BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36613938960015

<36613938960015

Bayer. Staatsbibliothek

Orr 1632.

~~1744~~

Springer

R

Versuch

eines

Handbuchs

für diejenige,

welche die Kameral-Wissenschafft nicht als ein Handwerk lernen oder gelernt haben wollen, sondern wünschen, vernünftige und natürliche Grundsätze darin zu finden, und mit

der

Landwirthschafft

den Anfang zu machen.

Rura oblectant animos, Studiumque colendi,
Quaelibet huic curae cedere cura potest.

Ovid.

Frankfurt am Mayn
bey Varrentrapp Sohn und Wenner.
1778.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An
die Churfürstl. Maynzische
fürtreffliche
Akademie der Wissenschaften
zu Erfurt.

In dieser letzten Hälfte unsers Jahrhunderts will alles menschliche Wissen auf die vierte Bitte des heiligen Gebets und die ausgedehnte Bedeutung derselben beschränket werden; alles übrige Wissen wird für mageres Stückwerk gehalten, wobey der Gelehrte hungern kann.

Landwirthschaft, Staatswirthschaft, Finanzwirthschaft, Stadtwirthschaft, Hauswirthschaft, sind nun die Losungen aller Rentkammern und aller Buchläden. Wahr ist es auch, daß unter allen Wissenschaften dieses Lebens keine wesentlicher seyn kann, als die uns lehrt, die Mittel gewinnen, um zu leben. Durch die tiefste exegetische Gelehrsamkeit lernen wir nicht die Kunst aus Steinen Brod zu backen, und der spitzfündigste und glücklichste Rechtsgelehrte kann mit dem obsieglichsten Urtheil unterliegen, wenn er den wirthschaftlichen wahren Werth der streitigen Sache nicht berechnen kann, und die aufgewendete denselben übersteigen. So wahr diese Sätze sind, so hält es doch schwer, wenigstens bey der teutschen Nation aus der Kunst zu wirthschaften ein Lehrsystem zu machen. Es fehlt nicht an Versuchen, und an Büchern, die in dieser Absicht geschrieben

werden; aber sich wirklich daraus belehren, wirklich daraus nur soviel lernen, als ein jeder Mensch in seiner Jugend von göttlichen Wahrheiten aus Büchern lernt, dazu ist die Nation noch nicht aufmerksam genug oder zu sehr mit Vorurtheilen geblendet. Eben die Kameral-Wissenschaft ist es, die bisher, als eine Freystätte der Ungelehrten von mancherley Bestimmung, gleichsam das Mittel zwischen dem Gelehrten und Handwerksstande hielt, und allen denjenigen Würden und Reichthümer schafte, die von einem oder dem andern Artikel eine besondere Uebung in ihrem vorigen Stand erlangt zu haben sich einbildeten. Ein Ton von Popularität, um den geringen Ständen des Volks sich angenehm und verständlich zu machen, und eine Art von Zunft, um die Kunst Linien zu ziehen, Register zu schreiben, Geld zu zählen, in Rollen zu verpacken, die Reisenden und ihre Waaren zu visitiren, und Zollzeichen auszugeben rc. nach Art anderer technischer Künste zu lehren, das sind die Vehicula der Sprödigkeit, mit welche die wissenschaftliche Bemühungen um die Kameralwissenschaft bisher aufgenommen worden. Eben diese Vermischung der Subjecten von so mancherley Bestimmung hat aber zugleich bey den übrigen gelehrten Ständen eine Art von Stolz gewirket, womit sie auf alle Kameralbediente, als ungelehrte herabsahen, die sie in ihrer ungelehrten Thätigkeit nicht beneiden, sondern vielmehr in einer gewissen Vertiefung und Subordination erhalten wollten. Davon kommt es, daß nun Gelehrte und Ungelehrte mit der doctrinalischen Gestalt der Kameral-Wissenschaft nicht zufrieden sind. Jene fürchten, die kameralische

Juristen möchten den blossen Pandektenjuristen über die Köpfe wachsen, und diese fürchten mit ihren gelehrten Collegen in Fälle zu kommen, wo unter ihnen der Kontrast zwischen Gelehrt und Ungelehrt gar zu sinnlich auffallen dürfte.

Diesem ungeachtet fodert die Liebe zum Wahren und der uns eingepflanzte Trieb zur Vervollkommenung über alle diese Hindernisse fortzugehen, ihre Ursachen freymüthig anzugeben, und die Lehrstühle zu öffnen, die von weisen Regierungen angeordnet sind, um Geschäfte vernünftiger Menschen nach vernünftigen Grundsätzen lehren zu lassen; denn nur die Vernunft unterscheidet den Menschen vom Thier. Es ist fast kein menschliches Geschäft, das allein durch praktische Anweisung erlernt werden kann, welches nicht auch den Thieren auf gleiche Weise beyzubringen wäre, die sogar theils von Natur schon dazu geschickt sind; der Seidenwurm spinnt, die Spinne webt und knüpft, die Biber, die Bienen bauen mathematisch, die Nachtigall singt musikalisch, der Stahr spricht, der Zeisig schöpft Wasser, der Hund wartet auf, jagt, sucht Trüffeln in der Erde, der Bär, der Affe, tanzen u. s. w. aber Geschäfte des Verstands, die durch Gelehrsamkeit zu verrichten erlernet werden, sind nur den vernünftigen Menschen vorbehalten. Dieser Gedanke verdient von allen Mißgönnern der Kameral = Theorie tiefer beherzigt zu werden, wie nah er mit ihrer eigenen Ehre und Zufriedenheit zusammen gränzt, und wieviel sie selbst dabey gewinnen, wenn sie aus dem Stande der Ungelehrten durch ihren eigenen Fleiß in den Stand der

Gelehrten sich aufschwingen, und ihre Söhne nicht hindern, durch Unterricht sich dazu habilitiren zu lassen. Ein gewisses Gefühl der Wahrheit läßt mich hoffen, daß, wenn die Schriftsteller nicht müde werden, in diesem Theil der Erkenntniß immer weiter fortzufahren, dabey aber vornehmlich auf die Vervielfältigung der Methoden des Vortrags nach der Verschiedenheit der Gegenstände und der Köpfe ihr Absehen richten, unerwartet, und ehe wir uns dessen versehen, der glückliche Zeitpunkt heranbrechen wird, wo unsre teutsche Kameral-Männer gleichwie die Kameralisten anderer Nationen eine Ehre darinn suchen werden, daß ihre Wissenschaft kein Handwerk sey.

Wir, meine Herren, können unter dem thätigen und eifrigen Schutz unsers vortreflichen Mäcens stolz darauf seyn, daß wir dieser Wissenschaft den größten Theil unserer Bemühungen widmen und sicher darauf rechnen können, daß, wenn auch die Lehrstühle mit Bildung junger Schüler in diesem Jahrhundert dasselbe Glück noch nicht haben werden, das in der Mitte desselben die trockene, weder kameralisch noch ökonomisch, noch physiognomische Lehre von der harmonia praestabilita auf unsern hohen Schulen gehabt hat, wir doch uns selbst, unsere Freunde, unsere Kinder unterrichten, die Vortheile unserer Entdeckungen geniessen, und zum wenigsten in unserm Zirkel soviel erbauen können, als wir nach der Absicht unserer Gesellschaft, ihres gnädigsten Regenten und seines über mein Lob erhabenen Statthalters, wünschen können.

Geschrieben in Erfurt den 30. Julii 1777.

J. Chr. E. Springer.

Innhalt.

Einleitung in die Lehre der ökonomischen und Kameral-Wissenschaften S. 1.

Uebergang auf die Landwirtschaft. I. Kap. S. 13. Verschiedenheit der Landgüter in ihren obrigkeitlichen und zinnsbaren Verhältnissen, womit zugleich die Verschiedenheiten des Eigenthums zusammenhängen. Unterschied zwischen 1.) Lehengütern und Allodien S. 14. 2.) Pfandschillings- Wiederkaufs- Majorats- Fideikommiß- und antichretischen Gütern S. 20. Anhang von von Laßgütern, Kurmeden S. 25. Landsiedelgüter S. 25. §. 15. Erbzinnß- oder Erbleihgüter S. 26. Meyergüter, Schillingsgüter S. 29. Von der Frage: ob die Landwirthschaft dem Adel unanständig ist? S. 30.

II. Kap. Von nöthigen Cautelen bey Kauf- und Verkaufung der Landgüter S. 34. Abschoß und Abzugsgeld S. 35. Handroß-Güter S. 38. Frohnen und Servituten S. 39. Juristische Cautelen S. 40. Anschlag der Güter S. 41. Besitzstand S. 42. Gewährleistung S. 42. 43. Constitutum possessorium S. 43. 44. Uebergabe S. 44. Interusurium S. 44. — 47.

III. Kap. Von den Gränzen der Landgüter S. 49. natürliche und künstliche S. 50. Von Siebnern und Siebnergerichten S. 51. Flurschützen S. 56. Gränzenstreitigkeiten 58.

IV. Kap. Von Wirthschaftlichen Gebäuden. Anordnung der Gebäude 59. allgemeine Bauregeln: I. Dauerhaftigkeit im Grund, Wand und Dach. a.) vom Grunde 60. b.) Wand 64. Gewölbe 68. c.) Dach 68. Schiefer, Kupfer, Strohe, Schindel 70. gebrannte Ziegel 71. Bau-Materialien 73. Arbeitslohn 75. II. Bequemlichkeit die zwote Bauregel 1.) Gesunde Lage 78. 2.) bequeme Figur 79. 3.) helle, 4.) zugänglich 80. 5.) gut eingetheilte Zimmer 6.) Thüren, Fenster, Oefen, Kamine, Heerde, Treppen, heimliche Gemächer 82. III. Zierlichkeit, dritte Bauregel 97. Symmetrie 98. Säulen 99. besondere Landwirthschafftliche Bestimmungen zu §. 54. S. 100. Ställe §. 116. Scheunen S. 102. Feuersgefahr. Feuermauern, Feuergewölbe, Feuerlöschungsgeräthe 103. Feuerlöschungsanstalten 104. Feuerassekuranzen 105. Baugnaden 110.

V. Von der Viehzucht. S. 111. von Pferden 112. Maulthieren 120. Rindvieh 120 Schaafzucht 123. Einrichtung des Schaafstalls 125. Waide 126. Stallfütterung 130. Salzlecke 131. Wolle 132. Milchwerk 136. Lämmerzucht 137. Fleisch 138. Krankheiten der Schaafe. Schäfervolk 139. Betrügereyen der Schäffer 140. Ziegen S. 142. Schweine 143. Federvieh 145.

Von wirthschafftlichen Insecten: Bienen 151. Seidenwürmer 154. Von schädlichen Insekten 164. von Kornwürmern 165. von Regenwürmern 170. Maykäfern 170. Raupen 171. Heuschrecken 172. Feldschnecken 173. Erdflöhen.

Von Mäusen 175.

VI. Kap. vom Ackerbau, Grundsätze 177. a) in Ansehung der Lage und Erdart 178. b) Besserung und Düngung 189. Düngmaterialien 190. c) Rinds- und Taubenmist, die andern Arten 190. 191. Anlage der Mistställe 192 d) Eintheilung und Auswahl auch Zurichtung der Felder 193. e) Ernden, Treschen, Aufbewahren der Früchte 204. Hindernisse des Ackerbaues, Wild, Viehe, Vögel &c. 207.

VII. Kap. von Wiesen, Hut, Trifft, Gärten und Weinbau. S. 208. Wiesen 209. Wässerung 211. Einfassung der Wiesen 212. Heu-Ernde 212. Hut und Waide 213. Gartenbau 214. Kräuter- und Wurzeltrockung 215. Baumgarten. Baumzucht 216. Weinbau 218. Hopfenbau 220. allgemeine Grundsätze desselben 221.

VIII. Kap. von Waldungen, Holz und Jagd. 223. wesentlichste Kenntnisse des Forstmeisters 226. 1.) von den Arten des Waldbodens 2.) Arten der Hölzer 3) von den Mitteln, die Unvollkommenheiten des Bodens zu heben 226. 4.) die Hindernisse des Wachsthums wegzuräumen 5.) Loheschälen 6) Kohlenbrennen 229. 7) Holzbedürfnisse 230. Waldfrüchte, Blättern, Nadeln, Gras 231. Eichelmast 232.

Jagd hohe 235. §. 346. Setz- und Brutzeit 236. Salzlecken 337. Jagd-Zeuch, Hunde, Schuß- und Fanggelder 238. 243. Wildfütterung 239. Pürschzeit 240. Geweihe, Haute, Talg 241. Niedere Jagd. 235. 243. Federwild 245. Trappen, Schwanen 246. Enten, Staaren, Schnepfen Feldhüner, Lerchen Kramtsvögel 247. Fischerey 249. Flußfischerey 250. Teichfischerey. Anlage der Teiche 251. Krebsbäche 253. Lachs 254. Forelle 258. Hecht 259. Aal Aalraupe 260. Kaulkopf, Karpfe 261. Karausche, Bärsch 263. Barme, Grundling, Kresse, Krebs 264. Allgemeine Regeln 267.

Beschluß 270.

Ein-

Einleitung
in
die Lehre der ökonomischen und Kameral-Wissenschaften.

Die eigentlichste Privat-Oekonomie einzelner Familien hängt deswegen mit der Polizey- und Kameral-Wissenschaft zusammen, weil dem Landesherrn daran gelegen seyn muß, daß seine Unterthanen sich gut nähren. Mit diesem Zwecke der guten Nahrung stehen aber noch andere Absichten in genauem Verhältniß, die erreicht werden müssen, wenn der Fürst will, daß auch Er gut ernähret werde, ohne daß die Unterthanen Ursache haben, über Härtigkeit oder Aussaugung zu murren. Es ist auch eben so nöthig, daß die Diener, welche bestellt sind, das was zur Unterhaltung des Fürsten gehört, einzunehmen und auszugeben, zu einer vernünftigen Wirthschaft und Verwaltung angewiesen werden. Es ist also

nöthig, daß diejenige, welche dem Landesfürsten dienen wollen, vor allem eine genaue Kenntnis von den verschiedenen Nahrungsarten der Unterthanen haben, wenn sie sich darein mischen wollen, ihnen Gesetze zu geben, um diese oder jene Geschäfte besser, geschwinder und lukrativer zu machen; Und das müssen sie thun, wenn sie derjenigen obrigkeitlichen Pflichten eingedenk seyn wollen, die man mit dem Begriffe der **Polizey** verbindet; diese erschöpfen aber nicht einmal den ganzen Begrif der Polizey; denn diese geht nicht nur dahin, die Menschen anzuweisen, daß sie sich gut nähren, sondern daß sie sich auch ordentlich, ruhig und so betragen, damit durch die **gute Nahrung** des einen nicht eine **schlimme Nahrung** eines andern entstehe, daß die grosse und kleinere Gesellschaften nicht unter den Vortheilen einzelner Glieder derselben leiden, daß die Fremden vielmehr gereitzet und gelocket werden, mit den Einwohnern dieses Landes sich gerne einzulassen; lauter **Polizeyanstalten**, die aber unmöglich Nutzen oder guten Fortgang haben können, wenn nicht die Männer, die dazu bestellt sind, Kenntnisse von der Wirthschaft der Stadt- und Landeinwohner und ihren Nahrungsarten haben, was man **ökonomische** Wissenschaften nennt; beyde zusammengenommen bilden erst den Mann, der dem Fürsten in der Verwaltung seiner Einkünfte und Ausgaben wahrhaftig nüzlich seyn kann; denn wenn er nicht versteht, wie der Unterthan sich nährt, nicht versteht, wo die Fehler liegen, warum er sich nicht besser nährt, nicht versteht,

Vorschläge zu thun und Polizeygesetze zu geben, um diese Fehler zu verbessern, so ist er auch untüchtig, des Fürsten Wirthschaft zu dirigiren, wenn er auch schon am Hofe gebohren und erzogen wäre. Die Kunst Steuern auszuschreiben, Strafen anzusetzen, Gelder zu entlehnen und nicht mehr wiederzugeben, ist eine sehr gemeine Kunst, wozu nichts als gesunde Finger und ein eisernes Gewissen gehören; aber die Steuern so auszuschreiben, daß der Unterthan eine Ehre darin sucht, sie zu geben, und sich freuet, daß sein Pfennig auch willig gegeben sey, um einen würdigen Fürsten und Landesvater mit seinen wohlgewählten Dienern würdig zu unterhalten, um dem Staat und seinen Mitbrüdern gegen innerlich- und äusserliche Feinde Sicherheit zu geben; die Strafen so anzusetzen, daß der gestrafte die Gerechtigkeit des Richters und die Liebe des Vaters nicht verkenne, der seine Kinder zu bessern und nicht zu quälen oder zu plündern sucht; Gelder zu entlehnen, um die Capitalien seiner Diener und Unterthanen, und Wittwen, die von den Renten derselben leben, im Lande sicher zu stellen, mit den entlehnten Geldern redliche Acquisitionen zu machen oder alte Landesschulden zu bezahlen — das ist die günstige Seite derjenigen Finanzoperationen, die durch den Misbrauch so verhaßt geworden, daß man beynahe keine Ausnahme für sie zuzulassen sich getrauet.

Das ist es, worauf Dithmar* zielt, wenn

* S. Dithmars Einleit. in die ökonom. rc. Wissensch. 1755. S. 19. §. XI.

er sagt, daß diese drey Wissenschaften: Oekonomie, Polizey und Finanz mit einander verknüpft sind. *

Warum alle diese Wissenschaften noch immer auf unsern Universitäten keinen rechten Fortgang haben, und vor dreyßig, vierzig Jahren gar nicht als akademische Disciplinen bekannt waren, dazu wirken eine Menge Ursachen; die treffendste ist aber doch wohl diese, die auch Dithmar und Schreber anführen, daß die meisten Gelehrten zu pedantisch stolz dazu sind, und sich einbilden, daß auf Universitäten nichts von Pflug und Dreschflegel vorkommen müsse, außer was etwan im Xenophon, im Hesiodus und im Cato steht. Man überlegt noch immer nicht genug, daß die Wirthschafts- und Haushaltungskunst jedem für seinen Privatstand schlechterdings nothwendig ist; dann wenn er auch die beste Einnahm, die stärkste Besoldung hat, und er weiß seine Wirthschaft nicht zu ordnen, so wird seine Unordnung mit der Vermehrung seiner Einkünfte immer verhältnißmäßig wachsen; je grösser sein Zufluß ist, je unordentlicher wird seine Wirthschaft; und er wird dem Bankrut weniger entgehen, je mehr er Einnahmen hat. Die traurigste Beyspiele so mancher, einzelner reich gewesener und bloß durch Unwissenheit in der Wirthschafft ruinirter Familien bekräftigen diese Wahrheit. Noch wichtiger wird die Unwissenheit in der Oekonomie, wenn von solchen Männern die

* S. auch m. Abh. von den Gränzen der Kameral- Oekonomie- und Polizey-Wissensch. Halle 1767.

Rede ist, welchen die Landes- und Staatswirthschafft, die Verwaltung der Fürstlichen Kammern oder auch nur einzelner Aemter anvertrauet wird; denn wo ist heut zu Tag ein fürstliches Amt ohne Oekonomie? In den größten Ländern werden sogar die Aemter auf dem Lande verpachtet, und zwar an solche Personen, die mit der Landwirthschaft bekannt sind, und von denen man überzeugt seyn kann, daß sie die Land- und Feldgüter gut conserviren und mehr verbessern als verschlimmern werden.

Ob sie die Rechte verstehen oder gut verstehen? darnach wird wenig gefragt; denn entweder hat man eigene Gerichtshalter, oder der Beamte verschickt alle Sachen an Fakultäten oder Collegien, was nicht unter den Partheyen zu vergleichen stehet. Man wird auch insgemein finden, daß je ökonomischer ein Beamter ist, je mehr Vertrauen er bey seinen Amtsunterthanen hat, je weniger Processe entstehen; denn er ist alsdann im Stande, durch seine ökonomische Einmischung in ihre Händel alle Processe zu unterdrücken; die Untergebene suchen Rath bey ihm; und sein Rath wird ihnen zum Gesetz, so daß man wohl sagen kann, „die Landwirthschaft und ihre Kenntnis hat selbst um die „bürgerliche Justitz, um ihre schleunige Verwaltung, um Unterdruckung der Proceß- und Zanksucht grössere Verdienste als die tiefste Kenntnis „der Römischen Rechtsgelahrtheit oder des peinlichen Rechts„ Die Fürsten und ihre Minister sehen auch dieses wohl ein. — Bey Dienstverleihungen wird man sicher immer unter mehrern gleich ge-

lehrten Juristen demjenigen den Vorzug geben, der mit der Oekonomie und Kameral-Wissenschaft bekannt ist. Fast alle grosse Glücke, die jemals Personen niedern Standes gemacht haben, sind durch die Kameral-Wissenschaft, selten durch die Jurisprudenz gemacht worden. Um für ein ganzes Reich ein neues juristisches Gesetzbuch zu verfertigen, stellt man eine ganze Gesellschaft Gelehrte an; aus ihren Beyträgen entstehet endlich das Buch; und sie haben kein weiteres Verdienst, als daß sie Holz und Steine getragen haben. Ist das Gesetzbuch fertig, so hat ihr Verdienst ein Ende; sie werden auch meistens wieder fortgeschickt. Montesquieu hat 20. Jahr lang an seinem Esprit des Loix gearbeitet, und hat damit dem Königreich keinen Sol erobert, ausserdem, was die Buchhändler bey dem Buche profitirt haben; ungeachtet er doch ein ganz anderer Jurist war, als unsere Juristen vom gewöhnlichen Schlage.

Sein Buch würde nicht die allgemeine Hochachtung der ganzen Welt erworben haben, wenn er nicht grosse Kenntnisse von den ökonomischen Verhältnissen der Menschen und der Fürsten gehabt hätte. Bey aller dieser Hochachtung, die man seinem Buch erweist, haben die darin erthaltene Gesetze keine Kraft, werden sie auch nie erhalten. Montesquieu hat den Ruhm eines vortreflichen Gelehrten hinterlassen, aber seine gelehrte Arbeit haben dem Königreiche nie so viel genutzt, als ein einziger in der Landwirthschaft wohl unterrichteter Beamter dem Staat in einem einzigen Jahre nutzen kann. Man kann uns in der Jugend

wirklich nichts mit mehrerer Angelegenheit empfehlen, als die Erlernung der Wirthschaftskunst. Der rechtsgelehrteste Minister, wenn er auch ein angebetetes juristisches Orakel wäre, dabey aber keine Oekonomie, keine Polizey und keine Kameral-Wirthschaft verstände, würde nicht nur dem Land und seinen Fürsten wenig nutzen, sondern er auch selbst, wenn er gleich Vermögen für sich hätte, würde überall unentschlossen handeln; wie entschlossen hingegen, wenn er Oekonomie versteht, und durch dieselbe den Fall der Ungnade sich erträglich machen kann. Wie glücklich sind so manche Häuser unsers deutschen Adels, die durch wohlgeordneten Fleiß von den Früchten ihrer Wirthschaften, ihrer Gärten, Felder, Wiesen und Landgüter in der höchsten Zufriedenheit leben und dem Zwange der Höfe trozen!

So viel wird genug seyn, um uns von der allgemeinen Nothwendigkeit der Land- und Staatswirthschaft und von ihrem grossen Werthe zu unterrichten. Es ist bekannt, wie ausgebreitet der Nutzen dieser Wissenschafft, und wie unentbehrlich sie ist, sowohl für Prinzen als alle Stuffen des hohen und niedern Adels, für Minister und Staatsbediente, für Priester, Aerzte, Schullehrer, Beamte aller Gattung, Berg- und Hüttenbediente, Hofdiener, Künstler, Handwerker und Kaufleute, Pachter und Verwalter, vor-

nehmlich aber für diejenigen, die Jurisprudenz studiren, gesetzt, daß sie nicht die Absicht hätten, nach einem ökonomischen Amte zu streben; denn wenn sie auch blos Justitz ihr Studium seyn lassen, so müssen sie doch nothwendig dabey Oekonomie verstehen, wenn sie unter Landleuten Richter seyn wollen, deren Streitigkeiten alle auf ökonomische Gegenstände sich beziehen. Wenn er diese nicht versteht, so erlangt er nicht nur kein Vertrauen, und sein Amt wird ihm schwer, sondern er kommt auch darüber um sein Ansehen und in Verachtung.

Es ist nicht meine Waare, die ich hiemit anpreise; ein jeder kann dieses, wie ich sage, auf sein Individuum, auf sein Lokaal anpassen; und er wird finden, daß es überall wahr ist. Wir selbst können nur an uns die Erfahrung machen, da wir in dem Falle sind, Bediente oder Mägde anzunehmen; sie seyen noch so geschickt in mancherley Fertigkeiten; wenn sie dabey die Kunst nicht verstehen, unsere Sachen zu Rathe zu halten, sondern damit unwirthschaftlich umgehen, so renunciiren wir auf ihre Künste und Geschicklichkeiten, und schicken sie fort aus unsern Diensten.

Unter grössern Verhältnißen befindet sich der Fürst oder der Staat in eben demselben Falle bey unökonomischen Dienern; der gutmüthigste Mann kann darüber unglücklich werden, und selbst sein

guter Charakter kann dabey in das Gedränge kommen, wenn er keine Oekonomie versteht. Man hat Beyspiele genug von den geschicktesten Juristen, von den reichsten Kaufleuten, daß sie bankrot geworden? Und was waren die Ursachen? Keine andere als daß sie keine Oekonomie gelernt hatten; und da sie sie also nicht verstanden, so schämten sie sich zu verstehen; darüber denn alles bunt über ecks gieng, als wenn des Reichthums kein Ende wäre, man fühlt den Mangel, hielt ihn aber nur für Zufall einer Woche oder eines Monats, und entlehnte fremde Gelder oder griff in dieselben; und der Zufall continuirte; und der Banquerout war da.

Dithmar war der erste Professor in Teutschland, der über die Kameral-Wissenschafft ein Lehrbuch geschrieben hat.

Die Ordnung und Eintheilung der Kapitel in diesem Buche ist zwar nicht nach dem Geschmack der heutigen Methodisten. Allein! bey Wahrheiten kommt es nicht auf Methode an, sondern der Liebhaber der Wahrheit sucht sie, wo er sie findet; er merkt sich nur die Stellen, wo er sie gefunden hat, um sie künftig, so oft er sie braucht, wieder suchen zu können. Wie unsystematisch sind unsere Institutionen des römischen Rechts, und doch wird das Recht darnach erlernt. Das Dithmarische Handbuch hat den Vortheil einer gedrängten Kürze. Und diesem wirklich grossen Vortheil kann man viele andere Wünsche mehrerer Vollkommenheit aufopfern, wenn man zumal

meine Tabellen dabey mit zu Hülfe nehmen, und sich eine kleine kameralische Handbibliothek anschaffen will, davon man in dem Dithmarischen Handbuch eine Anzeige der Authoren angehängt finden kann, die aber seit 20. Jahren sich sehr vermehrt und verbessert hat. Herrn Kammerrath Wöllners Bibliothek der ökonomischen Wissenschaften ist unter den neuern das beste Buch, das wir haben, um die brauchbarsten ökonomischen Schrifften kennen zu lernen, davon manche so umständlich angezeigt sind, daß man die Anschaffung derselben vorerst entbehren kann. Eines von beyden Büchern sollte ein jeder, der Kameral-Wissenschaft mit Fleiß studieren will — und wer wird eine Wissenschaft nicht so studieren wollen, wenn sie auch nicht so wichtig und gemeinnützlich wäre, als die kameralische — sich anschaffen; er würde zwar dadurch noch zu manchen andern Bücheranschaffungen verleitet werden. Aber eben diese Verleitung würde doch ein sehr erwünschter Umstand seyn, weil sie Wißbegierde und Privatstudium voraussetzt, ohne welche die Kameralwissenschaft unmöglich gedeihen kann.

Um uns aber von dem Plan jenes Lehrbuchs einen deutlichen Begrif zum Grunde zu legen, den wir zugleich auch sehr natürlich finden werden, und den ich auch in meinen Tabellen beybehalten habe (Tab. II. S. 46.) so sind 1) **Landökonomie** und 2) **Stadtökonomie** die zwey Haupteintheilungen. Bey der **Landökonomie** werden Landgüter vorausgesetzt, die man haben muß; es werden also die verschiedene Arten von

Landgütern erklärt, die Arten sie zu acquiriren, zu unterhalten, die Gebäude sich bequem zu machen, die Kunst von der Viehzucht, vom Ackerbau, vom Wiesenbau, Garten- und Weinbau, Unterhaltung der Waiden, vom Forstwesen, von der Jagd, Fischerey, von Bergwerken und Mineralien, von der Dorfpolizey und Dorfnahrung, von der Dorfgerichtbarkeit, von Leibeigenen, von Abzugsgeldern bey Veränderung der Wohnungen, von Frohndiensten, Lehenwaaren, Erbzinnsen, von Dorfkirchen und Schulen; von Verwaltung und Verpachtung der Landgüter, vom Anschlag derselben. Bey der **Stadtökonomie** wird der Ursprung der Städte, und die Verschiedenheit derselben erkläret, die Einrichtung der Städte und ihres Regiments, die Verhältnisse der Stadt-Einwohner, und ihrer Nahrungsarten, die Bürgerrechte, Brau- und Herbergsnahrung, Handwerker überhaupt, Kaufmannschaft und Commerzien, bürgerliche Beschwerden, hohe Schulen, adeliche Einwohner, Vorstädte, Juden, Taglöhner, unehrliche Einwohner ꝛc.

Einen dritten Theil machen solche Gegenstände aus, die der **Land** und **Stadtwirthschaft** gemeinschafftlich sind. Man macht auch Unterschiede zwischen Stadt- und Landpolizey allein das gehört schon zum weitläuftigern Studium, um Subtilitäten zu bestimmen, wobey aber doch das meiste gemeinschafftlich bleibt, oder wo zum wenigsten die Gränzen der Abtheilung schwer

zu finden sind. Unter diese allgemeine Landes-polizey Gegenstände gehöret vornemlich der Gegenstand der Geld-Circulation, der Bevölkerung, mit der ganzen Lehre der Mortalität, der Religionstoleranz, der entgegengesezten Emigration und der Truppen-Anwerbung für fremde Mächte, der Kirchenpolizey und der landesherrlichen Macht in Kirchensachen; der Sitten und des Ruhestands der Unterthanen; des Unterrichts und der Erziehung, der Sanitäts-Anstalten; der Gesetzgebung in Ansehung der Land- und Stadtökonomie insbesondere der Viehzucht, des Landbaues, des Forst- und Jagdwesens, Torff, Steinkohlen, Mühlen-Wesens, Berg- und Hüttenwesens, der Dorf-Sitten und Nahrung und überhaupt der gesellschafftlichen Einrichtung eines jeden Dorfs; der gesellschafftlichen und obrigkeitlichen Einrichtung der Städte, der Städtischen und ländlichen Brau- und Herbergsnahrung; der Handwerker und Manufacturen, der Kaufmannschaften und Commercien, der Juden, des Gesindes und der unehrlichen Einwohner, Scharfrichter ꝛc. Uebler Sitten der Einwohner, wodurch die Nahrung abnimmt; Ordnung und Zierde der offentlichen Einrichtungen und Gebäude; Verkündigung und Vollstreckung der Polizeygesetze ꝛc.

Ein 4ter Theil behandelt endlich die eigentliche Kameral-Wissenschaft; die Domänen, Regalien, Steuern überhaupt, und denn noch insbesondere Domänen und Tafelgüter, Regalien Wasser- und Landregalien, Jagdregalien, Lehnsregalien, Bergwerks-Münz-Confiskations-Rega-

lien, Abzug und Nachsteuern, Lotterien, Leibrenten, die Einrichtung und Verschiedenheit der General-Kassen, die Verfassung der Kammer, des Kriegsstaats; die landesväterliche Vorsorge überhaupt. Ich will bey der Landwirthschaft anfangen.

Erste Hauptabtheilung.

Landwirthschafft.

I. Kapitel.

§. 1.

Bey der Landwirthschafft lernt man, oder um sie mit Nutzen treiben zu können, muß man vor allem lernen können:

Die Verschiedenheit der Landgüter in ihren obrigkeitlichen und zinnsbaren Verhältnißen, wormit zugleich die Verschiedenheiten des Eigenthums zusammenhängen.

Der wichtigste Unterschied ist wohl 1) derjenige, den man zwischen **Lehngütern** und **Allodien** oder Eigenthumsgütern macht; 2) einen andern Unterschied macht man bey **Pfandschillings, und Wiederkaufs-Majorats- und Fidei-kommiß-** wie auch durch **antichretischen** Contract verpfändeten Gütern, welche alle mit dem Lehen eine gewisse Aehnlichkeit haben, weil das Eigenthum nicht fortdaurend, sondern nur

auf gewisse Zeiten oder Zeitumstände eingeschränkt ist. Es gehören auch hieher die sogenannte **Laßgüter, Kurmedagen, hofheurige Güter** und **Landsiedelgüter**

3) Einen dritten Unterschied findet man bey Gütern, die in Ansehung des Eigenthums mit dem Allodium die meiste Aehnlichkeit haben, nur aber darinn sich unterscheiden, daß die Innhaber derselben mehrere obrigkeitliche Auflagen davon zu zahlen haben; man nennt diese Arten **Erb-Zinnßgüter**, und klaßificirt sie wieder in **Erbbestands-** (womit die **Laßgüter** auch eine Aehnlichkeit haben) **Meyergüter, Schillingsgüter.**

§. 2.

1) Von Lehen-Gütern und Allodien.

Der Wirthschafftskameralist, oder der Verwalter eines fürstlichen Guts, welches irgendwohin zu Lehen gehet, braucht nun zwar nicht nothwendig das Lehenrecht deswegen studiert zu haben; denn es müßte ein sehr kleiner fürstlicher Hof seyn, wenn nicht ein eigener Lehenhof oder eine Kanzley da wäre, von welcher sowohl Activals Paßivlehen (unter Paßivlehen versteht man solche Güter, die anderwärtshin lehenbar sind.) besorget werden. Indessen da wir es nicht blos mit der fürstlichen, sondern auch mit der gräflichen, adelichen und Privatökonomie zu thun haben wollen, so kann man doch auch auf den Fall denken, da der Kameralist oder der Consulente nebst den ökonomischen Geschäften auch die

Lehensgeschäfte besorgen muß; denn es ist nicht einmal kameralisch, die entia zu multipliciren, und zu Geschäften, die durch eine Person verrichtet werden können, zwey oder drey anzustellen. Ich nehme die **Lehengüter** deswegen hier **vor** den Allodialgütern, damit uns die Erklärung derselben hinterher leichter falle; denn man kann ein Allodium besser negativ als positiv erklären, kann deutlicher bestimmen, was es **nicht ist**, als was es **ist**.

§. 3.

Ein Lehengut ist also, um einen allgemeinen Begriff davon festzusetzen, nicht viel mehr als ein Gut, welches man zur **Miethe** besitzt; nur tritt der wichtige Unterschied ein, daß die Aufkündung der Miethe (des Lehens) nicht dabey statt findet; der Lehensherr kann zwar aus besondern Gnaden das Lehen in Eigenthum verwandeln, aber er kann nicht dazu gezwungen werden; deswegen, wenn er es thut, so geschieht es meistens mit einer sehr kameralischen Verknüpfung, da derjenige, welcher dieses sucht, entweder eine grosse Summ Geldes überhaupt dafür bezahlen, oder eine jährliche schwere Abgabe übernehmen muß. Die Fälle, wo für einzelne Familien aus besondern Rücksichten Ausnahmen hievon gemacht werden, gehören also nicht zur Regel.

§. 4.

Umgekehrt kann sich auch der Fall ereignen, daß der Lehensträger sein Lehen abandonnirt. Man

möchte zwar glauben, daß dieses ein seltner Fall sey; denn wer wird, könnte man denken, so wunderlich seyn, und ein Rittergut einem Fürsten schenken? Die Fälle sind auch wirklich nicht häufig; aber es kann kommen, daß jemand ein Lehen deswegen abandonniret, oder wie man im Lehenskanzleystil spricht, refutirt, weil man wünscht, daß es ein Freund bekommen möchte, dem man es lieber gönnt, als dem ordentlichen Lehensfolger; dann versteht sich, daß die Refutation nicht anders als mit der Bedingung geschieht, daß das Lehen an denselben Freund vom Lehenhof gegeben werde; es kann auch Fälle geben, zumal in Kriegszeiten, wo die Lehengüter dergestalt mit Auflagen beschwert werden, daß die Lehenträger diese nicht erschwingen können, das sind Fälle, wo der Lehenträger sein Gut gerne dem Lehensherrn heimschlägt; aber da ist auch der Lehensherr nicht schlechterdings schuldig, die Refutation anzunehmen. Auch haben die ordentlichen Lehens-Successores, die durch die Refutation ausgeschlossen werden, ein Recht sich zu widersetzen; ausserdem muß der Lehensherr die Refutation annehmen, sie gefalle ihm, oder nicht.

§. 5.

Das alles sind jedoch Ausnahmen, die noch sehr von Umständen abhängen, und die also die Regul nicht schwächen, sondern bestärken, daß Lehengüter nicht wie Pachtgüter aufgekündigt werden können, sonst aber mit den Pachtgütern

gütern die meiste Aehnlichkeit haben, den Umstand noch ausgeschlossen, da die meisten Pachtgüter auf Zeitpacht gegeben werden, wo aber doch auch sehr oft, zum wenigsten bey Miethhäusern, die Aufkündigung willkührlich ist. Der Oekonom, der über ein Lehen-Gut gesetzet ist, oder es selbst besitzt, weiß indessen genug, wenn er weiß, daß der Lehensherr ungefähr eben soviel bey dem Lehengut zu sagen hat, als der Verpachter bey einem Pachtgut; er kann es auch nicht verkaufen, verschenken oder verpfänden, ohne Einwilligung oder Zulassung des Herrn; und weil der Pachter dem Verpachter nicht für seine Person unterworfen ist, denn es kann ein Prinz, ein Graf ꝛc. von einem Bürger ein Haus oder Zimmer miethen, ohne daß er deswegen dem Bürger sich unterwirft; aber der Vasall (Lehenträger) muß dem Lehenherrn einen Pflichteid schwören, wie ein Unterthan seinem Landesherrn; das verursacht einen wichtigen Unterschied, der da wirkt, daß fast alles, wo der Vasall mit dem Lehensherrn zu thun hat, nach denselben Gesetzen der Ehrerbietung und Unterwürfigkeit behandelt wird, nach welchen der Unterthan gegen seinen Landesherrn sich zu betragen hat; Man nennt diesen Lehensherrn, Dominum directum; die Uebertretung seiner Befehle, die Beleidigung seiner Person, sind Verbrechen, die schon öfters mit Einziehung der Lehengüter gestraft worden, man vergleicht sie mit der *perduellion* oder dem Verbrechen des Hochverraths, der beleidigten Majestät, an Seiten des Unter-

thans gegen den Landesherrn, und nennt sie **Felonie.** Meistens hafften auf den Rittergütern Cavallerie-Militair-Dienste, da ein Gut 1, 2 auch 3 gerüstete Pferde, die man Ritterpferde nennt, zur Kriegszeit stellen muß, in Friedenszeiten hingegen frey ist; es gibt auch Rittergüter, wovon die Ritterpferdstellung erlassen und in eine Geldabgabe verwandelt ist, welche aber auch in Friedenszeiten gereicht werden mus; und selbst die Ritterpferdstellung geschieht zur Kriegszeit selten mehr in natura, nachdem die Ritter nicht mehr selbst als gemeine Soldaten zu Felde ziehen, sondern es wird Geld dafür genommen.

§. 6.

Indem ich sage Rittergüter, so verstehen sich darunter auch in der Regul adeliche Besitzer derselben. Indessen gibt es doch heut zu Tage eine Menge Ritter-Güter, die von **unadelichen** besessen werden. Weil nun die Ritterpferde mit Gelde bezahlt werden, das **Bezahlen** aber von bürgerlichen eben sowohl als von adelichen geschehen kann, so werden auch von bürgerlichen Besitzern der Rittergüter eben dieselben Geldauflagen gefodert, die man von Adelichen fodert. Was hingegen die Vortheile betrifft, die den Rittergütern ankleben, die z. E. in gewissen Befreyungen bestehen, von Zoll, Herrndiensten, Jagd ꝛc. diese werden sehr oft nur für persönliche Vortheile angesehen, welche allein **adelichen** und nicht **bürgerlichen** Besitzern der Rittergüter verstattet werden; doch läßt sich auch hierüber keine ganz

allgemeine Regul geben, sondern die Umstände einzelner Provinzen oder Rittergüter geben die Ausnahmen oder verändern die Regul.

§. 7.

Ich habe deswegen diese Beobachtung von der Persönlichkeit der Rittergüter-Besitzer gleich hier mit angehängt, weil doch die meisten Lehen adelich sind, und der ganze Ursprung der Lehen vom Adel herkommt; denn in den alleráltsten Zeiten waren die Lehen weiter nichts als Kriegssold; und miles war zu jener Zeit nicht wie heut zu Tag ein Musketier, sondern ein Edelmann; welches man wohl zu merken hat, wenn man alte Diplomen lesen und verstehen will, wo unter den Zeugen sehr viele Nahmen vorkommen, wobey miles steht, worunter allezeit eine Person von tüchtigem Adel verstanden wurde; denn das Wort **von** ist viel neuern Ursprungs und zwar aus den Zeiten, da die Adelichen anfiengen sich von ihren Gütern zu schreiben, oder ihren Gütern besondere Nahmen gaben, und sich dann da**von** schrieben; das ist auch die Ursache warum es in der Regul keine Weiberlehen gibt, da die Weiberlehen eine Erfindung neuerer Zeiten sind, wo die Ritter und Lehenträger aufhörten gemeine milites zu seyn; denn vorher konnte keine adeliche Dame Lehensträgerinn seyn, weil sie nicht in Krieg zog; was man auch von den Amazonen fabulirt, das gehört weder nach Europa noch in unsere Lehensverfassung.

§. 8.

So viel ist für den Oekonomen für erst hinlänglich vom Lehenrecht in Ansehung der Rittergüter zu wissen, zum wenigsten um deutlicher bestimmen zu können, was allodium oder Eigenthum ist. Was bürgerliche und Bauernlehen betrifft, die überhaupt seltener vorkommen, davon wird zur andern Zeit und bey anderer Gelegenheit gehandelt werden. Ein Lehengut kann also nicht verkaufft werden, aber ein **Eigenthums-Gut.** Dieses hat keinen Lehenherrn, der Besitzer kann sich an ihm nicht versündigen, leistet ihm keine Ritterdienste, stellt kein Ritterpferd, braucht seinen Consens nicht zur Verpfändung, Verkaufung, Verschenkung. Der Besitzer kann auch, wenn er will, das Gut erst lehnbar machen, indem er es einem grossen Herrn zu Lehen aufträgt, welches jedoch in unsern Tagen etwas seltnes ist; er kann es mit einem fidei-commiss belegen, und es dadurch freylich öfters eben so einschränken, als wenn es Lehen wäre; aber es bleibt im letztern Fall im Grunde doch allodium.

§. 9.

2) Von Pfandschillings-Wiederkaufs, Majorats-Fideikommiß- (und antichretischen) Gütern.

Pfandschillings-Güter sind solche Güter, die an statt der Capital-Zinsen von dem Creditor genossen werden; in ältern Zeiten hatte man mehrere solche Güter als in unsern Tagen; ganze Länder wurden auf diese Art verpfändet; und sind

endlich darüber gar in die Hände des Creditors gekommen. Man nennt diese Art auch antichresin oder den antichretischen Contract; er ist aber in unsern Tagen in den meisten Ländern als ein wucherlicher oder allzuhazardirter Contract verboten, oder in die Bedingung eingeschränkt, daß der Genuß dem Schuldner berechnet und nicht mehr Zinsen ihm einbehalten werden, als in den Reichsgesetzen erlaubt sind, nemlich 5 procent; indessen unter den Grossen findet man doch noch immer Beyspiele genug von antichretisch verpfändeten Gütern und Aemtern, ohne Einschränkung in 5. procenten.

§. 10.

Wiederkäuffliche Güter werden auch in unsern Tagen selten; weil der Käufer sie doch immer nur für sein halbes Eigenthum ansehen kann, welches der Besitzer zurückzufodern im Stand ist, sobald er sieht, daß es in bessere Umstände gekommen ist. Da ist denn auf beyden Seiten Chicanne; der Besitzer rechnet grosse *Meliorations*-Kosten und der vorige Besitzer negotiirt oder entlehnt das Geld anderwärts, um das Gut wieder einzulösen; darüber entstehen Processe; Advokaten und Richter befinden sich wohl dabey, und die Parthepen sterben darüber oder verarmen. Das ist wahrscheinlich die moralische Ursache, warum die Wiederkauffs-Contracte heut zu Tage so selten werden, ob sie schon durch ein ausdrücklich Gesetz nicht abgeschafft sind.

§. 11.

Majorat- und Fideicommiß-Güter sind selten Lehengüter, weil zuviel von den Lehensfällen dabey abhängen, folglich nicht so frey als über Eigenthum disponirt werden könnte; man findet jedoch auch lehenbare Majorats- und Fideicommis-Güter, aber der Lehenherr muß alles consentirt und confirmirt haben, wenn zumal Fälle dabey wollen prospicirt werden, die den Heimfall an den Lehenherrn aufhalten sollen. In der Regul sind es Allodial-Güter; man macht auch noch subtile Unterschiede zwischen Majorat- und Seniorat-Gütern, nemlich ein **Majoratgut** wird erklärt, daß es nur demjenigen alleine zufallen soll, der unter den nächsten Erben der ältste ist; dann ist es eigentlich das Recht der Erstgeburt, nur mit dem Unterschied, daß es bey dem jedesmaligen ältesten der Linie bleibt. Bey der Erstgeburt z. E. hinterläßt Wilhelm 3 Prinzen: Friderich, Carl, Leopold; Friderich als der ältste erbt allein und schliest die jüngern aus; er zeugt einen Prinzen **August** und stirbt; dann erbt nicht der nachältste Bruder **Carl**, sondern der junge Prinz **August**; Im Majorat hingegen erbt immer der ältste unter den nächsten Erben, sie seyen Brüder oder Vettern also in unserm Exempel **Carl**.

§. 12.

Das **Seniorat** aber unterscheidet man vom Majorat in unserm Exempel auf diese Art, daß man sich bey dem Tode **Wilhelms** nicht nur seine 3 Prinzen, sondern auch noch Brüder und

Brudersſöhne am Leben gedenkt; wer nun unter dieſen bey dem Tode Wilhelms der älteſte iſt, er ſey Sohn, Bruder oder Neffe, der ſuccedirt in das **Seniorat-Gut**; hier iſt alſo der Begriff weitläufiger; das Majorat ſchränkt ſich nur auf eine Linie ein, woraus immer der älteſte genommen wird; das Seniorat hingegen auf die ganze Familie ohne Rückſicht auf die Nähe des Grads oder der Linie. Indeſſen wird dieſe Subtilität doch nicht überall beobachtet, ſondern meiſtens wird Seniorat und Majorat für einerley genommen.

§. 13.

Fideicommiß-Güter ſind zwar gemeiniglich Allodien, doch können auch Lehen mit Conſens des Lehenherrn zu Fideicommiß gemacht werden. Ein Fideicommiß iſt eine Art von Teſtament, nach Römiſchen Rechten, wo der Teſtator verordnet, daß ſein Gut auf den Fall, da ſeine Familie oder die Familie der eingeſetzten Erben ausſterben ſollte, dieſe oder jene Familie ſuccediren, dieſer endlich wieder eine andere nachfolgen ſoll und ſo weiter; dieſe Familien müſſen genannt werden. Wenn denn nun endlich der Fall kommt, da auch die letzte Familie ausſtärbe, da muß auf dieſen Fall jemand benennt werden, bey dem das Fideicommiß aufhört, der alſo das Gut auch wieder verkaufen kann, das nennt man den Fall der **Reſtitution**; das Fideicommiß iſt indeſſen gleichſam in fremden Händen geweſen; es muß nun die Subſtanz des Fideicommiſſes an den letzten

Erben getreulich ausgeantwortet werden; deswegen wird auch öfters eine Fideicommissarische Erbschaft repudiiret von den ersten Fideicommiß-Erben, weil zuviel dabey risquirt wird; so lange das Fideicommiß dauert, so lang kann es nicht verkauft werden, es wäre denn, daß sämtlich eingesetzte Familien, insonderheit aber der letzte Erbe, damit zufrieden wären, und die Obrigkeit oder diejenige, welche zu Executoren des Fideicommisses bestellt sind, darein willigten. Sehr offt, wenn dergleichen Fideicommisse gemacht werden, um seines Namensgedächtnis fortzupflanzen, welches doch wohl die Triebfeder der meisten Fideicommisse ist, werden zuletzt solche Successores angesetzt, die nicht sterben, Kirchen, Klöster, Collegia, Gemeinden u. d. g. Doch ist die Erhaltung der Familie und damit das Vermögen nicht verschwendet werde, sehr oft Ursache der Fideicommisse.

Meistens werden Fideicommißgüter nicht sehr eifrig administrirt; das liegt aber in der Ungewißheit des Eigenthums. Offt hab ich schon den Gedanken gehabt, daß die Obrigkeiten, um diese Lücke in der Industrie auszufüllen, Gesetze geben müßten, wornach diejenige Fideicommiß-Erben, welche um die Verbesserung des Fideicommißguts sich eifrig bemühen, noch bey ihrem Leben einen Theil des Ruhms genössen, welcher dem Stifter des Fideicommisses nach seinem Tod erst zu Theil wird; es könnte dieses in gewissen sichtbarlichen Vorrechten bestehen, die einem solchen Besitzer beygelegt werden möchten.

§. 14.
Anhang von Laßgütern, Kurmeden *

In Ober- und Niedersachsen findet man noch **Laßgüter und Kurmeden**, die meistens nur von Bauern und geringen Leuten besessen werden. Der Besitzer eines solchen Guts ist eine Art von Lehenträger und Leibeigenen. Der Lehens- oder Gutsherr giebt ein solches Gut wem er will in den Pacht auf eine unbestimmte Zeit; je nachdem der Herr gros oder klein ist, kann er sogar Steuern und Dienste dem Pachter neben der jährlichen Abgabe auflegen; und wenn der Pachter stirbt, so kann auch wohl der Herr einen Theil der Verlassenschaft sich zueignen, das muß aber ausdrücklich bedungen werden, oder in der Observanz eines jeden Landes gegründet seyn; der Besitzer muß dem Herrn, wie ein Lehenträger, einen Eid der Treue schwören; und solche Güter können ohne des Herrn Wissen und Zulassung so wenig als ein Lehen veräussert oder vertheilt werden.

§. 15.

Landsiedelgüter, die nur in einigen Gegenden, besonders im Solmsischen und Heßischen üblich sind, haben auch viel Aehnlichkeit mit den **Lehen**, sie können nicht veräussert werden, es muß dem Lehenherrn jährlich ein gleichförmiger Canon davon bezahlt werden, der Lehenträger bekommt sie aber meistens ohne Aufwand in Besitz, hingegen mit der Bedingung, daß er sie

* Dithmar, a. a. O. §. VII. S. 30.

nothwendig verbessern muß. In neuern Zeiten ist die Frage entstanden: ob der der Gutsherr die Güter auch in gewissen Fällen confisciren könne?

§. 16.

Erbzinnß- oder Erbleih-Güter sind unter den Bauergütern gewöhnlicher auch der Steuer und Lehenwaar unterworfen, aber sonst freyer als Laßgüter und Landsiedeln. Es sind der Unterarten nach der Verschiedenheit der Länder so viele, daß sich darüber nicht wohl etwas allgemeines bestimmen läßt. Hier ist der Ort, wo noch einmal die Frage einschlägt, für den Käufer eines Guts, ob es Erbzinnsbar sey? und von welcher Art?

Unter Erbzinnß-Gut, womit man in Teutschland durch ein alt eingewurzeltes Herbringen alle Begriffe der Römischen Emphyteuseos verbindet, sonst aber auch noch den besondern Nahmen **Erbleih-Gut** verknüpft, wird eine Art Lehengut verstanden, worauf meistens auch bey jeder Veränderung ein Laudemium hafftet; die im übrigen fast alles mit den Landsiedelgütern und der Colonia perpetua gemein hat; diejenige Güter, die davon frey sind, sind es entweder überhaupt, oder es ist etwas gewisses für jeden Fall festgesetzt, das in manchen Orten **Auf- und Abfahrt** genennt wird; dergleichen Güter sind ihrer Natur nach an kein Geschlecht gebunden, Söhne und Töchter haben wie im Eigenthum oder feudo promiscuo gleiche Rechte, eben deswegen können auch die Eheweiber nicht wider ihren Willen davon ausgeschlossen werden, sie stehen nun

in communione bonorum mit dem Ehemann, oder in portione filiali in Erbfällen, da denn die Substanz der Erbleihe ein Theil des Eigenthums ist, woran der Mutter ihre quota gebührt. Indessen ob schon dieses in Ansehung der Eheweiber die Regel ist, so hat man doch fast überal, wo Erbleihen sind, durch einen langen Gebrauch eingeführt, die Weiber ausdrücklich mit zu beerblehnen, welches in neuern Zeiten öfters Gelegenheit gegeben hat, ihr Recht allein aus der expressen Mitbeleihung zu beweisen, folglich von der unterlassenen ausdrücklichen Mitbeleihung, wie im Lehen, auf ihre Exclusion zu schliessen. Man macht aber damit unbillig die Ausnahme zur Regel. So geht es öfters, wann man kameralisiren will, und die jura privata der Unterthanen für Hindernisse ansieht, die man ohne Rückfrage wie das Unkraut ausraufen kann. Nur dann stehen die Einkünfte der Kammern fest, wann sie mit den natürlichen Rechten der Menschheit nicht streiten, wenn sie die Rechte der Eltern nicht unter die Füsse der Kinder treten, und die Rechte des Eigenthums nicht in Lehen verwandeln, denn der Fürst kann zwar sein Eigenthum, seine Domainen in Lehen verwandeln und diejenige, die Er beschenken will, damit beleihen, dann sind es fürstliche beneficia, welchen Nahmen sonst auch die Lehen hatten, aber über das Eigenthum seiner Unterthanen zu disponiren, es den Weibern zu nehmen und den Männern zu geben, das kann der Fürst wenigstens ohne Einwilligung der Weiber nicht.

Die aus Frankreich auf unsern hohen Adel vererbte Rechte der Erstgeburt, wobey das weibliche Geschlecht in der Regel ausgeschlossen ist, welche auch in einigen Ländern der niedere Adel kopirt hat, wo aber doch noch ausdrückliche Verzichten des weiblichen Geschlechts gefodert werden, obschon die Göttingische Juristen-Facultät in einigen Fällen den Satz aufzustellen sich bemühet hat, daß die Töchter auch ohne ausdrückliche Verzicht ipso jure für renunciirt zu halten seyen, diese Rechte der fürstlichen Erstgeburt gehen den Bauer nichts an; um eine Erbleihträgerinn zu seyn braucht des Bauern Eheweib nicht wie der Ritter zu Pferd zu sitzen; und gleichwie ihre Tochter nicht ausgeschlossen wird, also kann auch die Mutter nicht wider ihren Willen ausgeschlossen werden, wenn sie zumal an dem ganzen Vermögen miterbe ist, folglich zum allerwenigsten die Rechte der Tochter hat.

Wenn die Mutter nach dem Tode des Vaters sich wieder verheyratet, so ist zwar der Fall möglich, daß durch Erzeugung mehrerer Kinder der Erblehens-Heimfall weiter hinausgesetzet werde. Allein, das ist alsdenn auch der Fall, wo die mit dem neuen Ehemann zu treffen stehende Ehepakten, in Ansehung der Erbleihen, der Beurtheilung und Bestätigung des Oberherrn und seiner Rentkammer unterworfen werden müßten.

Die Erbleihbeständner (Emphyteutae) müssen alljährlich einen Zinnß (Canonem) entrichten, ausserdem sind sie auch den Landsteuern unterworfen,

welches bey den Ritterlehengütern nur in sehr ausserordentlichen Fällen gilt.

Meyergüter sind vornehmlich in Westphalen noch sehr üblich und sind eine species der Leibeigenschaft, die man die **Meyerstättische** nennt, worüber STRUVE in seinem Jure villicorum sich ausgebreitet; womit auch die **Laßgüter** viel Aehnlichkeit haben. Sonst sind aber die **Meyergüter** den Erbzinnsgütern nicht sehr ungleich.

Schillingsgüter, wo Schilling für soviel als pretium debitum * gehalten wird, werden für einen geringen Preiß ausgethan, und der Gutsherr kann nach Gefallen den Contract aufheben, wenn er den Schilling zurückgiebt.

§. 17.

Ein jedes Gut, es sey Eigenthum, Lehen, Fideicommiß, Majorat 2c. oder wie es immer heisse, muß aus Land und Nutzungen bestehen, auf welche alle diese verschiedene Beobachtungen sich beziehen, und die also den Besitzer in Stand setzen, den so manchfältigen Bedürfnissen seiner selbst und seiner Familie sowohl als den Foderungen der Kammer genug zu thun.

Das alles, woraus ein Gut besteht, nennt man **Pertinentien**; man theilt sie gewöhnlich ein in **bewegliche** und **unbewegliche**, so wie man auch das Vermögen der Menschen überhaupt also eintheilt. Unter **beweglich** versteht man denn alles, was nicht in liegenden Gründen,

* Von Sollen, Schulden, Schuldung, Schilling.

Ländereyen und Servituten oder Gerechtsamen, die einem Gut ankleben, besteht, also: keine Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Wald, Dörfer, Jagden, Gerichte, Pfarrsatz, Hut, Waid, Mühlen, Braurecht ꝛc. denn dies alles wird **unbeweglich** genennt.

§. 18.

Entweder liegen die Beweise des Eigenthums aller dieser Dinge in den Lehenbriefen oder Kaufbriefen des ganzen Guts, oder in einzelnen Urkunden, wenn die Aquisitionen etwan erst nach und nach gemacht worden, oder in rechtskräftigen Urtheilen, wenn etwann darüber schon Processe da gewesen; dieses alles muß der Oekonom wissen; er muß nicht nur ein Buch haben, worinn alle diese Gegenstände in einer gewissen Ordnung so eingetragen sind, daß man nicht nur daraus sogleich finden kann, ob diese oder jene Berechtigung leicht oder schwer zu beweisen ist, sondern es muß auch das Buch selbst mit solcher Authenticität geführet werden, daß man es in der Folge der Zeit als einen Beweis möge gebrauchen können. Solche Bücher nennt man Saalbücher, Corpora bonorum &c.

§. 19

Von der Frage: ob die Landwirthschaft dem Adel unanständig ist?

Es hat Leute gegeben, die diese Frage mit kaufmannschaftlichen Verhältnissen vermischt haben. Da denn freylich die Sache eine andere Gestalt

gewinnt wenn man fragt: ob die Kaufmannschafft den Adel entehrt? denn es war wirklich eine Zeit, die Zeit der Turniere, wo der Adel durch die Kaufmannschaft entehrt wurde. Allein! dieselbe Zeiten sind vorbey; die Kaufmannschaft hat in den folgenden Zeiten sich auf einen höhern Fuß gesetzt, und noch täglich hat man Beyspiele genug von geadelten Kaufleuten. Immittelst ist dieses doch nur von grossen Kaufleuten, deren Hauptgeschäft ist die Landsprodukten zu versenden, zu verstehen; die Krämer und Handkaufleute werden noch immer geringer geschätzt. Soferne nun auf einem Rittergute Krämerey mit Butter, Eyern, Käße, Milch, Küchenkräutern, Fleisch, Fischen, Bier, Brandewein ꝛc. getrieben wird, in so ferne hat man die Landwirthschaft auch schon für Krämerey halten und daher dem Adel für unanständig ansehen wollen. Allein man überlegt nicht, wie sehr diese Krämerey von der Krämerey der Städte unterschieden ist. Auf den Rittergütern werden die Produkten, Butter, Eyer, Käße ꝛc. aus der ersten Hand, in Städten Flecken ꝛc. aber von den gewöhnlichen Krämern aus der zweiten auch wohl dritten Hand verkauft; dadurch werden, weil eine jede Hand dabei gewinnen will, die Lebensbedürfnisse sehr übertheuert; welche Uebertheuerung das wucherliche und unanständige dabey ist, das aber bey der Landwirthschaft wegfällt; darin liegt auch die Ursache, daß man in unsern Tagen überhaupt den Land-Adel für besser als den Stadt-Adel hält; man mus aber unter Stadt-Adel hier nicht Hof-Adel verstehen, der freylich

auch in Städten sich aufhält; sondern unter Stadt-Adel versteht man meistens Patriziat-Adel, den man noch in Reichs- und andern grossen Städten findet, oder auch den neuen Kaufmanns-Adel. In Nürnberg z. E. besteht der ganze Magistrat aus Adelspersonen, darunter einige sogar bey der Reichsritterschaft immatriculirt sind: die Familien sind meistens sehr alt, aber sie werden doch unter den Patriziat-Adel gerechnet; In den unruhigen Zeiten des sogenannten Interregnums war der Land-Adel auf den Dörfern nicht mehr sicher, und zog sich darüber in die Städte; in den Städten sahe man ihn gerne und suchte ihn in selbigen zu erhalten, dadurch, daß man ihn in den Magistrat zog; Hieraus formirte sich in der spätern Folge, und da die Zeiten wieder sicherer wurden, ein gewisser Unterscheid vom Land-Adel der sich über den Stadt-Adel hinaufschwang.

§. 20

Soviel muß man wissen, wenn man in einigen grossen Städten unter dem Patriziat vornehme Familien aus den ältesten adelichen Geschlechtern findet, welche von der Zeit herrühren, da die Landgeschlechter um der allgemeinen Unsicherheit des platten Landes auszuweichen in die Städte geflohen sind und sich dort festgesetzet haben. Die Krämerey also in ihrer gehäßigen Gestalt abgerechnet, ist die Landwirthschaft schon bey den Römern für eine dem Adel höchst anständige Beschäftigung gehalten worden, die sie weit über die Stadtnahrungs-Arten hinaufgesetzt haben; diesen

sen Grundsatz haben denn auch die Teutschen adoptirt, und noch auf den heutigen Tag beybehalten.

§. 21.

Für den Kameralisten ist diese Betrachtung über den Vorzug des Landesadels vor dem Stadtadel deswegen interessant, weil oft die Fälle sich ereignen können, da Rittergüter und Palläste in den Städten verkauft oder gekauft werden wollen. In solchen Fällen sind cæteris paribus die Rittergüter immer ungleich mehr wehrt als die Palläste, und zwar nicht nur deswegen, weil sie erträglicher und lukrativer sind, sondern weil überhaupt schon mehr persönliche Vorzüge mit dem Besitz eines Ritterguts als mit dem Besitze des prächtigsten Pallasts in der Stadt verknüpft sind. Wenn denn die Kammer ein Rittergut **kauft**, so mus sie auch darauf rechnen, daß dieser Umstand einiger massen in Anschlag komme, zum wenigsten an Seiten des Verkäufers, obschon der Fürst, der das Gut kauft, dieses Vorzugs nicht immer bedarf, wenn nehmlich Personalität dazu gehöret, weil er ihn durch seine Geburt schon hat, dem Verkäufer hingegen kann das nichts schaden; verkauft aber die Kammer ein Rittergut, so kann sie umgekehrt eben sowohl darauf rechnen, daß auf diesen Vorzug von den Liebhabern werde reflectirt werden; weil ein Besitzer eines Rittergutes in der Regul schon vornehmer ist als der Besitzer des prächtigsten Hauses in der Stadt.

Von diesen Kauf- und Verkaufsfällen gehen wir auf die nöthige Cautelen fort, die dabey beobachtet werden müssen.

II. Kapitel.

Von nöthigen Cautelen bey Kauf- und Verkaufung der Landgüter.

§. 22.

Bey dem Ankauf eines Landguts befindet sich der Käufer in dem Fall eines jeden Menschen, der etwas kaufen und das Versprochene endlich bezahlen will; Er muß nemlich wissen: ob er im Stand ist, das Gut aus seinen eigenen Mitteln zu bezahlen? ob, wenn er dieses nicht wäre, das Gut von solcher Beschaffenheit oder in so geringen Preiß unter seinem wahren Werth ist, daß es verdiene, fremde Gelder darauf zu entlehnen, und daß diese von den Einkünften des Guts bald wieder bezahlt werden können? Es giebt auch Güter und Fälle, wo Schulden müssen übernommen werden, die nicht heimbezahlet werden dürfen, und wozu also keine baare Gelder beym Ankauf nöthig sind; aber weil doch Interessen davon bezahlt werden müssen, so muß der Käufer diese als Erbzinnsen ansehen, und wissen, ob das Gut soviel ertrage, um diese Erbzinnsen alljährlich bequem erübrigen zu können?

§. 23.

Die übrigen Cautelen sind fast allen Käufern gemein, sie mögen fürstlich, adelich oder bürger-

lich, es mögen Rittergüter oder Bauerngüter seyn; dahin gehören insonderheit: 1) daß ihm von seiner ordentlichen Obrigkeit nicht verwehrt sey, ein auswärtiges Gut zu kaufen; denn wenn jemand einmal unter einer Obrigkeit angesessen ist, so hat diese nach dem heutigen Ton unserer Kameral-Wissenschaft ein Recht auf sein ganzes Vermögen, mithin ist es ihr nicht gleichgültig, daß er einen Theil desselben oder das Ganze aus dem Lande hinwegziehe. Man hat daher in manchen Ländern Teutschlands schon eingeführt, daß in solchen Fällen ein Abschoß von den Geldern bezahlt werden muß, die aus demselben Lande hinausgebracht werden; denn ganz kann es nicht verwehrt werden, zumal nach unsern heutigen Grundsätzen des freyen Commerzes; es wäre denn von einem ausserordentlichen Falle die Rede, da zwey Landesherren miteinander in Feindseligkeit verwickelt wären und ihren Unterthanen verböten, keine Güter in des Feindes Land zu kaufen.

§. 24.

Es kann aber Fälle geben, wo einem Landesherrn daran gelegen seyn kann, daß seine Unterthanen auch Güter in der benachbarten Obrigkeit Land kauffen; dieß geschieht z. E. in Reichsstädten, die wenig Land und Gebiet haben, deren Unterthanen aber doch vom Feldbau sich nähren, folglich soviel Land als möglich dazu zu haben wünschen; das sie aber anders nicht haben können, als durch Kauf; durch diesen Kauf

unterwerfen sie sich denn, soviel die erkaufte Güter betrifft, der Obrigkeit derselben, wenn es gleich nur Aecker, Wiesen ꝛc. und keine Wohnungen sind. Damit nun diese Fremde, die keine wirkliche Unterthanen von der Obrigkeit der erkaufften Aecker sind, diesen Vortheil nicht unerkannt geniesen mögen, so ist in Oberteutschland fast durchgehends eingeführt, daß zwar bey der Ankauffung solcher Stücke von dem fremden Käufer nichts an die Obrigkeit der Stücke bezahlet werde, was nicht die eigene Unterthanen auch bezahlen müssen. Aber wenn derselbe **fremde Käufer** stirbt, oder das Stück wieder verkauft wird, dann wird **Abzugsgeld** gefodert; und zwar unter diesem Obtent, daß der **Verstorbene** einen Werth von 1000 Rthlr. z. E. (wenn das Grundstück soviel werth gewesen wäre) im Lande besessen habe, welchen Werth nun seine auswärtige Erben aus dem Lande hinausziehen, und zwar sowohl wenn sie das Stück verkaufen, als auch wenn es einer unter ihnen annimmt, da denn die andern das Geld dafür ziehen; und von diesem Gelde, welches aus dem Lande gezogen wird, erhebt die Kammer den Abzug, der bald zu 10 bald zu 5 Procent gerechnet wird, auch in einigen Ländern, wo den Beamten grosse Accidentien, Nachwandel, Zehlgeld ꝛc. auch nach Procenten angewiesen sind, alles zusammengenommen, wohl zu 15 oder mehr Procent.

§. 25.

Alles dieses muß nicht nur derjenige wissen, der ein auswärtiges Gut kaufen will, um seine

Ueberlegung gründlich anstellen zu können, sondern auch vornehmlich der Kameralist des Landesherrn, um das Interesse der Kammer dabey beobachten zu können.

Dieses Kameral-Interesse schlägt hier noch auf eine besondere Art ein, wenn von Erkauffung nicht blosser Grundstücke sondern wirklicher Wohngüter die Rede ist, die in des benachbarten oder fremden Herrn Land liegen; denn in Ansehung derselben wird der Käufer für einen wirklichen Landeseinwohner angesehen, von dem alles gefodert werden kann, was von seinem Vorfahrer gefodert wurde, in dessen Stelle er tritt. Wenn er nun aber nicht selbst da wohnt, sondern das Gut verpachtet oder verwalten lässet, so fallen eine Menge Gelegenheiten weg, die da dem Landesherrn hätten einträglich werden können; nemlich es wird nicht soviel im Lande verzehrt, weil die Familie nicht im Lande wohnt, es fallen sehr viel andere erogationen weg oder werden geringer abgefertigt, als wenn die Familie selbst zugegen wäre.

§. 26.

Durch diese Spekulativ-Reflexion ist man in vielen Ländern von Oberteutschland darauf verfallen, von einem solchen fremden Besitzer zu fodern, daß er alle 7. 8. 10. Jahr mit dem Landesherrn sich abfinde, und ihm gewisse Procente bezahle; dieses alles jedoch versteht sich nur auf solche Güter, die einem gewissen Laudemio (Handlohn, Lehenwaare) nach Procenten un-

terworfen sind, theils in Todes- und Lebensfällen, theils nur in Lebensfällen; da denn sogleich bey der Erkauffung und Anschreibung eines solchen Guts dem Käufer auferlegt wird, nach 7. oder 8. Jahren soviel Procent von dem Werthe des Gutes, den es alsdenn haben werde, und der gerichtlich taxirt werden soll, an die Kammer oder an den Gutsherrn zu bezahlen. In den Ländern, wo diese Laudemien eingeführt sind, werden sie **Handroß-Handlohn** und die Güter **Handroßgüter** genannt, weil sie gleichsam nur **neben zu**, wie ein Handpferd mitläuft, gebauet werden. Natürlicher weiß fällt dieses Handlohn aber weg, wenn der casus der Veränderung sich vor der gesetzten Zeit wirklich ereignet, weil die ganze Auflage sich nur darauf gründet, da der casus sich wirklich indessen nicht ereignen möchte. Es ist also hyperkameralisch, wenn in solchen Fällen doch der Verkäufer pro rata temporis angelegt werden will; denn wenn man es schon damit zu bemänteln sucht, daß es dabey nicht allein auf das Handlohn oder Lehengeld, sondern auch auf die übrigen commoda, die indessen der Kammer entgangen sind, ankomme, so macht doch dieses nicht die Hauptsache oder den Grund des Handroß-Handlohns aus, und kann also auch das Interesse nicht so gros seyn.

§. 27.

Dieses Handroß-Handlohn wird in solchen Ländern aber nicht allein von fremden, sondern auch von Einwohnern erhoben, wenn sie in demselben

Amt oder Dorf mehr als ein Wohngut besitzen; das muß von den kriegerischen Zeiten hergeleitet werden, wo so viele Dörfer in die Oedschaft geriethen, daß zur Zeit des Friedens die Regierungen darauf dachten, die öden Stellen und Güter wieder bebauen zu lassen, und die Plätze entweder ganz unentgeltlich oder für äusserst geringe Pretia dazu anzuweisen, diese Anweisung aber mit einer Strafe zu verbinden, woferne die Stellen nicht angebauet und mit Familien besetzet würden.

Wenn nun heut zu Tage von Handroßgütern, die nicht von der Familie des Besitzers bewohnt, sondern nur administrirt oder verpachtet werden die Rede ist; so ist das Handroßhandlohn auch als eine Strafe anzusehen.

§. 28.

Das sind ungefehr die **kameralischen** Vorsichtigkeiten, die bey Erkaufung der Landgüter überhaupt zu beobachten sind und die man von den **ökonomischen**, welche dem Käufer obliegen, noch unterscheiden muß, nehmlich: zu überlegen, ob die Eingehörungen an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holz ꝛc. so beschaffen sind, daß sie diesen oder jenen Werth haben können, daß sie so und soviel höchst wahrscheinlich ertragen; dafür zu sorgen, daß der Ueberschlag der, zum wenigsten bey Rittergütern, meistens vorausgehet, genau untersucht werde; sich vorzusehen, daß Frohnen und Servituten nicht in **Processe verwickelt** seyn mögen, ꝛc. und was sonst noch in Ansehung

der Waiden, der Gerichtbarkeit, des Lehen- oder Fideicommissarischen nexus für Bedenklichkeiten, Weitläuftigkeiten, Streitigkeiten rc. obwalten, ob diese so wichtig sind, um auf den Ertrag derselben weniger zu rechnen? Was die Felder und das terrain betrifft, da gehören auch besondere Beobachtungen hieher, die eigentlich ökonomisch sind, weil sie den Werth eines Guts verringern oder erhöhen können z. E. ob das Erdreich schwer, sandig, naß, fett, tief, hoch rc. liegt rc. dem Wild ausgesetzt rc. ist.

§. 29.

Eine andere Art **Cautelen** sind die juristischen, die sich darauf beziehen, daß der Kaufs-Contract so fest und verbindlich als möglich gemachet werde.

Schreber hält in der Anm. des Dithmars. Handb. (S. 34. §. 1.) dafür, daß es **ordentlicher** sey, die **Rechts-Cautelen** zuerst und dann erst die **ökonomischen** abzuhandeln. Das kann aber willkührlich seyn, und im Grunde bekümmert sich doch ein jeder Käufer erst um die ökonomischen Vortheile, und darum, daß sein Capital sich wohl rentire, die juristischen Cautelen gehören in der Folge zur Einrichtung und Befestigung des Contracts.

§. 30.

Man kann zwar auch unter die juristischen Beobachtungen rechnen: daß z. E. das Guth mehr als einen Eigenthümer hat, wo denn der Kaufliebhaber sich genau erkundigen mus, ob sie alle

mit dem Verkaufe zufrieden seyn werden, oder ob sie alle gleichen Theil daran, oder gleiches jus contradicendi haben? ob der Verkäufer ein Unmündiger oder mehrere Unmündige sind? was in solchen Fällen zu thun ist, um bey dem Verkaufe sicher zu stehen? (denn nach Röm. Rechten und nach den meisten Statuten kann von keinem Vormund Immobiliar-Vermögen verkauft werden, es habe denn der Landsherr nach vorgängiger Untersuchung der Sache dareingewilligt) oder ob eine Gemeinde, ein Collegium oder der Landesherr selbst der Verkäufer sey? denn Gemeinden und Collegia werden in Rechten auch für unmündig angesehen; und selbst der Landsherr kann von seinen Domänen und Kammer-Gütern nichts verkaufen, wenn nicht das ganze Fürstliche Haus und in den meisten Ländern auch die Landschaft darein willigt.

§. 31.

Aber es gehören alle diese Vorsichtigkeiten doch zugleich auch mit in das ökonomische Fach, und zwar in die Lehre vom **Anschlag** der Güter, worüber viel geschrieben ist, darunter aber das Schwederische wieder neu aufgelegte Buch * immer noch das beste ist; denn wo viele Theil an dem Verkauf eines Guts haben, da ist schon Verdacht, daß das Gut nicht in so vollkommenem Stand ist, als wenn es nur einen einzigen Herrn hätte, wie die Erfahrung lehrt, mithin kann das

* Ch. H. v. Schweders gründliche Nachr. von Anschlagung der Güter 2c. Berlin 1775. 4.

Gut auch nicht so viel werth seyn, es müßte denn der Augenschein sehr offenbar das Gegentheil beweisen. Was bey der Gemeinschaft deß Besitzes gilt, das gilt auch von der Vormundschaft; denn die besten Güter verderben unter den Händen der Vormünder; wenn also auch gleich die Vormundschaft Erlaubnis ad alienandum hat, so ist doch gewiß immer das Gut weniger werth, als wenn es in andern Händen gewesen wäre.

Bey Collegiis und dem Landesherrn kann deswegen die Frage zugleich auch sehr kameralisch seyn, weil der Verkauf der Immobilium doch in der Regul nie kameralisch ist, sondern ein guter Kameralist immer darauf denken mus, viele liegende Güter zu acquiriren, folglich nicht zu alieniren.

§. 32.

Eine Cautel ist auch ferner noch diese, daß in dem Kaufs-Instrument der Status possessionis des Verkäufers ausgedruckt werde; man kann aber kaum sagen, daß die Auslassung derselben irgend einmal schädlich gewesen wäre, denn sie ist so allgemein in die Formularien aller und jeder Guts- und Häuserkaufbriefe verwebt, daß sie sogar stillschweigend verstanden wird; und was man nicht hat, kann man ohnedem nicht verkaufen.

§. 33.

Nicht minder gehört der Vorbehalt der *Eviction* oder Gewährleistung hieher, der jedoch nicht überall stillschweigend verstanden wird, da nemlich

der Verkäufer dafür stehen mus, daß alles das wahr ist, was er bey dem Verkaufe von dem Gut angegeben, und welches den Werth des Guts verringern würde, wenn es nicht wahr wäre, z. E. wenn in dem Kaufbrief stehet, soviel Acker, Land, Wiesen, Holz rc. so muß auch soviel und nicht weniger evincirt werden; wenn sich weniger findet, so entstehen Streitigkeiten; man braucht daher öfters die Cautel, das Ackermaas zwar auszudrücken, aber dabey zu bedingen, daß es ohne weitere Vermessung, wie es hier vor Augen liege und abgemarkt sey, verkauft und übergeben werde.

§. 34.

Darauf hingegen bezieht sich die Eviction bestimmter, daß auf dem Gute keine Hypotheken haften, daß es unverpfändt sey, wo man das Gegentheil vermuthen kann; und es ist fast kein Fall, wo diese Vermuthung ganz wegfiele, da bedingt sich denn der Verkäufer, daß eine gewisse Summe des Kaufgelds so lange biß man völlig von der Eviction überzeugt seyn werde, verzinßlich oder unverzinßlich in Rückstand bleibe oder deponirt werde.

§. 35.

Um nun aber auch den Verkäufer sicher zu stellen, so haben die Rechte allerley Cautelen für ihn eingeführt, er kann sich das Eigenthum vorbehalten, oder das sogenannte Constitutum possessorium, wo er sich in symbolum die Schlüs-

sel übergeben läßt 2c. dieses alles muß der Kameraliste wissen, die Kammer sey Käufer oder Verkäufer.

§. 36.

Bey der **Uebergabe des Guts** die man auch Immißion nennt, sind wieder besondere Vorsichtigkeiten nöthig, deren Unterlassung sehr antikameralische Folgen haben kann.

Was Schreber hier vom Intervsurio in der Note sagt, * das bezieht sich auf eine Lehre, die vor einigen Jahren unter gewissen Gelehrten, worunter auch Leibnitz gehörte, sehr wichtig war, heut zu Tag aber, weil sie nicht praktisch genug geworden ist, weniger fruchtbar ist. Das Intervsurium ist, teutsch zu sagen, nichts anders als ein christlicher Judenzins, den man auch Interesse morae nennt. Es kommt dabey mehr in ökonomischem als moralisch oder juristischem Verstande darauf an, daß, z. E. Titius 100 Rthlr. schuldig ist, die er auf den 1 May 1770 bezahlen und mit 5 verzinnsen sollte, aber weder das eine noch das andere gethan, sondern alles zusammen bis auf den 1 May 1775 in Rückstand gelassen hat; das würde in 6. Jahren, ordentlicher weise zu rechnen, 130 Rthlr. Capital und Interesse betragen haben; allein, wenn man das Intervsurium mit dazu rechnet, so kommt eine stärkere Rechnung heraus. Man sieht alsdenn diejenige 5. Rthlr. die am 1. May 1770. hätten bezahlt werden sollen, dafür an, als wenn sie sogleich

* Dithmar, a. a. O. S. 36. §. 6.

wåren ausgeliehen worden; da hätten dann diese 5 Rthlr. auch 6jährigen Zinnß getragen, und am 1 May 1771 hätten wieder 5 Rthlr. bezahlt werden müssen, diese hätten 5jährigen Zinnß ertragen können; am 1 May 1772 wieder 5 Rthlr. mit 4jährigen Zinnß, am 1 May 1773 wieder 5 Rthlr. mit 3jährigen Zinnß und so fort ꝛc. welches bey grossen und langjährigen Rückständen leicht eine sehr unerwartete Summe betragen kann.

§. 37.

Das muß man sich ungefähr gedenken, wenn man vom Unterschied zwischen Interesse und Zinsen spricht, was im gemeinen Leben meistens für einerley genommen wird, aber in sensu juris es keineswegs ist; denn unter Zinnsen versteht man nur gewisse Procenten, die in Teutschland durch Reichsgesetze auf 5 gesetzt sind, ob schon auch genug Capitalien auf 6 Procent ausgeliehen werden, aber wenn es damit an den Reichsgerichten zum Proceß kommt, so wird doch dort in der Regul nur auf 5 gesprochen; gleichwol hat man auch Exempel, daß es als Interesse nicht aber als Zinnß bey Reichsgericht zu 6. Procent vindicirt worden. Die Juden, wo diese tolerirt werden, sind meistens zu noch höhern Zinnsen privilegirt, nemlich wochentlich 1. Pfennig von jedem Thaler, welches gegen 13. Procent ausmacht; meistens aber ist ihnen dieses nur auf geringe Summen etwan bis 50. Rthlr erlaubt; was drüber ist, darf ihnen nur zu 6 höchstens 8 Procent verzinset werden; und wenn man sie betritt, daß sie

dieses Gesetz überschreiten, so werden sie härtiglich um Geld gestraft, und selbst diese Strafen sieht man in einigen Ländern, obwohl falsch, für kameralisch an.

§. 38.

Die Juden sündigen auch wohl darauf hin wie die Becker auf die leichten Brodstrafen, denn diese Strafen mus das Publicum doch alle doppelt wieder bezahlen.

Sie schicaniren sogar das Gesetz. Wenn sie z. E. jemanden 200. Rthlr. geliehen haben, so können sie nur von 50 Rthlr. den Judenzinnß fodern. Um ihn aber dem ungeachtet von 200. Rthlr. fodern zu können, so nehmen sie andere Namen aus der Familie desselben Mannes, den Sohn, die Tochter, die Gattinn ꝛc. wozu diese auch sich verstehen müssen, weil der Jude sonst die Gelder nicht vorzuschiessen droht.

§. 39.

Sobald man nun sagen kann, daß man bey einer Sache ein Interesse habe, und sobald man gefragt wird: wie groß dieses Interesse sey? dann ist man nicht an das gebunden, was die Reichsgesetze statuiren, sondern was wahr oder mit dem meisten Grunde wahrscheinlich ist. Je nachdem der Mann ist, je nachdem er ein Gewerb hat, je nachdem kann er auch sein Interesse anschlagen. Ein Kaufmann z. E. der darauf gewartet hat, daß ihm am 1. May 1770. eine Summe von 1000. Rthlr. eingehen sollte, die ihm aber nicht

eingegangen ist, kann sogar sagen, daß er damit hätte einen Vortheil von 1000. Rthlr. machen können, der ihm entgangen, weil er das Geld zu derselben Zeit nicht erhalten; dann ist sein Interesse nicht 50. Rthlr. sondern 1000. Rthlr. Allein! weil dazu viel subtiler und scharfer Beweis gehört und sonst noch mancherley juristische Einwendungen dabey einschlagen, so haben die Kaufleute besonders in Wechsel-Sachen bereits unter sich allerley Gebräuche und Vergütungen von Rückwechsel, Rabatt ꝛc. und dergleichen eingeführt, und im gemeinen Leben muß in solchen Fällen sehr oft das Interusurium zu Hülfe genommen werden, worüber man bereits ganze ausgerechnete Tabellen hat, die Leibniz und Polack entworfen haben, wobey sie sich auf das 42te Buch der Pandecten gründen.

III. Kapitel.

Von den Gränzen der Landgüter.

§. 40.

In unbewohnten und unbebauten Ländern sind die Gränzen des Privateigenthums sehr unbedeutende Dinge, zumal bey solchen Gütern, die nicht mit dem Pfluge gebauet werden, als Waiden, Wälder ꝛc. Wir haben selbst in Teutschland Zeiten gehabt, wo die Kammern gerne geschehen liessen, wenn der Bauer sich noch so viel Waldboden zueignete, als zu seinem Gute gehörte, wenn nur diese Zueignung durch Abhauung des Holzes geschah, und anders konnte sie nicht ge-

schehen; denn die Abhauung der Hölzer war damals eine so wichtige Sache, daß Holzstehlen keine Sünde, sondern Verdienst um das gemeine Wesen war, Holzpflanzen aber umgekehrt für Unsinn gehalten wurde. Man kann also leicht erachten, daß man es mit den Gränzabtheilungen nicht genau genommen haben werde.

§. 41.

Allein, in den jüngern Zeiten, wo die Bevölkerung und die Gewerbe zunahmen, da nahmen die Menschen mit der Erde und dem Eigenthum derselben eben es so genau als mit dem Gelde. Die Teutschen hatten hierinn schon die Römer zu Vorgängern, welche die besondere Klugheit dabey angebracht hatten, daß sie den Gränzen gleichwie den Stadtmauern einen Grad von Heiligkeit beylegten, folglich eine Religionssache daraus machten. **Numa** war der erste der Römischen Regenten, der hierauf verfiel, daß die Ackerbesitzer ihre Ländereyen versteinen und alljährlich dem Gott Terminus zu Ehren im Februar ein Fest feyren sollten. Es wurde daher die Verrückung der Gränzsteine für eine Gotteslästerung erklärt, und mit der Lebensstrafe belegt, die ein jeder an dem Schuldigen zu vollziehen das Recht haben sollte.

Davon sind auf die Teutsche noch die Vorurtheile herüber geerbt, daß diejenigen, welche die Gränzsteine setzen und nicht sehr gewissenhaft dabey handeln, in ihrem Tode keine Ruhe haben, sondern ihre Schatten auf den falschgesetzten Steinen nächtlicher Weile herumirren.

§. 42.

§. 42.

Ob nun schon in unsern Tagen dieses kaum mehr von dem Bauervolk für richtig angenommen wird; so haben doch die bürgerliche Gesetze die Verrückung der Gränzen für kriminel erklärt; Kayser Karl V. hat in seiner Peinl. Halsgerichtsordnung Art. CXIV. Leibesstrafe darauf gesetzt, und in den Bayer'sch- und Sächsischen Landrechten steht Lebensstrafe darauf.

In solchen Ländern, wo die Verrückung der Gränzen für so sträflich angesehen wird, sind auch mit der Steinsetzung selbst mehrere Umstände und Solennitäten verknüpft, die man in andern Gegenden von Niederteutschland nicht kennt, weil man eben daselbst wenig daraus macht, ob ein Bauer dem andern seinen Markstein verrückt oder nicht.

§. 43.

Wir wollen es hier nur mit denenjenigen Gegenden zu thun haben, wo die Vermarkung der Ländereyen genau genommen wird. Der ganze Gegenstand gehört eigentlicher zwar zur Polizey; aber er ist doch überdem auch für jede Domänenkammer und für jedes Landgut wesentlich nothwendig. So lange diese Versteinungen nicht förmlich geschehen, und es sind noch Millionen Plätze in Teutschland, die noch nicht förmlich versteint sind, welches davon herkommt, weil eben diese Formalitäten mit Kosten verknüpft sind, zu deren Aufwand nicht jeder Ackerbesitzer allgemein gezwungen werden kann, wenn er nicht

selbst nöthig und gut findet, den Aufwand zu machen, **so lange** dieses nicht geschiehet, so behilft man sich mit **natürlichen** Gränzen; darunter versteht man vornehmlich **Flüsse, Teiche,** auch wohl **Thäler** und **Gräben**, die so alt sind, daß man sie dafür ansiehet, als wenn sie von Natur entstanden wären. Nebst dem nimmt man auch für **natürliche** Gränzen an: **Berge, Hügel, Felsen.** Man kann sich leicht vorstellen, daß man bey solchen natürlichen Gränzen keine mathematisch genaue Linie suchen mus; sehr oft aber trift man sie ganz genau. Man hat auch **Bäume,** wo diese zumal zahlreich stehen, als **Mahlzeichen** angenommen, da diese Bäume sichtbarlich durch Entrindung einer Stelle am Stamm bezeichnet werden, ohne daß der Baum an der Wunde Schaden leide; man nennt solche Bäume in einigen Gegenden **Mahlbäume.** Auch diese Bäume gehören noch unter die natürlichen Gränzzeichen, ob sie schon durch die Kunst oder durch Hülfe der Axt erst dazu gebracht werden müssen.

§. 44.

Die **künstliche** Gränzen hingegen erfodern mehr Zusammensetzung nicht nur in **mechanischem,** sondern auch in juristischem Verstande. Was das mechanische betrifft, das kommt alles auf den Gesichtspunkt an, wodurch die Steine nach hundert und mehr Jahren, wenn diejenige nicht mehr leben, die sie gesetzet haben, einen gewissen Charakter erlangen, der nicht leicht z

vertilgen oder nachzuahmen ist. Weil nun, wenn diese Unterscheidungszeichen ausserhalb der Erde allein angebracht wären, es nicht schwer halten dürfte, sie nachzuahmen; so ist man darauf verfallen, die entscheidendsten Kennzeichen unter der Erde zu verbergen, und diejenigen, die bey der Verbergung mit Theil haben, durch schwere Pflichten zu verbinden, das Geheimnis zu bewahren und mit in ihre Grube zu nehmen. Meistens werden in jedem Amt oder Bezirk sieben ehrbare und des Felds verständige Männer gewählt, instruirt und verpflichtet, die daher auch **Siebner** genannt werden, denen sogar gewisse Entscheidungen über kleine Feldstreitigkeiten aufgetragen sind, davon man ihr Collegium auch an vielen Orten **Siebner-Gericht** nennet; sogar die Beamte, unter denen sie stehen, und denen sie die Pflichten leisten müssen, werden in einigen Ländern von dem Geheimnis ausgeschlossen.

§. 45.

Indessen ist doch nun das Geheimnis fast durchgehends bekannt, und das was noch verborgen ist, bezieht sich nur auf besondere Nebenzeichen, um die Authenticität des Steins zu beweisen; denn wenn man auch den Sinn des Steins verstände, und es fände sich, daß der Stein nicht authentisch wäre, so könnte dieses doch nichts helfen.

§. 46.

Es gehört hiezu eine kurze Geschichte von den verschiedenen Arten der Gränzsteine, die sich auf

die Verschiedenheit der Linien beziehen, wobey man jedoch überhaupt zu merken hat, daß dabey nie **krumme**, sondern lauter **gerade** Linien vorkommen, wiewohl doch dieses zuweilen Ausnahmen leidet, wenn z. E. an einem runden Teich oder sehr krumm laufenden Graben Steine herumgesetzt werden. Man hat also Steine, die **Ecksteine** sind und eine Linie bezeichnen, etwan wie die Zahl 7. oder ein Griechisch Γ; andere die nur in gerader Linie fortlaufen, um die Linie zu erhalten, diese nennt man **Laufer**; andere sind zwar Laufer in Ansehung derselben Linie; aber sie schneiden zugleich zwey Aecker von einander und sind also **doppelte Ecksteine**, die eine Linie bezeichnen, wie ein lateinisch T und wenn jenseits noch ein Acker liegt, der zugleich mit durchgeschnitten wird, woraus alsdenn eine Linie wie ein † entstehet, dann wird ein doppelter oder vierfacher Eckstein daraus. Alle diese gegebene Linien werden zwar meistens von aussen auf die Steine sichtbarlich eingehauen; besonders aber auf Kammergütern. Indessen leiden doch es die Umstände nicht; und überhaupt gibt die äusserlich eingehauene Linie keinen rechtlichen Beweiß, sondern das was unter der Erde verborgen ist, muß erst die Wahrheit der äusserlichen Linie bekräftigen. Dieses unterirrdische Zeugnis wird denn **Beleg** genennt, auch wohl **Zeugen**, testes. Sie bestehen aus Scherben oder Ziegelblatten oder andern dünnen Steinen; diese müssen so zerschlagen werden, daß der Bruch eines jeden Steins eine von den obigen Figuren vorstellen muß, die derselbe

Gränzstein bezeichnen soll. Der einfache Eckstein ist zwar schwer zu bezeichnen, weil die Scherben nicht leicht in die Figur eines Γ springen; es ist aber auch willkührlich hiezu noch besondere Zeichen zu verabreden; alle übrige Figuren hingegen sind leichter zu treffen.

§. 47.

Wenn nun der Stein oder die Scherbe auf solche Art zerschlagen wird, wie er seyn muß, wenn er die Markung, wozu er bestimmt ist, bezeichnen soll, so werden oft zwey, drey rc. Scherben zerschlagen, bis eine gelingt, wenn der Steinsetzer nicht eine gewisse Fertigkeit dabey besitzt. Diese zerschlagene Trümmer werden nicht unter den Stein, sondern neben denselben, und zwar an jeder Seite ein Stück, so weit sie reichen, gelegt. Dieses was ich hier sage, ist in Niederteutschland unbekannt. Alles was dort innerlich geschieht, besteht in ein paar Handvoll Eyerschaalen, die unter oder neben dem Stein eingegraben werden, von Zeugen oder Belegen weiß man nichts. Weil die Eyerschaalen schwer verwesen, so dienen sie dazu, daß man nach langer Zeit sie wieder finden und daraus schliessen kann, daß der Stein ein legitimer Stein ist; was er aber bedeute, ob er Eckstein oder Laufer rc. sey, das kann man doch nicht daraus sehen, wenn die äusserlichen Kennzeichen vergangen sind. Anstatt der Eyerschaalen nimmt man auch Kohlen, die eben wohl sehr lang unter der Erde sich halten, Gläser, Asche, Gips, Kalch rc.

§. 48.

In den ältern Zeiten, wo die Schreibereyen bey den Teutschen noch nicht viel galten, da lies man es meistens bey den gesetzten Steinen bewenden, ohne deswegen etwas aufzuschreiben; denn man glaubte, der Stein halte sich länger als Papier; und einen Mahlstein zu verrücken, das hielten sie für eben so sündlich als einen Leichnam im Grabe zu beunruhigen.

Allein, es änderte sich bald; die Römer hatten schon die versteinten Felder in eherne Tafeln verzeichnet; und wie man alles den Römern nachäfte, so gieng es auch hier; oder die alte teutsche Redlichkeit verlor ihre Allgemeinheit, so, daß man den Steinen alleine nicht mehr trauen konnte, folglich ganz natürlich war, das aufzuschreiben, was man dem Gedächtnis und der schwankenden Redlichkeit allein nicht mehr anvertrauen wollte.

§. 49.

Daraus entstanden unsere heutige Flur- Lager- und Saalbücher, worinn Anfangs nicht die Steine, sondern nur andere Merkmahle der Gränzen beschrieben wurden; und die Steine waren nur gleichsam zufällige Bestätigungen oder nähere Bestimmungen der aufgeschriebenen Gränzen. Nur erst in diesem Jahrhundert fieng man an, die Steine zu zählen, und auch wohl die Zahlen selbst auf die Steine zu hauen, wenn sie Gränzen bezeichnen sollten, an denen viel gelegen war; da wurden dann Protokollen eingeführt, wo jeder Stein nach Schritten von dem andern

abgemessen und genau aufgeschrieben wurde; in noch neuern Zeiten, da die Feldmeß- und Zeichenkunst in Teutschland immer mehr Geschmack fand, gieng man noch weiter, und brachte die Felder und Ländereyen in Risse, wobey jeder Stein genau abgezeichnet und bemerket wurde; und sogar die Flur-Lager-Bücher wurden mit solchen Zeichnungen untermahlt, welches jedoch wegen der damit verknüpften grossen Kosten noch nicht überall, auch nicht einmal auf allen Domänengütern eingeführt ist, so sehr zu wünschen wäre, daß es auch auf allen Aemtern für die Güter und Ländereyen der Unterthanen eingeführt seyn möchte; weil dadurch sehr viele Streitigkeiten, Processe und Unannehmlichkeiten abgeschnitten werden könnten; denn es kann dem Landmann nichts so schädlich an der Industrie seyn als die Proceßsucht.

§. 50.

Allein, in sehr vielen Aemtern würde dem Beamten wenig damit gedient seyn, weil dadurch ein grosser Theil seiner Sportuln wegfallen würde, wenn die Bauern sich selbst oder mit leichter Mühe auseinander setzen könnten, ohne Advokaten dazu nöthig zu haben.

Doch wir wollen hier nicht lernen, was den Advokaten gut däucht, sondern was dem Land und der Kammer wahrhaftig nützlich ist; ein rechtschaffener Advokat hat auch mit solchen Kleinigkeiten und Justizverschleppungen nichts zu thun. Leute von dieser Art sind in den Augen rechtschaffener Advokaten, was ein Mäckler und Pfeffer-

höcker in den Augen eines rechtschaffenen Kaufmanns ist.

§. 51.

Es ist aber nicht genug, daß die Gränzen nur bemarkt oder protokollirt oder in Riß gebracht sind, sondern es muß auch darüber gehalten, diejenige, welche sich an den Gränzen vergreifen oder sie übertreten, müssen bestraft werden. Um nun Furcht unter den Menschen zu erhalten, müssen eigene Leute angenommen seyn, die immer im Felde sich aufhalten, und darauf Acht haben, daß die Gränzen von jedermann respectirt, und besonders die Gränzzeichen selbst nicht verrückt oder mißhandelt werden.

Diese Art Leute werden meistens **Flurschützen** genennt, die das Recht haben, die Uebertreter zu pfänden, und an gehöriger Gerichtsstelle strafen zu lassen, wo ihnen an der Strafe insgemein ein gewisser Theil bewilligt wird, und sonst noch mancherley Vortheile erlaubt sind, die sie anreizen fleißig und aufmerksam in ihrem Amte zu seyn. Wie wohl der Beamte doch auch eben deswegen um soviel mehr Sorgfalt anzuwenden hat, weil zu dergleichen Geschäften nur sehr geringe Leute angestellet werden, die sogar öfters für unehrlich angesehen und daher gewisser maassen genöthigt sind, sich auch unehrlich zu betragen, und die paßirende Leute unschuldig zu mishandeln, bloß um sie in Strafe zu bringen und dabey etwas Geld zu verdienen.

§. 52.

Es ist auch hieher aus den gemeinen Rechten

merkwürdig, daß, obschon aller eigener Gewalt in Rechten verboten ist, doch einem jeden der in seinem Besitze gewaltthätig gestört werden will, erlaubt ist, sich dabey nach besten Vermögen zu schützen; davon kommt das Rechts brocardicum. beati possidentes. Nicht nur aber ist es jedem erlaubt, sich gegen fremden Angriff bey seiner Possesion zu schützen, sondern es kann auch jeder sich seine Possesion verwahren so gut er kann, damit sie ihm nicht angegriffen werde; dieses lehret die tägliche Erfahrung; denn jedermann kann sein Hauß mit einer, mit 2 oder 3 Thüren und Vorhöfen verschliessen, also auch sein Land mit Zaun, Gräben, Wällen, Mauern rc. nach Umständen einfassen, wenn nur das Gesetz nicht dabey leidet: fundus inferior servit superiori.

§. 53.

Auch durch die Natur werden die Gränzen verändert, wenn blos von natürlichen Gränzzeichen die Rede ist, nehmlich von Flüssen, die austrocknen oder ihren Lauf verändern, da sind alsdenn die künstliche Gränzen sicherer; doch versinken die Steine öfters durch die Länge der Zeit; daher werden sie auch nach Verlauf gewisser Jahre renovirt oder erhoben. Das geschieht entweder bey einzelnen Steinen auf besondere Veranlassung einzelner Güterbesitzer oder bey öffentlicher Gränzenverneurung, die zu gewissen Zeiten geschiehet, wobey Kinder zugezogen und mit Backenstreichen und Geschenken aufmerksam gemacht werden.

Die Heegen haben auch diese Erfahrung gegen sich, daß sie sehr ins Breite gezogen werden können, zum Schaden des anstosenden Nachbars.

Die Gränzstreitigkeiten werden am sichersten verglichen, sicherer als entschieden; hieher gehört einigermassen das Römische Recht und die Gesetze fin. regund. Indessen weil in unsern Tagen, zumal in solchen Ländern, wo viele Advokaten sind, die Vergleiche immer seltener werden; so müssen doch die Gränzirrungen richterlich entschieden werden, so langsam es auch dabey hergehen mag.

Ein Richter nun, von dem die Entscheidung gefodert wird, kann in solchen Sachen keine sichere Schritte thun, wenn er nicht Gränzsteine oder natürliche Gränzen findet, welche Findung oder **Suchung** insgemein Augenschein genennt wird, ausserdem müssen Risse, Saal- und Lagerbücher, Kauf- und Lehenbriefe und andre Urkunden, auch Zeugen ihm dienen, die zweifelhafte Wahrheit so weit als möglich zu erforschen; und was er nicht erforschen kann, das wird meistens dem Gutfinden einiger Männer oder Nachbaren überlassen, auf deren Ausspruch beyde Partheyen entweder compromittiren, oder die im Amte bereits allgemein dazu bestellt sind, solche Sachen zu schlichten; welches insgemein die **Siebner** sind; es wäre denn, daß ein oder die andere Parthey gegen diesen oder jenen insbesondere excipirte, welches der Richter nach den Umständen und Gesetzen beurtheilen muß, die über diese Exceptions-Materie in gemeinen Rechten oder in demselben Lande vorgeschrieben sind.

IV. Kapitel.

Von wirthschaftlichen Gebäuden.

§. 54.

Ein Verwalter, der Wirthschaftsgebäude anzulegen hat, und selbst der Landwirth, er sey auch noch so vornehmen Standes, muß nie kostbare Gebäude zur Landwirthschaft anlegen. Hat er viel übrig Geld zur Lust zu verbauen, so mag er eigene Lusthäuser anlegen, die nicht zur Landwirthschaft, folglich auch nicht hieher gehören.

Für unsern Plan ist genug, wann der Verwalter hinlängliche Wohnung hat, das Gesind auch bequem essen und schlafen kann; alles übrige besteht in Ställen, Scheunen, Schüttböden, Geflügel- und Taubenhäusern, Küche, Brauhauß, Geschirrhauß, Holzhütten, Keller, Brunnen, Miststätte und Einfassung des Hofraums.

§. 55.

Was nun die Anordnung der Gebäude betrift, das schlägt zwar in die Mathematik und Baukunst ein; aber zu wirthschaftlichen Gebäuden immer einen mathematischen Architekt zu bestellen, das würde doch unwirthschaftlich seyn, weil die Belohnung solcher Leute zu viel kostet, sie auch insgemein mit den wahren Bedürfnissen der Landwirthschaft nicht bekannt genug sind; oder wohl gar meistens noch eine besondere Aufsicht erfodern.

Die Sache ist aber eben deswegen, weil die Landwirthschaftsgebäude nicht kostbar seyn müssen, so schwer nicht, daß nicht ein jeder Landwirth, ein jeder Verwalter sich selbst so habilitiren könnte, um den Bau anzuordnen, wenn er ihn auch nicht selbst zeichnen und angeben könnte; denn dazu gehören meistens zwey verschiedene Menschen, **einer**, die Bequemlichkeiten eines Hauses anzugeben, und ein **anderer**, dieselben in eine Zeichnung zu bringen, auch wohl der **dritte** Mensch, um den Riß genau zu exequiren, und die Erfodernisse wirthschaftlich anzuschaffen.

§. 56.

Indessen hat man doch gewisse allgemeine Bauregeln, die wir hier kennen lernen wollen, und die sich auf drey Haupteigenschaften eines jeden Gebäudes beziehen: I.) **Dauerhaftigkeit**, II.) **Bequemlichkeit**, III.) **Zierlichkeit.**

§. 57.

I.) Was die **Dauerhaftigkeit** betrift, so kommt es hier wieder auf drey Haupttheile an: a.) **Grund**, b.) **Wände**, c.) **Dach.**

a.) Vom Grunde.

Es ist unfehlbar kein besserer Grund zu einem Gebäude zu finden, als ein Felsen. Weil man aber nicht überall Felsen hat, so ist immer der Grund der beste, der dem Felsen am ähnlichsten ist. Um nun diese Aehnlichkeit zu finden, dazu gehören gewisse einfache Handgriffe, darunter

der sicherste ist, mit dem Stocke zu sondiren, wie weit man mit diesem einstechen kann. Kann man nicht tiefer als eine viertel Elle den Stock eindrucken, so ist nur noch die Frage, ob diese Art Erdreich sechs Fuß in die Tiefe also fortgehe? Findet man dieses, dann trägt der Grund sicher ein starkes Gebäude von drey Stockwerken gemauret.

Eben so dauerhaft ist der Leimgrund, wenn er 5. bis 6. Fuß Tiefe hat: selbst der Sand ist ein guter Grund, wenn er 6 Fuß tief ist; aber es gehören Bedingungen dazu, die man selten findet; der Sand muß nehmlich eingeschlossen seyn, fast wie das Wasser in einem Fischteich, sonst weicht er neben aus; er muß auch pur harter Sand seyn, denn sobald Erde darunter ist, so hat er keine genugsame Consistenz, weil Erde vergänglicher ist als Sand, folglich mit der Zeit vergeht, da denn der Sand seine Dichtigkeit verliert und der Grund weicht.

§. 316.

Die äusserliche Kennzeichen, um einen guten **Grund** vorerst allgemein zu beurtheilen bestehen darinn, 1.) daß man von den Bäumen, Kräutern und Gräsern sehe, die da wachsen; den es gibt Bäume und Gewächse die fast nirgends als auf dem Sand wachsen, diese muß man in jeder Gegend besonders kennen lernen; wo man sie alsdann findet, da kann man darauf rechnen,

daß der Boden wenigstens trocken ist, 2.) daß in der Nähe keine Pfützen und Sümpfe sind, 3.) vielmehr Kieselsteine gefunden werden; 4) eine der richtigsten Proben ist aber diese, daß das Erdreich von einem starken Knall oder Falle nicht erschüttert werde; das kann man nur zwar mit Kanonenschüssen probiren; allein nicht zu gedenken, daß man diese nicht immer auf dem Lande hat, am wenigsten der privatus, so ist auch die Probe nicht ganz richtig, weil der Mensch, der bey einem Kanonenschuß sich einbildet, daß die Erde unter ihm zittert, meistens sich irrt, da er selbst und nicht die Erde zittert; man hat also ein viel sicherers Mittel, die Festigkeit eines Grunds zu prüfen, wenn man sonst einen schweren Fall verursachet, der auch die Erde erschüttern kann, z. E. wenn ein grosser Baum in der Nähe stehet; diesen kann man umhauen, ehe er aber fällt, in der Nähe eine Trommel mit einigen runden Körnern von Erbsen-Bohnen belegt, stellen, so jedoch, daß die Trommel von dem fallenden Baum nicht betroffen werden möge; Wann nun der Erdboden fest ist, so werden die Körner unbewegt auf Trommel liegen bleiben, wenn er aber lose oder elastisch ist, auf und nieder bewegt werden.

§. 59.

Indessen giebt es doch Fälle, wo man genöthigt ist, auf gewisse Stellen zu bauen, der Grund mag gut seyn oder nicht; da muß also der schlechte Grund durch die Kunst gut gemacht werden.

Ist er zu sandig und der Sand ist nicht eingeschlossen, so mus die Einschliesung durch eine Mauer oder durch einen geflochtenen Zaun geschehen; ist der Grund zu laimig, daß die Steine nicht unmittelbar feste genug aufsitzen, so mus ein starker Rost darauf gelegt werden, von Holz das nicht fault und nicht von Würmern angefressen wird; * auf diesen hölzernen Rost kommt alsdenn erst der steinerne Grund; ist der Grund aber morastig, oder von allzuloser Erde, so müssen Pfäle eingeschlagen werden, und auf die Pfäle wird erst der hölzerne Rost gelegt; eichene Pfäle sind in beyden Fällen gut, doch, wo Erlenholz zu haben ist, da werden solche Pfäle in morastigem Grunde noch den eichenen vorgezogen. Eine wesentliche Vorsichtigkeit ist auch, daß der Grund nicht mit kleinen Steinen blos ausgeschüttet, sondern mit Fleiß ausgemauert werde.

§. 60.

Es versteht sich, daß der Kameraliste wohl zu beurtheilen wisse, ob die Bestimmung des Ge-

* Im J. 1730. hatte man in Frießland und Nord-Holland eine fürchterliche Erfahrung von Holzwürmern, die man aber nicht für Europäische sondern Americanische Würmer hielt, sie waren 3. bis 12. Zoll lang, so dick als ein starker Federkiel, und frassen die dicksten Pfäle dergestalt durch, daß sie inwendig den Honigscheiben ähnlich sahen. Ganz Holland sah dieses für ein göttliches schweres Verhängniß an, und die Prediger sagten offentlich, daß die Republick nie ihrem Untergange so nahe gewesen sey, als damals.

bäudes alle diese Aufwände nothwendig erfodere und belohne; denn es gehört dazu ein eigen hohes Gerüste, wodurch die Pfäle eingerammt werden; sie blos durch die Hände einzurammen, ist meistens zu schwach und kostet auch zuviel Zeit und Taglohn. Dieses verdient erst eine kameralische Ueberlegung und Vergleichung mit der Bestimmung.

§. 61.

b) Von den Wänden.

Unter den Wänden verstehe ich hier auch Fußboden und Decke. Auch hier kommt es auf allgemeine Regeln an, aus welchen die besondern gebildet werden müssen.

§. 62.

Die 1ste Hauptregul ist, keine Mauer eher auf den Grund zu setzen, als bis der Grund völlig ausgetrocknet ist; welches freylich nicht überall beobachtet wird; Es verschieben sich die Steine, davon kommts hernach, daß in der Folge die Gebäude oben Risse bekommen.

§. 63.

Die 2te Regul ist, daß jede Mauer den 12ten Theil so dick seyn muß als sie hoch ist; wenn also eine Mauer 48. Fuß hoch ist, so muß sie 4. Fuß dick seyn, wenigstens im untersten Stockwerk, in den obern Stockwerken kann man sie denn verhältnißmäßig etwas verschwächen; da denn jedes Stockwerk $\frac{1}{2}$ Fuß verlieren kann, die größten

und

und härtesten Steine müssen unten hin zu nächst über den Grund und zwar wo möglich in die Ecken und an die Mittagseite gemauert werden; die Ursache ist diese, daß von der Mittagsseite die Sonne am heissesten scheint und auch schwere Gewitter kommen, da denn leicht durch diesen Contrast Gährung entstehen und die Steine mürbe werden können, wenn sie nicht sehr feste sind; man findet auch meistens, daß, wenn Häuser einfallen, sie von der Mittagsseite zuerst einstürzen; die Steine müssen alle wohl behauen werden, damit nicht viel Kalch dazwischen Platz habe; denn die Verbindung ist stärker und besser, wenn die Steine sich durch ihre eigene Schwere, und Glätte zusammenfügen, wie ein Paar Spiegelplatten, als vermittelst des Kalchs, der zwar die Ungleichheiten und Lücken ausfüllt, aber doch denselben Grad der Härte nicht hat als der Stein, folglich auch weniger Berührungspuncte, weniger anziehende Kraft, mithin auch weniger Verbindung.

§. 64.

Eine **dritte** Regel, daß die Thüren und Fenster in steinernen Mauern entweder gewölbt oder die Stürzen von ganzen Steinen gemacht werden; denn es ruht der ganze obere Theil des Hauses von dieser Breite darauf, der sich endlich senkt, und verursacht, daß die Fenster nicht mehr aufgehen, auch wohl, daß die Wand gefährliche Risse davon bekommt.

§. 65.

Eine 4te Regel, daß, wo von Holz gebauet wird, doch wo möglich dieses nur erst im zweyten Stockwerk anfange, denn im untersten Stockwerk ist das Holz der Fäulniß zu sehr ausgesetzt; daß hingegen das unterste oder Rez de chaussée von Stein sey; Sandstein oder gebackene Steine ist indessen gleichviel; mit Backsteinen, födert sich die Arbeit besser, weil sie nicht behauen werden dürfen, die Zimmer sind auch insgemein trockener; aber es ist auch kostbarer, und die Wände müssen dicker werden, wenn zumal das unterste Stockwerk auch von Backsteinen gebauet wird; welches jedoch selten geschiehet, denn meistens fängt man erst im 2ten Stockwerk damit an.

§. 66.

Eine 5te Regel ist, daß, wo möglich Wand auf Wand zu stehen komme, welche Regul man aber in den alten Gebäuden wenig beobachtet findet, wie wohl sie dort auch nicht so wichtig war, weil überhaupt die Gebäude von unten auf viel schwerer waren, folglich jede Wand hinlänglichen Grund finden konnte.

§. 67.

6te Regel: das Holzwerk muß wenigstens von aussen verkleidet und beworfen werden, damit Regen und Näße das Holz nicht zu früh in die Fäulniß setzen; aber das Holz selbst muß nicht schon angegriffen, muß nicht im Saffte sondern im Winter gefällt, und wohl ausgetrocknet seyn.

§. 68.

7te Regel: die Fußböden zumal in den obern Stockwerken müssen nicht mehr von **Estrich** gemacht werden, denn die Gebäude werden zu sehr damit beschwert, und die Zimmer sind immer voll Staub; Fußböden in den Sälen und Küchen des untern Theils des Hauses von Backstein oder Marmor sind unfehlbar ungleich besser.

Werden sie aber von Holz gemacht, wie in den obern Zimmern, so muß man auf dem Lande keine kostbare geleimte oder eingelegte Fußböden haben, sondern nur darauf sehen, daß die Bretter wohl getrocknet, glatt gehobelt und gut gefugt seyn mögen; sie mögen aber so trocken seyn als sie wollen, so gehen sie doch im ersten Jahr noch mehr zusammen; da ist nöthig, daß sie nach Jahr und Tagen wieder aufgehoben und zusammen gerückt werden, wenn sie sehr egal und dauerhaft werden sollen; in der Mitte des Fußbodens ein Kreuz von Eichen- oder Buchenholz durchlaufen zu lassen ist deswegen sehr zu rathen, weil dadurch grösten Theils verhindert wird, daß die Bretter sich werfen.

§. 69.

Die Decken in den Zimmern werden in unsern Tagen zwar meistens gegipst; und diese Art ist der alten vorzuziehen; es ist aber doch sehr Acht zu haben, daß der Gips nicht wieder abfalle, wodurch schon manches Unglück geschehen ist, wenn eine ganze Decke in ein Zimmer herunter fiel. Meistens geschieht das, wenn die Gipsdecken nur

mit Reifen beschlagen werden, und nicht mit Schilfrohr; dieses Schilfrohr muß mit ausgeglühetem Eisendrath eingeschlagen und dann fest an die hölzernen Decken und Balken mit tüchtigen Nägeln angenagelt werden; man hat dazu eigene Nägel.

§. 70.

c) Von dem Keller und von andern Gewölben.

Dazu gehören, wie zu einer Brücke, eigene hölzerne Bögen und Gerüste, auf diese wird die Mauer gesetzt, die Steine müssen aber wie Keile zugespitzt, und so in einander gepaßt werden, daß in der Mitte ein Stein den Schlußstein vorstellen kann, auf den sie alle zu beyden Seiten hindringen; dieser muß wohl ausgesucht und sehr hart seyn. Man bricht alsdenn das Gerüste weg, und das Gewölbe steht feste.

§. 71.

d) Vom Dache.

Hier kann man mit folgenden Reguln zufrieden seyn: 1) Es muß das Dach hoch und weit seyn, theils um den innerlichen Raum zu ökonomischen Bestimmungen nutzen zu können, theils um dem Regen einen bessern Abzug zu schaffen, denn auf einem niedrig engen Dache fließt er nicht genugsam ab; doch muß das Dach auch nicht zu spitz und zu hoch seyn, sonst bekommt der Wind zu viel Gewalt; es müssen 2) so wenig als möglich Hohlkehlen darin seyn, weil diese sonst

mit Bley und Blech müssen verwahrt werden, welches viel kostet und doch nicht hilft. Wo man ja Dächer zusammen stossen muß, da ist das sicherste die Hohlkehlen abzustumpfen, oder über zu bauen, etwan wie die Querlinie im A. 3) Es muß ein Dach nicht zu schwer, aber auch nicht zu leicht seyn. Alle Dächer mit eingeschobenen Spänen sind zu leicht; aber wo es an Holz zu genugsamen Ziegelbrennereyen fehlt, da muß man aus der Noth eine Tugend machen; denn ein doppeltes Dach braucht keine Späne; indessen wenn Getraid darunter liegt, zieht sich doch der Schnee auch durch das doppelte Dach; um dieses zu verhüten, läßt man die Dächer inwendig meistens an den Fugen bewerfen; doch muß der Verwurf auch immer fleißig unterhalten werden.

§. 72.

Rinnen an den Dächern sind auch höchstnöthig, weil sonst, wenn das Wasser von jedem Ziegel abschießt; die Wände Schaden leiden; blecherne Rinnen müssen mit Oel getränkt werden, sonst rosten sie aus, sind alsdenn aber kostbar; doch immer besser als die hölzerne, die schwer und in manchen Ländern anch sehr kostbar sind. Die Drachenköpfe müssen weit herausgehen, damit der Abfall des Waßers nicht die Wände besprütze; diejenige Abfälle, die in Röhren vom Dache bis herunter geleitet werden, sind besser und zierlicher, kosten aber mehr in der Anschaffung und Unterhaltung, und wenn sie enge sind, müssen sie im Winter sehr mühsam vor dem Eingefrieren bewahret werden.

§. 73.

Schieferdächer sind kostbar und feuersgefährlich; allein in einigen Ländern hat man keine andere; sie sind dabey zierlich; es gehört auch ein ganz hölzern Dach darunter. Der Graf d'Espie hat ganz unverbrennliche Gebäude mit steinernen gewölbten Dächern vorgeschlagen, die aber zu schwer und zu kostbar, auch nie nachgeahmt worden sind.*

§. 74.

Kupferdächer sind unfehlbar die dauerhaftesten, auch in Feuersgefahr, wenn das Feuer von aussen kommt; aber für die Privatwirthschaft viel zu kostbar, sie sind auch dem Verderben ausgesetzt, weil sie anlaufen können, folglich von Zeit zu Zeit immer eine kostbare reparatur erfodern; **Bleyerne Dächer** sind gut, aber auch zu kostbar, und haben dabey das entsetzliche Inconveniens, daß sie in der Feuersgefahr schmelzen, wo kein Arbeiter einem solchen Hause zum Löschen sich nähern kann.

§. 75.

Strohdächer sollten wegen der noch nähern Feuersgefahr gar nicht geduldet werden, sind auch in vielen Ländern verboten; aber es müssen

* Feuersbrünste sind ein Unglück, aber unverbrennliche Häuser würden auch ein Unglück für viele Bauleute seyn, gleichwie unzerbrechbare oder unverrenckbare Beine für viele Wundärzte.

doch holzreiche Länder seyn, wo man auf solche Verbote hält. In Sachsen ist es z. E. doch nicht allgemein einzuführen, weil zu wenig Holzwachs da ist; Im Winter sind sogar die Strohdächer besonders für die Vieh-Ställe vorzüglich gut; in Städten aber müssen sie schlechterdings nicht geduldet werden, überhaupt auch nicht, auf Häusern, worin gefeuert wird; in Ställen, Scheunen, also möchte es eher hingehen.

§. 76.

Schindeldächer sind fast noch gefährlicher und wärmen dabey nicht so gut als die Strohdächer, werden auch vom Winde leichter aufgehoben.

§. 77.

Gebrannte Ziegel sind unfehlbar die beste Bedachung, aber auch unter diesen muß man die Unterschiede wissen. Man hat **Hohlziegel**, die in so ferne gut sind, weil der Regen sehr bequem darin abschießt, aber die Dächer werden zu schwer davon, die Ziegel müssen auch in Kalch gelegt werden und eben dieses macht sie kostbar; weswegen heut zu Tage die Hohlziegeldächer ganz in Abgang gekommen sind.

Eine andere Art Ziegel, die man **Breitziegel** nennt, werden an einigen Orten besonders in Niederteutschland noch beybehalten, weil sie feste Dächer geben, denn ein jeder Stein paßt am Rand in den nächsten Stein, mittelst einer Art von Hülse, wo eine jede Ziegel-Platte fast die Figur eines Hebräischen ב hat, um jede Platte

in die andere einhängen zu können, sie brauchen daher nicht verschmiert oder verkleibt zu werden, ausser etwan an den äussersten Reihen des Daches; aber das Dach wird doch auch sehr schwer davon. In einigen Gegenden herrschen heftige Winde, dort sind Dächer von einiger Schwere nothwendig.

Hingegen die gewöhnlichste Art Ziegel, die **Bieberschwänze** oder **Zungen** genennt werden, und ganz glatt sind, sind unfehlbar die besten; man kann die Dächer leicht und auch schwer davon machen.

§. 78.

Der Kameraliste mus nur auch mit der Ziegelbrennerey bekannt seyn, und wenn Holz genug da ist, sie selbst anlegen wo sie noch nicht ist, und doch seyn sollte. Den Thon kann man leicht finden, das übrige kommt darauf an, den Thon wohl zuzubereiten, von Sand zu reinigen, und die Ziegel wohl auszubrennen, alsdenn aber doch wieder wohl zu sortiren, daß die ganz harten nicht unter die mürbern Arten geworfen werden; denn die mürbern kann man zu Ausmaurung der Back- oder Schmelzöfen gebrauchen, wo sie noch härter werden, die harten aber in das Wetter, in die Keller und zu Wassergebäuden.

§. 79.

Es schlägt hier die Kunst der Ziegelbrennerey mit ein; wir wollen uns aber hier nicht dabey aufhalten, weil wir unten Gelegenheit haben werden, ausführlicher davon zu reden. Hier wollen wir

nur noch von denjenigen Leimsteinen reden, die nicht auf die Dächer, sondern in leichte Wände verbaut und nicht im Ofen gebrannt, sondern nur an der Sonne getrocknet werden; man nennt sie Leimsteine, sie haben die Figur wie Backsteine, werden unter freyem Himmel lüftig aufgeschichtet und trocknen so aus. Diese Steine sind leicht, und werden gebraucht um leichte Scheidwände in den obern Stockwerken auszumauern, die auf keine untere Wand zu stehen kommen; wo also der Vortheil in der Leichtigkeit besteht, da eine solche Leimsteinwand das Gebälk des Hauses kaum eben so viel beschwert, als eine Bretterwand. Die Mäuse thun zwar solchen Leimsteinen Schaden und graben sich darein ein; man hat aber ein Mittel, welches nur selten trügt, nehmlich unter den Leim die Spitzen des Flachses, die aus der Hechel fallen, mit einzumischen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dergleichen Steine von den Mäusen unangegriffen bleiben.

§. 80.

Von Bau-Materialien.

Der Kameraliste, dem ein Bau aufgetragen ist, muß in Ansehung der Materialien hauptsächlich dafür sorgen, daß sie früher als ein Jahr zuvor angeschaft werden, zumahl diejenigen, die nicht sogleich frisch verarbeitet werden können; und das sind doch die wesentlichsten, nehmlich **Stein** und **Holz**; denn die **Steine** müssen an der Luft verwittert seyn, sonst duften sie in der Mauer, und die Wände schwitzen immer da-

von; das **Holz** aber, wenn es nicht trocken ist, fault im Bau, gesetzt, daß es auch nicht im Saft gefällt wäre; es muß auch das Holz von der Rinde entblößt, viereckigt beschlagen und im Vorrath also beschlagen aufbehalten werden, aber doch so, daß es den Durchzug der freyen Luft geniesse; das gilt insonderheit auch den **Brettern** und **Latten**, die sogar hohl über einander liegen müssen; denn wenn die Bretter nicht wohl ausgetrocknet sind, so werfen sie sich, zumahl in Fußböden; sogar der Kalch ist alt und in Gruben abgelöscht besser als neu; die Alten hielten so viel auf den alten Kalch als auf alt Korn; es gehörte unter die wirthschaftliche Schätze volle Kalchgruben zu finden; in Ansehung des Kalchs oder vielmehr des Märtels ist auch für den Kameralisten eine sehr nöthige Bemerkung, daß auf die Zubereitung desselben viel ankomme, daß eben in der heutigen geringen Aufmerksamkeit, die auf dieses Geschäfte gewendet wird, die wesentlichsten Ursachen unserer heutigen baufälligen Mauern und Häuser zu suchen ist, da zur Zubereitung des Speiß oder des Mörtels Jungen und Taglöhner angestellt werden, die, um sich nicht angreifen zu dürfen, sehr viel Wasser zugiessen, da hingegen die Güte des Mörtels allein darinn besteht, daß der Kalch mit so wenig Wasser als möglich blos durch die Kraft der Arme flüßig gemacht und mit dem Sand vermischet werde; das gibt alsdenn dauerhafte Mauern und einen Speiß der härter wird als Stein, wie man bey den abgebrochenen alten Blockthürmen findet,

wo die Speißbrocken öfters noch fester sind als die Steine, so daß damit Strassen gepflastert werden können; davon kommts auch, daß man auf das Mährgen verfallen ist, die Alten hätten ihren Mörtel mit Wein angemacht. Dieselben Alten bearbeiteten ihren Kalch fleißiger als wir. Dieser Fleiß war statt des Weines. Der Bauverwalter oder Baumeister muß also sehr aufmerksam seyn, daß der Kalch tüchtig zum Speiße bearbeitet werde, nicht durch Jungen und Taglöhner, sondern durch tüchtige Werkleute und kräftige Bewegung mit so wenig Wasser als möglich. Bey den Ziegelsteinen, Erz, Glas, Eisen, kommt weniger auf das Alter an; doch ist der Vorrath deswegen gut, weil man zur rechten Zeit in billigern Preissen einkaufen kann, als zur Zeit der äussersten Bedürfnis; man hat auch bessere Auswahl.

§. 81.
Arbeitslohn.

Wenn der Oekonom so viel vom Bauwesen versteht, als er verstehen soll, um einen Bau anzugeben und zu dirigiren, so muß er auch verstehen, den Arbeitslohn zu berechnen. Kann er nun das, so ist es immer besser die Arbeit überhaupt als im Taglohn zu verdingen; denn es ist ein Greuel, der sogar unter die Handwerksvortheile dieser Leute gehört, anzusehen, wie müßig sie die Zeit verleyern, um nur viele Taglöhne zu verdienen, sie kommen zur Arbeit spät, laufen alle Augenblicke davon weg, plaudern mit je=

dermann, essen, frühstücken, lassen ihre Kinder und Weiber nachkommen, plaudern mit diesen, stecken ihnen auch wohl Materialien zu, machen bald Feyerabend, und die Arbeit wird dabey nachläßig gemacht. Man kann finden, daß, wenn der Baumeister mit aller Umsicht 30. Taglohn berechnet hat, in der Ausübung doch 50. herauskommen, sobald die Arbeit im Taglohn bezahlt wird; sobald sie aber verdungen wird, so kann man auch ohne Aufsicht finden, daß alsdenn nicht einmal 30, sondern vielleicht nur 20. oder 15. Tage hinlänglich waren. Das kommt davon, daß die Leute selbst suchen, geschwind fertig zu werden, um alsdann noch an andern Bäuen etwas verdienen zu können; sie kommen daher früher an die Arbeit und gehen später davon, halten sich auch überhaupt weniger dabey auf. Der Kameralist, der einen Bau auf solche Weise überhaupt verdingt, muß sich auch nicht irre machen lassen, da er etwan glaubte, er sey betrogen worden, wenn er den Leuten 30. Taglohn überhaupt bezahlt hat, da sie doch in der Hälfte der Zeit fertig geworden; denn das war ausserordentlicher Fleiß, den sie dabey anwandten; wenn sie im Taglohn gearbeitet hätten, so würden sie unfehlbar 60. Tage gebraucht haben. Nur darauf kommt es bey dem Ueberhaupt-Accord an, daß der Baumeister immer zugegen sey, damit die Leute die Arbeit nicht übereilen, besonders solche Arbeiten, die nicht im Gesichte sind, z. E. die Grundmauern, die Balken, wenn sie überkleidet werden rc.

§. 82.

Es ist ein eigen Studium, **Bauüberschläge** zu machen oder die gemachten zu prüfen. Sehr selten findet man, daß sie zutreffen, darüber könnte der beste Mann zu Schanden werden; daher, wenn ja dergleichen Ueberschläge mit möglichster Zuverläßigkeit gemacht werden sollen, welches, überhaupt genommen, sehr schwer hält, so muß derjenige, der sie macht, die Vorsichtigkeit gebrauchen, daß er die Arbeiten gleich eventualiter verdingt und auf das genaueste behandelt; das kann aber nicht besser geschehen, als wenn man mehrere Werkleute zusammen bestellt, die wie bey einer Auction sich gegen einander abbieten; in grossen Städten gibt es auch wohl so vermögliche Werkleute, die einen ganzen Bau, mit samt den Materialien, in Admodiation nehmen; dort kann man noch sicherer gehen. Wenn man selbst die Materialien hat, oder einige davon, so werden sie ihnen zu Kauf gegeben und ordentlich behandelt und angeschlagen. Man mache es aber auch wie man wolle, so schleichen sich doch immer Unrichtigkeiten mit ein, denen man nicht ganz gewachsen ist; es ist indessen genug, wenn man den Ueberschlag nur so weit nutzen kann, um in demselben Jahr, auf welches er gemacht ist, nicht mehr Geld zu verbauen als der Ueberschlag vermag; wenn auch mehr Geld wirklich verbauet werden muß, daß alsdenn dieses erst aufs andere Jahr geschehe; das ist eine in einigen grossen teutschen Staaten schon vorhandene Einrichtung; man hat den

Vortheil, daß man sicherer auf den Cassa-Vorrath rechnen kann. Hat ein Beamter Lust mehr zu verbauen, als er in demselben Jahr verbauen soll, so mag er den Vorschuß selbst thun, oder zusehen, wo er die Gelder herkriegt.

§. 83.

Wir haben nach unserer Eintheilung der Gebäude jetzt noch II.) **Bequemlichkeit** und III.) **Zierlichkeit** zurück.

II.) Bequemlichkeit.

Die Hauptregeln der Bequemlichkeit sind: 1.) eine gesunde Gegend, 2.) bequeme Figur des Platzes, 3.) von allen Seiten helle, 4.) leichter Zugang von einem Zimmer in das andere, 5.) gute Eintheilung der Zimmer nach der Erfodernis der Bestimmung des Hauses, 6.) gute Anlage der Thüren, Fenster, Oefen, Kamine, Treppen, heimlichen Gemächer.

§. 84.

1.) Gesunde Lage.

Unter Gesundheit wird hier verstanden, nicht nur daß die **Menschen** gesund und stark werden, sondern vornehmlich auch das **Vieh**, soferne von landwirthschaftlichen Gebäuden insonderheit hier die Rede ist; es versteht sich also nicht nur gesunde Luft, sondern auch gesundes Wasser und trocken Terrein, worauf die Gebäude stehen, um die Victualien zu conserviren. Es kommt nur darauf an, die Kennzeichen zu studiren, davon die vor-

nehmsten sind, wenn die da gezogene, geweidete und geschlachtete Thiere gesunde Eingeweide, Lunge, Leber ꝛc. haben, wenn die Leute da alt und stark werden, viele gutgebildete Kinder, keine Misgeburten zeugen, wenig Pfützen und Bäche da sind, und überhaupt die Lage mehr hoch als niedrig ist, wenn die Brunnenwasser so rein sind, daß ein darein getauchtes weisses Tuch davon nicht schmutzig wird, und Linsen und Erbsen darinn weich kochen.

§. 85.

2.) Bequeme Figur.

Eine allgemeine Bequemlichkeit aller Gebäude ist unfehlbar die Räumlichkeit; denn so bequem auch eine Gebäude seyn mag, so ist doch die Bequemlichkeit unvollkommen, wenn der Raum zu eng ist. Man wählt also unter den bequemen Figuren vorzüglich diejenige, welche den meisten Raum hat. Das ist unter allen die **runde**, wie der Amerikanische Biber bauet. Zu Kirchen, Blockthürmern, die viele Menschen und Munition fassen sollen, ist daher die runde Figur die ersklecklichste. Sie würden sich auch zu Privat-Häusern schicken, wenn jedes Haus frey stände und nur allein von Magazinen und nicht von soviel andern Bestimmungen zugleich die Rede wäre; Unmittelbar nach der **runden** ist die viereckigte Figur die raumlichste, die zugleich den Vortheil hat, daß man noch andere Häuser sehr bequem anbauen und allezeit eine Wand erspahren

kann; die Umstände der Lage und der Bestimmung müssen lehren, ob das Viereck lang, schmal oder breit seyn müsse.

§. 86.

3.) Von allen Seiten helle und
4) Zugang in alle Zimmer leicht.

Das sind Vortheile der man bald Herr werden kann, wenn der Platz ganz frey ist. Desto mehr Kunst und Ueberlegung gehört aber dazu, wenn das Haus zwischen andere Häuser zustehen kommt, um den **Treppen** und den Sälen genugsames Licht zu geben; daher müssen die Treppen nicht in die Mitte des Hauses wie sonst die Regel war, sondern an das Ende desselben angelegt werden, und zwar an die Seite der Fenster, wodurch Licht herein fällt; aber doch so, daß man gleich beym Eingang des Hauses die Treppe gewahr werden, und leicht finden kann. **Wendeltreppen** sind nun ganz ausser Uebung, ausser etwa zu geheimen Treppen um Platz zu gewinnen. Man rechnet zur Höhe einer Stufe insgemein 8. Zoll und zur Breite der Treppen $3\frac{1}{2}$ auch $4\frac{1}{2}$ Fuß; in grossen ansehnlichen Gebäuden aber 6. bis 7. Fuß breit.

Sonst hatte man eine Regel, eine jede Treppe der Stufenzahl nach ungerade zu machen, um oben mit dem linken Fuß abzutreten, denn alle Menschen fangen die Treppe mit dem linken Fuß an zu besteigen, wie wir auch mit dem linken Fuß aufs Pferd steigen; allein, daran ist nichts gelegen; man siehet diese Regel in unsern Tagen nicht mehr beobachten. Eine wesentlichere Regel

ist

ist, die Zimmer so eben zu machen, daß man platten Fusses, (plain pied,) ohne ein Treppgen oder eine Stuffe hinab oder hinauf zu steigen von einem Zimmer in das andere kommen kann, daß die Thüren gegen einander correspondiren, gleichweit und gros sind, und die Fenster gleichweit von einander abstehen; daß die Küchen wegen Feuersgefahr unten im Hause, die Keller noch tiefer, und die Getraidschütteböden oben auf dem Dach angebracht werden; daß nebst der Haupttreppe in dem hintern Theil eines grossen Hauses noch eine besondere kleine Treppe angelegt werde.

§. 87.

5) Gute Eintheilung der Zimmer.

Nebst dem, daß man leicht in die Zimmer kommen kann, wird auch erfordert, daß die Zimmer selbst ihrer Bestimmung nach wohl angelegt und eingetheilt werden; sie müssen nicht zu hoch seyn, um sie leicht erwärmen zu können, aber auch nicht zu niedrig, davon sie dämpfig und ungesund werden; zwischen zwey Zimmer kann nur ein Ofen kommen, wenn nehmlich beyde Zimmer nicht groß sind und zugleich bewohnt werden; wenn das eine Zimmer ein Schlafzimmer ist, so ist genug wenn in daselbe nur eine einzig Platte des Ofens hinüber geht; die Hauptzimmer müssen nie in die Mitte des Hauses sondern wo möglich in die Ecke kommen; der Saal aber wenn dieser das Hauptzimmer seyn soll, muß zu beiden Seiten Nebenzimmer und apartements haben.

§. 88.

Was ein zeitlicher Besitzer eines Hauses für seine Person für Bequemlichkeit darin einrichten will, das gehört nicht zur Regul; ein jedes Haus mus so betrachtet werden, wie es am besten wieder verkauft werden kann, und die meisten Liebhaber finden mag; wenn also ein Fabrikant ein Hauß zu seiner Fabrik einrichtet, so kann er es an niemand mit Vortheil verkaufen, als an einen ähnlichen Fabrikanten; denn ausserdem rechnet ein jeder andrer Käufer auf die Kosten, die er erst anwenden muß, um die Fabrikeinrichtungen wegzuschaffen und sich seine eigene Bequemlichkeiten zu bilden.

§. 89.

6) Anordnung der Thüren, Fenster, Oefen, Kamine, Heerde, Treppen, heimliche Gemächer.

Hiezu sind folgende Regeln hinlänglich. 1) Jedes Zimmer muß 2. **Thüren** haben, einen Ausgang und Eingang, sonst ists ein Backofen. 2) Jedes **Fenster** soll eigentlich so hoch seyn, daß man mitten im Zimmer den freyen Himmel sehen kann, zu dem Ende müssen auch die Seiten-Mauern der Fenster etwas schief gemauert werden, welches aber selten beobachtet wird; oder die Fenster müssen ganz an der Kante von aussen hängen. 3) die Scheiben müssen so gros als möglich seyn, wenn das Zimmer sehr hell werden soll. Wo man keine Fenster anbringen kann,

und doch Licht haben muß, da muß man zusehen, ob nicht das Licht von oben herein durch einen Kanal zu leiten ist, welches aber freylich nur von Kammern und Nebenzimmern zu verstehen seyn will, und wo eine solche Lichteinleitung unumgänglich nothwendig, und der einzige Weg ist, Licht in das Zimmer zu bringen, so wenig es auch sey, 4) **Oefen** müssen mehr als eine Eigenschaft haben, das Zimmer wärmen, aber nicht erhitzen, nicht zu viel Holz kosten, nicht beschwerlich und kostbar zu erhalten seyn, zu andern Nebenbequemlichkeiten dienen, und denn auch die Zimmer von der bösen Luft, wie ein Ventilator, reinigen; diese Eigenschaften zusammen genommen verdienen eine eigene Betrachtung über den besten Bau der Oefen, sowohl der erwärmenden, als der Koch- Back- und Dörröfen und Heerde.

§. 90.

Von Oefen und Kaminen.

In Holland und einem grossen Theil von Niederteutschland weiß man nichts von Oefen sondern destomehr von offenen Kaminen; man kocht da bey den Kaminen in übergehängten Kesseln und setzt sich auch herum, um sich gesellschaftlich zu wärmen; welchen letztern Vortheil man auch wirklich noch für den einzigen Defensionsgrund der Kamine halten muß, und wobey man sich der Betrachtung nicht entschlagen kann, daß alles natürliche reizender als das künstliche ist;

denn das Kaminfeuer hat auch eine sehr natürliche Aehnlichkeit mit dem offenen Feuer der Land- und Waldleute unter freyem Himmel, und eben diese Illusion ist das Reizende dabey; die meisten Oefen sind aber doch zum erwärmen der Zimmer bestimmt, wenigstens in Oberteutschland, und auch in Niederteutschland werden die Oefen immer gemeiner, vielleicht weil auch da die Menschen weichlicher werden als ihre Vorfahren.

§. 91.

Bey den Oefen in Zimmern kommt es in Ansehung des Baues derselben auch auf allgemeine Reguln an, davon 1) die erste ist: der Ofen muß nicht mitten in das Zimmer, sondern in ein Eck gesetzt werden; er würde zwar das Zimmer von der Mitte aus besser wärmen, aber denn wäre das ganze Zimmer verdorben und man könnte den Schornstein nicht zugleich für ein ander Zimmer gebrauchen; denn wenn der Ofen in das Eck gesetzt wird, so kann **nicht nur** derselbe Kamin zugleich einem 2ten Ofen im nächst anstosenden Zimmer zum Rauchfang dienen, sondern es kann auch derselbe Ofen so in das Eck gesetzt werden, daß er 2. Zimmer zugleich heize, folglich 1. Ofen gesparet werde; besonders füglich geschieht dieses bey Schlafzimmern, da man (§. 87.) nur eine Platte in die Wand des Schlafzimmers richtet. Dieses alles ist allein von Oefen zu verstehen; zierliche Kamine haben andere Reguln; diese können in die Mitte einer Wand des Zimmers und in grossen Sälen, wo man 2. Kamine anbringt,

einander gegenüber gesetzt werden. Man hat aber in unsern Tagen das Nützliche von dem Zierlichen der Kamine dergestalt abgesondert, daß man, besonders um des Rauchzugs besser mächtig zu werden, Windöfen in die Kamine setzt, die dabey noch einen andern Nutzen gewähren, nämlich daß weniger Holz verbrannt wird.

§. 92.

2) Die 2te Regel ist: den Ofen nicht nahe an die Fenster anzulegen, damit die Wärme nicht von der Luft angezogen werde, ehe sie sich im Zimmer vertheilen kann.

§. 93.

Die 3te Regel: daß der Ofen mit der langen Seite an die Wand komme, welches zwar nicht dazu hilft, daß das Zimmer besser erwärmet wird, denn hiezu ist es besser, die schmale Seite an die Wand zu setzen, aber um Platz zu gewinnen, dazu hilft es in einem Zimmer, dem es daran fehlt.

§. 94.

4) Muß der Ofen, wenn er auch längst der Wand stehet, doch genugsam davon abstehen, nicht nur aber von der Wand abstehen, sondern er muß auch nicht auf dem Boden des Zimmers aufsitzen, sondern auf Füssen von einer gewissen Höhe ruhen; er muß nicht von zu dicker Masse seyn, weil sonst die Hitze nicht leicht heraus gehet, deswegen die eisernen Oefen immer die besten, und

die blechernen wieder besser, obschon nicht dauerhafter als die gegossenen, sind, denn sie erwärmen ein Zimmer geschwinder. **Irdene Oefen** halten die Hitze länger, aber kosten auch mehr Holz bis sie warm werden, und am Ende trifft es doch keinen beträchtlichen Zeitraum an, wenn man die Zeit, um welche die eisernen früher warm werden, mit der Zeit vergleicht, um welche die irdenen später erkalten.

§. 95.

Die äusserliche Luft muß Zugang zum Feuer im Ofen haben, sonst löscht es aus; aber auch die innerliche Luft des Zimmers sollte in den Ofen einen Zugang haben, welches besonders in feuchten Zimmern zur Gesundheit sehr wesentlich ist; dahin gehören die oben schon vorgekommene Windöfen, die meistens von Blech gemacht sind; man kann sie aber auch von Gußeisen oder von Thon machen, und nur in den Heerd des Ofens eine von dem Boden des Zimmers unten heraufgehende Röhre anbringen, welche man öffnen und schliessen kann, wenn man Rauch dadurch befürchtet in das Zimmer zu bekommen. Man kann die Röhre, die von unten herauf gehet, gleich zunächst der Wand am Schürloch im Zimmer anbringen, wenn nämlich der Ofen von aussen geheizet wird, damit man sie bequem öffnen und verschliessen kann.

§. 96.

6.) Um auch mit einem Ofen zwey Zimmer zu heizen, die nicht neben, sondern unter einan-

derliegen, das eine oben, das andre unten, müssen 2. Löcher in das obere Zimmer gehen, damit durch das eine die warme Luft hinauf ziehen, durch das andere aber die erwärmte Luft auch wieder abziehen möge, um einen beständigen Zirkel zu erhalten, es muß aber das Abzugsloch nicht in das warme, sondern in ein kaltes Gemach gehen. Dieses letztere gilt auch von zwey neben einander liegenden Zimmern; nur muß dafür gesorgt werden, daß kein Rauch sich in das Zimmer ziehe. Ausserdem sind die Ofen-Thürchen nöthig, und zwar von Eisen, nicht allein deswegen, daß nicht leicht Feuersgefahr entstehe, sondern auch damit die Wärme nicht entwische. Wo keine Ofen-Thürchen sind hat man auch Beyspiele, daß im Winter zu Nachts die Katzen in den Ofen kriechen, und mit ihrem Balch und Schwanz verborgen Feuer wegschleppen, welches in Häusern, wo Heu und Stroh ist, sehr gefährlich seyn kann.

Wer diese Regeln wohl in Acht nimmt und zu verbinden oder nach Erfoderniß einzeln anzuwenden weiß, der wird auch für besondere Fälle die Ausnahmen leicht zu finden wissen.

§. 97.

Unter **Kamin** werden nicht die zierlichen Kamine in den Zimmern, sondern Rauchfänge und Schornsteine verstanden; es kommt bey ihrer Anlage auf drey Absichten an, die wo möglich mit einander zu verbinden sind, zum wenigsten in den ökonomischen Gebäuden oder in demjenigen

Theil der Privatgebäude, denen man eine ökonomische Bestimmung geben will. Die erste Absicht ist die wesentlichste, die keine Ausnahme leidet, nehmlich die **Festigkeit** der Mauer gegen Feuersgefahr, die zweyte der ungehinderte **Abzug des Rauchs**, und die dritte die Bequemlichkeit Victualien und **Fleisch** dabey zu **räuchern.**

§. 98.

Was nun die erste Absicht betrift, so kommt es dabey, gleichwie bey einem jeden Gebäude, auf die Tüchtigkeit des Grundes an; je höher der Schornstein geführt wird, je tüchtiger muß der unterste Grund seyn. Wann man nicht zugleich die Absicht damit verbinden müßte, daß der Schornstein das Gebäude nicht zu sehr beschwere, so könnte ein jeder Schornstein bis oben zum Dach hinaus mit liegenden Backsteinen gemauert werden; allein, eben dieselbe Absicht veranlasset, daß man die Backsteine nicht legt, sondern nach der schmälsten Seite aufstellt, wodurch die Mauer viel dünner wird. Weil aber die auf solche Art gestellte Steine einen allzu unsichern Grund in der Tiefe abgeben würden, so hält man es damit, wie mit den Häusern, die nur im untersten Stockwerk einen breiten Grund haben, in den obern aber schmäler gemauert werden; nähmlich es werden in dem untersten Stockwerk die Steine auf die breite Seite gelegt, und nur in den obern Stockwerken auf die schmale; wo möglich muß der Rauchfang auf 3. dichten

Mauern ruhen; nur selten aber findet man diese Möglichkeit in den Küchen, wo der Heerd unter dem Rauchfang entweder ganz frey, oder nur an einer Seite der Wand, höchstens im Eck an 2. Seiten stehet; in keinem dieser Fälle kann der Schornstein auf 3. Seitenmauern ruhen; deswegen werden meistens die ununterstützten Theile des untersten Theils vom Rauchfang, oder der **Mantel**, wie ihn einige nennen, mit Eisen gefaßt und oben an die Decke gehängt; ausserdem ist es doch immer sicherer, einen Pfeiler aufzuführen und an der Ecke diejenige Seiten damit zu unterstützen, die auf keiner Mauer ruhen. Weil es vornehmlich dabey mit auf Sicherheit gegen Feuersgefahr ankommt, so versteht sich von selbst, daß alles Holzwerk ferne gehalten werden muß; nun ist zwar der Saum des Mantels meistens ein hölzerner Balke, es ist daher auch ausser Zweifel, daß ein Bogengewölbe, welches an den Ecken auf steinernen Pfeilern ruhet, weit sicherer ist. Allein, da dieses, gewisse Gegenden, wo das Holz rar und die Steine häufig sind, ausgenommen, doch meistens eine kostbarere Bauart ist, so kann der hölzerne Tragbalke durch dichte Verkleidung mit Kalchspeiße oder Leim und darein versenkten Ziegelstücken doch ganz ausser Gefahr gesetzt werden. Der Rauch selbst zieht in der Folge eine Art von feuerfestem Lack darüber, wie man in Westphalen bemerken kann, wo der Rauch das ganze Hauß durchziehet und das Gebälk dergestalt inkrustirt, daß es dadurch gleichsam unzerstörlich wird.

F 5

§. 99.

2.) Die zweyte Absicht, den Rauch gut abzuziehen, ist zwar noch nicht auf allgemeine sichere Regeln gebracht. Indessen mehrere Cautelen zugleich mit einander verbunden, erreichen doch meistens die Absicht ganz; das Hauptwerk kommt darauf an, daß 1.) der Schornstein auf solche Art über das Dach hinauf gehe, daß ihm kein höheres Gebäude entgegen stehe, weil sonst sowohl die von dem höhern Gebäude zurückprallende Sonnenstrahlen als die zurückprallende Winde sich über die Oeffnung des Schornsteins hinziehen, und den Abzug des Rauches hindern, 2.) daß der Schornstein die rechte Weite habe, nicht zu **enge**, damit der Rauch sich nicht stämme, aber auch nicht zu **weit**, damit der Rauch nicht zu langsam steige; denn ein enger Canal zieht schneller als ein weiter, nur aber, wenn er für eine grosse Menge Rauch zu eng ist, dann kann er nicht geschwind genug abziehen, darüber stockt er sich, zumal bey sehr stark rauchendem weichen Holze. Um beide Absichten zu verbinden ist also nöthig, daß der Schornstein zwar **eng** zum Anziehen, aber auch wieder **weit** zum Abziehen sey, und in dieser Eigenschaft von Distanz zu Distanz, fast in der Form einer Sanduhr abwechsle.

§. 100.

Eine **dritte** Absicht hat man auch bey den **Schornsteinen**, sie als Rauchkammern zu ge-

brauchen; zu dem Ende oben unter dem Dach Oeffnungen angebracht werden, die mit hölzernen oder eisernen Thüren verschlossen werden können, durch welche das Fleisch, welches geräuchert werden will, in den Schornstein eingehängt werden kann; davon aber freylich, wie die Erfahrung lehrt, die Räucherung nicht eben so gut gelingt als in Westphalen ausserhalb dem Schornstein.

§. 101.

Heerde.

Ein wohlgebauter Küchen-Heerd müßte eigentlich von allen vier Seiten frey seyn; allein, weil verschiedene andere Bequemlichkeiten dieses selten zulassen, in sehr grossen fürstlichen Küchen etwan ausgenommen, die alleine gebaut sind, und wo also der Schornstein in den obern Zimmern keine Unbequemlichkeiten verursacht, indem diese entweder schon darnach angelegt oder vielleicht gar keine Zimmer oben dem Schornstein im Weg gebaut sind; so ist man zufrieden, wenn der Heerd nur auf drey Seiten frey ist; die bequemste Höhe eines Heerdes zum Kochen ist $2\frac{1}{2}$ Fuß; in Westphalen hat man sie noch niedriger, aber da **stehen** die Töpfe nicht, sondern **hängen** in einer Höhe von 2. $2\frac{1}{2}$. Fuß; die Breite des Heerdes rechnet man auf 3. 4. Fuß und die Länge nach den Umständen der Haußhaltung; allein, ich bin doch der Meynung, daß man auch die Breite nach den Umständen der Haußhaltung ausmessen

sollte; denn zuweilen wird mehr als ein Braten auf einem Heerde zugleich gebraten.

§. 102.

Wann ein Heerd wohl angelegt seyn soll, so muß er ein Aschenloch haben mit einem eisernen Gegitter bedeckt, und auf diesem Gegitter muß das Feuer angemacht werden; dieses hilft auch dazu, daß die Asche besser abgesondert und conservirt, auch von derselben, wenn sie sich häuft, das Feuer nicht erstickt werde. In unsern Tagen sind die Casserol-Löcher und Casserol-Heerde eine vortrefliche holzspahrende Erfindung, besonders in fürstlichen Küchen; man braucht nicht nur weniger Holz; sondern auch weniger Zeit; nur kommt es darauf an, daß man keine thönerne, sondern eiserne Töpfe habe, denn die Hitze wirkt mit der grösten Gewalt der Flammen von unten in den Boden der Gefässe und verbrennt sie also leicht; wenn sie aber von Eisen sind, so hat man hier nichts zu fürchten.

§. 103.

Treppen.

Wir haben zwar von den Treppen schon §. 86. das Hauptwerk gesagt; aber es gehört doch noch hieher, was in den Fällen zu thun ist, wo kein Platz zu einer geheimen Treppe ist, und man doch dergleichen zu haben wünscht, ferner wie der leere Platz unter den Treppen zu nutzen ist.

§. 104.

Was die erste Frage betrift, so hat man auch eine Erfindung, da man eine Art von hängender Treppe anbringt, die man im Zimmer, in welches man sie wünscht, nicht sieht, aber durch Bewegung gewisser Maschinen in das Zimmer aus der Decke herablassen kann, wo sie wie eine Maschintafel von oben herabfällt; sie muß aber nicht von Holz, sondern von sehr starkem Leder gebaut seyn, damit sie nicht zu schwer werde; indessen gehören doch dergleichen Einrichtungen mehr unter die kostbaren Curiosa als unter die wahren nützlichen Bequemlichkeiten. Im untersten Stockwerke des Hauses kann auch auf die zweyte Frage hinter der Treppe das Vacuum nützlich angewendet werden, entweder zu einem Behältnis, oder auch wohl zum Eingang in den Keller, wenn anders der Platz nicht allzudunkel dazu ist, wiewohl beym Keller die Dunkelheit keine Unvollkommenheit ist, weil man mit dem Lichte in die Keller geht; zuweilen werden Treppen sogar in die Zimmer geführt, damit man sie aber im Zimmer nicht sehen möge, werden Alcofen darüber angebracht.

§. 105.

Heimliche Gemächer.

Eine der wesentlichsten Bequemlichkeiten eines jeden Hauses ist das heimliche Gemach; in einem simpeln Bauernhauß auf dem Land ist nicht nöthig, eben so wesentlich darauf zu achten, weil

der Bauer und sein Gesinde weniger schamhaft ist, solche Actus unter freyem Himmel zu verrichten, die der Bewohner der Städte nur im Verborgenen thut, wenn er auch auf dem Lande wohnt. Von diesem ist also auch hier nur allein die Rede.

Es fragt sich demnach: was für allgemeine Regeln der Bequemlichkeit hier zu beobachten sind? 1.) nahe an den Schlafkammern müssen die Gemächer seyn, ohne daß sie den Schlafenden durch den Geruch beschwerlich werden, 2.) wo möglich muß der Dünger genutzet werden.

§. 106.

Was die 1ste Regel betrifft, so ist dieses nur von sehr grossen und vornehmen Residenzschlössern zu verstehen, denn in gewöhnlichen Häusern hat man in jedem Stockwerk meistens nur ein heimlich Gemach, obschon mehrere Schlafzimmer; daher werden die heimliche Gemächer an Orten angebracht, wo sie von allen Gästen besucht werden können, sie werden aber nicht nahe an eine Schlafkammer, sondern an eine ganz entfernte Ecke des Hauses eingerichtet, zu welcher man durch einen besondern öfters sehr langen Gang kommen muß; in den Schlafzimmern grosser Fürstlicher Personen hingegen findet man verschiedene künstliche Erfindungen, die aber nicht kameralisch sondern kostbar sind, es wird z. E. ein Springbronnen in die Höhe hinauf geleitet, der sich in den Canal hinabstürzt, mit diesem Sturz alles in der Röhre abwäscht, daß also nichts übelrie=

chendes darin sitzen bleibt; man hat sogar noch den Zusatz erfunden, daß das Wasser auf eine porcellanene Schaale springt, die schief unter dem Sitz so angebracht ist, damit kein Wasser darauf sitzen bleibe; auf diesen schief liegenden Deller fallen denn die Excrementen so zu sagen gleich aus erster Hand, das darauf herabspringende Wasser, wäscht sie auch sogleich weg und hinab, und es ist nie der geringste üble Geruch im Zimmer zu spühren.

§. 107.

Dieses supponirt aber, bey der 2ten Regul, daß alle Düngung durch das Wasser fortgeschwemmt werde, welches nicht ökonomisch ist. Was man also dabey thun kann, ist, daß der Abzug unter der Erde irgend in eine Düngergrube geleitet werde.

Wo aber dieser kostbare Aufwand nicht statt findet, da müßten zum wenigsten in allen Landstädten, die keine Residenzstädte sind, keine Privete geduldet werden, die man in das Wasser leitet; denn es geht nicht nur der Dünger verloren, sondern auch dasselbe Wasser wird verunreinigt oder eckelhaft gemacht, wie z. E. in gewissen Städten manchem wiederfahren könnte, der Bier trinkt, welches aus dem durch die Stadt gehenden Flusse gebrauet wird, aber nicht weiß oder nicht daran denkt, was für Gerber-Häute und andere Unfläthereyen immer in dem Flusse liegen. Oft gehören zwar weiche langsam fliessende und alcalische Wasser dazu, wie allen Brau-

verständigen bekannt ist; aber sit modus in rebus; denn ein anders ist weiches reines Wasser, ein anders ist Mistlacke; und wie es auch sey, so refodert schon eine Art von Wohlstand, dergleichen Canäle soviel möglich vor dem Anblicke des Publikums zu verbergen. Man kann ein Privet immer so anbringen, damit man unten bequem dazu kommen und täglich Stroh, auch wohl Sand einstreuen kann; dieses hemmt allen schlimmen Geruch, wenn zumal die Gelegenheit erlaubt, daß die Röhre, die von oben herunter geht, die Länge hinab, einige Luftlöcher habe, wodurch der Geruch sich in der freyen Luft vertheilen kann, welches besonders auf Landhäusern sehr praktikable ist, denn in der Stadt würden durch dergleichen Luftlöcher die Nachbaren zu sehr incommodiret werden.

§. 108.

Hat man nun die Einrichtung so gemacht, daß alle Morgens oder Abends eingestreuet werden kann, so ist man in demselben Fall, in welchem man sich in Westphalen in jedem Dorf oder Landstädtgen befindet. Vor jeder Hausthür ist eine Miststäte, die nach der Landessprache **Mistpfal** genennt wird, wo alle allgemeine und besondere Nothdurften des Hauses hingebracht werden, ohne daß jemands Nase beleidigt wird; das macht aber die grosse Menge Stroh und Laub, die täglich darauf gestreuet wird. Diese Bestreuung hält den Geruch auf, verdeckt auch das äusserliche üble Ansehen, denn man kann meistens tro-

ckenen Fusses darauf hingehen, diese Mistpfäle sind gleichsam die Vorplätze der besten Häuser; Einen solchen Mistpfal hat das ansehnliche Pfarrhauß zu **Brakwede**, in der Grafschaft Ravensberg, wo des Königs in Preussen Majestät vor einigen Jahren Mittag hielten.

§. 109.

Ueberhaupt sollten alle Cloaken in den Städten abgeschaft und die heimliche Gemächer so eingerichtet werden, daß, anstatt Strohe, täglich Erde oder Sand genug aufgestreuet würde; das würde den Geruch eben sowohl und noch besser aufhalten und einen weit bessern Dünger gewähren.

In Holland wird der Urin noch wirthschaftlicher behandelt; in jedem Hause steht ein grosser Bottich, worein jeder Einwohner pissen muß; dieser Urin wird alsdenn zu sehr vielen ökonomischen Bestimmungen auch zu Fabriken, besonders zu chemischen Operationen gebraucht.

§. 110.

III. Zierlichkeit der Gebäude.

Weil ein Fürstliches Gebäude, wenn es auch nur auf dem Dorfe stände und ganz landwirthschaftlich wäre, doch nach der Würde des Besitzers gewisse augenfällige Zierden erfodert, die nach Geschmack und Oeconomie angeordnet werden müssen, so gehören auch darzu gewisse allgemeine Regeln, aus der **Symmetrie** und **Natur**.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 111.

Zur Symmetrie, (Gleichmaas) gehört: daß z. E. wenn man den Fenstern eine gewisse eigene Zierde giebt, zum wenigsten die Fenster derselben Reihe, wo nicht desselben ganzen Stockwerks, sich gleich und mit derselben Zierde versehen seyn müssen; daß die Thüre wo möglich in die Mitte, oder wenn sie neben hinaus zu stehen kommt, auf eine andere Seite auch wieder eine correspondirende Thür komme, wenn's auch nur eine blinde wäre; daß überhaupt die Fenster und Thüren gleichweit von einander abstehen, in gleicher Höhe und Grösse seyn, und nur allenfalls das Mittel unter gleichen Dingen eine ausgezeichnete Figur haben und allein seyn möge, alles übrige aber, was ausser dem Mittel ist, und doch ausgezeichnet seyn soll, gegen über eine Correspondenz habe.

§. 112.

Zur Natur gehört nicht nothwendig eine vollkommene Erreichung ihrer Aehnlichkeit, sondern nur die Vermeidung aller widernatürlichen Vorstellungen; bey Gemälden und Statuen keinen Fisch auf einem Baum, keine Dame aus dem alten Testament mit dem Fischbeinrock, keine Centauren, halb Mensch, halb Pferd; doch Riesengestalten werden an den untern Theilen sehr grosser Häuser, wiewohl auch nur als Bilder der Geschichte oder Etymologie angebracht, in so fern auch wohl ein Centaur noch Platz finden

mag; keine Statue ohnbedeckt, ohne niche und ohne Postament, wenn sie zumal von einigem Werth ist, in dem sie sonst nicht lange zu conserviren stehet.

§. 113.

Alle Säulen, Postamenten und ähnliche Verzierungen haben in der Baukunst sichere Regeln, die gleichwohl auch gewisse Grade der Willkührlichkeit haben, fast so, wie man sagen kann, alle Teutsche (die Juden ausgenommen, die jedoch auch kein Indigenat haben) müssen Christen seyn, aber sie haben dennoch drey Hauptgrade der Willkührlichkeit. So ungefähr giebt es auch drey Hauptregeln oder Ordnungen der Säulen, nemlich Toskanische, und Corinthische, zwischen welchen beiden die Jonische die mitlere ist, wenn man diese 3. Arten nach ihren wesentlichsten Charakteren kennt, so ist es auch nicht schwer noch andere Nebenarten zu kennen, die sich zu jenen verhalten, wie die Sekten zu den Religionen.

§. 114.

Von den 3. Hauptordnungen also ist die toskanische die erste und einfacheste; der Kopf, worin eigentlich der Unterschied sitzt, oder das sogenannte Kapital, ist ganz flach und glatt, ohne Krümmung, Schnörkel oder dergleichen Figuren; die zusammengesetzteste oder dritte Art, die Korinthische hat 4. Schnecken und 3. Reihen Blätter auf jeder Seite, zwischen derselben ist die Jonische, die nur 2. Schnecken und

gar keine Blätter hat. Diese sind die 3. Hauptarten oder Ordnungen; zwischen der Toskanischen und Jonischen hat man noch eine Mittelordnung, die Dorische und zwischen der Jonischen und korinthischen die Römische gestellt; die korinthische bleibt darunter die vornehmste.

§. 115.

Nachdem wir nun die landwirthschaftliche Baukunst nach den 3. wesentlichsten Gesichts-Punkten der Dauerhaftigkeit, Bequemlichkeit und Zierlichkeit betrachtet haben; So kommen wir wieder dahin zurück, wo ich noch von **Ställen, Scheunen, Schüttböden, Brauhäusern, Malzhäusern** und **Dörren** ein und anders nachzubringen finde.

§. 116.

Ställe für Rindviehe müssen warm und finster seyn, müssen guten Abzug des Urins haben, und müssen wo möglich so gebaut seyn, daß, wenn 2. Reihen Vieh im Stalle sind, sie nicht mit den Hindern, sondern mit den Köpfen gegen einander stehen, da denn zwischen beyden Krippen der Futter-Gang seyn kann, um trockenen Fusses dadurch zu kommen, ohne von dem Viehe beschissen oder gestossen zu werden; in Schlesien hat man auf einigen Gütern bereits diese Einrichtung; daß man sie in Teutschland noch nicht hat, das beweist nichts gegen die Güte der Sache. Eigensinn, Schlendrian, Eifersucht sind in keinem Artikel des menschlichen Lebens

wirksamer und schädlicher als in der Wirthschaft. * Die **Pferdställe** werden besser gepflastert als gedielt; die Pferde stehen zwar kälter, aber das spüren sie durch die Hufeisen kaum; denn es werden mit den Hufeisen die hölzernen Läger zu frühe ruinirt. In Mangel der Steine, wo es weniger am Holz fehlt, lägert man auch die Ställe nicht mit gebruckten Hölzern horizontal, sondern mit kurzen wie Pfäle geschnittenen Hölzern vertical, dicht neben einander, wo das Holz **über Hirns**, wie die Tischler sprechen, zu stehen kommt, folglich das Hufeisen mehr zu überwinden hat, denn

* Der Grund hievon liegt in der Unwissenheit, die immer vermittelst der Bequemlichkeit, ihrer Gefährtin, Freunde findet, auch unter solchen Personen, denen die Natur Talente zu Erfindungen gegeben hat. Diese Freunde halten alle theoretische Kunst und Gelehrsamkeit für müßige Speculation, und nehmen nichts an, als was ihnen unter ihren gewöhnlichen praktischen Operationen ungefähr in die Sinne fällt; es kommt ihnen eben so lächerlich und ungereimt vor, die Landwirthschaft, als das Glück der Lottospieler und die Mortalität der Menschen in theoretische Regeln zu bringen. Ich vergleiche sie mit den Freunden der ländlichen Musik, die ohne Composition aus der Schalmeye und Geige schallt, für die hingegen das verwickelte Concert grosser Meister keine Reizung hat; Beyde, der Freund der Schalmeye und der Freund der Violoncelle, haben ihre Gründe. Nur gereichen die Gründe des letztern mehr dem Verstand und jene mehr der Natur des Menschen zur Ehre.

das Holz ist in dieser Richtung fester; ein solcher Stallboden ist ungleich dauerhafter als ein gewöhnlicher, aber er kostet auch noch einmal soviel.

§. 117.

Die **Scheunen** müssen wo möglich immer **allein stehend** und von gebrochenen Steinen gebauet werden, die Tennen sind besser von trockenen Dielen als von Thon, es drischt sich die Frucht besser aus; die **Schütteböden** müssen gut bedachet und so gebaut seyn, daß man zuweilen nach Erfodernis die Luft durchstreichen lassen kann, Haspel, um Getraidsäcke aufzuziehen, müssen rings um mit Latten abgetheilte Fußtritte haben, woran die ziehende Personen mit mehrerm Widerstand sich anspreissen können. Bequeme flache Treppen sind für Sackträger nothwendig. **Brauhäuser** müssen auch vom Hauptbau wegen der Feuersgefahr abgesondert, **Malzhäuser** und **Darren** geräumlich angelegt und gegen Feuersgefahr gesichert, hölzerne Darren aber gar nicht geduldet werden.

§. 118.

Von der Feuersgefahr der Gebäude.

Was nun die Feuersgefahr bey den Gebäuden insbesondere betrift, so gehört vor allem hieher, daß, wenn 2. Häuser neben einander stehen, die anstosende Schiedmauer die Feuermauer genennt wird, die von unten bis oben zum Dach hinaus

von Stein seyn sollte, welches das sicherste Mittel wäre, das Umsichgreifen der Feuersbrünste abzuschneiden; ausserdem werden auch alle innwendige Mauern, wo ein Heerd oder ein Schürloch angebracht oder durchgebrochen ist, von Steinen gemacht und **Feuermauern** genennt. Der Bau-Kameraliste hat also vornemlich darauf zu sehen, daß dergleichen Feuermauern dauerhaft gemacht werden.

§. 119.

Es gehören hieher auch die **Feuergewölbe**, die entweder so angelegt sind, daß man von oben, durch ein Loch, das in die Mitte gehet, alles kostbare hinabschmeißen und auch wohl im Feuergewölbe selbst wieder durch ein ander Loch noch tiefer in den Keller hinunter werfen kann, oder die nur bloß da sind, um Gelder und Pretiosa, Schuldbriefe ꝛc. ordentlicher weise darinn zu verwahren, die denn Mauerfest und mit eisernen Thüren verwahrt sind.

§. 120.

Es ist aber doch auch nöthig, daß bey grossen landwirthschaftlichen Gebäuden eigene **Feuerlöschungs-Geräthe** in Bereitschaft stehen; man hat einfachere Sprützen, Handsprützen, hauptsächlich aber lederne Feuereymer, Feuerleitern, Feuerhaken ꝛc. die man unter einer besondern Bedachung aufbewahrt, wozu man jedoch leicht muß kommen können; die Sprützen müssen auch von Zeit zu Zeit probirt und im Gang erhalten werden.

§. 121.

Ueber diese Feuerlöschungs-Materie ist im Polizeyverstand, soweit von ganzen Städten und Ländern die Rede ist, noch insbesondere viel mehr zu sagen.

§. 122.

Von Feuerlöschungs-Anstalten überhaupt und als eine Polizeysache betrachtet.

Es ist unstreitig eine der vortreflichsten Erfindungen unserer neuern Zeiten, daß ganze Gesellschaften zusammen treten, um einzelnen Menschen die gefährlichsten Fälle des menschlichen Lebens dergestalt zu sichern, daß sie diese Gefahr nicht sehr zu achten haben, sondern ruhig ihren Gang dahin gehen können; denn was kann beunruhigender seyn, als die Gefahr vor Augen zu sehen, daß jeden Augenblick von den Wellen oder den Flammen unser Vermögen, die Mittel unserer Unterhaltung verschlungen und verzehret werden können. Bey dem Wasser ist die Gefahr grösser und häufiger seit erfundener Schiffarth auf dem hohen Meere; daher hat sich auch bey den Schiffen am ersten die Assekuranz beliebt gemacht, wo durch einen Aufwand des 3ten oder 4ten Theils vom ganzen Werthe der Ueberrest gegen alle Fälle gedecket wird; dadurch erhält sich nicht nur derjenige Theil der Kaufmannschaft, der seine Schiffe assecuriren läßt, sondern auch gegenüber derjenige Theil, der die Assecuranz mit übernimmt, worunter meistens auch Kaufleute sind, gewinnt sich ein ansehnliches Vermögen.

Von dieser Beobachtung ist man in neuern Zeiten auf die Feuerassecuranzgesellschaften gefallen, für Gebäude, wo man sich noch in Meynungen theilt, ob nicht auch Meubles, gegen Feuer; und Aecker, Weinberge, Wiesen rc. gegen Ueberschwemmungen, auch wohl Hagel und Miswachs assecurirt werden mögen? Indessen sind die Feuerassecuranzen allein praktisch, das übrige ist nur noch Problem.

§. 123.

Von Feuer-Assecuranzen.

Um sich das was der Kameralist, dem da aufgetragen würde, eine Feuer-Assecuranz in einem Lande einzurichten, wo sie noch nicht war, lebhaft und eigentlich vorzustellen, ist genug, folgende allgemeine Sätze zu merken.

§. 124.

1.) Es muß im Ganzen eine so grosse Matrikularsumm herauskommen, daß auf jedes 100. Matrikul von jedem 1000. Feuerschäden etwan 1. Groschen Beytrag treffe; das ist die erste oder mittelste Idee, die sich alsdenn freylich nach den Umständen des Landes verschiedentlich richtet, daß bald mehr, bald weniger Beytrag sich ergiebt.

§. 125.

2.) Die Taxirung der Gebäude kann binnen einer gewissen Bestimmung willkührlich seyn, z. E. es kann kein Hauß unter 25. oder 50. Rthl.

und überhaupt **unter** oder **über** keinen numerum rotundum, aber auch nicht auf das offenbare alterum tantum des Werths taxirt werden; die Taxe selbst hingegen muß jedem Besitzer überlassen werden; Meubles und auch liegende Güter, Servituten ꝛc. können nicht mit in Anschlag kommen.

§. 126.

3.) Die Taxirung des Schadens sollte nie anders geschehen als **ganz**, **halb**, ein **drittel**, ein **viertel**, man hat aber doch Beyspiele, daß man bis auf ein sechszehentheil herabgehet.

§. 127.

4.) In den ersten vier oder fünf Jahren muß unter den Unterthanen Zwang seyn, in die Societät zu treten, nachher kann singulis frey stehen herauszutreten, alljährlich ihre Matrikul zu mindern oder zu mehren; auch jedem Fremden sollte frey stehen, sich wie bey einer Lotterie oder Leibrentengesellschaft zu intereßiren.

§. 128.

5.) Ein Hauptvortheil ist auch die Erhöhung des Credits im Lande, das Capital wird dadurch vermehrt.

Nur muß kein Mißtrauen herrschen, daß die Cassa verschleppet werden könne, welches besonders in solchen Ländern sehr möglich ist, wo die Verfassung zu viel aristokratische Mischung hat, da heute eine Parthey unter einem guten Schein

eine Kasse stiftet, die morgen von der andern Parthey unter einem bessern Schein zernichtet, und übermorgen von der dritten Parthey, wie die Auster in der Fabel vom Adler, sequestrirt wird.

§. 129.

6.) Dadurch wird nicht nur überhaupt mehr Vorsichtigkeit gegen Feuersgefahr eingeführt, sondern es müssen auch noch besondere Gesetze dazu gegeben werden, die sich vornehmlich auf die Behandlung der feuerfangenden Sachen, auf den vorsichtigen Gebrauch des Feuers und Lichts an gefährlichen Orten, auf die Dörr-Anstalten, besonders Flachs, Malz, Stroh, Holz ꝛc. auf die Bereitschaft des Wassers und der Löschgeräthe beziehen.

§. 130.

7.) Dabey muß aber doch gegen die jedesmalige wirklich ausgebrochene Feuersgefahr schleunige Hülfe geschehen; dazu gehört eine besondere Einrichtung, die man in den meisten Orten Feuer Ordnung nennt. Bey einer wohleingerichteten Feuerordnung kommt es darauf an, daß die Einwohner des Orts nach ihren Fähigkeiten gut eingetheilt sind, um gewisse beständige Verrichtungen bey Feuersbrünsten zu haben; denn da müssen welche seyn, die den Verschluß zu den Feuerkünsten haben, (es versteht sich auch, daß die Feuerkünste immer selbst der Erfindung nach so vollkommen als möglich seyn) und die

bey jedem Donnerwetter sich dabey einfinden müssen, andere um die Künste zu regieren, zu pumpen rc. wieder andere zu den übrigen Feuergeräthen und ledernen Eymern, andere z. E. Zimmerleute, Maurer zum spritzen und einreissen, andere zu Beobachtung oder Rettung der Geräthe in den Häusern des Brands, andere um die Leute, die zu Beyreichung des Wassers in Reihen gestellt werden, in Ordnung zu halten, andere um mit Pferden und Wagen Meubles wegzubringen oder Wasser beyzuführen; andere die den Diebstahl beobachten, denn es wird zu keiner Zeit mehr gestohlen, als zur Zeit des Brands, weil die Zerstreuung gros ist, und der Dieb am wenigsten bemerkt zu werden hoft, noch andere, die auf die Feuerlöschungsgeschirre und Gefässe Acht haben, daß nichts gestohlen wird, endlich andere, welche die Bäche und Brunnen beobachten, daß sie immer voll seyn rc.

§. 131.

In den meisten Ländern ist auch nicht ohne Nutzen eingeführt, daß derjenige, welcher die erste und auch wohl wer die 2te und 3te Feuerkunst bringt, proportionirliche Prämien bekommt.

§. 132.

Es versteht sich aber, daß erst offentliche Zeichen mit der Glocke oder Canonenschüsse vorausgehen müssen, die überall durch die Wiederholung bedeutend sind, da z. E. ein einziger Schuß eine entfernte Brunst ausserhalb der Landesgränze,

zwey Schüsse eine Brunst innerhalb der Landesgränzen, drey Schüsse eine Brunst in der Stadt, und mehr Schüsse die Begrüßung vorbeyreisender grosser Herrschaften bedeuten mögen.*

§. 133.

Es gehört auch hieher, daß oft der Fall kommen kann, da man wahrscheinlich durch **Einreissung** eines vom Feuer noch nicht ergriffenen Hauses die Flamme gleichsam abschneiden könnte; es fehlt aber noch an bestimmten Polizeygesetzen hierüber, wie diese Leute entschädigt werden sollten, welches jedoch, wenn es aus dem gemeinen Wesen geschehen soll, nicht nach dem ganzen Werthe berechnet werden müßte, weil doch noch die Materialien erhalten werden; es versteht sich auch, daß ein solches Haus in der Feuer-Assecuranz immatriculirt sey, denn der Casus der Einreissung muß für einen wirklichen Brand gelten.**

§. 134.

Die **Strafen** der Häuserbesitzer, die das Feuer verwahrlost haben, sollten aber doch immer lei-

* Electrisirstangen um eine ganze Stadt aussen herum gesetzt, um die Bl tz? abzuwenden, ein Mittel, das auch gegen Erdbeben gut seyn soll, hat ein ganz neuer englischer Schriftsteller vorgeschlagen; es fällt zwar sehr in das sonderbare, verdient aber doch eine patriotische Betrachtung.

** Welches freylich mit dem L. RHOD. de jactu, wovon dieses kopirt ist, nicht allerdings übereintrift.

dentlich eingerichtet werden, nicht in Ansehung der Bedrohung, denn diese kann nicht zu strenge seyn, sondern nur in Ansehung der Eintreibung der Geldstrafe von solchen Leuten, die der Brand unglücklich und arm gemacht hat & quibus non addenda est afflictio.

§. 135.

Bau-Gnaden sind auch Mittel, verbrannte Häuser wieder aufbauen zu machen; aber sie werden öfters mißbraucht; und bey wohl eingerichteten Feuer-Assecuranzen können sie wegfallen. Indessen um den Bäuen mehr Regularität und Zierlichkeit zu geben, würden doch auch die Bau-Gnaden neben der Feuer-Assecuranz noch ihre gute Würkung haben.

§. 136.

Brenner, Incendiarii, müssen auch in den Criminal-Gesetzen des Landes unter eine sehr schwere Lebensstrafe gesetzt werden, besonders aber diejenigen, die alte Häuser hoch haben in die Feuer-Assekuranz taxiren und sich bey ereigneten, vielleicht auch wohl selbst gestifteten Brand, die Gelder dafür bezahlen lassen, ohne Anstalt zum Bauen zu machen.

Im Fürstenthum A*** wurde vor einigen Jahren zur Sicherheit aller Feuer-Societäten ein rühmliches Exempel statuirt. Eine ganze solche gewissenlose Familie wurde öffentlich enthauptet, und der alte Vater, der dazu geholfen, zu ewiger Gefängenschaft verdammt.

§. 137.

8.) Die Einkaßirung der Beyträge wäre so zu veranstalten, daß bey jedem Brand entweder der Abgebrannte unmittelbar, oder das Amt, in dessen Jurisdiction das Haus stehet, die Gelder empfange, damit nie eine Kasse entstehe; denn sobald bey solchen Anstalten öffentliche Kassen sind, sie seyen auch so gering als sie wollen, da gewinnt das Publikum Mißtrauen gegen die Kassirer und hat meistens auch Grund dazu; das alte Französische Sprichwort; tout comptable est pendable ist auch in Teutschland längst wahr befunden; und nirgends weniger als in causis miserabilium muß Gelegenheit gegeben werden, die Kassen zu vergreifen; denn wenn auch nicht immer Untreue concurrirt, so schleicht sich doch Sicherheit dabey ein; man zahlt, was man ausserdem nicht bezahlt, sondern strenger untersucht haben würde, und denn ist der Weg offen, auf die Kasse Schulden zu machen; Ist man aber einmal so weit, dann hat jeder im Volk ein Recht auf die Administration mißtrauend zu seyn.

V. Kapitel.

Von der Viehe-Zucht.

§. 138.

Unter Viehe versteht man eßbare und zahme Thiere, also kein Wild und kein Pferd, keine Esel, und keine Hunde ꝛc. Indessen wenn von Viehe-Zucht geredet wird, wo man das

Vieh als Werkzeug des Ackerbaues und die Zucht des jungen Viehes als einen Nahrungsartickel ansiehet, da gehört doch auch die Pferdezucht, und das Geflügel mit darunter, auch sogar die Bienen und Seidenwürmer hängen sich mit an.

§. 139.

Wir wollen der gewöhnlichsten Ordnung folgen, und von den **Pferden** zuerst handeln.

Von Pferden.

Die **Pferde** sind zum Ackerbau nur da vorzüglich, wo ungesunde Waide ist und man sich vor der Rindviehseuche zu fürchten hat; denn in der Regel sind Ochsen immer besser zur Landwirthschaft als Pferde; ihr Dünger ist besser, ihr Fleisch ist nutzbarer, und was Kräften und Wirksamkeit betrift, können vier wohlgenährte starke Ochsen eben soviel, wo nicht mehr, in eben so viel Zeit ausrichten als zwey starke Pferde. Nun mögen zwar vier starke Ochsen theurer im Ankaufswerthe seyn, als zwey starke Pferde; doch ist auch dieses nicht allgemein; wo es aber auch wäre, da ist nicht nur der Unterschied unbeträchtlich, sondern er bezahlt sich auch sehr reichlich wieder durch die bessere Nutzung des Viehes selbst.

§. 140.

Der Ordnung nach also **von Pferden** anzufangen, ist für den Kameralisten, der über die Pferdezucht zu befehlen hat, wesentlich, zu wissen,

sen, daß da, wo eine Stutterey oder ein Fohlenhof angelegt werden will, nicht so fette und süsse Waide als zum Rindvieh nöthig ist, sondern der Wald hiezu besser ist als die Wiese. In Westphalen ist zwischen Paderborn und Lippe ein Wald, der die Senner Haide genennt wird, wo die Grafen von der Lippe eine wilde Pferdezucht haben; die Pferde vermehren und ernähren sich da, wie die Hirsche. Dieß ist ohnfehlbar die beste, und der Kammer am wenigsten beschwerliche Art; denn bey den künstlichern Einrichtungen kommt selten ausser dem Plaisir des Herrn ein kameralischer Vortheil heraus. In manchen Ländern werden die Unterthanen mit Gewalt angehalten, ihre Stuten von fürstlichen Hengsten springen zu lassen. Die gute Seite hievon soll seyn, eine gleiche Art Pferde im Land einzuführen; und dabey fast unbemerkt eine Steuer auszuschreiben; denn der Besitzer der Stute kann es doch nicht umsonst verlangen, wenn der fürstliche Hengst seine besten Kräfte dabey anwendet, um sie zu bespringen. Aber eine schlimmere Seite ist diese, daß die Hof-Hengste meistens von einer feinern weniger dauerhaften Art und Farbe sind als Landbau-Pferde seyn sollten, folglich, wie die Erfahrung lehrt, in solchen Ländern die allgemeine Pferdezucht doch nicht fortkommt; ferner, daß, wenn die Stuten allzuweit zu gehen haben, um zum Hengste und wieder nach Hause zu kommen, meistens der Sprung verloren ist; deswegen denn die Stute öfter dahin geführt und besprungen werden muß,

welches Zeit und Kosten erfodert und doch sehr oft nichts hilft.

§. 141.

In einigen Ländern wird gewissen Leuten, die blos dazu Hengste halten, und damit im Lande herumreiten, wo also die Stuten nicht nachzulaufen brauchen, dieses durch Privilegien erlaubt, dafür sie etwas an die Kammer bezahlen müssen. Diese Art gefällt mir immer em besten. Nur muß der Hengst-Reiter kein Fremder, sondern ein Unterthan und die Hengste müssen gut seyn.

§. 142.

Es ist fast unter allen Thieren kein betrüglicherer oder schwankenderer Kauf als der Pferdekauf, wegen der allzugrossen Mannigfaltigkeit der Fehler, die man aus dem äusserlichen Anblick nicht leiche bemerket; aber auch bey näherer Untersuchung kann man doch die Fehler eines Pferdes nicht richtig erkennen, wenn man nicht vorerst die **Eigenschaften** eines vollkommenen Pferdes kennt. Man bringt sie unter zwey Hauptnahmen: **Leist** und **Tugend**; unter jenem versteht man menschlicher Weise: Taille, Leibesgestalt, und unter diesem Gemüths-Eigenschaften.

§. 143.

Ein wohlgebautes Pferd nennt man also ein Pferd von gutem **Leist**; man rechnet auch das Haar oder die Farbe dazu, darunter man einige

Farben für Zeichen der Natur hält, Fuchs z. E. für dauerhaft, Isabellen, Porcellan, für schwach; unsere neuern Pferdegelehrte wollen aber diese Physiognomik doch nicht mehr gelten lassen; der **Leist** oder Bau des Pferds wird technisch in drey Theile getheilt. 1.) **Vorhand**, 2.) **Leib**, 3.) **Hinterhand**. Die **Vorhand** begreift den Kopf, inn und aussen, Hals, Schultern und Brust nebst den beyden Vorderfüssen. Der **Leib** begreift den Rücken und Bauch bis an das Kreuz; die **Hinterhand**: das Kreuz, den Schweif, die Arsbacken, die Haaken und hintern Füsse. Der Kopf muß in der Regel klein und dürr, die Ohren müssen klein seyn, man beschneidet sogar allzulange Ohren; die Augen müssen hell und groß seyn, der Hals lang, wie ein Schwanenhals, kein Hirschhals, kein Speckhals; die Mähne lang; die Schultern platt und breit, die Brust aber weder zu schmal noch zu breit, ausser bey Wagenpferden, wo sie nicht zu breit seyn kann; Horn und Huf muß gut, besonders schwarz seyn, denn das weisse Huf ist schlechter; der Rücken, worauf der Reiter sitzt, muß nicht tief oder eingebogen, sondern gerad und kurz seyn. Die Rippen müssen den Bauch, fast wie die Reife ein Faß, umgeben und wölben; der Schweif muß hoch angesetzt, die Arsbacken müssen fleischig und muskulös seyn, man nennt dieses in der Roßkambsprache **gute Hosen**; das Pferd, sagt man, hat gute Hosen an.

§. 144.

Unter die **Tugenden** der Pferde rechnet man: **Jugend, Frömmigkeit, Kraft und Vermögen, Gesundheit, Schönheit.**

§. 145.

Was die **Jugend** betrifft, so werden in unsern Tagen die Pferde kaum mehr 18. Jahr alt, in alten Zeiten hat man Beyspiele von 70. jährigen Pferden gehabt; jetzt ist es grosse Seltenheit in einzelnen Ländern ein 30. jähriges Pferd zu finden. Man erkennt das Alter an den Zähnen; ein jedes Pferd hat 40. Zähne im Maul; darunter 4. Hacken, die man aber bey den Stuten nicht findet. Jedes Fohlen kommt ohne Zähne auf die Welt, aber gleich in den ersten 2. oder 3. Wochen zeigen sich oben 2. und unten 2. Milchzähne, dergleichen kommen nun bald mehrere nach, die man **Füllenzähne** nennt. Nach $2\frac{1}{2}$. Jahren müssen diese Füllenzähne wieder wandern, es kommen neue Zähne, die man **Zangen** nennt, 1. Jahr darauf kommen Zähne, die man **Mittelzähne** heißt, und nach $4\frac{1}{2}$. Jahren kommen neue Eckzähne. Wann diese Zeit vorbey ist, dann hält es schwer, das Alter eines Pferds richtig zu erkennen. Je länger aber überhaupt ein Pferd die Zeichen der Jugend an sich trägt, je edler ist es, wenn es gleich älter ist, als es nach diesen Zeichen sonst zu seyn pflegt.

§. 146.

Bey künstlichen nicht wilden Stutereyen müssen zwey Knechte den Hengst regieren, der eine

zieht den Schweif der Stute auf die Seite, und der andere weist das Glied des Hengsts in die Stute ein; sobald nun der Hengst den Schweif auf und nieder bewegt, so ist es ein Zeichen der Saamenergiessung; dann läßt ihn der Knecht gehen, bis er selbst wieder absteigt; man nennt diese Art das **Beschälen aus der Hand**; es gehört aber dazu, daß die Stute wahrhaftig **rößig** sey; es muß ihr nehmlich eine gelbe Feuchtigkeit aus dem Gliede rinnen; davon muß man sich überzeugen, ehe man die Stute vorführt, oder zum Hengste läßt; doch wenn sie es nicht ist, so kann sie es noch durch sein Wiehern werden. In einer wohlbestellten Stuterey kann ein Beschäler füglich ein Serail von 25. Stuten versehen; die beste Beschälzeit ist von Anfang März bis Ende May.

§. 147.

Unter **Frömmigkeit** versteht man ein Pferd, welches nicht schlägt, nicht beißt, nicht steigt, nicht stetig ist, nicht durchgeht, sich nicht ins Wasser legt, sich gerne Satteln und Zäum n läßt, nicht wegscheu ist 2c. Diese Frömmigkeit ist nun zwar den Pferden nicht natürlich, wenn man sie als Wildfänge betrachtet. Allein, es gränzt doch Natur und Kunst so nahe zusammen, daß man oft zweifelhaft ist, ob nicht eben soviel Kunst dazu gehöre, die Pferde so wild wie Hirsche, als eben so zahm, wie Hunde zu machen. Die Erziehung thut bey den Pferden fast eben soviel als bey den Menschen.

§. 148.

Unter **Kraft** und **Vermögen** versteht man **nicht nur** die Fähigkeit des Pferds viel zu tragen und zu ziehen, **sondern auch** seine **Unermüdlichkeit** dabey. Helle grosse Augen, kleine, schmale, runde und offene Kinnbacken, feine und wohlgeschlitzte Lippen, (Lefzen) eine merkliche Grube am Kinn für die Kinnkette, einen Schwanenhals, platte und breite Schultern, die bey Wagenpferden auch fleischig sind, reine, weder vor- noch ruckwärts gebogene, Kniekehlen und Schienbeine, in den Vorderbeinen, schwarzes Horn im Huf, ohne Ringe und Spalten, gerad und kurz im Rücken, breite Nieren, gewölbte Ribben, wo der Bauch wie eine Tonne geformt ist, was man gut **abgeribbt** nennt, eine runde und breite Croupe, hoch angesetzten Schweif, mit langen starken Haaren ꝛc. alle diese Beobachtungen sind Kennzeichen der Kraft und des Vermögens, hängen aber meistens auch mit dem **Leisten** und mit der **Schönheit** unzertrennlich zusammen.

§. 149.

Auch unter **Gesundheit** ist allerdings Kraft und Vermögen mitverstanden, denn ein krankes Pferd hat kein Vermögen. Es ist aber das Feld der Pferdekrankheiten fast eben so groß, als das Feld der Menschenkrankheiten. Für die Absicht dieses Buches würden wir uns zu lange verweilen, wenn wir darinn stehen bleiben wollten. Es ist genug, die gemeinsten und wichtigsten

Hauptfehler der Gesundheit zu kennen: 1) der **Koller**, ein Zustand, bey welchem die Menschen, wenn sie sich in demselben befinden, in das Tollhaus gebracht werden, man nennt diese Krankheit abwechslungsweise auch Dummheit; das richtigste Kennzeichen ist, wenn das Pferd leiden kann, daß es in den Ohren gekützelt werde, und wenn man ihm einen Fuß aufhebt und auf die Seite oder auf den andern Fuß übers Kreuz zieht, der Fuß in dieser Stellung wie lahm hängen bleibt. 2) Der **Rotz**, eine Art von Aussatz, der unheilbar und dabey ansteckend ist. 3) **Hartschlächtigkeit**, eine hektische Krankheit; Weniger erheblich sind die Fehler der Gesundheit, wenn sie sich nur auf einzelne Theile des Leibes beziehen, wenn z. E. das Pferd **Buglahm** ist, einen **Stollschwamm**, **Floßgallen**, **Hornklüfte**, den **Spat**, die **Mauken**, **Struppfüsse** ꝛc. hat.

§. 150.

Unter **Schönheit** versteht man nicht sowohl positive als negative Schönheit. Keinen Speckhals, Hirschhals, keine Bocksbeine, keine krumme Säbelfüsse, keine Bärentatzen, kein Hangbauch, kein abhangendes spitziges und gespaltenes Kreuz, keinen Ratzenschweif, keine magere Hanken ꝛc. das sind einzelne Schönheiten, die ein Aggregat von Schönheit ausmachen, wenn sie zusammentreffen.

§. 151.

Die **Maulthiere** sind Bastarte von Eseln und Pferden, die sich nicht fortpflanzen. In Italien hat man sehr grosse Esel, ein solcher grosser Eselhengst wird gewählt, um die Pferdstute zu bespringen. Man hat sogar in Frankreich noch eine andere Art von Bastarten, da eine Kuh von einem Esel besprungen wird, daraus wird ein Pferd mit einem Ochsenmaul und Ochsenschwanz, das sehr last- und tragbar ist; man nennt diese Thiere Jumarts, und sie können 7. bis 8. Centner tragen.

§. 152.

Das **Wallachen** der Pferde gehört auch noch hieher; denn man kann Hengste, die nicht zum springen sind, mit sicherm Nutzen nicht in der Wirthschaft gebrauchen; sie müssen also zur rechten Zeit kastrirt werden, wo sie Kräfte haben, die Operation auszustehen, und sie muß auch auf das kürzeste und unschmerzhafteste veranstaltet werden.

Vom Rindvieh.

Darunter wird alles gerechnet, was der Ochs erzeugt, wird aber nur nach Alter, Geschlecht und Bestimmung unterschieden.

§. 153.

Zugochsen, Mastochsen, Heerdochsen, Stierochsen, Kühe, Kälber.

Zugochsen haben wir schon bey den Pferden als besseres Ackerviehe vor den Pferden betrachtet;

Mastochsen sollten immer nur solche seyn, die schon als Zugochsen ihre Dienste gethan und nichts mehr auf der Welt mit ihrem Leben nutzen können. **Heerdochsen** sind was bey den Pferden die Beschäler sind; meistens ist in jeder Dorfgemeinde nur ein solcher Beschälochs, der die ganze Heerde befruchtet, und auf Kosten der Gemeinde unterhalten wird; an vielen Orten ist der Geistliche derjenige, der ihn halten muß, nebst dem Eber; dafür ihm der Genuß von einigen Stücken Landes oder ein kleiner Zehenden angewiesen ist. Um die Zeit, da die Ochsen springen sollen, werden ihnen auch Pfefferkörner und dergleichen gefütert, um sie hitzig zu machen.

Stierochsen, darunter wird verstanden, was man bey den Pferden einen Wallachen nennt; die männliche Kälber werden im ersten Jahr verschnitten; ohne dieses werden sie nicht fett und stark; sie müssen als Kälber schon gut ausgewählt werden. Was dazu nicht taugt, wird als Kalb geschlachtet oder verkauft; das Alter des Rindviehes wird auch sicherer aus den Zähnen als aus den Hörnern erkannt.

§. 154.

Bey den **Kühen** kommt es darauf an, daß sie viel und gute Milch geben; dazu gehört aber auch gesunde, gute und **fette** Waide, nicht zwar so fett, daß die Wiesen selbst niedrig und tief gelegen seyn müssen, sondern die Erfahrung lehrt vielmehr, daß je höher die Waide der Kühe gelegen ist, je kräftiger die Fütterung und je fet-

ter die Milch ist; soviel will ich hier unter der fetten Waide verstanden haben.

§. 155.

Sonst rechnet man auch den Kühhandel unter die mißlichsten Viehehändel, weil meistens Bedingungen dabey sind, die selten ganz in Erfüllung gehen: z. E. daß die Kuhe Milch giebt, daß sie ein Kalb im Leib habe, daß sie so oder soviel Milch giebt, daß sie alt oder jung sey. Es ist auf Gütern immer das rathsamste, die Kühe selbst zu ziehen.

§. 156.

Die größte Sorgfalt des Domänen- und Polizeykameralisten geht bey der Rindviehzucht auf die Abwendung der Vieheseuchen; Reinlichkeit ist dabey meistens das allersicherste Präservativ; mithin können auch die Gesetze nie zu scharf seyn, die der Kameraliste in Vorschlag bringt.

§. 157.

Melk- und Göltviehe, sind Kühe, die nicht trächtig geworden, folglich Milch geben, zur Zeit, da alle andere trächtige Kühe keine geben.

§. 158.

Kälber müssen zur rechten Zeit abgestossen werden; die Zeit ist aber verschieden, wenn sie zum Schlachten und zur Zucht bestimmt sind. In jenem Falle sind 14 Tage hinlänglich, in diesem kann man sie so lange an der Mutter lassen, als

möglich; es muß aber doch immer eine ökonomische Möglichkeit seyn; denn die Kälber können die Kühe dergestalt aussaugen, daß fast gar keine Milch übrig bleibt, welcher Schade durch den Werth der Kälber nicht bezahlt wird. Man hat allerley Erfindungen den Kälbern das Saugen abzugewöhnen, die sich aber alle darauf beziehen, die Kühe dahin zu bringen, daß sie nach dem Kalbe stosse; selbst der Hummelochse saugt zuweilen an der Kuhe; auch diesen muß man weggewöhnen; denn das ist ein grober Gast.

§. 159.

Schaafzucht.

Schaafe sind ein sehr ökonomischer Artikel, aber der Nutzen will doch genau beobachtet seyn, wenn es wahrer Nutzen seyn soll, weil der Ackerbau meistens zuviel dabey leidet, da **entweder** Ländereyen ungebaut oder brach liegen müssen, damit die Schaafe Waide haben, **oder** da sie auf besaamte Aecker geweidet werden, dem Saamen Schaden thun; von dem Schaden, den sie den Bäumen zufügen, nichts zu gedenken. Doch wo Schaafe sind ist nöthig, daß der Kameraliste soviel davon wisse, um den Fleiß des Verwalters und den Nutzen oder Schaden des Artikels genau beobachten zu können.

§. 160.

Er muß also Waide und Trift kennen, muß die Schaafe aus den Zähnen dem Alter nach zu

beurtheilen verstehen, muß wissen, ob in dieser oder jener Gegend nur eine oder zweymalige Woll nschur gut sey; muß die Oekonomie der Wolle, ihre beste Conservation und Verfeinerungsart kennen, die Betrügereyen der Schäfer, die Streitigkeiten mit Nachbarn über Waid- und Hordenschlagsberechtigungen.

§. 161.

Nach der heutigen Einrichtung unserer Schäfereyen glaube ich, daß sie für Teutschland schädlicher als nützlich sind; und daß die Verbesserung nur alsdenn möglich sey, wenn die Waidgemeinheiten aufgehoben, und jedem insbesondere die Schaafhaltung, wie die Hüner- und Schweinhaltung, erlaubt wird. Spanische und Englische Schaafe in Teutschland zu ziehen, ist auch bisher immer noch unkameralische Curiosität gewesen.

Die Erfurtische Hämmel sind unique für ganz Teutschland und Europa; sie werden aber nicht auf der Waide, sondern in Ställen gefüttert.

§. 162.

Indessen, so lange die Schäfereyen sind, und wo ist ein Land, wo ist ein Rittergut ohne Schäfereyen? muß man doch die ökonomische Regeln kennen, die zur Verwaltung und Oberaufsicht einer Schäferey gehören:

Sie beziehen sich 1.) auf die Einrichtung des Stalls 2.) auf die Auswahl und Beobachtung der Waide auch auf den Pferch 3) auf die Stallfütterung und Salzlecke 4.) auf die Wolle 5.) auf Milchwerk 6.) Fleisch 7.) Lämmerzucht, Auswahl

der Schaafmutter 8.) auf Krankheiten der Schaafe 9.) auf das Schäfervolk.

§. 163.

1.) Einrichtung des Stalls.

Ein Schaafstall muß nie sehr warm seyn, auch im kältesten Winter nicht, weil die Schaafe von Natur sehr eng zusammen kriegen und sich selbst wärmen. 100 Schaafe nehmen liegend kaum soviel Platz ein als 6 Ochsen; mithin muß die Wärme des Schaafstalls an sich immer nicht nur mittelmäßig seyn, sondern sie muß sich auch sogar abkühlen können, durch Luftlöcher, wo möglich gegen morgen; auch auf dem Fußboden bringt man Canäle und Luftzüge, von 4. schmalen Brettern zusammengesetzt an; alle diese Vorsichtigkeiten sind nöthig, weil die Schaafe sehr schwächlich und kränkliche Thiere sind, die von dem übermäßigen Dunst lungenfaul werden, und wovon auch die Wolle verdirbt, daß sie meistens im Frühjahr ausfällt. Indessen muß doch der Schaafstall auch nicht zu hoch gebauet werden.

§. 164.

Wenn oberhalb dem Schaafstall Heu liegt, so muß sehr dafür gesorgt werden, daß nichts herunter auf die Schaafe durch die Bretter falle; denn sonst frist es ein Schaaf dem andern vom Buckel und damit die Wolle weg, wobey der Schade nicht sowohl auf die weggefressene Wolle als darauf ankömmt, daß das Schaaf, welches die Wolle frist, tödlich krank davon werden kann.

§. 165.

2) Waide.

Schaafe müssen, wenn sie gedeihen, gesund bleiben und feine Wolle haben sollen, nie in tiefen und ebenen Orten gewaidet werden, sondern auf Bergen und Anhöhen.

Es muß aber doch Unterschied gemacht werden, was für Kräuter und Gräser da und dort in Menge wachsen; das muß der Schaafmeister verstehen, nicht um Kräuter zu pflanzen, wenn sie nicht da sind, sondern nur um die Ursachen von Zeit zu Zeit abzuhalten, oder wegzuschaffen, woraus die schädlichsten Kräuter und die schlechten magern Weiden entstehen. Das sind Sümpfe, Ameisenhügel, Maulwurfhaufen, grobes dazwischen aufwachsendes Gesträuch; da muß von Zeit zu Zeit besonders im Frühjahr dafür gesorgt werden, daß Gräben gezogen, die Hügel zerstreut und eingeebnet, die Gesträuche aber verbrannt werden.

§. 166.

Eine wichtige Regel ist auch, daß, wenn in einer Nacht es stark geregnet hat, die Schaafe am Morgen nicht so früh als sonst ausgetrieben werden; das gilt besonders zur Zeit, wo Morgens die Spinnweben auf den Feldern liegen, die auch der Gesundheit schädlich, aber für die Schaafe kühlend und reizend sind. Der Schaaftrieb muß nicht zu lange seyn, damit das Vieh nicht

ermatte, welches besonders dem Wachsthum der Wolle hinderlich ist.

§. 167.

Dieß alles gilt von der gewöhnlichen Schaafzucht. Sobald man aber einen Ausschuß macht, was man **Bracken** nennt, oder auch nur allein Hämmel hält, um diese für die Metzger zu mästen, welches viele thun, die auf andern Schäfereyen die jungen Schöpse kaufen, sie sodann kastriren (schnüren) oder hammeln lassen, dann kann man auch solches Vieh in tiefe und fette Waiden schicken, um es geschwinde zumästen, was man **aufs Messer mästen** nennt. Nur solches Vieh kann mit weniger Gefahr auf freche, dicke Stoppeln oder auf gefrorne Saamfelder gewaidet werden. Ich habe gesehen, daß man Hämmel sogar mit den Schweinen hat auf die Waide geschickt, und sie sind Speckfett geworden.

§. 168.

Im hohen Sommer ist es nicht nur bequem, den Pferch auf die Aecker zu stellen, und die Schaafe da übernachten zu lassen, denn man erspahrt das Fuhrwerk zum Mistfahren, sondern es gewinnt auch die Wolle dabey, die von der warmen Nachtluft und dem Thaue feiner wird.

§. 169.

Die Schaafe sauffen nicht viel, und wenn sie von Zeit zu Zeit Salz genug hätten, so könnten sie lang ungetränkt bleiben; indessen müssen

sie doch zu sauffen haben, es muß aber sehr helles und reines Wasser seyn, das in Bächen fliest, wohin sie zur Tränke getrieben werden können, oder das aus den Brunnen geschöpft und in lange Träge gegossen wird, aus welchen sie getränket werden; auch dieses Tränken muß im heissen Sommer nie Mittags, sondern gegen Abend geschehen, sie müssen auch nie aus Pfützen und stehenden Wassern getränkt werden.

§. 170.

Eine besondere Bemerkung ist noch diese, daß die Schaafe alle Gräser kurz vom Boden wegfressen, folglich da noch einige Waide finden, wo Ochsen und Pferde schon abgegraßt haben, und daß sie eben damit den Gewächsen, die nicht zu ihrer Waide bestimmt sind, mehr Schaden thun, als anderes Vieh, besonders den jungen Bäumen im Wald und in Gärten, und den aufgekeimten und grünenden Saamen der Getraidfrüchte, wenn der Boden nicht gefroren ist.

§. 171.

Der **Pferch**, worunter man den Dünger oder die Exkrementen der Schaafe versteht, bedeutet in dieser Benennung einen gewissen Raum, in welchem die ganze Schäferey oder Heerde auf dem Feld Nachts eingeschlossen ist, und zwar von Abend nach der Sonnen Untergang an bis Morgens eine Stunde nach Aufgang derselben. Dieser Raum ist mit niedrigen Brettern eingefaßt, wie mit einer sogenannten Spanischen Wand;

die

die Einfassung wird für jede Nacht weiter fortgerückt, und weil die Schaafe bey Nachts ihre Exkrementen absetzen, so wird der Platz, wo sie gelegen sind, für gedüngt (gepfercht) angesehen, und wenn von Nacht zu Nacht also fortgerückt wird, endlich eine ganze Strecke Lands gedüngt. Dieser Dünger ist sehr gut; aber nicht anhaltend genug für mehrere Jahre; bey einigen Früchten, z. E. bey der Gerste, hat man sogar Erfahrungen gemacht, oder zu machen geglaubt, daß das Bier davon schlechter werde, deswegen solche Gerste noch an den meisten Orten unter dem Nahmen der **Pferchgerste** geringschätziger und verdächtig ist.

§. 172.

Man hat einmal vorgeschlagen, den Pferch alle Nachts mit Strohe zu bestreuen; in reichen Fruchtländern, wo an Stroh Ueberfluß ist, möchte der Gedanke am ersten zu versuchen seyn.

§. 173.

Zur Mittagszeit werden im hohen Sommer, zumal bey grosser Hitze, die Schaafe in Schatten getrieben, wo sie ein paar Stunden lang ruhen. Dieses nennt man den **Mittagstall** oder **Herscheln.** Damit gehen aber Mißbräuche vor, die der Verwalter kennen muß; der Schäfer läßt sich bestechen, zur Mittagszeit seine Heerde auf einen Platz zu treiben, der ihm nicht angewiesen ist, um diesen Platz zu bedüngen, folglich den Dünger dem ihm angewiesenen Districte zu entziehen; das muß der Verwalter nicht leiden.

§. 174.

So gesund auch das frische Quellwasser überhaupt seyn mag, so kann es doch zu kalt und zu frisch für die Schaafe seyn, das nennt man **hart**; diese harte Wasser findet man den Schaafen nicht ganz vortheilhaft, man hält sogar dafür, daß sie der Fruchtbarkeit der Schaafe schaden, wie denn eben deswegen auch Eis und Schnee zu fressen im Winter den Schaafen nicht gestattet werden muß

§. 175.

3.) Stallfütterung.

Weil nicht jeder Tag im Jahr der Witterung nach zulässet, die Schaafe auf die Waide zu bringen; so muß der Verwalter dafür sorgen, daß ein hinlänglicher Vorrath von Heu vorhanden sey; darunter versteht man nicht nur Heu in besondern Verstande, sondern auch Grommt; ferner gehört zur Fütterung Hackstroh, Erbsen, Wicken- und Linnsenstroh unter das grüne Futter gemischt, oder statt desselben gefüttert; zur besondern Fütterung, die sogar Arzneymäßig ist, zumahl in den Wintermonaten, rechnet man auch Laub von Erlen, Eichen, Linden, Ahorn, Pappelbäumen, Weinlaub, Maulbeerblätter. Lauter Dinge, die ein Verwalter von gewöhnlichem Schlage verachtet, der feinere aber nützet, und zur rechten Zeit grün einsammeln läßt, wo sie andre gar nicht kennen mögen; wie viel Weinlaub geht zum Exempel verloren! Nur muß da-

für gewacht und gesorgt werden, daß kein auf der Wiese verschleimtes oder versäuertes Heu dem zärtlichen Schaafvieh gefüttert werde, denn davon kann eine ganze Schäferey zu Grunde gehen.

§. 176.

Mit dem **Futterstrohe** hängt auch das Streustroh oder eigentliche Stroh zusammen; auch da muß der Kameraliste und Oekonom wissen, sich zu helfen, wenn es in einzelnen Jahren an Getraidestroh fehlt. Man nimmt Schilfrohr, Teichgras, Laub, Nadeln und Moos aus den Wäldern zu Hülfe. Doch muß man bey dem Laub und den Nadeln die Vorsichtigkeit beobachten, daß die Sammlung nicht im Frühjahr, sondern spät im Herbst geschehe; denn im Frühjahr bringt man damit gemeiniglich eine Art Insekten mit aus dem Wald in die Ställe, die man **Holzböcke** nennt, und welche sich dem jungen Schaafvieh zwischen die Wolle in die Haut setzen, es plagen und am Wachsthum hindern.

§. 177.

Salzlecke.

Die besondere Zärtlichkeit des Schaafviehes erfodert auch eine besondere Behandlung in Ansehung seiner Gesundheit. Weil es nun unmöglich ist, eine eben so strenge Diätetik als bey schwächlichen Menschen zu beobachten, so kommt alles darauf an, den Schaafen immer genugsames Gegengift gegen alles schädliche, das sie fres-

sen, beyzubringen; und das ist das Kochsalz, welches zugleich reizend für sie ist.

§. 178.

Die Art und Weise, ihnen das Salz beyzubringen, ist nach Verschiedenheit der Umstände auch verschieden. In den Ländern, wo es Steinsalz gibt, in Oesterreich, Bayern, Salzburg, da nimmt man grosse Salzsteine und bringt sie so an, daß die Schaafe daran lecken können; an einigen Orten hängt man die Steine auf, da die Schaafe sich darnach in die Höhe bewegen müssen, welches aber für die trächtige Schaafmütter gefährlich ist, besser werden die Steine auf hölzerne Klötze gelegt, aber so verwahrt, daß sie nicht herunter fallen können. In Ländern, wo man keine Salzsteine hat, da werden lange Rinnen oder Tröge hingelegt, und Salz wird hineingestreut, dann kommen die Schaafe und lecken es heraus.

§. 179.

Man hat auch an einigen Orten die Gewohnheit, Hollunderbeeren, Wermuth, Bitterwurz, auch wohl Kleyen, alles trocken und gepulvert, unter das Salz zu streuen; das ist der Gesundheit der Schaafe noch beförderlicher und vermindert ökonomisch die Salzerfoderniß.

§. 180.

4.) Wolle.

Daß die Schaafe gute und feine Wolle tragen, dazu gehören verschiedene allgemeine Vorsichtig-

keiten. Warmer Sommerthau und öfteres Salzen wird für ein Beförderungsmittel des Wollenwachsthums angesehen, wenn jener auf die Schaafe fällt, eingesperrter Dunst hingegen in den Ställen und weite Triebe schaden dem Wachsthum derselben. Einige Zeit vor der Schur, (die im Monat Junius bey den **einschürigen,** und im Frühjahr und Herbst bey den **zweyschürigen** geschiehet,) läßt man die Schaafe nicht in Gesträuche oder Hecken lauffen, denn da ist die Wolle schon so zu sagen reif und hängt sich überall leicht an, besonders an Dornen und Sträuche; man sammelt zwar dergleichen verlorne Wolle, allein, die Knechte liefern wenig davon, sondern behalten sie für sich, und die Schaafe, wenn sie viel Wolle auf diese Art verlieren, werden auch sehr unansehnlich davon, daß man sie ausmerzen muß.

§. 181.

Es kann aber kein Schaaf mit Nutzen geschoren werden, wenn es nicht vorher gewaschen ist; vor dem Waschen muß schon dem Viehe Stroh untergestreuet werden, und kein Laub &c. weil das Stroh geschickter ist, die Ausdünstung der Schaafe aus der Wolle anzunehmen; wie auch die Ausdünstung zu befördern. Das Waschen selbst ist nicht hinlänglich, wenn es nur darinn besteht, die Schaafe im Teiche herum zu schwemmen, sondern es muß im Teiche jedes Schaaf dem Schäfer oder seinem Knecht durch die Hände laufen, damit dieser die Wolle, die sich zusam-

men geballet, auseinander reiben, und das Heugesäm und den Staub heraus waschen; doch muß dieses alles freylich bey einer grossen Schäferey in möglichster Geschwindigkeit geschehen. Der Schäfer nimmt insgemein das Schaaf dabey zwischen die Beine, davon nennen auch die Bauern einen jeden Nachbar, der krumme Beine hat, scherzweise Schaafwascher.

§. 182.

Diese Vorbereitung lehret an sich, daß dazu eine Zeit gewählt werden muß, da das kalte Bad die empfindliche Thiere nicht zu sehr erschreckt; man wählt daher bey den einschürigen Schaafen den Jun, wo es doch meistens schon warm ist, bey den zweyschürigen aber May und October, wo hingegen die Witterung genauer beobachtet werden muß, weil sie da unsicherer und öfter kalt ist, folglich auch länger gewartet werden muß; denn es ist nicht allein um das kalte Wasser bey der Wäsche zu thun, sondern weil unmittelbar darauf die Schur erfolgen muß, (sonst, wenn es länger ansteht, wird die Wolle wieder schmuzig) so ist auch viel daran gelegen, daß die Schaafe, wenn ihnen der Pelz weggeschoren ist, nicht durch nachfolgende kalte Witterung frieren und davon erkranken.

Es hilft ihnen aber nichts, daß etwan die Wolle nicht ganz glatt weggeschoren wird, wie einige geglaubt haben, die Erfahrung lehrt vielmehr auch noch in andern ökonomischen Verstand, daß je glätter und kürzer die Wolle von der Haut

geschoren wird, je derber und krauser die folgende Wolle wachse; fast dieselbe Bemerkung, die man auch bey dem Mähen der Wiesen machen kann.

§. 183.

Bey den zweyschürigen Schaafen, die im Herbste geschoren werden, ist das sicherste Tempo unmittelbar nach der Getraidstoppelweide, ehe die Witterung kalt wird, damit sie noch vorher frische Wolle ansetzen können.

Ein frischgeschornes Schaaf ist auch eben deswegen der Raude sehr unterworfen; um die Thiere dagegen zu verwahren, werden sie unmittelbar nach der Schur mit Aschenlauge oder mit Salzwasser gewaschen, die zweyschürigen aber sind eben wegen der kalten Witterung zur Zeit ihrer Schur mehrern Krankheiten, besonders den Schuppen und Geschwüren unterworfen, deßwegen werden sie sowohl curative als præservative mit Schmeer und Theer gerieben; dieses ist bey dem zweyschürigen Vieh so allgemein, daß man es davon überhaupt **Schmier-Vieh**, das einschürige aber **Rein** Vieh nennt.

§. 184.

Man muß auch einen Unterschied zwischen **ein-** und **zweyschüriger** Wolle machen; man glaubt, die einschürige sey eben so ergiebig; denn was ihr am Gewichte fehlt, das gewinne sie an der Feine und am Werthe, weil sie etwas theurer bezahlt wird. Man rechnet in Teutschland mei-

stens auf einen Hammel $2\frac{1}{2}$. — 3. Pfund durchs ganze Jahr ein- oder zweyschürig, von einem Jährling 1. $1\frac{1}{2}$. Pfund. Also ist überhaupt und im Durchschnitt genommen, die einschürige doch immer nützlicher als die zweyschürige, weil in einigen Ländern sie auch so verhaßt ist, daß gar keine zweyschürige Wolle gekauft wird.

§. 185.

Die Wolle von schwarzen Schaafen hat auch ihren eigenen Werth, weil das Färben erspahrt wird, aber weil sie nur schwarz gebraucht werden kann, so ist sie doch immer weniger werth, als die weisse.

§. 186.

5.) Milchwerk.

Die Milch und Käse müssen nie ein Nutzungs-Artickel der Schäferey seyn, sondern die Milch muß den Lämmern bleiben, die sonst elend und schlecht werden. Die Schäfer melken die Schaafe heimlich und machen Käse; darauf muß der Verwalter scharf sehen; in einigen Gegenden aber werden die Schaafkäse als besondere Gewerbsartickel angesehen, dort müssen die Umstände eine Ausnahm machen; in der Regel muß kein Mutterschaaf gemolken und kein Schaafkäs gemacht werden.

§. 187.

Das Saugen kann immer 12 - 15. Wochen auch noch länger für die Lämmer dauern, und dazu gehört viel Milch; dann müssen erst die

Lämmer abgewöhnt oder, wie man spricht, abgelämmert werden, wo die Eiter den Schaafmüttern ausgestrichen werden müssen, damit sich die Milch darinn nicht verhärte, woran schon manche Schaafmutter gestorben. Wir kommen wieder auf die Lämmerzucht.

§. 188.

6.) Lämmerzucht.

Die Schaafmütter lecken ihre Lämmer wie der Bär seine Jungen, welches ein grosser Vortheil ist, der nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr befördert werden muß; man streut Salz auf die Lämmer, um die Mutter zum Lecken zu reizen, und sie dazu zu gewöhnen. Nicht alle Lämmer saugen gerne von Natur; da nimmt der Schäfer die Mutter zwischen die Knie und gibt dem Lamm die Zitzen in das Maul bis sie es gewohnt, die Zitzen selbst zu suchen. Wasser haben die Lämmer nicht nöthig so lange sie saugen, ob es wohl ihnen auch nicht schadet.

§. 189.

Die gewöhnlichste Krankheit der Lämmer ist die Auszehrung, die öfters von der Eiterwolle herkommt, welche die saugenden Schaafe mit verschlucken; diese muß fleißig weggeschoren werden; sie ist auch ein Accidens für die Schäfer, um sie fleißiger zu machen, sie greifen aber meistens zu weit dabey um sich.

§. 190.

Hiebey schlägt auch von der **Zeugung** noch ein: **Widder** oder das männliche Geschlecht der Schaafe, müssen kein grobes Fell und keine schwarze Zunge, hingegen einen tüchtigen, behaarten, niedrig hängenden Hodensack haben, und die Schaafmütter müssen hübsch weiß, fein gekraußt, und zwischen den Füssen dicht bewachsen seyn.

Der Widder muß, wenn er springen soll, wenigstens 2. Jahr alt seyn, dann kann er 4. bis 5. Jahre lang springen, und man kann immer 15 — 20. Stück auf ihn rechnen, die er bestreiten kann.

§. 191.

7.) **Fleisch.**

Das Hammelfleisch ist eine allgemein beliebte Speise, zumal wo die Schaafe gute Waide von Kräutern haben. Der Talg wird allen andern Talgen, selbst dem Rindstalg vorgezogen, man rechnet 10 — 12 Pfund auf einen fetten Hammel. Auch die Haut muß man hier als ein Annexum des Fleisches ansehen, die Weißgerber und Pergamentmacher richten sie zu und kennen die Grösse ihres Nutzens.

Die **Gedärme** sogar sind nützlich und geben Saiten zu musikalischen Instrumenten.

Aus den **Füssen, Ohren** und **Sehnen** wird Leim gekocht, und aus den zu Aschen gebrannten **Knochen** werden in den Münzstätten Probierkapellen gemacht.

In einer Landwirthschaft kann zwar das Schaaffleisch nicht eben sowohl als das Schwein- oder Rindfleisch geräuchert werden, aber es ist auch nicht nöthig, weil man es täglich frisch haben und schlachten kann.

§. 192.

8.) Krankheiten der Schaafe.

Diese sind sehr mannichfaltig, doch bleibt es nicht so wie bey den Pferden bey einzelnen Stücken, sondern meistens treffen die Krankheiten die ganze Heerde oder einen grossen Theil derselben. Es ist genug hieher, daß ein Schaaf für gesund gehalten werden kann, wenn man ihm die Augen aufsperrt und findet, daß in dem Weissen viele schöne rothe Adern sind. Im übrigen ist Aderlassen unter der Zunge und unter den Augen eines der bewährtesten Mittel, die Unordnung des Bluts, wovon die meisten Krankheiten der Schaafe herkommen, zu stillen.

§. 193.

9.) Schäfer-Volk.

Die Schäfer sind blos dadurch, daß sie den gestorbenen Schaafen die Felle abziehen, in eine Art von Analogie mit dem Schinder gekommen; und daraus ist eine Verachtung entstanden, die sich mit genauer Noth bey einzelnen Schäfern vertilgen läßt, welche sich solcher Geschäften enthalten, und sie nur durch ihr Gesinde verrichten

lassen. Aus dieser verächtlichen Auszeichnung des Schäfervolks ist eine andere schlimme Folge erwachsen, daß eben dieses Gesind eine Art von Monopolium darauf gründet, wo sie theils aus Desperation, weil sie zu andern Bestimmungen, Handwerkern u. dergl. nicht für tüchtig angesehen werden, theils weil sie wissen, daß doch wenig Personen sich diesem Berufe widmen, ihren eigenen Gesetzen oder Gedanken folgen, und sich durch die bestgemeintesten Anstalten der Herren nicht einschränken lassen wollen.

Dieses alles kann der Kameraliste nicht ändern, auch der Verwalter nicht, sondern man muß die Leute nehmen, wie sie sind, und desto sorgfältiger seyn, die Misbräuche und Betrügereyen zu beobachten, die sie unter dem Deckmantel ihrer Niedrigkeit und der Geringschätzung ihres Standes begehen, und als Handwerksvortheile ansehen.

§. 194.

Die beträchtlichsten Betrügereyen sind folgende:

1.) Wenn zwey Schäfer zweyer Heerden in der Nachbarschaft sich verstehen, so kann der eine Schäfer von seinen Lohnschaafen die schlechtesten dem andern Schäfer geben, der sie ihm mit guten Schaafen von der Herrschaftlichen Heerde auswechselt, oder wenn dieses wegen der Zeichnung nicht angehet, daß sie blos mit den Herrschaftlichen Schaafen diese Täuscherey treiben, denn da können sie einig werden, daß z. E. Hanns dem

Michel 2. Schaafe giebt, die 6 Rthlr. werth sind, und dafür von ihm 2. schlechte Schaafe nimmt, die kaum 3 Rthlr. werth sind, weil eine Anzahl verkauft ist, wo sie unbemerkt mit darunter weggehen. Zur andern Zeit tauschen sie auch diese wieder mit schlechtem Viehe aus; und dann haben sie 3 Rthlr. gewonnen, wenn sie jene verkaufen.

2.) Wenn sie falsche Sterbfelle vorzeigen, da sie doch die Hämmel geschlachtet und gefressen haben; die Felle von geschlachteten Schaafen sind zwar innwendig etwas weisser als die gestorbenen; aber es giebt auch hierbey Betriegereyen.

3.) Wenn sie aus Unwillen räudige Schaafe oder nur eines unter die Heerde bringen.

4.) Wenn sie den Schaafen am Bauche die Wolle für sich heimlich ausrauffen.

5.) Wenn sie die Merkzeichen ihrer Lohnschaafe unkenntlich zu machen suchen; ihre Lohnschaafe sind meistens an den Ohren geschlitzt, diese wissen sie zuweilen mit Pech so zusammen zu fügen, daß man wenigstens bey dem ersten Ansehen, und auch bey Visitationen, nichts gewahr wird, und sie also ihre Lohnschaafe mit unter die Herrschaftliche Schaafe mischen können, um so lange die Visitation dauert, die Zahl voll zu machen, wenn sie nicht voll ist, und der Commissar von dieser Unvollständigkeit nichts wissen soll.

6.) Wenn sie vorgeben, daß einige Schaafe nicht trächtig geworden; da man dieselbe Schaafe zeichnen und vorgeben muß, daß man sie anderwärts hinthun wolle, man kann auch wirklich zur Probe es thun.

7.) Daß sie Lämmer unterschlagen und die wahre Anzahl nicht angeben, wenn sie fallen.

8.) Daß sie ihre Kühe und Geflügel, die ihnen gehalten werden, auf Kosten der Schaafe zu reichlich unterhalten.

9.) Daß sie die Schaafe auf der Waide für sich ausmelken.

§. 195.

Eine Schäferey-Ordnung in einem Lande zu geben ist übrigens eine nützliche Polizeyanstalt, die aber einen Kameralisten erfodert, der mit dem ganzen Schäferey-Artikel genau bekannt sey.

§. 196.

Ziegen.

Die Ziegen werden in der Regel mehr für schädliche als nützliche Thiere bey der Landwirthschaft gehalten, wenn sie nemlich auf die Waide gelassen werden wollen, wie Schaafe oder Schweine, weil sie allen jungen Bäumen und Gewächsen mit ihrem Bisse höchst verderblich sind. In Städten aber und eingesperrt sind sie doch immer sehr nützliche Thiere sowohl mit ihrer Milch, als ihrem Fell, und auch ihrem Fleisch, der Haare nicht einmal zu gedenken, die zu den weissen Perücken gebraucht werden.

§. 197.

Die Ziegen begatten sich des Jahrs nur einmal, selten zweymal; es ist das geilste Thier, das man

hat, besonders der Bock; aber in 3 Tagen ist alles vorbey; die Ziege geht wie ein Schaaf 20. Wochen und 4 Tage lang trächtig, wenn sie alt ist, giebt sie wohl ein paar Tage zu; im 6sten Jahr hat sich der Bock schon ausgeritten. Man stellt die Böcke gerne zu den Pferden. Der starke Bocksgeruch gegen Ungeziefer und die Nutzung des von Pferden abfallenden Futters, welches sonst verloren gienge, der Bock aber auflieſt, scheint die erste Ursache zu seyn, warum man die Böcke gerne zu den Pferden stellt.

§. 198.

Schweine.

Schweine sind wahrhaftig nutzbare Thiere nicht nur in Ansehung der Eicheln und Bucheln, die ganz allein für sie zu wachsen scheinen, sondern auch weil sie wenig Wart und Pflege erfodern, und von Abfällen, z. E. bey Becker, Brauer, Brandweinbrennern ꝛc. fett werden, die ausserdem als unnütz verloren gehen würden. Alle andere Thiere haben nur ihre gewisse Zeit im Jahr zur Begattung, meistens das Frühjahr; aber das Schwein ist das ganze Jahr geil, man nennt es **brausen** oder **runzen**; das Mutterschwein nennt man auch Fährschwein und das männliche Schwein den Eber. Weil die Schweine das ganze Jahr runzen, so kann man die Springzeit nach ökonomischen Bequemlichkeiten einrichten; und da ist Weyhnachten die beste Zeit, damit die

Ferkeln fallen, wenn es schon etwas warm ist; sonst läßt man sie auch zu Michaelis zu.

§. 199.

Die Schweine haben alles mit den wilden Schweinen gemein, ausser daß sie nur 16. Wochen lang tragen, die wilden aber 20. Wenn das Schwein in gutem Futter stehet, so kann es zweymal im Jahr trächtig werden, und allezeit viele Ferkeln bringen. Die Schweinsmutter wird durch das Saugen sehr entkräftet, wenn so eine ganze Familie an ihr saugt, der Leib schlappt wie ein zugeknöpfter Rockelor herab; man muß sie also über 6. Wochen lang nicht saugen lassen; es gibt auch Schweinsmütter, die ihre Jungen fressen; dieß ist eine böse Art, die man wegschaffen muß.

§. 200.

Der Nutzen der Schweine ist übrigens hauptsächlich 1.) das **Fleisch** in Ansehung der Räucherung, wozu es unter allen Fleischarten am geschicktesten ist und am längsten dauert, dazu gehören auch: Speck, Schmeer, (davon Pomade gemacht wird) Würste ꝛc. 2.) Die **Haut**, nicht nur zu Pergament, sondern auch zu Leder und Riemen; zur Haut gehören auch die Schweinsborsten, die sehr wesentlich für die Bürstenbinder sind.

§. 201.

Vom Federvieh.

Die vierfüßige Thiere sind, die Schweine ausgenommen, nicht durch das ganze Jahr zur Zeugung gleich geschickt, sondern beobachten damit, wenn sie ganz der freyen Natur überlassen sind, eine gewisse Ordnung, die sich nach der Witterung des Frühlings meistens richtet; und auch der größte Theil der Hausthiere, ob sie schon der freyen Natur nicht ganz überlassen sind, und wo die Kunst für die eingesperrten Thiere den Fehler etwan ersetzen könnte, wird doch lieber der freyen Natur, wo es nur immer möglich ist, überlassen, weil die Befruchtung besser gedeyhet und überhaupt die Natur in allen ihren Operationen weniger Kostenaufwand erfodert als die Kunst. Für alles Federvieh ist dieser Satz allgemein, daß so lange der Hahn die Henne besteigt, so lange kann diese auch Eyer legen.

§. 202.

Hüner.

Die Hüner gehören unter die nützlichste Gattung Federvieh, besonders bey der Landwirthschaft, wo nicht immer möglich ist, wie in grossen Städten, frisch Rind- oder anders Fleisch zu haben; da ist das Geflügel geschickt, diesen Mangel auf eine sehr vortheilhafte Art zu ersetzen. Ihre Nutzung hat zwey Seiten, **Eyer** und **Fleisch.**

§. 203.

Die gemeine Hüner erfodern zu ihrer Fortpflanzung, nicht aber eben so nothwendig nur zum Eyerlegen (denn eine Henne kann auch ohne Hahn gute nur aber nicht fruchtbare Eyer legen,) einen muthigen Hahn, von starker hoher Brust, starken Kamm und heller Stimme, seines Alters wenigstens 1. Jahr; ein nach diesen Eigenschaften wohlgewählter Hahn ist für 20 Hennen Hahns genug; die Hennen müssen aber auch wohl gewählt seyn, müssen grosse Augen und grossen Leib haben, auch rauh an Füssen und die Füsse müssen hoch seyn; wenn sie niedrig sind, können sie von Enten bestiegen werden, das gibt Hüner, die in das Wasser gehen.* Die Henne muß nicht krähen, wie ein Hahn, muß ihre Eyer nicht fressen, denn da ist sie schon zu alt und zu fett, um grosse Eyer zu legen. Eine gute Henne, die wenigstens 18. Wochen alt seyn muß, kann jährlich 100. bis 150. Eyer legen, legt erstlich ungefähr von Fastnacht oder Ostern an 6. bis 8. Wochen lang hinter einander fort, entweder täglich, welches freylich die beste Art ist, oder über den andern Tag, oder mit Pausen von 6. oder 8. Tagen; dann setzt sie 3. bis 4. Wochen aus und wechselt so ab bis Martini, wo sie neue Federn bekommt und die alten verliert, was man

* Reaumur erzählt von einer Henne, die von einem Kanninchen getreten worden; dis würde eine vierbeinichte Hünerart gegeben haben, wenn sie zur Welt gekommen wäre; neuerlich haben wir auch von Katzen-Bastarten dieser Art gelesen.

insgemein **Mausen** nennt, da hört sie auch auf zu legen. Weizen, Gerste, Hanfsaamen, zerriebene Brodrinde ist die beste Fütterung, die das Eyerlegen befördert.

§. 204.

Die **Eyer** sind ein wichtiger Artikel der menschlichen Nahrung; bey einer grossen Geflügelhaltung ist es wesentlich, die Eyer gut aufzubewahren, worinn die Westphälische Eyerhändler Meister sind. Wenn man die Asche ausnimmt, die zuletzt den Eyern einen seifenartigen Geschmack beybringt, so ist es sehr willkührlich, trockenen Sand, auch Kalk, Rocken, Gerste, Hopfen, Spreu, zu nehmen, und die Eyer darein zu stecken, und zwar auf die Spitze; diese Art ist die wirthschaftlichste, bey welcher man die künstlichern Reaumur'schen und andern Erfindungen von Firnis, Salz, Zucker, Talch rc. auf ihrem Werthe beruhen lassen kann, wenn man nur diese Regel noch beobachtet, daß sie in einem allzukalten Orte gefrieren, in einem warmen aber ausdünsten und faulen.

§ 205.

Wenn aber die Eyer sollen ausgebrütet werden, da muß man gewiß seyn, daß es getretene, das heißt: fruchtbare Eyer sind; man kann es durch öftere Beobachtung bald dahin bringen, dieses am Sonnenlicht zu erkennen, wenn man das Ey dagegen hält, um den schwarzen Keim oder Hahnentritt zu finden.

Ein und zwanzig Tage lang muß die Henne brüten; wenn sie eher das Nest verläst, so muß ihr ein weisser Kapaun oder ein alter Hahn substituirt werden, der zuweilen dadurch, daß ihm die Brustfedern ausgerauft werden, dazu habilitirt werden muß. Im vierten Jahr ihres Alters hört die Henne auf, durch ihr Leben ihr Futter zu verdienen, da wird sie also geschlachtet.

Man könnte von der Hüner Erziehungs- Mästungs- und Kastrirungskunst, die Egyptische Plantation mit eingerechnet, ein eigenes Methodenbuch schreiben, wir wollen uns aber hier nicht darauf einlassen, weil die Gränzen dieses Buchs nicht so weit reichen.

§. 206.

Truthüner, Puter, Welsche, Cutschhüner.

Diese aus Calecut in Indien zu uns gekommene Art Federvieh, die der Grösse und Stärke nach mehr sind als unsere Gänse, sind zur eigenen Wirthschaft kein unmittelbar nützlicher Artikel; nur das Fleisch an der Brust ist vorzüglich eßbar, und der ganze Braten ist überhaupt betrachtet ein Schau-Essen, welches bey Gastmahlen einiges Ansehen gibt. In dieser Betrachtung nur kann dieser Artikel nützlich werden, wenn eine Stadt in der Nähe ist, wo diese Vögel bequem und gut verkauft werden können. Wann sie nicht mit Abfällen aus der Landwirthschaft größtentheils ernährt werden können, so ist ihre Erzie-

hung und Unterhaltung kostbar; sie sind nicht so fruchtbar als unsere Hennen, aber desto eifriger zum brüten, daher man sie auch zu Ausbrütung der gemeinen Hünereyer wohl gebrauchen kann.

§. 207.

Gänse.

Eine viel wirthschaftlichere Geflügelart, sowohl durch ihr Fleisch als durch ihre Federn sind die Gänse. Sie haben eine gewisse Unempfindlichkeit oder Dummheit, bey welcher sie leicht fett gemacht werden können, wie denn überhaupt im ganzen Thier-Reiche Fettigkeit und Dummheit meistens beysammen gefunden werden; damit hängt auch das hohe Alter zusammen, das die Gänse erreichen können, davon Alsted ein Exempel von einer 60. jährigen Gans beygebracht hat. Die Juden wissen den Gänsen so grosse Lebern anzumästen, daß sie die Kalbslebern an Schwere übertreffen. Das Fleisch hat einen soliden Geschmack, nährt besser als all ander Geflügelfleisch; und das Fett vertritt die Stelle der Butter. Es wird zur Unterhaltung und Wartung weder grosse Sorgfalt noch Aufwand erfodert; auf Wiesen und Waiden hat man sie zwar nicht gerne, aber ihr Nutzen überwiegt doch bey weitem den Schaden, den sie durch ihren Mist verursachen können, der überdem noch nicht mathematisch bewiesen ist.

In Pommern bedeutet der Gäns-Artikel auf den Gütern beynahe so viel als in Westphalen der Schwein-Artikel.

In der Reichsstadt Nördlingen ist ein Gänsemarkt, der in vorigen Zeiten eine grosse Handelsmesse war; auf diesem Markte werden gemästete gerupfte Gänsbäuche wie Wachspuppen, jedoch ohne Kopf, in Schachteln gepackt, und in Menge verkauft.

Welches alles zusammengenommen beweist, daß die Gänsezucht nach den Hünern der nützlichste Artikel des Federviehes ist, der auch auf einer fürstlichen Meyerey nicht unterlassen werden kann, wo doch sonst alle Federvieh- und andre Cultur-Artikeln, die eine besonders genaue und in das Kleine gehende Pflege erfodern, nicht wohl statt finden.

§. 208.

Enten.

Die **Ente** ist zwar nicht von so mannchfältigem Nutzen als die Gans, obschon ihr Fleisch sehr schmackhaft, nur aber wegen ihrer Nahrungsart einem grossen Theil Menschen eckelhaft ist und auf vornehmen Tafeln gar nicht gespeiset wird; indessen sind diese Thiere auf dem Lande, wo Bäche und Gräben sind, doch deswegen sehr vortheilhaft, weil sie gleichsam wild sich selbst unterhalten, auch ihre Eyer an die Ufer der Bäche legen und Tag und Nacht draussen bleiben, so daß sie öfters in doppelter Anzahl nach einigen Wochen erst wieder zurückkommen; denn am dritten Tag ihres Alters werden die Jungen von den Alten schon ins Wasser geführt. Nur müssen sie nicht in Fischteiche gelassen werden,

denn da fressen sie alle Fische weg, der sie mächtig werden können.

§. 209.

Tauben.

Von derselben Seite, wo Hüner, Gänse und Enten nützlich sind, sind es gewiß die Tauben nicht; weder ihre Federn, noch ihre Lebern, noch ihr Fett, noch ihr Fleisch tragen dazu etwas bey; und doch ist das Fleisch noch der einzige Nutzen, den man davon ziehen kann, der aber mehr in der Einbildung besteht; denn der Knecht, der eine gebratene Taube mit einem ½. Pfund Speck verwechseln soll, wird sich gewiß dazu nicht entschliessen, wenn es nicht etwa an einem Feyertage geschiehet, wo schon eine Grundlage in seinem Magen war.

Ich setze die Taubenzucht mit der Caninchenzucht in eine Klasse, beyde schaden mehr als sie nutzen; man findet aber eine gewisse Ergötzlichkeit oder Unterhaltung dabey; aber eben deswegen gehört sie so wenig unter die wirthschaftlichen Gegenstände als andere Liebhabereyen, von Münzkabineten u. d.

§. 210.

Von wirthschaftlichen Insekten.

Bienen.

Die **Bienenzucht** ist ein höchstwichtiger Wirthschaftsartikel, nicht nur für jeden einzel-

nen Landwirth, sondern auch für den Fürsten. Wenn die Bienenzucht mit mehrerm Fleiß getrieben würde, um es dahin zu bringen, daß Teutschland nur den halben Theil Zucker entbehren könnte, so wäre dieses eine Eroberung wenigstens von jährlichen 10. Millionen für Teutschland. An Ueberzeugung und Willen dazu fehlt es nicht, das beweisen unsre Bienengesellschaften. Allein, ihre Bemühungen greifen nicht am rechten Ort an, sie zielen mehr dahin, die physische Kenntnisse als die Menschen zu bereichern. In dieser Lage der Sache ist es freylich bisher nicht zu wagen gewesen, aus der Bienenzucht einen fürstlichen Domänial-Artikel auf den Meyereyen zu machen. Wenn aber die Erfindungen der Bienenplantagen erst ernstlicher bearbeitet, betrieben und vervollkomnet seyn werden, um das Schwärmen und Tödten der Bienen abzuschaffen, dann wird man ohne Mühe bemerken, wie wichtig der Bienen-Artikel für Teutschland seyn könnte; denn der Zucker ist auch weiter nichts als Pflanzensaft, der aus den Zuckerrohren durch das Feuer gezogen wird, wie ihn die Bienen aus den Blumen und Gewächsen ohne Feuer ziehen.

§. 211.

Es würde allezeit eine löbliche Polizeyanstalt seyn, jeden Landmann zu einer gewissen, nach der Gelegenheit des Orts und der Gegend, ausgemessenen Anzahl Bienenstöcke, die er sich anschaffen müßte, anzuhalten; weit verdienstlicher, als wenn man die Landleute zu Haltung der Tau-

ben oder der Hunde anhält. Dann würden erst die Bienengesellschaften wahren Nutzen stiften können, wenn sie sich bemühen durch deutlichen und gemeinfaßlichen Unterricht die Leute auf Verbesserungen aufmerksam und sinnig zu machen; denn wenn der Landmann erst die Naturgeschichte der Bienen, gereinigt von so manchen Vorurtheilen und Mißbräuchen, wohl kennt, wenn er weiß, daß eine Bienenfamilie zwar nur aus einer Mutter, aber aus vielen Vätern und aus Tausenden von unfruchtbaren Kindern besteht, daß das Auswandern oder Schwärmen aus Mangel des Raums erfolgt, daß die Bienen ihr Gebäude nicht von unten hinauf, sondern von oben hinab bauen, daß sie nur **eine** Mutter dulden und alle übrige Mütter relegiren oder tödten, wenn er weiß, daß jede Biene von ihrem eigenen Fleiß besser als von Futter, das ihr durch die Kunst gereicht wird, oder das sie andern Bienen raubet, gedeihet, daß jede Biene, wie andre Insekten nach der Beobachtung der meisten Naturkündiger nur 20. Monate lebt, daß die Bereitung des Honigs und Wachses mit der Erzeugung der Schwärme in einem entgegengesetzten Verhältniß steht, dergestalt, daß je öfter ein Bienstock schwärmt, je weniger Honig darinn bereitet wird, wenn er dieses alles und was sonst noch für allgemeine Beobachtungen damit zusammenhängen, wohl weiß, so kann er sich selbst ohne Arcana nicht nur da helfen, wo ihm unerwartete Fälle vorkommen, sondern er kann sich auch selbst Fälle zubereiten, und Verbesserungen erfinden, welche unfehlbar in

kurzem dem ganzen Artikel eine Vollkommenheit geben würden, die alle Bienengesellschaften nicht geben könnten.

§. 212.

Seidenwürmer.

Der **Seidenwurm** gehört insofern unter die nützlichen Insekten, soferne wir sein Gespinnst als ein Surrogat oder Unterstützungsmittel unserer Flachs- und Wollenspinnereyen betrachten können. Freylich um es dafür zu betrachten dazu gehören einige Vordersätze, die noch nicht allgemein zugegeben sind, und die sich alle darauf beziehen, daß wir in Teutschland nicht Flachs, Hanf und Wolle genug bauen, für unsere Webereybedürfnisse, welches jedoch in der Erfahrung grundfalsch ist; denn wenn auch in Teutschland alle Seide und alle Baumwolle, wie auch alle fremde Wolle contraband, hingegen die Ausfuhr aller teutschen Garne und Webereyen auch Wollen ganz verboten wäre; so ist kein Zweifel, daß es uns so wenig als jetzt an Webereybedürfnissen fehlen würde; alles übrige, was wir vielleicht dafür ansehen möchten, daß es uns noch fehle, das würde bloß die Sache unserer Einbildung seyn, die unter einer weisen Gesetzgebung leicht befriedigt werden könnte.

§. 213.

Käme noch hinzu, daß weise Fürsten und Obrigkeiten sich selbst ihren Gesetzen unterwürfen, und wenigstens **im Lande** mit einländischen

Webereyen zu Kleidern und Meubles sich begnügten, so ist kein Zweifel, daß dieses eines der ausgiebigsten Mittel seyn würde, ein Land, so zu sagen, in sein eigen Element zu versetzen und im ökonomischen Verstande suverän zu machen. Vielleicht ist diese goldene Periode nicht mehr weit von uns. Unser heutiges Fürstengeschlecht hat nun mehr Geschmack an einer edeln Simplicität, als an einer kostbaren Manchfaltigkeit. Es fehlt nur noch ein Schritt zum Adel herüber, der freylich, wie es fast in allen ähnlichen Operationen der Gesetzgebung gehet, eine Art von aristokratischer Distinction darinn suchet, nicht wie andere Erden-Söhne geradezu oder auf den ersten Wink dem Gesetz unterworfen zu seyn, der aber doch, wenn es nur erst dem Fürsten Ernst ist, leicht zurecht gebracht werden kann, wenn man z. E. nur den bekannten medium terminum einer Hof-Uniform klüglich damit zu verbinden weiß.

Dann möchten immer unsere Kunst- und Hof-Gärtner, unsre Garten-Dilettanten, die Maulbeerbaumzucht zu ihrer Nebenbeschäftigung machen und die Seidenwürmer-Nutzung in den Gewächshäusern damit verbinden. Diese Seide würde dadurch ein Reservat der Fürsten werden, die sie sehr gut bezahlen würden, und dazu würden unsere Productionen hinlänglich seyn.

§. 214.

Auf diesen Fall würde es erst ein kameralischer Gegenstand seyn, die beste Behandlungsart dieses

Artikels zum Gesetz zu machen; und in dieser Rücksicht sey uns folgende Natur- und Kunstgeschichte hinlänglich.

§. 215.

Der Wurm ist weiß von Farbe, selten schwarz, höchstens 3. Zoll lang, frißt Maulbeerlaub, ist die meiste Zeit seines Lebens krank, lebt nicht länger als 6. 7. Wochen. Man kauft die Würmer nicht, wie die Bienen, lebendig, sondern in Saamen oder Eyern, dem Gewichte nach. Aus 1 Loth Saamen, das ungefehr aus 12000 Eyern besteht, kommen soviel Würmer, daß 2. grosse weisse Maulbeerbäume zu ihrer Fütterung, und ein Zimmer von 24 Fuß ins Gevierte und 10. Fuß hoch mit einem kleinen Ofen zu ihrer Verpflegung nöthig sind, um 5. Pfund Seide zu gewinnen, nach Abzug des 4ten Theils an Würmern, der meistens dabey umkommt. Die Puppen (Cocons) aus welchen die Seide gewonnen wird, haben auch ein Verhältniß der Schwere hiezu, nämlich 8. Pfund gute Cocons geben 1. Pfund Seide, mithin 40. Pfund Cocons 5. Pfund Seide.

§. 216.

Das beschäftigt aber einen Menschen, der alleine dazu bestellt werden solle, nicht genug; dazu gehören 6. Loth Saamen, 30 grosse oder 60 mittlere Maulbeerbäume, und Verhältnis mäßig auch um soviel mehr Raum im Zimmer oder 2 Zimmer. Nach diesem Verhältniß ist auch der Nutzen und

Ertrag um soviel stärker; denn wir betrachten die Sache nicht mit den Augen des Dilettanten oder des Frauenzimmers, das auf dem Land, um sich die Langeweile zu verkürzen, mit Seidenwürmern spielt, sondern mit ökonomischen Augen.

§. 217.

Man muß die Einrichtung, wo möglich immer so machen, daß die Maulbeerblätter und Seidenwürmer zu gleicher Zeit ausschlagen und auskriechen, damit es diesen nicht an Fütterung fehle, ohne welche sie Hunger sterben müssen. Man rechnet in allem auf 3. Loth Saamen 5. bis 8. Centner Laub, je nachdem die Würmer fleißiger gereinigt und wärmer gehalten werden. Denn Epheu und Gundelreben 2c. sind so wenig ein Surrogat als Bierwürze für die Bienen.

§. 218.

Durch den 18. Grad vom Reaumür'schen Wärmemesser * werden sie in der Stube zunächst am Ofen in Schachteldeckeln auf Papier, und mit durchlöchertem Papier bedeckt, ausgebrütet.** In 18. bis 20. Tagen ist die Brütung vollendet; die Würmer brechen durch die Schaalen der Eyerchen, und erscheinen nun als schwarze Raupen auf dem Papier, die schon geschickt und

* Ein neuerer Schriftsteller JOSEPH BREGANTI in Genf prätendirt den 22. Grad.

** Auch an einer weiblichen Brust können sie ausgebrütet werden, ist aber eine blosse Curiosität, die ins Ganze keinen Nutzen hat.

begierig sind, sich selbst zu füttern, und die ihnen vorgegebene Maulbeerblätter anzufressen, die ihnen auch zum Willkomm sogleich gegeben werden müssen.

§. 219.

Nach ein paar Stunden werden sie Stück für Stück auf ein ander Papier translocirt, und indessen wird wieder frisch Laub aufgestreut. Diese Veränderung wird von 2. Stund zu 2. Stunden von Morgen bis Abends 3. oder 4. Uhr fortgesetzt; sie hat zum Grunde, daß die Generationen nicht vermischt werden; denn alle 2. Stunden kommt eine neue Generation; dieser Unterschied von 2. Stunden verhält sich zu dem ganzen kurzen Leben der Würmer ungefähr wie der Unterschied von 1. Jahr zu dem Leben der Kinder, da ein einjähriges Kind eine ganz andere Verpflegung erfodert als ein neugebohrnes oder Sechswochenkind. In 2. bis 3. Tagen ist das ganze Propagations- und Ausbrütungsgeschäfte vorbey. Was alsdenn noch nicht ausgekrochen ist, wird weggeworfen.

§. 220.

Die junge Würmer werden jetzt fleißig mit frischem Maulbeerlaub gefüttert und nach 5. Tagen ihres Lebens schlafen sie zum erstenmal. Das ist aber ein sehr kritischer Schlaf; sie verkriechen sich unter die Blätter, die Köpfe werden dick, glänzend, und nach 24. Stunden berstet die Haut am Kopfe und zieht sich ab. Der

Wurm entkleidet sich dadurch, und wird dabey sehr krank, erhohlt sich jedoch wieder; und nach kurzer Zeit, wenn die Verwandlung seiner Generation ganz vorbey ist, wird wieder frisches Laub gegeben. Die Würmer werden nun auch wieder in ein ander Zimmer oder auf ein ander Gestell translocirt, und zwar nach dem Alter ihrer verschiedenen Generationen.

§. 221.

Nach anderen 5. oder 6. Tagen schlaffen sie zum zweytenmal und häuten sich wieder. Bey jeder Häutung wird die Farbe weisser. Unterdessen wachsen sie auch an Länge und Dicke.

§. 222.

Sie häuten sich zum 3ten zum 4tenmal; und bey der 4ten Häutung sind sie schon 2. Zoll lang. Während dieser 4ten Häutung sind sie allerley Zufällen vornehmlich aber der Gelbsucht unterworfen; sie dagegen zu präserviren muß von Zeit zu Zeit in dem Zimmer mit Zucker, Thymian ꝛc. geräuchert, bey gutem Wetter freyer Luftzug, und nie bethautes oder beregnetes Laub gegeben werden. Man muß daher auf Mittel denken, bey anscheinendem Regenwetter Blätter im Vorrath pflücken zu lassen, um so viel als möglich im Keller oder auf andere Art genießbar zu erhalten.

§. 223.

Noch ehe die 4te Häutung erfolgt, muß die Anstalt schon gemacht seyn, um die Spinnhüt-

ten oder Bouquets verfertigen zu können. Darunter versteh ich einen Vorrath von Gesträuch, Eichenlaub, Quecken, feinen Hobelspänen; die Hütten können rund oder viereckigt seyn, wenn sie nur innwendig 1 Fuß weit Raum haben; dieser Raum muß aber so weitläufig mit jenen Dingen ausgefüllt seyn, daß der Wurm sich bequem darin herumbewegen und auch seine Gespinnstfäden anschlagen kann. Es gehört hierzu eine gewisse Genauigkeit, aus deren Unterlassung unvollkommene und Fleuretseyde erfolgt; auch müssen die Reisser, woraus die Bouquets bestehen, nicht allzuspitzig seyn, weil die Erfahrung lehrt, daß die Würmer sich daran erhenken können.

§. 224.

Der zum spinnen reiffe Wurm wird daran erkannt, daß er nicht mehr frißt, sein ganzer Leib ist voller Hitze, leuchtend und durchsichtig, gelb, wenn er gelbe Seide, Wasserfarb, wenn er weisse Seide spinnt. Hier ist der Zeitpunkt, wo der Wurm muß in die Spinnhütte gebracht werden.

In dieser wird ihm noch etwas Laub gegeben, davon er auch frißt, vielleicht wegen der neuern wohlgefälligen Wohnung. Dieses Aussuchen der reifen Würmer muß unabläßig continuirt werden und ist eines der wesentlichsten Geschäfte dieses Artikels.

§. 225.

Bey diesem Aussuchen ereignet sich denn auch wohl, daß einige zu reif sind, das heißt zu nahe

an ihrer Verwandelung sind, wo sie keine Kräfte mehr haben, in der grossen Spinnhütte viel herum zu streichen. Für diese hat man eigene Krankenhütten oder kleinere Papierdutten; in diese werden sie gebracht, und da können sie noch einen ziemlichen Cocon spinnen.

§. 226.

Wenn die Würmer überhaupt nicht spinnen wollen, nachdem sie die Spinnhütten bestiegen haben, welches öfters von der kalten Witterung abhängt; so muß man nicht nur durch Erwärmung des Zimmers sondern auch durch scharfe Gerüche, Kräuter, oder Speckschwarten sie dazu zwingen.

§. 227.

Endlich spinnen sie sich so ein, daß man keinen Wurm mehr sehen kann; wenn diese Unsichtbarkeit 8 — 10 Tage lang gedauert hat, dann ist die Zeit zur Ernde. Die Hütten werden zerbrochen, die Cocons werden ausgenommen, die äussere schlechte Seide, (Flock- oder Fleuretseide) wird abgesondert; die Cocons werden darauf an der heissen Sonne oder im Backofen getrocknet, die Hitze mus aber so stark seyn, daß die innwendig verschlossenen Würmer davon sterben.

§. 228.

Vorerst müssen jedoch diejenige Cocons ausgesucht werden, die man zum Saamen bey Leben erhalten will, und zwar $\frac{1}{3}$ männlich und $\frac{2}{3}$ weib-

liche, welche letztere stumpfer und grösser als jene sind. Sie werden an Zwirnsfäden vorsichtig, und ohne den Wurm zu beschädigen, angereihet, und wie Festons an die Wand gehänget; da verwandeln sie sich in Schmetterlinge, fressen sich durch und kommen mit Flügeln und Hörnern zum Vorschein; auch die Weibgen grösser als die Männchen. Man nimmt sie weg und paart sie; diese Paarung erfolgt aber sehr ungezwungen, sie hängen sich fest an einander, so daß man nach einigen Stunden sie trennen und die Männchen bey seit bringen muß.

§. 229.

Und jetzt legen die Weibchen die Eyer oder den Saamen auf untergelegte Nußblätter oder gezwirnten wollen Zeuch; das ist die erste Grundlage einer jeden Seidenwürmer-Plantage. Diese Eyer sind erstlich hellgelb, dann werden sie braun und endlich bläulich. Diese Eyerlegung ist ihr letztes Geschäft in diesem Leben; dann sterben sie. Man schabt die Eyer ab und bringt sie in glatte gläserne Flaschen.

§. 230.

So wie man im Pflanzenreiche gerne von Zeit zu Zeit mit dem Saamen ändert, und lieber fremden Saamen nimmt, welches besonders beym Flachsbau allgemein ist, so hat man auch hier bemerket, daß die Veränderung des Saamens fast eben so wesentlich sey, und mit dem Unterscheide, daß die Veränderung nur alle 3. Jahre nöthig sey.

§. 231.

Um nun die Cocons nach abgetödeten Würmern abzuhaspeln, welches kein so leichtes Geschäft ist, als es manchem scheinen möchte, denn durch die Hitze des Ofens sind die Fäden sehr zusammen gebacken, daß man das Ende nicht leicht finden kann, so gehört eine Maschine dazu, die der Drechsler macht, wie ein gewöhnlicher Garnhaspel, nur mit solchen Zusätzen, die dazu dienen, daß die Fäden durch 2. Löcher laufen, damit sie sich nicht zu dicht auf einander backen, und auch dazu daß die Cocons unter dem Abhaspeln feste sitzen.

§. 232.

Indessen muß schon ein Kessel halb mit warmen nicht heissen Fluß-Wasser angefüllt seyn, in welchen eine Person eine Hand voll Cocons wirft um den Gummi aufzulösen und die Cocons zum Abwinden geschickt zu machen; Eine andere beym Kessel stehende Person nimmt die Cocons heraus und peitscht sie mit Birkenruthen, an diese hängen sich die Fäden; hier kommt es auf die Kunst und Einrichtung an, viel oder wenig Fäden zusammen zu nehmen, um überhaupt den Faden stark oder dünne zu machen; man bringt also die aufgepeitschte Enden der Fäden auf den Haspel und drehet ihn so lange herum bis sie abreissen, dann wird wieder frisch angeknüpfet und es werden frische Cocons beygebracht; es geht leichter als man sich vorstellt, in einem halben Tag kan man ¾ bis 1 Pfund Seide abhaspeln.

§. 233.

Die todte Würmer mit der auf ihnen noch sitzen gebliebenen unabgehaspelten Seide werden gebläuet, gewaschen, an der Luft getrocknet. Davon wird alsdenn die Flock- und Fleuret-Seide gemacht.

Aus der **Flock**-Seide wird die sogenannte Seiden-Watte bereitet, die man in Betten und Kleider füttert; aus einer feinern Gattung werden uach wohl mit Beymischung leinen oder wollen Garns, allerley Zeuge, Bänder, Strümpfe &c. gemacht.

§. 234.

Die zerfressene Cocons werden gebraucht; um Italiänische Blumen für die Damen daraus zu machen, oder man kann sie auch wohl zubereiten um einen dauerhaften Faden daraus zu spinnen.

Anhang zum V. Kapitel.

Von schädlichen Insekten.

§. 235.

Die Kenntniß der schädlichen Insekten ist deswegen in kameralischem Verstande wichtig, weil man bey ihrer Vertilgung oder zur Anstalt um sich gegen sie zu retten, eben so viel oder wohl noch mehr Interesse hat, als bey der Fortpflanzung der nützlichen Insekten. Für die schädlichste Art kann man ohnfehlbar die Kornwürmer halten.

§. 236.

Von Kornwürmern.

Man muß bey den Insekten, so weitläuftig auch dieser Begriff seyn mag, überhaupt annehmen, daß die kleinsten Arten schwerer zu vertilgen sind als die grössern, weil die kleinen insgemein fruchtbarer und zahlreicher an Eyern, diese Eyer aber so leicht und beweglich sind, daß sie nicht zerfallen, oder zertretten werden können, sondern sich von der Luft bewegen lassen, und dieselbe erfüllen, auch darinn allein oder in einem bequemen Menstruum sich entwickeln. Davon kömmt es, daß man lange geglaubt hat, die Insekten und Ungeziefer wachsen aus der Materie, worinn man sie findet, als die Maden im Käse, die Würmer im Fleisch, die Motten in den Kleidern und Büchern, ꝛc. bis man endlich den Satz allgemein befunden hat, daß alles aus dem Ey komme, daß z. E. in dem Käse, der faul und von Maden angefüllt ist, aber in ein Gefässe verschlossen wird, abgelebte in Fliegen verwandelte und sofort verfaulte, neben ihnen aber junge Maden und Fliegen, die indessen aus den Eyern der abgelebten entstanden, gefunden werden, indem man wenigstens sonst das Entstehen der Jungen nicht würde erklären können; daß die Blutregen, die Verwandlungen des Wassers in Blut, der sogenannte alte Weibersommer oder das Jungfern Netz ꝛc. nichts anders als ausgesprützte Exkrementen von Insekten und Gespinnste derselben sind.

§. 237.

Man kann also zwar annehmen, daß nur in gewissen Materien gewisse Insekten gefunden werden, aber daraus folgt nicht, daß die Insekten darinn erzeugt werden; sondern es ist genug, daß die Luft so voll Insekten-Eyer ist, daß für jedes Menstruum sich etwas darinn findet; man setze z. E. Käse auf den Futterboden, in den Keller oder in die Küche, überall werden Maden oder Milben darinn entstehen; diese müssen also in jeder Luft vorhanden seyn; es ist auch öfters nur sehr wenig Saame dazu nöthig, um in kurzem eine grosse Menge Thiere zu erzeugen.

§. 238.

Wer da gesehen hat, wie die Kornwürmer ganze Kornmagazine zu Grund richten können, dem mag es wohl anfangs vorkommen, daß die Würmer in dem Korn gewachsen wären. Das glauben die allermeisten Menschen. Sie sind auch darinn gewachsen, aber so wie die Zwiebel in der Luft auswächset; sie wächst zwar, aber es muß erst eine Zwiebel in die Luft gehängt werden.

§. 239.

Alle vegetabilische Producten sind der Gährung unterworfen; jede Gährung erfodert Wärme; und jedes zur Gährung warm werdendes Korn ist geschickt, Wurmeyer aus der Luft aufzunehmen und auszubrüten. Man kann dieses nicht auf ganz sinnliche Begriffe reduciren, weil immer noch Schwierigkeiten in der Erklärung zu-

rück bleiben. Es ist aber hieher in wirthschaftlichem Verstande genug als sicher anzunehmen, daß kein Insekt wachse, wenn nicht vorher ein Ey da gewesen ist. Wie das Ey dahin gekommen, das kann man eben sowohl ununtersucht lassen, als wie groß alle die Aepfelbäume seyn mögen, die in dem Saamen eines einzigen Apfels verschlossen sind.

§. 240.

Zur Erzeugung der Kornwürmer gehört ein sicherer Grad der Wärme, und denn eine gewisse Ruhe, damit das Erzeugungsgeschäfte nicht unterbrochen werde. Hieraus ergeben sich leicht die Mittel, die man anzuwenden hat, um die Kornwürmer nicht aufkommen zu lassen, oder wo sie schon sind, sie zu unterdrücken. Nämlich es müssen die Körner beunruhigt, und durch beständig wiederholtes Umstechen und Ausbreiten in ganz flache Haufen dergestalt getrocknet werden, daß sie ohne Hinzukunft äusserlicher Feuchtigkeiten keiner Gährung mehr fähig sind.

§. 241.

Die unmittelbar damit zusammenhängende weitere Anstalt besteht darinn, daß das Dach immer dicht erhalten werde, damit keine Feuchtigkeit in die Körner kommen möge. Dadurch ist jedoch nicht der Luftzug ausgeschlossen, der vielmehr zu Beförderung der Trocknung sehr nöthig ist, aber doch so eingerichtet werden muß, daß der Regen nicht eben dadurch eindringen möge,

sondern daß in solchen Fällen der Luftzug verschlossen werden könne.

§. 242.

Auf diese Grundsätze beziehen sich die neuern Erfindungen der Kornmagazine, da das Korn nicht unter dem Dach aufbehalten, sondern in grosse steinerne Bastions, wie in Tonnen eingespündet, bey der Einspündung aber durch angebrachte Ventilatoren die Luft ausgepumpt wird; es versteht sich jedoch, daß das Korn schon den höchsten Grad ber Trocknung erreicht habe, oder daß ihm dieser sogar ausdrücklich im Backofen gegeben worden. Ist aber einmal der Fehler gemacht, daß man bey der Aufschüttung des Getraides unter Dach nicht strenge genug gewesen ist, um den Körnern den höchsten Grad der Trocknung zu geben; so ist doch immer noch die Beunruhigung das sicherste Mittel, den Wurm, wenn er sich schon angesetzt hat, wieder zu vertreiben; er findet keine bleibende Stätte, und kriecht endlich davon, wenn zumal solche Hülfsmittel mit dabey angewendet werden, die fast gegen alle Insekten zu ihrer Vertreibung wirksam sind, nehmlich starker Geruch; da entweder eine stark riechende Lauche bereitet und auf dem Korn herum gesprützet oder Toback auf dem Haufen ausgestreut und auch unter dem Dach aufgehängt wird; der Toback ist auch hiezu sicherer als die Lauge, bey welcher eine besondere Vorsichtigkeit erfodert wird, damit durch dieselbe dem Korne kein bleibender falscher Geruch beygebracht werde.

§. 243.

Man hat zweyerley Kornwürmer; **weisse** und **schwarze**; und denn werden die schwarzen auch noch in **kriechend** und **fliegende** getheilt, worunter die letztern die gefährlichsten sind. Die **weissen** sind deswegen immer für die erträglichsten gehalten worden, weil sie den Kornvorrath nicht ganz, sondern nur den obern Theil des Haufens befressen, alsdenn den Haufen mit einer Art von Glasur überspinnen, davon ziehen und das tiefer unter der Haut liegende Korn dadurch so dauerhaft machen, daß es Jahrhunderte hindurch gut bleiben kann; es ist auf diese Art von dem Zugange der Luft abgeschnitten, die von den davon gekrochenen Würmern gelegte Eyer können aus Mangel der Luft nicht ausgebrütet werden, oder, welches wahrscheinlicher ist, die Würmer sind davon gekrochen, um an die Wände und Balken ihre Eyer zu legen; allein, wenn auch diese Eyer ausgebrütet werden, so kann doch die Brut dem mit der Glasur überzogenen Haufen nicht mehr beykommen, wenn die Aufseher der Fruchtböden anders nicht in dem hohen Grade nachläßig sind, daß sie die Wurmnester und Eyer an den Brettern und Balken nicht sofort vertilgen.

§. 244.

Die schwarze Art ist weit gefährlicher, weil sie nicht wie jene abzieht oder spinnt, sondern alles zernagt und verderbt, eine **fliegende** Art aber, die jedoch seltner ist, fliegt sogar mit den Körnern davon.

§. 245.

Daraus kann man sehen, wie nothwendig das Studium der schädlichen Insekten, insonderheit der Kornwürmer, für den Kameralisten und Oekonomen ist.

§. 246.

Von Regenwürmern.

Die Regenwürmer sind immer schädlich; das was sie nutzen könnten ist noch nicht genugsam experimentirt, und würde doch den Schaden nicht ersetzen, den sie sonst verursachen. Man hat mehr darauf zu sehen, sie auszurotten, als zu nutzen; indessen hat man doch schon Versuche gemacht, Regenwürmer-Plantagen anzulegen, um das Geflügel damit wohl zu füttern. Das ganze Geheimniß besteht darinn, ein ausgemauertes Loch in der Erde zu haben, dieses mit Erde zu füllen, und mit Würmern zu besetzen, die sich nach dem Maase der ihnen durch die Befeuchtung der Erde zugehenden Nahrung dergestalt vermehren, daß die Hüner zwar nicht damit gemästet, aber doch als mit einer sehr gedeihlichen Zugabe wohl aufgefüttert werden können.

§. 247.

Von Maykäfern.

Die Maykäfer sind sowohl als Käfer den Bäumen, als auch vor ihrer Verwandlung in ihrer Wurmgestalt den Ackerfrüchten schädlich. Doch

sind sie nie in der Maase schädlich gewesen als Raupen oder Heuschrecken. Die Krähen, Raben und Störche suchen sie in ihrer Wurmgestalt auf. Ich rede auch hier nur verhältnißweise gegen die übrigen schädlichen Insekten-Arten davon.

§. 248.

Von Raupen.

Die Raupe ist unstreitig die schädlichste Gattung der Insekten, die eine ganze Gattung von Production, besonders Baumfrüchte, in einem Jahre für eine ganze Gegend vernichten kann. Das Schmetterlings-Studium, als eine Naturhistorische Ergötzlichkeit betrachtet, hat noch wenig Nutzen zur Ausrottung oder Verminderung dieses Ungeziefers gestiftet. Den Herrn D. Glaser zu Suhla muß man hier ausnehmen, der die Naturgeschichte bloß in der Absicht studirt hat, um ihre Ausrottung zu befördern. * Die Hülfe ist mehr präservativ als curativ; den größten Schaden thun die Nachtschmetterlinge, oder die aus den Eyern derselben entstehende Raupen, wobey es also auf die bestmöglichste Vertilgung der Schmetterlinge ankommt, wozu in den schwülen Sommernächten kleine Feuer in den Gärten gemacht werden, in welche die Schmetterlinge selbst haufenweise fliegen und sich verbrennen.

* S. J. F. Glasers physikalisch-ökonomische Abh. von schädlichen Raupen der Obstbäume. Frankf. u. Leipz. 1774. 8.

§. 249.

Die **Spannraupe** ist aber eine viel schwerer auszurottende Raupe. Sie ist noch nicht lang in Teutschland bekannt, und der Landmann in Thüringen nennt sie Spaniol; diese thut den Obstbäumen grössern Schaden als jene, weil sie die Blüthen vernichtet, da jene mehr dem Laube schadet. Ein ganz dick belaubter Baum bringt keine Frucht, wenn die Spannraupe in den Blüthen sitzt. Sie ist fahl oder blaßgelb in das grüne spielend, nicht haarigt, sondern glatt; ihre Vertilgung sowohl als die Weise, sie abzuwenden, ist noch ein Geheimniß. Sie wird auch im Herbst ein Nachtschmetterling aus einer Puppe, die sich in der Erde formirt, wohin sie einkriecht; da kommt es denn darauf an, ein Mittel ausfindig zu machen, um die Puppen in der Erde zu vertilgen.

§. 250.

Von Heuschrecken.

Ein sehr schädliches Insekt ist die Heuschrecke, wenn sie in grosser Menge kommt. Ausser diesem Fall, der unter die seltnen gehört, und da man sie für Zugvögel anzusehen hat, * verdienen sie keine besondere Aufmerksamkeit.

* Da kamen sie vor einigen Jahren in grossen Wolken von Zügen und frassen einen ganzen Wiesen- oder Saat-District auf, auf den sie fielen. Man hat aber auch bald beobachtet, daß sie von den Schweinen nicht nur unschäd-

§. 251.

Von Acker- und Feldschnecken.

Viel gewöhnlicher und daher auch schädlicher sind die Schnecken, ich meyne die nackten; denn die in Muscheln thun zwar auch Schaden, aber doch nur den Gartenfrüchten und nie in grosser Menge. Die Geschwindigkeit, in welcher sie sich vermehren, ist eine Hauptursache ihrer Schädlichkeit. Ueber die beste Art sie auszurotten sind unsere Wirthschafter noch nicht allgemein verstanden. Sie, wo sie in gar grosser Menge sind, von Enten auffressen zu lassen, hat man immer noch für das beste Mittel gehalten, weil zugleich die Enten davon fett werden. Ausserdem ist aufgestreute Asche oder Kalk, Gips, auch ein sehr sicheres Mittel zu ihrer Vertilgung. Man kann dieses den darinn befindlichen Salzen zuschreiben, die überhaupt allen Schnecken, wie die Oele allen Insekten tödlich sind. Die Spitzen der Gerste, wie auch die vom Flachs abfallende Spitzen halten die Schnecken von einem Acker ab, in welchem

lich gefressen, sondern auch bequem gehaschet und diese damit gemästet werden konnten. Wahrscheinlich war es eine Tauquinische Art, die dort entflohen ist. In Tauquin, woher wir auch die Indianische Vogelnester erhalten, werden sie von den Menschen sogar mit Lust und in grosser Menge, wie ehemals die Wachteln von den Israeliten, verspeißt, gebraten und eingesalzen. Man hascht sie aber dort in ihrer ersten Jugend, wenn sie kaum aus der Erde gekrochen sind, ehe sie fliegen können.

sie noch nicht sind, wenn damit der Acker gleichsam wie durch einen Wall von etlichen Zoll hoch eingefasset wird. Sogar vom Zucker, der doch ein so süsses und glattes Salz ist, sterben sie, wenn sie damit bestreut werden. Allein, diese Cur würde theurer zu stehen kommen als die Krankheit. Diese Art Schnecken ist insonderheit der jungen Wintersaat in der nassen Herbstzeit sehr schädlich.

§. 252.

Von Erdflöhen.

Diese Art Feldungeziefer erfodert zwar keine sehr weitläuftige Gegenanstalt, weil der Schade, der dadurch entsteht, eigentlich nur die Kohlkräuter betrift; indessen ist es doch immer für eine einzelne Oekonomie, deren ganze Kohlproduction von den Erdflöhen gefressen, oder auch nur zur Hälfte gefressen wird, ein nicht unbeträchtlicher Schade. Unter mancherley Vorschlägen ist jener wohl der sicherste und wirksamste, wobey es auf einen sehr starken Geruch ankommt, der allen Insekten tödlich ist, oder sie doch vertreibt, welches auch die Oele thun, wenn ihnen diese beygebracht werden können. Die Beybringung dieses Geruchs oder Gestanks bleibt alsdenn dem Witz oder Beobachtungsgeiste des Landwirths und Verwalters überlassen. Vorbauungsweise ist die frühe Saat das sicherste Mittel, damit zu Anfang May sie schon so stark sey, daß der Zahn des Erdflohes nichts mehr vermag. Das

Beschwerliche dabey ist, die Saat, wie die Aprikosen, gegen Frühlingsfröste durch allerley Uberstreuungen von Reissern, Strohe, oder durch Bedeckungen zu sichern. Aber die Sache verdient es doch.

§. 253.

Die **Feld-Mäuse**, die den Wurzeln des Getraides so schädlich sind, haben zwar die Beobachtung veranlaßt, daß die Aecker, in welchen die Feldmäuse ihr Wesen hatten, in folgenden Jahr keiner Düngung bedürften, welches hauptsächlich von der Auflockerung und Durchwühlung der Erde herkommt, wenn man auch ihre eigene in der Erde begrabene Körper nicht dazu rechnen will, sie sind aber dem ungeachtet immer eine sehr schädliche Erscheinung, die alle Anstalten zu ihrer Ausrottung verdienen.

Auch hier muß dem Verwalter Witz und Hand frey gelassen werden, allerley Versuche zu machen, selbst neu zu erfinden, oder die alten Erfindungen zu verbessern, da **entweder** Töpfe mit Wasser eingegraben und oben offen gelassen werden, damit bey Nacht die oben darüber weglaufende Mäuse hineinstürzen, **oder** da man Oel nimmt, oder Nußkerne oder Waizen und diese in Lauge von Schirlingskraut kocht, die Kerne oder Körner aber in die frischgemachten Mauslöcher steckt, jedoch so tief, daß nicht andere Thiere dazu kommen können, die man nicht getödet wissen will.

§. 254.

Alles übrige, was sich noch hier sagen liesse, das entweder zu dem Gegenstand der nützlichen oder der schädlichen Thiere gehören möchte, das schneiden wir als Dinge ab, die man sich selbst hinzudenken kann, weil sie nicht unmittelbar auf dem Wege des Kameralisten liegen, denn derselbe kann und soll zwar alle Kleinigkeiten der Wirthschaft * wissen, aber die Kenntnisse davon gehören mehr zur Naturhistorie als zur Wirthschaft, und nur in den klugen und wohlgewählten Anwendungen werden sie erst wirthschaftlich. Wir gehen also auf den Ackerbau fort.

VI. Ka-

* Ein sonst beliebter klaßischer Finanz-Schriftsteller unserer Tage, schilt zwar sehr auf solche Kleinigkeiten, und beschuldigt insonderheit die deutschen Kameralschriftsteller, daß sie unter allen Nationen die einzigen seyen, die dieses thun und z. E. mühsam die Handgriffe und Nutzung des Stärkmehls beschreiben; er nennt diese Kameralschriftsteller die teutsche Zunft der politischen Mikromegas. Einem Mann, der sich gewöhnt hat, über lauter abstrakte Gegenstände von Zusammenfluß, Schätzung der Erträgnisse und Unwehrtsvortheile, von Vergnügens-Verzehrungssteuern, Beytragsfähigkeiten und Staatscredit rc. zu denken, ist es leicht zu verzeihen, wenn er über dergleichen Particularitäten hinaussieht; aber daraus folgt nicht, daß einem andern, der nicht darüber hinaussieht, der Vorwurf zu machen sey, daß er unwürdige Gegenstände behandelt habe. Es ist auch der Satz nicht richtig, daß die Teut-

sche

VI. Kapitel.

Vom Ackerbau.

§. 255.

In einem Lande, wo Domänen sind, muß der darüber gesetzte Kameralist mehr vom Ackerbau verstehen als der Bauer.

Diese Wissenschaft hat ganz sichere und einfache Grundsätze, die selbst der Bauer nicht mißkennt, nur aber anders nennt, oder gar nicht nennt, sondern als Geheimnisse für sich behält. Die sogenannten Bauernregeln sind Grundsätze, die aus Gesetzen der Natur von den Bauern abgezogen worden, wenn sie durch wiederholte Erfahrungen, obschon nicht durch theoretische Schulmethoden, sich oft bestätiget haben. Diese Grundsätze sind folgende:

a) Der Acker muß von Natur eine gute Lage und eine gute Erde haben;

sche nur allein es sind, die von dem Kleinen in der Kameral-Philosophie ausgehen. Die philosophischen Verfasser der so klaßischen französischen Physiokratie weisen die Handgriffe an, wie man das Mehl mischen soll, ehe man es bäckt, und spotten über diejenige, die es für zu klein halten wollen, daß ein Edelmann sich um das Mehl bekümmere, ob es besser Milchweiß oder Citrongelb sey, indem sie sagen, daß ein Edelmann auch wohl, ohne sich zu schämen, Trinkgläser zu machen verstehen kann, warum sollte er nicht auch Mehl machen können?

b) die Erde muß von Zeit zu Zeit verbessert, und Nahrung und Fettigkeit in sie gebracht werden;

c) unter allen Verbesserungsarten ist diejenige, welche durch den Rindviehmist geschiehet, die beste;

d) der Acker muß zur Saat der anständigsten Frucht wohl ausgewählt, wohl besäet, und durch Pflug und Ackerwerkzeuge wohl zugerichtet und bestellet werden.

e) die Frucht muß geerndet, getroschen und bewahret werden.

§. 256.

Diese Sätze sind so einfach, daß der vernünftige und erfahrne Landmann sie ohne Einschränkung für bekannt annehmen wird. Um nun einen jeden dieser Grundsätze zu erklären ist nöthig, daß der Mann, welcher den Verwalter der Oekonomie anweisen, oder, wenn er fehlt, zurecht weisen soll, wisse, was bey einem jeden Grundsatze für Hindernisse und widrige Ereignisse erscheinen können, um nicht nur in der Beurtheilung derselben sich nicht zu irren, sondern auch um die Hindernisse gründlich heben zu können.

§. 257.

Was demnach den **ersten** Grundsatz betrift, daß der Acker von Natur eine gute Lage und Erde haben muß, so ist freylich die Lage der Aecker verschieden, es kann ein Acker gegen Morgen, gegen Abend, gegen Mittag, gegen Mitternacht gelegen seyn; davon eine jede Lage ihre eigene Vor=

theile und Bedenklichkeiten hat, je nachdem sie durch Hügel, Berge, Wälder, Gebäude und andere Zwischendinge mehr oder weniger den Einflüssen der mit einer solchen Lage verknüpften Lufterscheinungen ausgesetzt sind. Ein Acker, der gegen **Morgen** liegt, kann die Sonne am frühesten und am längsten geniessen, zarte Früchte aber sind auch der Gefahr des Frosts dabey unterworfen; die **mittägige** Lage erfodert Zufluß von Feuchtigkeiten und starke Gewächse, die nicht von der Mittagsonne verdorren; die Lage gegen **Abend** geniest die Sonne so lang als die Morgenlage, ist aber dem Winde mehr ausgesetzt; und die **mitternächtliche** Lage hat zwar von rauhen Winden noch mehr zu fürchten, sie sind aber der Salpetererzeugung, gleichwie die Südwinde, wie die Erfahrung lehret, sehr beförderlich; und daß der Salpeter trockene Aecker dünge, das ist eine in der Erfahrung gegründete Wahrheit.

Auch dieses kann der Bauer beurtheilen, nur aber nicht eher, als nach vorausgegangenen vieljährigen Erfahrungen; der nach Grundsätzen unterrichtete Landwirth hingegen kann der Erfahrung zuvor kommen. Er kann die Früchte, womit er seinen Acker von Zeit zu Zeit bestellen will, nach dieser Lage, die dieser oder jener Gattung günstiger ist, wählen, oder kann durch Anpflanzung oder Wegschaffung der nöthigen oder hinderlichen Bäume, durch Austrocknung, durch Erhöhung, Beschüttung, Düngung ꝛc. die Fehler ersetzen oder erträglich machen, die dem Acker wegen seiner Lage ankleben.

§. 258.

Noch andere Betrachtungen der Lage gehören hieher, die sich nicht auf die Sonne, sondern auf die Figur des Ackers beziehen, ob der Acker eine **schiefe** oder **ebene** Fläche habe, **tief** oder **hoch** sey.

§. 259.

Die **schiefe** Fläche ist dem Falle sehr unterworfen, daß bey starken Regen die fruchtbare Erde nach der Tiefe abgeschwemmt werde, wie auch, daß sie selbst durch ihre eigene Schwere unter dem Pflug sich nach der Tiefe senke, was der Bauer **Abbauen** nennt; es ist auch noch die Beschwerlichkeit damit verknüpft, daß bey der Pflügung dem Vieh härter geschiehet, weil es theils keinen gleichen Tritt hat, theils wenn nach der Höhe hinauf gepflügt wird, der Athem sich spannt; weswegen denn auch solche Lagen besser zum Weinbau oder zu solchen Futterkräutern, die gerne auf Anhöhen wachsen, angewendet werden, welches der Landwirth nach den Umständen seiner Erforderniß zu beurtheilen wissen muß.

§. 260.

Die **ebene** Fläche gränzt nahe an die Tiefe; denn wenn nicht sorgfältig dafür gewachet wird, daß dem Regen immer von Zeit zu Zeit ein freyer Abzug angewiesen werde, so bleibt das Wasser sitzen, das Land wird alsdenn feucht, naßgallig, sumpfig, und hört auf eine ebene Fläche zu seyn.

§. 261.

Der tiefe Acker ist also, wenn er nicht genugsamen Abzug hat, naß, und nicht zu allem Getraide gleich fruchtbar, sondern zu solchen Arten, welche die Nässe besser vertragen können, die der Waizen unter allen am wenigsten leiden kann. Für keine Frucht ist die Nässe besser als für den Reiß, der sogar unter dem Wasser wie Schilf stehen kann und muß; ausserdem ist der Spelz die anständigste Frucht für nasses Land, eine Frucht, die sogar bey Regen und Nässe gesäet und eingeegt seyn will. Im übrigen ist eine tiefe Lage auch gut zu Wießwachs, obschon in tiefen Wiesen kein süsses Futter wächst; aber man braucht auch nicht immer süsses Futter, am wenigsten für die Pferde; denn das süsse Futter gehört nur für milchendes Vieh.

§. 262.

Hohe Aecker sind in dem entgegen gesetzten Fall gar zutrocken, dem Winde zu sehr ausgesetzet, und mit dem Viehe beschwerlich zu arbeiten, es ist auch mehr Dünger erforderlich, weil da alles mehr ausdrocknet, und der Dünger die Stelle der Befeuchtung mit vertreten soll, zumal der Rindsdünger. Will man Wiesen darauf anlegen, so ist es in nassen Jahren zwar gut aber in trocknen Jahren verdorrt das Gras. Wenn die Höhe eine grosse breite Ebene ist, dann verhält sich die Sache anders, da kann man Haus und Wohnung hinbauen, Viehe dabey halten; aber

es sind doch immer Beschwerlichkeiten dabey, die man scheut, wenn man wählen kann. Wald daraus zu machen, oder Esparcett anzupflanzen, Weinberge anzulegen, sind jedoch auch Mittel, eine hohe Lage sicherer zu nutzen.

§. 263.

Die Lage gegen Abend ist insonderheit dem Wind ausgesetzt, welches bey sandigen Aeckern nicht gut ist; der Lage gegen Morgen sind die frühe Fröste gefährlich, wenn empfindliche Früchte, besonders Sommerfrüchte und Wein, in solche Länder gebauet werden wollen. Da muß mit Bäumen und Hecken an den Ländern und mit Verbesserung des Bodens geholfen werden. Soviel von der Lage.

§. 264.

Was die Erdart betrift, so mus ein guter Acker gute Erde haben.

Man hat der Arten 5. darunter die schwarze die erste ist, die übrigen 4. sind 1.) Thon, 2.) Sand, 3.) Märgel, Kreide, Gyps, Kalch, 4.) Torf, Moder.

§. 265.

Was nun die erste Art betrift, so ist kein Zweifel, daß sie die reichste und beste für alle Gewächse ist, wenn alle übrige Umstände mit zusammentreffen. Diese Erde gibt, wenn sie frisch gegraben ist, einen gewissen angenehmen Geruch, den man auch unmittelbar auf den Regen empfin-

det, wenn man in einem solchen Feld ist; derselbe Geruch kommt nicht von den Gewächsen, wie einige glaubten, sondern allein aus der Erde; es sind die flüchtigen Oele und Salze, die in grösserer Menge alsdenn aufsteigen, und die eben das Wesen der Fruchtbarkeit ausmachen. Man erkennt diese Erde beym graben daran, daß sie krümmlich wird, nicht zusammen kleibt, wie die thonige Erde, aber auch nicht in Staub zerfällt wie der Sand, sondern in Krumen und Bröckgen.

Wenn daher eine Erde diese Eigenschaft nicht hat, so kann sie zwar doch eine gute Ackererde seyn, aber nie ist sie doch so gut, als diese. Alles kommt mithin darauf an, sie zu verbessern und der schwarzen Erde gleich zu machen.

§. 266.

1.) Der **Thonartige** Boden ist deswegen schädlich, weil er zu dichte zusammen bäckt, und dabey Eisentheile hat, wovon die Pflanzen und Saamen ausrosten und versauren. Es ist schwer dergleichen Boden zu verbessern; aber doch nicht unmöglich, zumal einer Fürstl. Kammer.

Alles kommt darauf an, den Thon auf gute Art mit Sand zu vermischen, dann verl ert er nicht nur seine schädliche Eigenschaft, sondern wird sogar eine vortrefliche Erde, die der ersten Hauptgattuug sehr nahe kommt; denn bey aller seiner Säure hat er doch Oel, welches alsdenn zur Fruchtbarkeit dienet, an statt daß es vorher nur zur Zusammenleimung der Erdtheile und zur Festigkeit diente.

§. 276.

2.) **Der sandige Boden** hält gar kein Wasser, daher hilft kein Regen, denn dieser schlägt durch; man kann ein trübes und schlechtes Wasser nicht besser filtriren als durch Sand; daher kommts, daß der Sand der Sonnenhitze weniger widerstehen kann und sehr heiß wird, welches eine zwote Ursache seiner Unfruchtbarkeit ist, die aber eben so, wie der Thon durch den Sand verbessert wird, durch den Thon verbessert werden kann, wenn die Umstände den Aufwand und die Mühe verlohnen. Es versteht sich alsdenn daß noch andere Hülfsmittel hinzukommen müssen, um der Erde Fettigkeit zu geben, wozu auch Torferde mit Nutzen gebraucht werden kann. Es kann aber auch schon Mist allein dem Sand einen hohen Grad von Fruchtbarkeit geben. Kalch muß nicht dazu kommen, weil sonst Mörtel daraus entstehet, der nicht fruchtbar ist.

§. 268.

3) **Märgel, Kreide, Gyps, Kalchartige Erden.** Eine jede dieser Erdarten ist zwar von andern sehr merklich unterschieden; doch sind sie alle Kalchartig und brausen mit dem Sauren und Wasser auf, die Kreide ausgenommen. Alle diese Erdarten sind gut, wenn ihnen eine anständige Mischung gegeben wird, denn eine jede dieser Arten ist an sich schon eine Düngung. Gleichwie man aber in blossem Dünger nicht Früchte bauen kann; so kann man auch diese Arten nicht pur für gutes Ackerland ansehen. Man kann al=

so einen Acker, der sauer, kalt und feucht ist, mit Kalch verbessern, austrocknen und erwärmen; das kann man auch mit Märgel thun, in den Ländern, wo es Märgel gibt; es muß aber dort wieder Viehe-Dünger nachgebracht werden, sonst werden die Aecker zu mager davon, weil der Märgel alle Kräfte aus dem Acker anziehet; daher kommt das Wort **ausmärgeln**, und das Sprichwort: der Märgel macht reiche Väter aber arme Kinder. Der Gyps ist je weniger er kalkartig und je mehr er Kreidenartig ist für einen magern auch sauern Boden deswegen sehr gut, weil er die Säure an sich zieht, und an sich zwar **kein Oehl** * **hat**, aber alle Fettigkeiten der Luft und des Düngers desto mehr an sich ziehet; das Wasser ziehet der kreidigte Boden nicht stark an, und bleibt daher immer mehr trocken, als feucht; der kluge Landwirth muß also den kreidigen Boden noch mit andern Düngerarten, besonders Lumpen, wollenen Lappen, welche die Feuchtigkeit einschlucken oder mit Schlamm von Zeit zu Zeit verbessern, dann wird ein vortrefflicher Boden daraus; oder er muß die Kreide und den Gyps, wie H. Pfarrer Meyer anweist, selbst als Dünger gebrauchen und aufstreuen.

§. 269.

4.) **Torf, Moor, Moder**, ist zwar eine Erdart, die man in holzarmen Gegenden zur

* Wiewohl H. Pfarrer Meyer doch prätendirt, daß der Gyps ein Oehl habe, welches aber H. P. Cartheuser nicht zugibt.

Feuerung zu nutzen sucht; aber man kann das eine thun, ohne das andere zu unterlassen. Wo man also den Torf in Acker-Erde verwandeln will, das kann unter solchen Umständen geschehen, wo es nicht an Futter fehlt, * da mus vor allem der Torf in die Verwesung gebracht, und durch Versetzung mit Erde, besonders aber mit absorbirender Erde, Märgel, Kreide, urbar gemacht werden; auch Kalch wird als ein starkes Auflösungsmittel Dienste thun, um den Torfboden pflügbar zu machen.

§. 270.

Dieser Unterscheid der Erdarten ist indessen nicht so sinnlich, um ihn sogleich beym ersten Anblick finden zu können. Wer eine Neigung zu physischen Speculationen hat, kann freylich leicht darauf kommen, aber es ist doch hier der Ort die sichersten und kürzesten Arten anzugeben, um sich zu überzeugen, ob der Boden schwer oder leicht, kalkicht oder thonigt sind. Man wiegt nehmlich eine ausgestochene kubische Portion Erde, oder man füllt vielmehr eine kubische Figur damit, und wiegt den Inhalt, um ihn gegen das Gewicht einer andern bekannten guten Erde zu vergleichen, und man wird finden, welche leichter oder schwerer

* Denn sonst ist der Torfboden viel leichter und bequemer zum Graswuchs zuzurichten; in einem grossen Theil von Niederdeutschland wächst fast alles Futter auf Moorland, und um das Futter einzuführen, müssen die Pferde, damit sie nicht zu tief in den Sumpf einschlagen, mit hölzernen breiten Pantoffeln gewafnet werden.

sey; oder man gießt viel Wasser darauf in einem andern weitern Gefäß, wo möglich in einem Glas und rührt es so lange um, bis sich alles unten setzt, da wird die schwerste Erde zu unterst sitzen und die leichtern Arten Schichtweiße oben, daß man sie leicht absondern, trocknen und wiegen kann.

§. 271.

Um den Kalchgehalt zu finden dazu gehört die Aufbrausungsprobe mit sauern Geistern oder Säften, Scheidewasser, Eßig, Citronensafft ꝛc. Sobald die Erde Kalch hat, und man bringt eine solche Säure darauf, so wird man eine Aufschäumung oder Brausung bemerken; das ist alsdenn ein Kennzeichen des vorhandenen Kalchs, der kein schlimmer Umstand ist, denn alle Kalcherden ziehen die Fettigkeiten aus der Luft an sich, und sind also fruchtbar, können auch zu Verbesserung unfruchtbaren Erdreichs mit grossen Nutzen gebraucht werden. Der Gyps braußt nicht auf; aber man kann ihn ausserdem gar leicht aus dem Gesicht erkennen; seine Tugend ist übrigens in Ansehung der Fruchtbarkeit dem Kalch ähnlich; denn er hat an sich auch keine Fettigkeit, zieht sie hingegen desto mehr aus der Luft an sich. Dazu gehört noch die Feuerprobe, wenn man aus der Erde Klumpen oder Kugeln mit zugegossenem Wasser formirt, und in töpfernen Oeffen ausglühet, denn kalt werden läßt und mit Wasser begießt. Halten sie nun Kalch, so wird, wie beym Kalchlöschen ein Aufbrausen erfolgen. Sind sie aber Thonartig,

so werden sie hart, und aus der Farbe zu erkennen geben, ob sie stark oder schwach mit Eisentheilen versetzt sind, denn je mehr hochroth die Farbe ist, je mehr ist Eisen darinn, und je unfruchtbarer ist die Erde; zerfallen die Kugeln leicht, oder lassen sich leicht zerreiben, so ist die Erde sandig, welches eine gute Bemerkung ist.

§. 272.

Auch mit dem Wasser allein kann man die Probe machen, daß ein ausgestochenes Stück Erde, ins Wasser gelegt, wenn es sich später als ein anderes auflößt, erst an die Luft gebracht seyn will, um es auswittern und mild werden zu lassen, ehe man es zur Verbesserung andern Erdreichs an Düngersstatt gebrauchen will. Was hingegen im Wasser sich gleich auflößt, kann auch sogleich in den Acker gebracht werden, der von schwerer Erdart ist, um ihn damit zu verbessern.

§. 273.

Hierinn liegt ein grosses Geheimnis der Landwirthschaft; worüber die practische Männer meistens zwar ihren Spott haben und alles für gelehrte Spielerey und Studirstubenwirthschaft ansehen, ob sie schon bey sich des Gegentheils überzeugt sind, welches aber von der noch zu tiefsitzenden Vorliebe für das Arkanenmäsige herkommt, wie man bey denjenigen Männern bemerken kann, die durch Zufall, oder durch Inspiration eines erfahrnen Landmanns auf einzelne ähnliche Vortheile in der Erdmischung gekommen sind, die sie

wie ein Heiligthum heimlich halten, und worauf sie ohne Geheimnis so leicht hätten kommen können, wenn sie sich mit Grundsätzen hätten bekannt machen wollen, die sie für Schulmeisterey gehalten.

§. 274.

Uebrigens die Erde aus ihren Früchten zu erkennen ist auch ein sicherer und geschwinder Weg. Fast in jeder Gegend ist eine gewisse Art die herrschende, und in derselben kommen nur gewisse Unkräuter, Dornen 2c. gut fort, die da selbst wachsen. Wenn man denn genau aufmerken will, was die Erde, die da gebauet werden soll, bisher wild für Kräuter getragen, so wird man bald die Erdart eines jeden Ackers daraus beurtheilen lernen.

§. 275.

Unter der **Besserung** der Aecker versteht man insgemein die Düngung, und in Niederteutschland, wo Märgel gebraucht wird, wird sie die Melioration genennt, auch sogar vom gemeinen Landmann.

§. 276.

Sobald man aber von **Verbesserung** der Aecker spricht, so unterscheidet sie sich von der blossen Besserung dadurch, daß anstatt durch **jene** Mittel zu Beförderung der Fruchtbarkeit in den Acker gebracht werden, durch **diese** die **Hindernisse** der Fruchtbarkeit aus dem Acker

weggeschaft werden; das nennt man die **Verbesserung.** Dahin gehören:

1) zu Verbesserung der feuchten und nassen Aecker, Gräben zum Abzug oder tiefe Gruben in die Mitte.

2) Zu Verbesserung allzusteinigter Aecker die Auflesung der Steine auf Haufen oder in Gruben.

3) Zu Verbesserung allzusandigter Aecker die Einzäunung,

4) allzutiefer Aecker die allmählige Erhöhung des Erdreichs mit Zufuhr guter Erde oder auch schlechterer durch Rajolen,

5) allzuzäher Aecker sehr oft wiederholtes Pflügen.

Düngungsmaterialien.

§. 277.

Um aber doch auch die verschiedenen Materialien kennen zu lernen, woraus Dünger bereitet werden kann, sowohl wo man genug, als wo man wenig oder gar kein Viehe hat, so möchte folgende Claßifikation hinlänglich seyn:

1) Der allerbeste Mist ist der Taubenmist, der auch der kostbarste ist, weil er nur in geringer Menge zu haben ist, aber auch nur in geringer Menge, gleichsam wie Salz auf die Speisen gestreut, herrliche Wirkung thut;

2) der **Rindsmist,** auf hitzig Land, auch auf kalt Land;

3) aber auf kalt Land ist der hitzige **Roßmist** noch weit besser;

Weil jedoch dieser schwer zu erhalten ist, ohne daß er sich selbst verbrennt, so ist immer besser, den Roßmist unter den Rindsmist gleich auf der Miststätte zu mischen;

4) Schaafmist hält nicht viel über ein Jahr lang aus, wenn er nicht aus den Ställen kommt und mit Stroh gefault ist, sondern nur gepfercht wird.

5) Schweinmist ist auch hitzig, wird aber doch selten allein gesammelt, sondern auf den allgemeinen Misthaufen gebracht.

§. 278.

Die übrigen Arten des Mistes sind folgende:

Kehricht von den Strassen.

Abgänge von den Salzsiedereyen aus den Gradirwänden.

Abgänge und Schutt von Salpeter-Wänden; Salpeter überhaupt, und Laugen von Salpeter.

Ausgelauchte Asche von Seiffensiedern und Potaschenbrennern.

Wollene Lumpen und Lappen (eine vortrefliche Düngung, die jedoch meistens durch ihre die Fettig- und Feuchtigkeit anziehende Kraft wirkt.)

Knochen, gefaulte Sägspäne.

Laub uud Nadeln von Waldbäumen, auch Moos (gefault.)

Ruß aus den Kaminen (sehr gute Düngung.)

Gefaultes Gerberlohe.

Schlamm aus den Teichen (vortreflich wenn er erst an der Luft gelegen.)
Oberste Rinde von Rasen (man nennt sie in Westphalen Plaggen.)
Alle Abgänge aus der Küche, was die Schweine nicht fressen.

§. 279.

Die rechte Anlage der Miststätten ist einer der wichtigsten Augenpunkte eines Oekonomen. Es kommt dabey hauptsächlich darauf an, daß die Miststätte kann berechnet und beschneyt werden; daß sie Zufluß vom Urin aus den Ställen habe, daß der obere Mist mit Wässer oder mit derselben Gauche, wenn sie erst kann in ein Bassin geleitet werden, oft begossen werde; und daß insonderheit der Roßmist, wenn er nicht unter den Rindsmist geworfen, sondern für sehr kalt Land abgesondert aufbehalten werden will, feucht zu liegen komme, damit er nicht verbrenne; daß aber auch die Sonne die besten Kräfte des Düngers nicht ausziehe, dazu ist nöthig, daß die Miststätte auf allen Seiten mit Bäumen besetzt sey, damit sie Schatten habe; andre haben vorgeschlagen, Dächer darüber zu bauen; sie haben auch recht, aber die Kosten sind nicht überall anwendbar.

§. 280.

Die Düngung der Felder erfodert eine Ruhe, und zwar insgemein auf ein ganzes Jahr; dieses Jahr nennt man das Brachjahr; das ist in manchen

chen Gegenden das dritte, das vierte, das fünfte Jahr; in Niederteutschland, wo gemärgelt wird, hat man wohl neun, zehen und mehr Jahre, bis eine ganz frische Düngung wieder angefangen wird.

§. 281.

Wo man dem Acker diese Ruhe nicht dabey lassen will, die selbst eine Art von Düngung ist, so ist nöthig, daß um soviel mehr Düngung in der Quantität genommen werde, um den Acker nicht zu sehr auszusaugen; der Mist wird alsdann entweder gleich nach der Ernde im letzten Jahr auf den Acker gebracht, oder erst unmittelbar auf die Saat gestreuet, wie dieses die besondern Umstände einer jeden Gegend, oder eines jeden Ackers, oder einer jeden Düngerart erfodern; zuweilen wird der Dünger sogar mit der Saat untergepflügt. Hier muß der Beurtheilung und Erfahrung des Verwalters viel überlassen werden.

§. 282.

Bey der gewöhnlichen Art der dritten jährigen Brache hat man also drey Felder auf jedem Gute: **Winterfeld, Sommerfeld, Brachfeld.** Zum **Winterfeld** werden alle Früchte gerechnet, die vor Winter gesäet werden, und aufgehen, dahin gehören **Korn, Rocken, Waizen** auch **Spelz.**

Zum Sommerfeld; **Gerste, Haber,** auch eine Art **Sommerwaizen, Sommerkorn,** und denn alle Gattungen Hülsenfrüchte.

§. 283.

Man nennt auch sonst noch verschiedene Sommerfrüchte doch nebenbey auch Winterfrüchte. Allein, das ist nur ein Sprachgebrauch, womit eine etwas frühere oder spätere Frühlingssaat ausgedruckt wird. Was noch sehr früh im Jahr gesäet wird, z. E, im Februar, Merz, wo öfters noch Schnee fällt, das nennt man Winterfrucht, Wintergerste, Winterhaber rc.

§. 284.

Die Eintheilung geschiehet in arithmetischer Proportion nach drey gleichen Theilen; doch muß der Verwalter sein Land kennen; denn wenn dieses sehr ungleich ist, so hilft die arithmetische Eintheilung nichts; meistens ist sie aber auf jedem Gute schon dergestalt gemacht, daß ein gewisser zusammenhängender Distrikt Winterfeld, ein anderer Sommerfeld, ein dritter Brachfeld ist, welches denn nun freylich wieder in jedem Jahr abwechselt, so, daß das was 1777. Brachfeld ist, 1778. Winterfeld und 1779 Sommerfeld wird u. s. w. Dieses ist nicht nur von einzelnen Gütern, sondern sogar von ganzen Dörfern zu verstehen, wo ein ganzes Dorf seine Brachäcker, Winter- und Sommerfeld, jede neben einander hat; welches jedoch nur da geschieht, wo Schäfereyen sind, die das Recht haben, in die Brach zu hüten; hingegen wo keine Schäfereyen sind, wie in den meisten Fluren der Städte, da hat man auch kein Brachfeld, es wird auch selten gebracht, weil es da an Dünger nicht fehlt.

§. 285.

Es ist jedoch nie so genau zu nehmen, daß nicht auch selbst in die Brach gebaut werden könnte; denn es gibt Früchte, die sehr staudigt und buschigt wachsen, z. E. Erbsen, die das Land beschatten, welche Beschattung in heissem Sommer zumal eben so gut als Düngung ist; man nennt diese Art Bau **Besömmerung**, die aber überall nur als eine Ausnahme von der Regel angesehen, und an Orten, wo Schäfereyen sind, die das Recht haben, auf den Brachäckern zu weiden, gar nicht gerne und nur mit sehr enger Einschränkung gestattet wird.

§. 286.

Die gewöhnlichste Feldmaaße sind in Ober- und Niedersachsen Acker und **Hufen**, wo eine Hufe 30 Aecker in sich begreift; in dem übrigen Teutschland hat man **Morgen**, Jauchert, (Jugert) **Tagwerke**, die 180. auch wohl 190. Quadrat-Ruthen halten. Ein Acker hält in Sachsen 300. Quadrat-Ruthen.

4) Von der Zurichtung der Aecker durch Pflug, Egge rc.

§. 287.

Jeder Acker muß in der Regel dreymal gepflügt werden; es kann aber Umstände geben, wo eine viermalige Pflügung nöthig, oder eine zweymaliche hinlänglich ist. Nebst dem **Pflug** wird auch noch die **Egge** und in manchen Gegenden und Aeckern die **Walze** gebraucht.

§. 288.

Der **Pflug** ist eine Erfindung, die zwar schon sehr alt ist, aber anfangs doch höchst einfach war; denn wir haben sogar noch Völker, die nichts von unserm Pfluge wissen, sondern die Erde mit der Hand und allerley schneidend- und grabenden Werkzeugen, sogar mit Ochsenhörnern, bearbeiten. Der **Pflug** ist also nun ein Instrument von Eisen, das fast wie ein flacher Löffel in der Erde nach der Fläche hinsticht. Wenn man sich nun vorstellt, daß man mit einem eisernen Löffel oder mit einer Schaufel flach in die Erde oder in einen Rasen sticht, so wird man so groß als die Schaufel ist, die Erde oder die Rinde derselben spalten; diese abgetrennte Rinde muß umgekehrt, und wenn sie bisher auf der Seite a) gelegen ist, nun so geworfen werden, daß sie mit der andern und obersten Seite b) die meistens beraset ist, auf a. zu liegen komme, die frisch gepflügte Seite hingegen in die freye Luft.

§. 289.

Weil aber der Pflug nicht viel über eine Hand gros ist, so scheint es, daß nie mehr als einer Hand breit Erde auf einmal abgestochen und umgeworfen werden könne. Allein, man muß sich vorstellen, daß der eiserne kleine Pflug einen hölzernen Stiel habe, der nicht nur eben so breit als der eiserne Pflug, sondern noch viel breiter ist; dieser hölzerne Stiel wird gleichsam wie ein Keil von hinten in die Erde nachgeschoben. Indessen wenn doch dieser hölzerne Stiel ein Ende hat,

so müßte alsdenn dies Stück Erde auch ein Ende haben, und der Pflug wieder aufs neue angesetzt werden, wie bey einem Menschen, der mit der Schauffel in die Erde sticht, und die Schauffel mag so groß seyn als sie will, doch nie mehr als eine Schauffel voll abstechen kann. Dafür ist nun so gesorgt, daß der hölzerne Stiel sehr viel breiter und länger sey als der eiserne Pflug, dabey aber auch viel höher, und zwar so hoch, daß die abgestochene Erde dadurch aufgebäumt und auf die andere Seite zum Fallen gebracht werden kann.

§. 290.

Um dieses zu bewirken sollte nun hinter dem Pflug, so scheint es, ein Schub-Ochs angejocht seyn, der mit seinem Kopf vorwärts schöbe, und den Pflug also in die Erde hineintriebe. Allein, weil der Ochs eine sehr ungleiche Arbeit machen würde, und man auch nicht überall Ochsen zum Anspann gebrauchen kann, so hat man anstatt des Ochsen einen Menschen hinter den Pflug gestellt, der zwar den Pflug nicht in die Erde treibt, aber ihn doch so lenkt, daß er nicht zu tief und nicht zu flach eingreife, und daß die abgeschälte Oberfläche oder Rinde der Erde bequemer umgestürzt werde; anstatt aber den Pflug von hinten in die Erde einzuschieben, hat man ein Wagengestell erfunden, woran Pferde oder Ochsen können vorgespannt werden, und der Pflug nachgezogen, dabey dieselbe Absicht erreicht wird, da nehmlich der Pflug immer in der Erde fortläuft, eingreift

und umstürzt, fast auf dieselbe Weise, wie die untersten Theile eines Schlitten auch in den Schnee eingreifen durch die Kraft des vorgespannten Pferds, und nicht des hinten aufstehenden Schlitten-Regierers, der in so ferne mit dem Bauer hinter dem Pfluge einige Gleichheit hat.

§. 291.

Dieses ist die einfache Mechanik des Pflugs; man kann nun leicht begreifen, wie ein solcher Pflug auf mancherley Weise modificirt werden kann, sowohl daß er tief als daß er flach gehe; das wird durch die längere oder kürzere Zurichtung des Pflugs und dessen Verbindung mit dem Karren (der Karre) bewirket; es sind nehmlich in dem Balken, womit der Pflug und die Karre verbunden werden, verschiedene Löcher, wie in einer Flöte, und in der Karre ist ein Nagel, der in ein jedes dieser Löcher paßt. Diese Löcher sind dem Bauer beynahe eben so bekannt, als dem Musicus die Löcher auf der Flöte, er weiß genau bey welchem Loche der Pflug tiefer oder flächer geht; und der Verwalter muß dieses eben genau verstehen, sowohl um zu wissen, ob der Acker tief genug, oder ohne Noth zu tief gepflügt und rohe Erde mit herauf gebracht werde, die unfruchtbar ist; insonderheit wenn er Frohn- oder Dienstpflüge hat, wo ohnedem der Bauer nie zu tief pflügt, sondern vielmehr das Loch, wo der Pflug am seichtesten geht, und dem Vieh am leichtesten ankommt, in seiner Sprache das **Herrnloch** nennt.

§. 292.

Damit aber der Pflug, zumal in festem und starkem Lande nicht allzuvielen Widerstand zu überwinden habe, so ist man noch auf eine Erfindung gekommen, die aber schon zu Virgils Zeiten bekannt war, nehmlich an denselben Pflug ein grosses Messer anzubringen, welches vor der Pflugschar vorausgeht, und die Erde unten in einer geraden Linie entzwey schneidet, damit sie leichter sich trenne, und von der Pflugscharr herüber stürze; man nennt dieses Messer die **Seche.** Auch dieses Messer kann nach Verschiedenheit des festern oder losern Bodens hoch oder niedrig gerichtet werden.

§. 293.

Wenn denn nun der erste Pflug vorbey ist, so hängt doch immer, wenigstens in einem Lande, das nicht ganz sandig ist, die abgeschälte Erde noch zusammen, wenn sie zumal mit Gras bewachsen war; es muß also der Pflug noch einmal darüber gehen, um sie noch nach einer andern Direction zu spalten, es ist aber nicht nöthig, daß er eben so tief gehe als der erste; und endlich wird noch einmal gepflügt, ehe die Saat darein kommt; eine jede dieser Pflugarten hat ihre eigene Namen, die gewöhnlichsten sind: 1) **Brachen**, (der erste Pflug) 2) **Wenden**, 3) **Rühren** oder Saatpflügen.

§. 294.

So oft aber auch der Pflug gehen mag, so hat man doch noch nicht alles gethan, um den

Erdboden so mürb und klein zu machen, als möglich. Man hat daher ein Instrument erfunden, welches dazu dienen soll, die von dem Pflug noch übrig gebliebene Brocken zu zertheilen oder vielmehr zu zerstechen, es versteht sich aber, daß die Erde nicht naß sey, damit sie sich nicht an die Stacheln hänge. Man kann sich vorstellen, wenn man eine Flachshechel durch eine Schüssel voll weichen Teigs durchzöge, daß die Spitzen so stumpf davon würden, daß sie in nichts mehr eingreifen könnten. Das Instrument kann mit einer Hechel verglichen werden, es hat auch eiserne Spitzen und Zähne, wird über das gepflügte Land leicht hinweggezogen, zu einer Zeit, da die Erde sich nicht an die Spitzen hängt, sondern so mürb ist, daß es nur einer leichten Bewegung bedarf, um die Klumpen auseinander fallen zu machen; wie man denn in einigen Gegenden auch nur hölzerne Zähne hat. Dieses Werkzeug nennt man die **Egge.**

§. 295.

Gewisse Früchte erfodern aber auch vorzüglich eine gewisse Feuchtigkeit und Festigkeit in der Erde. Wann nun die Erde sehr los und mürb ist, so kann die Sonne und der Wind sie leicht austrocknen, welches den Saamenkörnern die darinn liegen, und die nothwendig zum Aufkeimen Feuchtigkeit haben müssen, schädlich seyn würde; darüber ist die **Walze** erfunden worden, wodurch die Erde zusammen gedrückt wird; man hat auch Walzen mit Zacken, die aber auch nur

bey sehr bequemer Witterung, wo sich die Erde nicht zwischen die Zacken einhängt, gebraucht werden muß; in Thüringen haben die Gärtner Bretter unter den Fußsohlen und drücken damit die Erde in gleicher Absicht nieder, welches beym Ackerbau aber zu mühsam seyn würde.

§. 296.

Man hat sowohl in Teutschland als in Italien mancherley Arten von Erfindungen gehabt, um der Saat oder dem Geschäfte des Säens mehrere Vollkommenheit zu geben, die alle darauf hinausliefen, **entweder** den Gebrauch des Viehes zu erspahren, **oder** an der Erfoderniß des Saamgetraids zu gewinnen, **oder** beyde Absichten zugleich zu erreichen. Sie sind aber alle in der Ausführung unnützlich befunden worden, so daß wir nicht nöthig hätten, uns dabey aufzuhalten.

§. 297.

Doch weil die **Dühamelsche Säemaschine** die neuste Erfindung, und noch nicht ganz vergessen ist, so wollen wir zum wenigsten nur in historischem Verstande soviel von ihr hier bemerken, daß der ganze Bau derselben darinn bestand, den Saamen fast eben so aufzuschütten, wie die Körner in der Mühle in die sogenannte **Gosse** aufgeschüttet werden, wie denn auch die äusserliche Form einer solchen Säemaschine sehr grosse Aehnlichkeit mit der Mühle hat. Was bey der Bewegung der Mühle die Räder und das Wasser thun, das thun hier die Räder des Pflu-

ges und die Pferde thun eben das, was sie bey der Roßmühle thun. Die Einrichtung ist so gemacht, daß immer nur bey gleicher Bewegung eine gleiche Menge Körner auf die Pflugschaar oder unmittelbar hinter dieselbe herabfallen kann.

§. 298.

Allein, man sah bald, daß die Gleichheit der Bewegung doch allemal von der Bewegung der Pferde abhänge, die weniger gewiß war, als die Faust des Säemanns; denn wenn Steine oder feste Klumpen im Acker sind, so springt der Pflug dabey aus oder prellt an; das gibt nicht nur an sich schon eine ungleiche Bewegung, sondern die Pferde erschrecken auch darüber und werden hitziger; auch dadurch wird die Bewegung heftiger und dergestalt ungleich, daß nicht nur mehrere Körner aus der Maschine auf einmal ausgerüttelt werden, sondern die ganze Maschine hüpft auch, und überspringt ganze Stellen des Ackers.

§. 299.

Also die Saat aus den menschlichen Fingern bleibt vorerst immer noch die sicherste und beste Art. Es gehört keine schwere Kunst dazu, sie zu lernen, meistens aber ist es doch das Geschäft der ältesten Knechte oder des Ackerhofmeisters. Alles kommt darauf an, die Körner zwischen den Fingern einzeln heraus spielen zu lassen, und dabey die Hand so in der Luft zu schwingen, daß die Körner auf eine gewisse Weite ausfliegen; es ist dabey so gar eine Art von Tackt nöthig,

wo die Pausen mit den Füssen angegeben werden, und was der Landwirth mit **Säen** auf einem **Bein** und **Säen** auf zwey Beinen ausdrückt, davon der Unterschied darin besteht, daß entweder die volle Faust leer wird in der Zeit, da der Säemannn **einen** Fuß vorgesetzt hat, um einen Schritt zu thun, ehe der 2te Fuß nachkommt, welches die **einbeinigte** Saat ist, oder da die Faust erst leer wird, wenn der zweite Fuß auch nachgekommen, und der 2te Schritt angefangen wird, welches man die **zweybeinigte** Saat nennt.

§. 300.

Die Umstände müssen aber doch zuweilen noch besondere Vortheile oder Vorsichtigkeiten lehren, worüber keine allgemeine Regeln gegeben sind; z. E. wenn der Acker im heissen Sommer sehr dürr ist, so ist gut, wenn zum wenigsten die Hälfte des Saamens so tief zu liegen kommt als der Pflug gehet; das geschieht, wenn auf den ungepflügten Acker gesäet und alsdenn der Acker unmittelbar darauf umgepflügt wird; die andere Hälfte des Saamens kann auf den gepflügten Acker gesäet und untergeeggt werden; oder man kann auch den **ganzen** Saamen unterpflügen.

§. 301.

Um guten Saamen zu haben das müssen die Sinnen entscheiden; die Körner müssen ganz reif, voll und schwer seyn, müssen im Wasser nicht schwimmen, müssen auch nicht zu alt seyn, nicht über 2 Jahr.

§. 302.

Bey der **Ernde** kommt es auch auf die verschiedene Gewohnheit einzelner Gegenden an, wo man entweder die **Sichel** oder **die Sense** gebraucht; das eine nennt man **Schneiden** und das andere **Hauen**; zum Wiesen-Gras wird allenthalben die Sense gebraucht, die Sichel aber, wenn das Gras aus den Fruchtäckern oder im Wald oder an ungleichen Stellen, wo man mit der Sense nicht anschlagen oder ausfahren kann, gemähet werden will.

§. 303.

Es läßt sich über den Vorzug der einen Art vor der andern nichts allgemeines sagen. Alles kommt auf die Umstände des Orts, der Gegend und auch wohl der Gewohnheit mit an. Wenn nun der Unterschied nicht sehr wichtig ist; so ist immer besser, wenn man es zumal mit gemeinen Volke zu thun hat, es bey dem alten zu lassen, weil man sonst auf allen Seiten gehindert wird, und nicht weis, wo die Hindernisse herkommen, welches besonders zur Ernde Zeit sehr nachtheilig seyn kann, weil alsdenn viel auf Beschleunigung der Geschäfte und Arbeiten ankommt.

§. 304.

Bey einer richtigen Verwaltung müssen auch die Garben auf dem Felde nicht von willkührlicher, sondern gleicher Grösse seyn, welches durch die gleiche Länge der Bänder oder Seile am besten möglich zu machen ist; man hat den Vortheil da-

von, daß man bey dem Treschen richtig rechnen kann.

§. 305.

Ehe es aber zum Treschen kommt ist noch verschiedenes zu beobachten, was die **Aufbewahrung in der Scheune** betrift. Die Scheune muß zwar gegen Regen und Schnee sicher seyn, aber es muß auch das Getraid selbst trocken einkommen, denn sonst erwarmt es und erstickt übereinander, wächst auch wohl aus, und nasses Heu kann sogar in Brand gerathen. Wenn die Ernde naß ist, welches freylich eine unglückliche Ereigniß ist, so hat man für einen grossen Vortheil allezeit gehalten, wenn die Früchte so können eingepanset werden, daß sie einen gewissen Luftzug dabey haben, um austrocknen zu können.

Das geschieht, wenn oben auf dem Gipfel des Dachs Schornsteine angebracht sind, und die Garben bis oben hinauf so gelegt werden, daß unter dem Schornstein eine Hohlung bleibt, die einen Kamin vorstellt; da zieht sich denn alle Feuchtigkeit aus dem Haufen nach diesem Loche und aus dem Loche oben hinaus; je mehr der Löcher sind, je sicherer kann die Absicht erreichet werden.

§. 306.

Bey dem **Treschen** kommt sehr viel darauf an, daß rein ausgetroschen werde; wie man von Tag zu Tag leicht bemerken kann, wenn man vorerst sehr richtige Proben von der Ergiebigkeit der Garben in jeder Frucht hat, dabey aber über-

zeugt ist, daß nie mehr als die jeden Tags bestimmte Anzahl getroschen werde. In einigen Ländern, z. E. in der Laußnitz, in Ungarn ꝛc. wird das Getraid durch Pferde ausgeritten, nicht ausgetroschen; es sey aber damit, wie es wolle, so ist es doch nie so wirthschaftlich als das Treschen; in sehr grossen Wirthschaften ist nur dieser Vortheil bey dem Ausreiten, daß es mehr fördert, es bleibt aber destomehr Korn in dem Stroh zurücke.

§. 307.

Man hat auch Treschmaschinen erfunden, wo ein Haspel, etwan wie ein Haspel bey einem Bergwerk, von zwey oder einem Menschen herumgedrehet wird. Dieser Haspel ist ringsum mit Treschflegeln, jeder in einer andern Lage, behängt, so daß nur immer einer auf das unter dem Haspel liegende Getraide klopft; und die Maschine hat wirklich ihren guten Nutzen, zur Zeit, da es an Treschern fehlt; aber das Stroh wird zwar reiner, als durch Pferde, doch nicht so rein und leer, als wenn Menschen treschen, sondern muß nochmals nachgetroschen werden. Dieses und überhaupt die Betrachtung, daß Maschinen, wodurch viele Menschen entbehrlich gemacht und um ihren Unterhalt gebracht werden, scheint die Ursache zu seyn, warum die Treschmühlen nicht allgemein geworden sind.

Gewisse Früchte, die ohne Gefahr durch die Wagenbretter verlohren zu gehen nicht wohl in Halmen nach Hauß zu bringen sind, z. E. die

Rübsaamen, werden in den meisten Ländern gleich auf dem Felde getroschen, wo man auf dem Acker einen Fleck Land so dichte zubereitet, daß er dem Treschflegel widersteht, wobey der Vortheil der freyen Luft mit hinzukommt, da der Wind von allen Seiten beykommen und das leichte und untaugliche durch die Luft wegführen kann.

§. 308.

Die größten Feinde oder auch wohl falsche Freunde des Getraides sind das **Wild**, das **Vieh**, die **Vögel** und das **Ungeziefer**. Gegen das **Wild** kann der Landesherr, wenn er nicht ein paßionirter Liebhaber der Jagd ist, am kürzesten schützen, wenn er es wegschiessen oder in Thiergärten einsperren läßt. Ausserdem muß einem jeden erlaubt seyn, seine Felder einzuzäunen, (doch auf eine solche Art, daß die Hirsche sich nicht spiessen, indem sie übersetzen,) oder solche Gerüche in die Aecker zu bringen, davon das Wildpret fliehet, z. E. stinkendes Blut, Lappen darein getaucht und auf Stangen herum gesteckt, Rauch von allerley stinkenden Materien ꝛc. **Gegen das Vieh** sind Gräben, Dämme, Zäune, Einfassungen, die sichersten Mittel, die zwar der gemeine Landmann nicht immer in der Hand hat, der Landesherr aber sich solche allezeit verschaffen kann. **Gegen Vögel** geben Klappern und aufgehängte Federn, die der Wind bewegt, deren freylich aber auch die Vögel, besonders die Sperlinge bald gewohnt werden, zwar keine ganze, jedoch einige Hülfe. **Sperlinge** in jedem Lande

zu liefern ist eine gute Anstalt, denn sie sind auch den Magazinen sehr schädlich. **Tauben** * sind insgemein zu schiessen verboten, besonders wo Falknereyen sind; indessen hat man doch schon die Bemerkung gemacht, daß ein Acker, auf welchem immer Tauben gewesen, nicht weniger getragen habe als ein anderer, worauf keine gewesen. In fettem Lande mag dieses leicht zu erklären seyn, weil da die Saat leicht zu dicke stehen kann; da denn die Tauben den Ueberfluß wegfressen; aber in magern Lande ist auch die Beobachtung nicht gemacht worden. Ueberhaupt sollte das Taubenhalten nur auf die Haußtauben eingeschränkt werden. Das schädlichste **Ungeziefer** sind im Getraide die Mäuse, und in den Wiesen die Maulwürfe, davon oben schon geredet ist.

VII. Kapitel.

Von Wiesen, Hut, Triffe, Gärten und Weinbau.

§. 309.

Ohne Viehe-Futter kann keine Landwirthschaft bestehen, weil das Viehe sowohl zur Arbeit, als auch vornehmlich zum Dünger nöthig ist, und den in Ansehung Fleisches, Milch und noch sehr vieler Abfälle in ganz besonderm Verstand mit zu dem Ertrag eines Gutes gehört.

In-

* S. oben S. 151. §. 209.

Indessen ist doch keine Regel ohne Ausnahm. Auf einem Gute, wo man auf andere Weise Dünger genug machen kann, hat man nicht nöthig, mehr Vieh zu halten, als man zur Haußnothdurft und zum Anspann braucht; alsdenn aber wird meistens ein grosser Theil der Wiesen überflüßig; denn es ist kein Zweifel, daß ein guter Acker viel nutzbarer ist als eine gute Wiese; wie denn auch, wenn man Futter im Acker bauen will, derselbe Acker doppelt soviel Futter trägt, als er getragen haben würde, wenn er Wiese gewesen wäre. Dieser Satz hat in unsern Tagen seine Freunde und Feinde. Es ist immer viel gewonnen, aus einem Morast eine Wiese zu machen, die gutes Futter trägt, und der Mann, der diese Verwandlung macht, verdient Dank und Lob; aber ein anderer Mann, der diese neue Wiese in Acker verwandelt, und darauf noch einmal soviel Futter bauet, verdient noch mehr Dank und noch mehr Lob.

§. 310.

Gleichwohl giebt es Fälle, wo es besser ist, aus dem Lande Wiesen als Acker zu machen, das ist insgemein Land an Anhöhen und auf hohen Ebenen, wo es schwer ist, Dünger hinzubringen, wie auch in tiefen sumpfigten Stellen, wo es hart hält, sie auszutrocknen.

§. 311.

Weil es nun mancherley Futterkräuter giebt, sowohl solche die auf der Höhe und im Trocknen, als die in der Tiefe und im Sumpfe wachsen; so

gehört eine richtige Kenntnis derselben dazu, um bey der Anlegung solcher Wiesen seine Absichten zu erreichen. Der Anfang einer solchen Anlage kann jedoch nie der Natur überlassen werden, es muß nicht nur der Saame des Grases in die Erde gebracht, sondern auch vorher die Erde zugerichtet, wohl gepflügt und locker gemacht, und in den ersten 2. Jahren noch mit schattengebenden Sommerfrüchten bebauet, und erst im 3ten Jahr mit Heu- und Kleesaamen besäet werden.

§. 312.

Bey sumpfigten tiefen Stellen richten jedoch die Sumpfgräser die Sache nicht allein aus, sondern es muß soviel als möglich erst versucht werden, den Sumpf abzuleiten, das sey nun durch Kanäle, oder durch tiefe Gruben, in welche sich die Feuchtigkeiten ziehen und darinn versinken.

§. 313.

Wenn man nun aber damit völlig zu Stande ist und fruchtbare Wiesen daraus geworden sind; so ist doch auch die beste Wiese in Gefahr unnützlich zu werden, wenn die wirthschaftliche Sorgfalt nicht auch auf ihre Erhaltung erstreckt wird. Die beste Wiese, wenn sie anderst nicht der Ueberschwemmung zu sehr ausgesetzt ist, muß noch besonders vor Winter gedüngt werden; dieser Dünger dauert öfter nur 1. Jahr, als 2. Jahre lang, wobey viel auf die Art des Düngers ankommt, der wohl unterschieden werden muß,

und wo insonderheit feuchte und kalte Wiesen mit dem Roßdünger sehr gebessert werden, trockene Wiesen hingegen mit Rindsmist, wozu aber auch noch Wässerung gehört.

§. 314.

In den meisten Ländern ist die **Wässerung** ein eigener wichtiger Polizey-Artikel, wo ganzen Gemeinden, deren Felder so gegeneinander liegen, daß sie von einem Wasser können durchflossen werden, eigene Gesetze vorgeschrieben sind, wie sie nach bestimmten Stunden die Wässerung haben sollen; zu dem Ende muß jede Wiese, die gewässert werden kann, dergestalt mit Kanälen durchschnitten werden, daß binnen der kurzen Zeit die ganze Wiese gewässert werden kann. Es müssen auch die Eigenthümer der Wiese allezeit selbst dabey seyn, damit nicht der vorherige Nachbar das Wasser zu lange behalte, oder ein naher Müller es gar sperre.

§. 315.

Durch dergleichen Düngungs- und Wässerungs-Anstalten werden aber leichteracht lich allerley Unreinigkeiten mit in die Wiese gebracht, die im Frühjahr dem Wachsthum hinderlich seyn würden. Sie müssen also aus der Wiese gleich in den ersten Tagen des Frühlings wieder herausgeschaft werden, nebst allen übrigen Hindernissen, die sich indessen in der Wiese gesammelt haben, dahin gehören besonders: die Ameisen- und Maulwurfhügel; das Moos, das an kalten Stellen

wächst; das dürre Laub und Strauchwerk von nah- und fernen Bäumen und Hecken, durch den Wind dahin geführt.

§. 316.

Die **Einfassung** und **Verschliessung** der Wiesen vor dem Einlauf des Viehes ist besonders im Frühjahr sehr nöthig, denn da sind die Wiesen weich und jeder Viehetritt wird so tief, daß die Lücke das ganze Jahr hindurch stehen bleibt; Eben diese Frühlingszeit ist auch die Zeit, wo schlimme Kräuter, die unerwartet mit aufgewachsen sind, besonders die sauern und grosblätterichten, am besten ausgerottet werden.

§. 317.

Bey der **Ernde** des Heues kommt sehr viel darauf an, ob eine Wiese 1. 2. oder 3. häuig (schürig, mähtig) sey; je öffter sie gehauen werden kann, je früher im Jahr muß der Anfang gemacht werden; je früher das Heu gemäht wird, je zarter und feiner ist es; einschürige Wiesen hingegen werden später gemähet, um das Gras so vollkommen als möglich werden zu lassen. Zweyschürige Wiesen unterscheiden sich von den 3. schürigen nur dadurch, daß das dritte oder Nachgrommet entweder der Schaafheerde des Dorfs oder des Ritterguts angewiesen ist, wobey es freylich auch nicht an Streitigkeiten fehlt, über die Zeit, wie lange das Grommet wachsen muß, bis es gehauen wird.

§. 318.

Die Auftrocknung des Heues auf der Wiese ist auch ein wichtig Geschäft, welches alle Aufmerksamkeit verdient, um diejenige Art zu bestimmen, die am geschwindesten zur Sache führt, denn es ist meistens sehr viel daran gelegen, das Heu trocken einzubringen; weil aber die Witterung sehr ungewiß ist, so hat ein Landwirth viel gewonnen, wenn er die Kunst versteht, auf der Wiese sein Heu geschwinder als seine Nachbarn zu trocknen; wobey freylich viel auf kleine Haufen ankommt, denn in grossen Haufen kann die Trocknung natürlicher weise nur sehr langsam geschehen.

§. 319.

Hut und Waide, oder Trift.

Es ist nicht nöthig, daß man alles Land selbst besitze, welches man durch sein Vieh bewaiden läßt, bey Schaafen am wenigsten; daß es gut wäre, wenn man es könnte, daran ist kein Zweifel; denn alle **gemeinschaftliche** Sachen werden schlechter benutzt als **alleinige** Sachen. Indessen müssen wir die Sache nehmen, wie sie ist; und so ist für den Oekonom in Ansehung der Huten und Waiden sonst nichts zu thun, als daß er den Schaden abwende, der besonders durch die Trifft (durch den Trieb oder die Passage des Viehes) ihm an seinen übrigen Ländereyen wiederfahren kann; daß also der Weg oder der Trieb nicht willkührlich sondern durch solche Stellen gehe, wo das Vieh weder durch den Tritt noch

durch Fressen Schaden thun kann, besonders aber in Wäldern und jungen Anflug der Weg zu beiden Seiten wo möglich eingelantert, oder vergraben werde. Das beste, was man dabey zumal in holzarmen Gegenden, thun kann, ist die Alleenmäsige Bepflanzung der Huthplätze mit Bäumen; nur muß anfangs dafür gesorgt werden, daß die gepflanzten Bäume gegen den Anlauf des Viehes wohl bewahret werden.

§. 320.

Gartenbau.

Der Gartenbau ist entweder ein blosser Consumtions-Artikel um soviel Küchengewächse und Baumfrüchte zu bauen, als man in jeder Haußhaltung bedarf, oder ist zugleich ein Verkaufs-Artikel wie die Getraidfrüchte; in dem letztern Falle werden die Gartenfrüchte auch in offenem Ackerlande gebauet. Wenn der Garten nicht so genutzt wird, daß er des Jahrs drey oder vier Früchte aus einem Lande bringt, so ist die Gartenökonomie in kameralischem Verstande die unfruchtbarste unter allen. Sobald man dieses weiß, so müssen auch alle Einrichtungen darnach gemacht werden, um entweder nicht zu viel Land zu Gärten zu machen, oder wenn man Dünger genug an der Hand hat, denn ausserdem ist mit der Gartenwirthschaft nichts zu thun, doch alles höchst möglichst zu nutzen, auch besonders gute Darranstalten damit zu verbinden, zumal an Orten, wo man die Producten nicht sogleich aus erster Hand absetzen kann.

§. 321.

Die Kräuter- und Wurzeltrocknung kann man als ein analoges Gartenstudium ansehen, davon Herr Eisen der Urheber ist, und welches verdient, mehr ausgebreitet zu werden. Für jede Privatökonomie, folglich auch für jede Fürstliche Landwirthschaft ist es wenigstens ein wesentlicher Vortheil, durch gute und nach der Natur einer jeden Art Produkten eingerichtete Darr- und Trocknungs-Anstalten sich einen grossen Theil der andern gewöhnlichen menschlichen Nahrungs-Produkten überflüßig, folglich diesen zu Geld zu machen; denn die Surrogaten oder die Kräuter und Wurzeln sind ausserdem so unbeträchtlich, daß sie in der Vermischung mit dem Ganzen kaum bemerket werden, folglich auch ihre Absonderung unmerklich ist, zumal der größte Theil derselben dem Verderben unterworfen, mithin verloren ist, auf diese Art aber nicht nur gerettet, sondern sogar verbessert und veredelt wird. Wir wollen ohne in das Geschäft der Trocknung und in die Verschiedenheit derselben einzugehen, weil Herr Eisen hierinn schon selbst soviel geleistet hat, um jeder Art Leser deutlich und verständlich zu seyn, * es bey dieser allgemeinen Anmerkung hier bewenden lassen.

* S. Eisens Kunst alle Küchenkräuter und Wurzeln zu trocknen ꝛc. Riga 1772. Ebendes. Unterricht von der allgemeinen Kräuter- und Wurzeltrocknung. Riga 1774.

§. 322.

Baumgärten können insonderheit in einem Lande nützlich werden, wenn die Absicht zugleich mit dahin gehet, die Einwohner mit guten Arten von Bäumen zu versehen; aber auch in privatwirthschaftlichem Verstande ist ein Baumgarten sehr einträglich; nur muß dafür gesorgt werden, daß das Land genugsame Düngung von Zeit zu Zeit erhalte, weil die Bäume den Boden sehr entkräften.

§. 323.

Grundsätze der Baumzucht.

Die Baumzucht ist jedoch ein eigen Studium, das auch eine eigene Industrie erfodert, wenn sie nützlich werden und nicht ein blosser Ergötzungsartikel seyn soll, wobey es auf einige allgemeine Grundsätze ankommt, die mit Klugheit angewendet werden müssen.

1) Alle wilde oder zahme Obstbäume müssen auf wilde Stämme gepfropfet oder geimpfet werden.*

* Hier macht die Natur einen Gaukelsprung, davon ich noch keine Erklärung gelesen habe, da sie nemlich nicht wie im Thierreich aus jeder Art des Saamens gleichartige Früchte gibt, sondern einerley Art Bäume hervorbringt, die Saamenkerne seyen auch so verschieden als sie wollen. Um indessen die Sache sich doch einigermassen deutlich vorzustellen, kann man annehmen, daß nur eine ursprüngliche Art Fruchtbäume von jeder Hauptgattung in der

2) Die wilde Stämme werden aber auch doch besser selbst aus den Kernen der wilden Aepfel und Birnen, die man übereinander faulen lässet, erzogen, als aus den Wäldern zusammen gesuchet.

3) Das Land, worinn wilde Stämme aus den Kernen gezogen werden sollen, muß nicht mit Pferds- oder Schaafmist, sondern mit Rindsmist gedüngt werden, noch besser ist der Schlamm aus den Bächen und Gräben. Dieses gilt nicht nur von dem Land, worein die Kerne gesäet werden, sondern auch von der zweyten Schule, worein nach drey Jahren die aus dem Kern gewachsene Bäume, um mehr Luft zu erhalten, weitläuftiger versetzet werden müssen.

§. 324.

Zu dem Begriffe des Gartens gehört die Einfassung, und das Recht den Platz einzufassen wird **Gartenrecht** genennt. Die Art der Einzäunung ist nicht in allen Ländern schlechterdings willkührlich, am wenigsten da wo das hohe Wild gehegt wird, welches durch spitzige hohe Zäune verwundet, auch wohl getödet wird.

Natur sey, die sich durch den Saamen fortpflanzt, alle Verschiedenheit der Früchte aber auf die Art entstehe, wie die Bastarte im Thierreich erzeugt werden, die sich auch nicht fortpflanzen. Man hat zwar Beyspiele, daß von zahmen Kernen auch zahme Früchte gewachsen, aber die Fälle sind selten und können wenigstens die praktische Regel nicht umstossen; denn freylich müssen alle Verschiedenheiten erst in

§. 325.

Weinbau.

In Ländern, wo der Weinbau nicht allgemein ist, kann man den Wein in Gärten für keinen nützlichen Artikel ansehen; denn er wird da selten reif. Da man nun sogar in wirklichen Weingegenden noch in den Zeiten, da überhaupt der Weinbau ergiebiger war, für eine Regel annahm, daß ein gutes Weinjahr 6. oder 7. Mißjahre müsse ertragen können; so ist leicht zu erachten, daß in Gegenden, wo kein Weinbau ist, der ganze Artikel wegfallen oder nicht weiter als zur Ergötzlichkeit, das ist, in einem sehr engen Zirkel mit der möglichsten Ersparniß unfruchtbarer Kosten getrieben werden muß.

§. 326.

In den Weinländern hingegen erfodert die Aufbewahrung des Weins und die Verwaltung ein eigen Geschäfte, wo es nicht allein darauf ankommt, den Wein gut zu erhalten, sondern auch von Jahren zu Jahren zu verbessern.

der Natur ohne Kunst entstanden seyn, wie die Nelken und Grasblumen, und denn können die von der Natur erzeugte Verschiedenheiten erst durch die Kunst fortgepflanzt werden, dadurch daß durch die Propfung dem Umlauf der Säfte ein anderes Verhältnis mit den Einflüssen der Luft gegeben, und eben damit die Früchte dadurch sowohl in eine andere Figur gesetzt, als auch in eine andere Mischung gebracht werden, davon die Verschiedenheit des Geschmacks abhängt.

§. 327.

Ohne mich selbst auszuschreiben * ist für den Verwalter eines Weinguts oder Weinbergs in einem Lande, wo darüber besondere Ordnungen oder Instructionen gegeben sind, wie man doch überall findet, genug zu wissen, 1) daß je geistreicher die Traubenart ist, je mehr sie dem Froste widerstehet, 2) daß der Weinstock mehr Feuchtigkeit an sich ziehet, als zu seinem feinen Wachsthum nöthig ist, und daß durch Beschneiden der Ueberfluß abgezapft werden muß, 3) daß jeder Weinstock nur 24. Stunden lang zur Blüthe brauche, und daß von der Blüthe, ob sie in einer Gegend in kürzerer oder längerer Zeit geschehe, die Güte des Weins grossen Theils abhange, weil die Beere nicht zu gleicher Zeit reif werden können, folglich bey der Lese gute und schlechte untereinander kommen, 4) daß der Weinberg in guter Düngung erhalten werde, 5) daß immer ein Vorrath von Pfälen vorhanden sey, und daß 6) wenn von ihm die Bestimmung der Zeit zur Lese auch für das Publikum seines Amts Bezirks abhängt, er bey solchen Traubenarten, die nicht sehr geistig sind, und also auch dem Froste mehr als andere widerstehen können, die Zeit zur Lese nicht zu weit hinaussetze, da indessen ein Frost die ganze Hoffnung vernichten kann; wo man Beyspiele hat, daß Beamte darüber zur Strafe kaßiret worden. Alles übrige gehört zu der eigentlichen Technik des Weinbaues.

* M. Abh. vom deutschen Weinbau. Lemgo 1769. 8.

§. 328.

Bey der Verwaltung des Weins in Kellern kommt es hauptsächlich darauf an, daß die Fässer rein und dichte seyn, richtig gemessen, von Zeit zu Zeit aufgefüllt, die guten von den geringern Sorten wohl abgesondert, und die Keller trocken und rein erhalten, übrigens aber Verschleppungen und Mißbräuche der Kellerbedienten verhütet werden. * Was die Verbesserung des Weins betrift, so ist diese mehr passive als active zu verstehen. Jeder weisse Rhein- und Frankenwein verbessert sich durch das Alter selbst, durch Jahrhunderte, wenn die Hindernisse weggeräumt sind; auch die übrigen teutsche Weine gleichwie die fremden (die Tyroler ausgenommen) verbessern sich durch das Alter nur mit dem Unterschied, daß darunter kein hohes Alter zu verstehen, sondern nur ein Alter von etlichen Jahren.

§. 329.
Hopfenbau.

Der Hopfen erfordert wie der Wein ein eigen Land; es wird auch in vielen Weinbergen an den Rånden und auf den Mauern Hopfen gebauet; es ist aber ein sehr schwankender Artikel, der viel Arbeit und Zeit erfordert, und für die Privat-

* Das Schwefeln und Schönen der Weine gehört auch unter die Mißbräuche, die aber nicht ohne Vorwissen des Verwalters geschehen können. Jenes hat eine unschuldige Absicht, nemlich die Conservation des Weins; das letztere zwar auch, wenn es nur dahin geht, den Wein

Wirthschaftliche Benutzung eines Landes nicht ergiebig genug ist; nehmlich in einem Lande, wo Brauereyen sind. Indessen gibt es doch Länder, z. E. Braunschweig, Holstein, Eichstädt, Böhmen, Nürnbergisch Gebiet ꝛc. wo der Hopfen ein sehr wichtiger Nahrungsartikel des Landes ist; und dort verdient er alle Aufmerksamkeit des Kameralisten, zumal in solchen Ländern, wo viel Bier gebrauet und doch nicht genug Hopfen gezeugt wird, wie z. E. in Sachsen.

§. 330.

Allgemeine Grundsätze des Hopfenbaues.

Die geistige Eigenschaft und der schnelle Trieb dieses Gewächses erfodern ein sehr fruchtbares Land, und die ganze Kraft der Erde, die durch keine Theilnehmung anderer danebenstehender Gewächse geschwächt, vielmehr durch die feinen Zuflüsse aus der Luft immer verstärkt werden muß; das erste Jahr ausgenommen, wo man, wie bey dem Weinbau, ohne Schaden allerley Gartengewächse dazwischen setzen kann.

§. 331.

In übrigen hat der Hopfenbau sehr viel Aehnlichkeit mit dem Weinbau, sowohl in Ansehung

früher trinkbar zu machen, und keine der Gesundheit schädliche Mittel darzu genommen werden; es ist aber doch immer gefährlich und schadet dem Credit einer solchen Kellerey, in Ansehung des verkäuflichen Absatzes.

der Bearbeitung des Bodens als der Pflege der Gewächse. Nur die Lese erfodert eine andere Bearbeitung, weil hier die Frucht nicht, wie bey dem Weinstock in Beeren, sondern in Blumen besteht.

§. 332.

Die Trocknung und Dörrung ist auch ein sehr wesentliches Geschäfte bey dem Hopfenbau, wenn er gut aufbehalten oder versendet werden soll, welches meistens in Säcken von grober Leinwand gegeschieht. Die gewöhnlichste Dörrungsart, in Deutschland ist die, welche an der Luft geschieht, wobey es darauf ankommt, daß er nicht zu kraftlos werde; aber das Mittel es zu verhindern ist noch nicht bekannt; eine geschwinde Trocknung ist unfehlbar besser und führt näher zu diesem Zweck als eine langsame; allein Luft und Sonne hat man nicht in der Gewalt. Deswegen sind die Engländer längst darauf verfallen, ihren Hopfen in besondern Oefen zu trocknen; wobey es darauf ankommt, daß er nicht zu braun, aber auch nicht zu wenig gebrannt werde, denn in jenem Falle bekommt er zwar Farbe, verliert aber die Kraft, und in diesem Fall bekommt er keine Farbe, und Kraft und Geruch wird nicht aufgeschlossen. Wo man es nicht mit sehr reichen Ernden und grossen Partheyen zu thun hat, da kann die Dörrung täglich auf den Malzdarren geschehen. Dadurch würde vielleicht unsere Bierbrauerey überhaupt einen Schritt zu ihrer Verbesserung thun, und sich dem Geheimnisse der englischen Brauereyen nähern.

VIII. Kapitel.

Von Waldungen, Holzung und Jagd.

§. 333.

Wenn die Menschen nicht mehr Holz brauchten, als um ihre Speisen zu kochen, zumal in steinigten Gegenden, wo die Einwohner meistens von Steinen bauen, dann wären Wälder überflüßig, da könnte immer wie in Holland Holz genug an den Ufern,Ränden und Hecken oder auf kleinen Plätzen gezeuget werden; dieß gilt vorzüglich solchen Ländern, wo Steinkohlen und Torf gegraben und gebrannt werden, wozu man auch den Rindsmist rechnen kann, der im Holsteinischen zur Feuerung gebraucht wird. *

In den heissen Strichen von Afrika und Asia, besonders auch in der Gegend Jerusalems findet man auch keine Wälder, sondern höchstens dürf-

* Der Mist wird nehmlich in grossen Pottichen ausgeschwemmt, daß das ströherne davon oben schwimmend bleibt; dieses wird getrocknet, auf die Art, wie die Lohegerber ihre Ballen trocknen, denn bey aller Ausschwemmung bleibt doch noch soviel Klebrigkeit hängen, als nöthig ist, um Ballen daraus zu machen. Diese Ballen werden an der Luft getrocknet, und denn statt Torfs in die Kamine geworfen, wo man zwar den Geruch Anfangs bemerken kann, aber in der Folge desselben bald gewohnt wird, da es kein stinkender sondern nur etwas ungewohnter Geruch ist, der nicht unangenehmer ist als der Geruch des Tannen- oder Kiefernholzes.

tige Büsche von Roßmarin und ähnlichen stark riechenden Kräutern, davon wird gekocht, was man nicht ungekocht essen zu können glaubt.

§. 334.

Weil auch das Wild so grossen Schaden es der Landwirthschaft thut, doch unter unsere menschliche Nahrungs-Artikel gerechnet wird, ob ich wohl überzeugt bin, daß eine menschliche Gesellschaft sehr bequem ohne Wildpret leben kann; So ist, alles dieses zusammen genommen, und die Fürstl. Jagdlust mit eingerechnet, Wald und Holz freylich ein sehr wesentlicher Cameral-Artikel, der aber meistens aus zwey öffters sehr verschiedenen Gesichtspunkten, betrachtet wird, **einmal** blos in Rücksicht auf die **Jagd** und **dann** blos auf das **Holz**; Einige Absichten aber vereinigen sich doch nur unter **einer** Anstalt. Z. E. Nach guten Forstgrundsätzen muß kein junger Wald eher zu hauen angefangen werden, als bis die Bäume dem Wild aus dem Maul gewachsen sind, **eine** Absicht ist, das Holz nicht im Wachsthum zu stören, und die **andere** dem Wilde die Aesung nicht zu nehmen.

§. 335.

Man hat **sehr grosse** und **sehr kleine** Wälder, auch solche, die weder sehr groß noch sehr klein sind. Das Eigenthum über die grossen Wälder, die man Förste nennt, ist zwar meistens Landesherrlich, aber doch nicht nothwendig; denn man findet auch sehr grosse Wälder, die einzel-

einzelnen Gemeinden und Privatpersonen zustehen; indessen hat man in neuern Zeiten, wo die Landeshoheit sich über alles ausbreitet, gewisse Begriffe von landesherrlicher Forstobrigkeit festgesetzt, die zwar, wenn die Jagd mit darbey ist, nicht überall sehr genau vom Wildbann unterschieden werden kann, doch aber, wo diese abgesondert ist und einen eigenen Herrn hat, auch öfters von solchem Umfang ist, daß keinem Eigenthümer erlaubt wird, soviel Holz aus seinem Wald zu hauen als er will, sondern eine jeder sich der Forstobrigkeitlichen Anweisung unterwerfen muß, die sich allein auf Polizeyrücksichten beziehet, um vorzuwachen, daß es dem Land und der Nachbarschaft nicht an Holz mangele.

§. 336.

Was die botanische Kenntniß des Forstwesens betrift, so ist diese in unsern Tagen ein fruchtbarer Artikel, worüber sehr viel geschrieben ist. Es ist indessen genug, überhaupt soviel davon zu wissen, daß alles Holz in 1) **Laub**, und 2) **Nadelholz** eingetheilt wird. Unter Laubholz wird zwar meistens **hart**, und unter Nadelholz **weich** Holz verstanden; die erste Distinction aber leidet Ausnahm, denn Birken und Aspen auch Weiden sind Laubhölzer, werden aber doch unter die **weichen** Hölzer gerechnet. Ich stelle mir hier keinen afrikanischen, sondern einen teutschen Leser vor, der, er sey auch gebohren in welchem teutschen Land er wolle, doch eine äusserliche Kenntniß vom Laub- und Nadelholz hat.

§. 337.

Demnächst müssen des Forstverwalters oder Forstmeisters wesentlichste Kenntnisse darin bestehen: 1) die verschiedene Arten des Waldbodens zu kennen, 2) die Arten der Hölzer nach der Verschiedenheit ihres Wachsthums zu unterscheiden, um für jede Art Boden die anständigste Art Holz auswählen zu können, wenn es auf die Nachpflanzung des Holzes ankommt, wobey er auch das Nachpflanzungsgeschäft selbst nach bewährten Grundsätzen des Bodens und Erdreichs und ihres Verhältnisses zu gewissen Holzarten verstehen muß. 3) Die Unvollkommenheiten des Bodens zu heben, die meistens in der Anstalt bestehen den Sumpf aus den Wäldern durch Gräben und Kanäle zu ziehen, welches eines der nützlichsten Geschäfte der Forstwirthschaft ist, nicht nur der Forstwirthschaft, sondern überhaupt der Landwirthschaft; ohne diese Hülfe würde ganz Holland noch ein Morast seyn, und so manche fette Aue würde auch in Teutschland noch nicht da seyn.

Eine Unvollkommenheit des Bodens besteht auch darinn, wenn er nicht genugsamen Zugang von Luft und Sonne hat, sondern durch die allzugrosse Dickung des Walds abgehalten wird. Dieses schadet vornehmlich denjenigen Plätzen, die abgeholzt sind, und worauf wieder Holz angezogen werden will, wo aber der Anflug nicht fortkommt, weil der Platz durch allzudicke Waldung zu sehr eingeschlossen ist, daß die Luft darinn keine Bewegung und keinen Abzug hat; da erfodern die Forstwirthschaftsregeln dem jungen

Anflug durch Auslichtung der dicksten Stellen Luft zu schaffen.

4.) Die Hindernisse des Wachsthums und die Beschädigungen zu beobachten und nach Möglichkeit abzuhalten, so weit sie nehmlich von dem Willen einzelner Menschen abhängen, dahin gehören alle in den Forst-Ordnungen verbotene Mißbräuche, als: a) die Bewaidung der jungen Schläge mit Vieh, denn obschon das Vieh eigentlich nur Graß frißt, so ist doch eines Theils dieser Satz nicht ganz wahr, denn wenn der Baum erst aus der Erde keimt, da ist er noch eine weiche Pflanze, wie eine Gras-Pflanze, und wird also auch vom Vieh mit verzehrt, welches auch sogar den Spitzen des schon etwas erwachsenen Anflugs gilt, der damit sehr beschädigt wird, wenn das Viehe diese Spitzen abfrißt, wozu dasselbe eine besondere Reizung hat. Andern Theils kommt hieher auch der Schade in Rechnung, den das das Vieh mit den Füssen thut, indem es durch seine Schwere die jungen Lümpfe zertritt. b) Die Fahrwege durch gehegte Schläge oder andere Theile des Walds, wenn sie durch die benachbarte Bauern oder Fuhrleute eigenmächtig gemacht werden wollen, um schlimmern Wegen auszuweichen; damit sag ich nicht, daß der Forstmeister nicht verbunden sey dafür zu sorgen, daß die Wege immer gut seyn mögen; allein! der Bauer ist doch nicht befugt, sich selbst einen andern Weg zu suchen, sondern wenn er es thut, handelt er sträflich. c) Entweder zu verhüten, oder verbieten zu machen, daß gar kein abgefalle-

nes Laub, keine Nadeln, kein Moos vom Boden weggeharket und anstatt des Strohes zum einstreuen verkauft werde, oder wenn es aus bewegenden Ursachen geschiehet, solche strenge Aufsicht dabey zu haben, damit durch das Harken der junge Anflug nicht zerrissen und beschädiget, und auch durch die allzukahle Entblössung des Bodens demselben die nöthige Bedeckung gegen den Frost und damit auch die nothdürftige Bedingung nicht entzogen werde. d) Durch scharfe Aufsicht zu verhindern, daß die Bäume selbst durch ungeschicktes **Ausasten** (ausschneiteln) **Pichen** und **Harzen** nicht im Wachsthum unterbrochen werden; denn wenn die Bäume dick genug beysammen stehen, so können die Aeste sich nicht ausbreiten, (sömmern) sondern was auch gewachsen ist verdorrt in der Folge von selbst, und das ist denn endlich der Fall der Ausnahm, wo das Ausasten erlaubt ist, und an volkreichen Orten sogar dem Armuth unentgeltlich erlaubt wird; das Harz aber ist Nahrung der Bäume, die ihnen nicht abgezapft werden muß, ausser in den einzelnen Fällen, wo z. E. in der thierischen Haußhaltung die Aderläß erlaubt wird. Gleichwie aber in unsern Tagen die Gelehrten hierinn noch nicht einig sind, und der meiste Theil gegen die Aderlässen stimmt, weil sie die Menschen und ihre natürliche Kräfte schwächen; also kann man um soviel mehr im Pflanzenreich das Pichen und Harzen, überhaupt betrachtet, als einen sehr schädlichen Mißbrauch der Holznutzung ansehen, der keine Ausnahme verdient, ausser in solchen

Hölzern, die dazu bestimmt sind, **entweder** weil sie sonst keinen bessern Nutzen geben, **oder** weil die Harz und Pechbedürfnisse des Landes dieses nothwendig machen.

e.) Das **Loheschälen** gehört nach der gewöhnlichsten Weise, da es erst geschälet wird, wenn der Baum gefällt ist, nicht hieher; man findet aber Fälle, wo der Baum noch stehend entrindet wird. Dazu werden nun zwar nur gewisse Stämme ausgezeichnet, die ohne dem gefällt werden müssen; es kann aber eben dadurch der Misbrauch einschleichen, daß auch andere stehende Bäume, nicht immer von Forstbedienten sondern durch ungetreue Hände, geschält werden; und das ist der Fall, der, so selten er auch seyn mag, doch in des Forstmeisters Pflichten-Umfang einschlägt, solchem vorzukommen, und eine Kenntniß voraussetzt, um die Misbräuche zu entdecken und die Verbote gelten zu machen.

f.) Das **Kohlenbrennen** schlägt auch sehr in des Forstmeisters Kenntniß ein, vornehmlich, wenn die Verkohlung auf Rechnung der Kammer unter seiner Anordnung geschieht; da er den ganzen Proceß genau verstehen muß, damit ihm die Köhler (eine Art Leute, die mit allen Handwerksleuten und auch allen Dienern die ihre Kunst Handwerksmäßig erlernt haben, wohin die meisten Kameralbedienten gehören, dieses gemein haben, daß sie ihre Künste, auch die unbedeutendsten, für arcana halten,) nichts weis machen mögen; Wenn aber auch der Fall der eigenen Anordnung nicht eintritt, sondern nur von Privatkohlbren-

nern die Rede ist, so hat der Forstmeister darauf vornehmlich zu sehen, daß der Köhler kein Holz fälle, und das Vieh, welches in den Wald kommt, um das Holz auf die Brandstelle und um die Kohlen von der Stelle zu führen, dem jüngern Holzwachs durch Fressen nicht schädlich werde.

g.) Es wird auch von dem Forstmeister gefodert, daß er eine richtige und genaue Kenntnis von den wahren und beständigen Holzbedürfnissen seines Distrikts sowohl zu Dienerbesoldungen als zu Contractsmäßigen Abgaben für gewisse Häuser und Güter, welche Abgaben in einigen Ländern **Waldrechte** genannt werden, damit er im Fall einreissenden Holzmangels, wo man sich genöthigt siehet, einen Theil den Dienern oder Unterthanen mit Geld zu vergüten, bey einem jeden nach Umständen der wahren Bedürfniß nehmen oder geben zu können. So viel von der Holz-Nutzung.

§. 338.

Wenn man vom Walde sonst keinen Nutzen hätte, als allein das Holz, so würde dieses allein auch aller jener Anstalten, Vorsichtigkeiten und Bemühungen wehrt seyn. Aber die Bäume, von welchen wir das Holz nehmen, und die Erde, worinn sie wachsen, geben uns noch mancherley Zuflüsse, die man auch für Holz-Nutzung ansehen mus, wenn man **Holz** und **Wald** für Sinonymen hält, wofür sie im gemeinen Sprachgebrauch auch genommen werden.

Man kann also unter die vegetabilische Wald-Nutzung auch die Früchte der Bäume, ihre Blätter, und das Gras des Bodens rechnen.

§. 339.

Allein! hierin ist ein grosser Unterschied zwischen Garten und Wald. In meinem Garten sind alle Bäume, alle Früchte, alles Gras mein; Hingegen mein Wald und eines jeden Privatmanns Wald wird in unsern Tagen für etwas angesehen, das wir nicht weiter geniessen können, als soweit es uns vom Landesfürsten erlaubt wird, wie z. E. etwan eine Münzstatt, da ein Bürger ein Haus haben könnte worinn alle Bequemlichkeiten und Erfodernisse zur Münze wären, er dürfte sich aber doch bey schwerer Strafe nicht unterstehen, ohne Fürstliche Erlaubnis zu münzen.

§. 340.

Wenn daher ein Bauer noch so viel Wald besitzt, so mus er doch leiden, daß der Fürstliche Jagdbediente über das Gras, über die Eicheln, Bucheln, Laub, Nadeln, Hut und Waide &c. im Walde disponire, in einigen Ländern geht es so weit, daß der Bauer oder der Bürger nicht befugt ist, aus seinem eigenen Holze zu fällen, was er will, sondern er muß seine Bedürfnis erst den Fürstlichen Forstämtern anzeigen, und diese untersuchen sie; und dann überlassen sie ihm nicht einmal die Auswahl der Bäume, sondern ein Forstbedienter zeichnet und weiset die Bäume ihm an, die gehauen werden sollen; der Bauer oder Bür-

ger muß sogar dem Förster für diese seine Mühe etwas gewisses bezahlen. Indessen gibt es doch auch Länder, zumal solche, wo der Adel an der Administration mit Theil hat, da die Eichelmast und Streu als Früchte des Eigenthums, wie bey zahmen Bäumen, angesehen werden. Aber das sind Ausnahmen, welche die Regel bestärken.

§. 341.

Dieses alles hat zwar den Geruch der Härtigkeit; aber wenn man das heutige Holzbedürfniß und die schlechte Wirthschaft des Landmannes bey diesem Artikel kennt; so wird man alle diese Härtigkeiten als weise Polizeyanstalten billigen.

§. 342.

Nur dann ist es Härtigkeit, wenn es an Holz fehlt, und die Unterthanen angehalten werden, Holz auf Aecker zu pflanzen, die bisher fruchtbar waren. Ein solcher Unterthan leidet für das Vaterland; dasselbe muß ihm also auch seine Last tragen helfen; denn so lange bis das neuangepflanzte Holz so weit herangewachsen seyn wird, daß der Besitzer daraus einen Nutzen ziehen kann, so lange ruhet sein Kapital unfruchtbar. Für dieses Opfer gebührt ihm eine Vergütung aus dem gemeinen Wesen. Es steht aber nicht in der Macht des Forstverwalters, ihm die Vergütung anzuweisen; indessen kann er doch soviel als möglich dazu beytragen, wenn er die Bepflanzung der Plätze besorgt, oder den Besitzern derselben mit seinem Unterricht dergestalt beystehet, daß ihnen

der Verlust ihres ruhenden Kapitals bald wieder herein komme, und in dessen so unmerklich als möglich gemacht werde.

§. 343.

Hier gränzt wieder der Fall an, wo der Unterthan in die Versuchung gerathen kann, den Beystand des Forstbedienten für keine Wohlthat, sondern für Zwang und Beschwerde anzusehen. Und weil dieser Fall nach der moralischen Situation des größten Haufens der gewöhnlichste ist, so bleibt freylich nach gesunden Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung nichts übrig, als ein landesfürstlich Befugniß daraus zu machen, und über den Dank des Unterthanen hinauszugehen, folglich ihn zu seinem eigenen Vortheil zu zwingen. Ein Fall, der sich gar oft auch in andern Zweigen der Administration zuträgt, wo man sich allein mit der Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Handlung im Ganzen beruhigen, und den Dank von den Enkeln erwarten, indessen aber über den Undank der erstern Generationen hinausgehen muß, wie vernünftige Eltern thun, die bey der Erziehung ihrer Kinder Strenge anwenden müssen, und erst im Alter von ihnen den Dank einernden. Es ist zwar unangenehm, gute Anstalten verlästern zu sehen; aber wenn Rechtschaffenheit und Weißheit die wirkende Ursachen sind, dann geht der Urheber derselben, in unserm Falle der Forstmeister, muthig, nicht hitzig, darüber hinweg, ohne sich irre machen zu lassen, oder über den Undank verdrießlich zu werden.

§. 344.

Das ist alsdenn erst wahres in contradictorio so zu sagen erprobtes kameralisches Verdienst, durch Klippen, Dornen, Irrwege, Irrwische und Ruhebänke sich nicht von der geraden Bahn der Ueberzeugung abwenden zu lassen, um zuletzt noch den Zweiflern und Schwermachern mit heiterer Stirne sagen zu können: hier bin ich nun doch. Es ist unter allen Zweigen der Administration keiner der Mißdeutung des Volks mehr ausgesetzt, als dieser, der sich auf die Forstwirthschaft bezieht, weil die Verwaltung weitläuftig ist, sowohl in Ansehung der Gegenstände, die dabey einschlagen, als der Personen, die damit zu thun haben, und daher sehr oft der Schein der Unbilligkeit und Härtigkeit die Aussenseite ist. Wer nicht selbst in diesem Geschäfte gearbeitet hat, dem ist auch zu verzeihen, daß ihn der Schein betrügt.

§. 345.

Jagd.

Die Jagd oder der Wildbann wird für ein obrigkeitliches Regel angesehen, das ein Bürger und Unterthan nicht einmal besitzen kann. Die Erfahrung lehrt aber doch das Gegentheil; gleichwohl behauptet man die Regel und sieht die gegentheilige Erfahrungen nur für Ausnahmen von derselben an.

§. 346.

Als wir nach eingeschlichenem Römischen Recht alles darnach zu modeln anfiengen, auch was un-

ter den juristischen Sprengel gar nicht gehörte; so behielt mau auch die Römische Rechtseintheilung der Jagd bey, nehmlich 1) wilde Thiere, 2) Vögel, 3) Fische. Dies ist jedoch keine ganz allgemeine Eintheilung, sondern man hat noch andere Gränzen erfunden, die sich auf die Grösse der Körper beziehen, die Fischerey aber als einen besondern Jagdartikel angesehen, gleichwohl auch dieses letztere nicht in allen Ländern. Die gewöhnlichste Eintheilung der Jagd ist die **hohe und niedere**; wo man denn unter der **hohen** Jagd insonderheit **Hirsche** versteht. Mit dem Worte **Hohe** verbindet man auch den Begriff des **hohen** Werths, und rechnet also an vielen Orten die **wilde Schweine** mit dahin, wie auch die kostbaren Arten des **Feder-Wildbrets**, weil, wenn man diesen **Unterschied** der der Kostbarkeit nicht machte, auch die Lerche unter das hohe Wildpret gerechnet werden müßte; mithin werden unter den eßbaren **Feder Wildarten** nur die Auerhahnen und Birkhahnen (die überdem eine eigene Jagd erfodern) als **hohes Wildbret** angesehen und zur hohen Jagd gerechnet.

§. 347.

Alle übrige Gattungen des Wilds sind also **niedere Jagd**, Rehe, Haasen und alle Gattungen der Raubthiere, deren Fleisch zwar von Menschen nicht genossen wird, die aber durch ihre Häute oder auf andere Art den Menschen nützlich sind, als Füchse, Marder, Eichhörner, wilde

Katzen, Biber, Wiesel, Wölfe ꝛc. wo es deren noch giebt, wiewohl, was die Raubthiere betrift, so nützlich sie auch werden können, sie doch nicht unmittelbar für die Kammer genutzt zu werden pflegen, weil sie fast überall ein Accidens der Jagdbedienten sind.

§. 348.

Einige machen auch noch eine Mittelgattung und rechnen besonders die Schweine, Rehe und Wölfe dahin; es ist aber bloß Methodenspiel, welches nicht practisch ist; denn man hat nur zwey practische Arten, **hohe und niedere.**

§. 349.

Wenn die Jagd sehr ökonomisch genutzt werden soll, dann muß sie kein Fürstlicher Ergötzungs-Artikel seyn, sonst wird sie dem Landmann zu schädlich, weil dadurch seine Saaten zu sehr in Gefahr gesetzt werden. Indessen da man die Jagd nicht nur für Ergötzlichkeit, sondern auch für Fürstl. Distinction ansiehet, so kann der Kameraliste dieses nicht ändern, sondern er muß die Sache nehmen, wie sie ist; er muß also selbst mit darauf sehen, daß die Jagd conservirt, und so schädlich das Wild von einer andern Seite seyn möchte, dasselbe doch nicht vertrieben oder ausgerottet, vielmehr demselben mehr und mehr Bequemlichkeit verschaffet werde, sich da aufzuhalten.

§. 350.

Diese Bequemlichkeiten bestehen darinn, daß es zur Setz- und Brutzeit nicht beunruhigt und ge-

störet werde, weder durch Fahren, Holzschlagen, Hundhetzen im Walde, noch durch allerley rauschend und lärmende Jagdarten, Klapperjagd, schreyen 2c. daß vielmehr das fremde Wild durch bequem angebrachte **Salzlecken** herbeygelocket werde; es gehört auch hieher die Ausrottung der Raubthiere, die aber, wie sich selbst versteht, nicht auf eine lärmende sondern stille Art in Fallen, Gruben 2c. geschehen muß.

§. 351.

Zur Ergötzlichkeit und nicht zum Nutzen gereichen auch die verschiedene Arten der grossen Jagden; denn nicht nur erfodern die grossen und vielen Geräthe sowohl zur Anschaffung als zur Unterhaltung einen ansehnlichen Aufwand, sondern auch das dabey gefangene und erlegte Wildbret selbst kann nicht so wirthschaftlich benutzet werden, als wenn es nur einzeln nach jedesmaliger Erfodernis gejagt oder gefangen wird. Indessen muß man, wenn man es nicht ändern kann, doch wissen, was dazu gehört, um die Sache so wirthschaftlich, als nur möglich einzurichten. Denn da wird auch wohl das erlegte Wild den Bauern Verkaufs weise zugetheilt. Es muß also dafür gesorgt werden, daß die Tücher, Netze und was immer zu solchen grossen Anstalten gehört, auch insgemein unter dem Namen **Jagdzeuch** verstanden wird, in gutem Stand und die dazu gehörige Dienerschaften hinlänglich unterhalten, auch die Gebäude conserviret werden.

§. 352.

Besonders gehört noch hieher die Unterhaltung der nöthigen Hunde. Gewisse Arten Hunde, z. E. Hatzhunde erfodern zwar keine besondere Sorgfalt, sie werden den Müllern und Bauern zur Verpflegung angewiesen, nach einem gewissen Repartitionsfuß; aber es giebt ausserdem noch feinere und kostbarere Arten Hunde, die den Bauern und Müllern nicht zur Verpflegung überlassen werden können; diese werden in den Fürstlichen Jägerhäusern unterhalten, und bey grossen Jagden mitgenommen. Was indessen ein jeder Jäger auf seinem Revier für Hunde braucht, dafür hat insgemein der Jäger auf seine Kosten zu sorgen; wo die Jagd ergiebig ist, besonders hohe Jagd, da giebt es immer Zuflüsse, oder Abfälle zur Fütterung der Hunde, das aber doch zur ganzen Fütterung nicht hinreichend ist; es muß vielmehr für jeden Hund, der in Fürstlicher Unterhaltung steht, jährlich etwas gewisses an Korn ausgesetzt werden; indessen ist nicht zu leugnen, daß damit viele Misbräuche vorgehen, da die Menschen essen, oder vielmehr den Menschen zur Speise verkauft wird, was für die Hunde gegeben ist. Man hat daher vorgeschlagen den Jägern nicht Korn zu geben, sondern das Korn erst zu Hundebrod von Zeit zu Zeit verbacken zu lassen und auf diese Art an die Jägereybediente zu geben, damit kein Unterschleif vorgehen und der Jäger nicht mit den Hunden essen könne.

§. 353.

Den Jägern für jedes Stück, das sie erlegen, oder fangen, gewisse Schuß- und Fanggelder auszusetzen, ist eine sehr nothwendige Sache, damit sie nicht nur sich mehr üben mögen, ihres Schusses gewiß zu werden, sondern daß sie auch keine allzugrosse Liebe oder Eitelkeit für die Erhaltung einer grossen Anzahl Wild haben mögen, wie man doch bey den meisten Jägern findet, die eine gewisse Ehre in der Schonung des Wildbrets suchen, mit uneigennütziger Resignation ihres Pürschgelds-Interesse; meistens ist es aber schmeichlende Gefälligkeit für den Oberjägermeister, der an den Pürschgeldern keinen Theil hat, und also freylich bey dem Ruhm eines Wildreichen Reviers, wo zumal der Landesherr Freund von der Jagd ist, wenig Versuchung zu überwinden hat.

§. 354.

Wild-Fütterung.

Es gehört auch hieher die Anstalt, für die Unterhaltung oder Fütterung des Wilds in sehr kalten Schnee-Wintern zu sorgen, wo alle Nahrung des Wilds tief mit Schnee bedeckt ist. Da muß Heu in die Wälder geführet werden, wenn nehmlich der Schnee lange liegt; denn die Erfahrung lehret, daß das Wild durch den Hunger so zahm wird, daß es unmittelbar hinter den Wägen, von welchen das Heu im Lauf des Wagens auf den Weg gestreuet wird, daher ziehet,

um zu fressen, (sich zu äßen). Wenn die Noth noch nicht so groß ist, so werden auch nur einige Bäume, die unter der Rinde saftig und nahrhaft sind, umgehauen, besonders Aspen, die alsdenn von den Hirschen benagt und entrindet werden.*

§. 355.

Pürsch-Zeit.

In jeder Gegend sind gewisse **Zeiten** und Termine genau bestimmt, wo das **Wild geschossen** werden mag; das ist eine Zeit, da es nicht im Setzen beunruhigt wird, und das Fleisch fett ist. Bey dem Hirsch hat man eine Zeit, die sich vornehmlich auf die Fettigkeit des Fleisches bezieht, und die **Hirschfeist** genennt wird, in den Monaten Jul und August;** denn zur Prunftzeit muß in der Regel kein Wild geschossen werden; weil das Fleisch eckelhaft ist; indessen, da die Prunftzeit immer später wird als in ältern

* Es werden auch zuweilen einzelne Hirsche vor der Zeit geschossen, wenn die aufgesetzte Geweihe noch jung und weich sind, welche Hirsche man alsdenn Kolbhirsche nennt, da blos die Geweihe (Kolben) die mit einer Art Sammet, wie ein Pfersich, überzogen sind, zur Speise für Fürstliche Tafeln zugerichtet werden.

** Die neuern Lehren der Forstlichen hohen Obrigkeit gehen in vielen Ländern so weit, daß der Besitzer eines Walds leiden muß, wenn der Jäger ihm zur Winterszeit zur Aesung die besten Aspen umwerfen läßt.

ältern Zeiten, welches überhaupt von der Besserung und Milderung des teutschen Klimats herkommt, denn je kalter die Witterung ist, je mehr schreyt der prunftende Hirsch; so wird meistens durch den ganzen September hindurch, da doch der erste September durchgehends für den Anfang der Prunftzeit gehalten wird, noch geschossen; und in engen Revieren gehört es sogar zur kameralischen Ausnahme noch länger im October zu schiessen, weil in einem engen Revier, wo immer doch Thiere * sich aufhalten können, denn diese laufen nicht so weit als die Hirsche, es darauf ankommt, die fremden Gäste zu erobern; die benachbarte Jäger und ihre Herrschaften haben auch darüber eigene Verträge oder Streitigkeiten.

§. 356.

Bey dem übrigen vierfüßigen Wild kommt weniger auf die Prunftzeit an, und nur der Hirsch allein macht wegen seiner Geilheit eine Ausnahme.

§. 357.

Was sonst noch in Ansehung der Hirsche in die Kameralwirthschaft einschlägt, das schränkt sich in die Geweihe, Häute und Talg ein.

* Darunter wird in der Jägersprache das Weibliche Geschlecht, alte Thiere Schmalthier, (der Bauer nennt sie Hirschkühe, Schachteln) verstanden, auch Wildbret wird in der Contradistinction von Hirschen dafür genommen.

§. 358.

Jeder Hirsch wirft jährlich sein Geweih ab; dieses ist ein Eigenthum des Wildbanns; die Hirten und andere Landleute finden sie meistens und sind überall angewiesen, solche an die Jäger oder Beamten auszuliefern, die sie dann auf Rechnung der Kammer oder der Forst- und Jagdkassen verkaufen.

§. 359.

Wenn die Hirsche in Revieren, wo es viele gibt, an die Bauern und Gemeinden mit Haut und Haar verkauft werden, so versteht sich, daß die Kammer keinen Anspruch an die Haut hat. Wo aber die Haut ausbedungen wird, wie überhaupt von allem Wild, das auf Rechnung ausgeschlachtet und einzeln verkauft wird, da müssen die Häute ausbehalten, wohl getrocknet, aufbewahrt und von Jahren zu Jahren verkauft werden. Der Talg wird meistens nicht nur bey ausgeschlachteten, sondern auch bey allen geschossenen und aufgebrochenem Hirsch-Wildbret für ein Besoldungsstück des Jägers angesehen; es ist aber ein Mißbrauch, und sollte billig der Talg der Kammer zugeeignet werden, theils weil die davon gegossene Lichter viel feiner und den Wachslichtern ähnlicher sind als die Rinds-Talglichter, theils weil auch ausserdem der Rindstalg einen eigenen Werth hat, theils weil bey der Ausnahm des Talgs der Eigennutz des Jägers zu sehr versucht wird.

§. 360.

Die Schußgelder, wo sie den Jägern gereichet werden, sind ein Surrogat des dagegen abgeschaften sogenannten Jägerrechts.

Dazu wird Kopf und Hals bis auf die dritte Ribbe gerechnet; man begreift aber auch darunter den ganzen Innhalt des Bauchs, Lunge, Leber, Nieren, * Gedärme (Gescheide) welche letztere den Hunden gegeben werden, Füsse (Läuffte). Es ist unfehlbar der Kammer vortheilhafter, den Jägern Geld für den Kopf und Hals zu geben, und auch die Jäger sind damit besser zufrieden, weil zumal auf dem platten Land das Jägerrecht von dem Jäger nicht so hoch genutzt werden kann, als in einer Stadt, wenn das geschossene Wildbret dahin zum Ausschlachten geschickt wird.

Niedere Jagd.

§. 361.

Unter den Creaturen der niedern Jagd ist der Haase die vornehmste, hat auch die Schnelligkeit und Geilheit mit dem Hirsche gemein, in der Fruchtbarkeit übertrift er ihn bey weitem; denn man hat Beyspiele, wo man in dem Leib eines einzigen Mutterhaasen 8. Jungen gefunden hat, und vom Frühling an bis zu Ende Augusts kann jede Haasenfamilie sich um 14. bis 16. Köpfe vermehren, welches aber davon her-

* Werden in der Jägersprache kurz Wildpret genennt, und sind zu gewisser Zeit, da die Kolben Leckerbissen sind, auch eine fürstliche Speise.

kommt, daß die Mutter ihre Kinder nicht länger als 4. oder 5. Tage stillet, und denn wieder ihren Trieben folgt. Diese Art Wild ist für Gartengewächse auch sogar junge Bäume sehr schädlich, und bezahlt durch ihr Fleisch, als Nahrungsartikel betrachtet, den Schaden nicht, den sie anrichtet.

§. 362.

Kaninchen sind eine Spielart von Haasen, die aber schlechterdings weder eine kameralische noch eine ökonomische Toleranz verdienen. Ihr Fleisch ist eckelhaft, und sie untergraben alles wo sie hinkommen, wie die Maulwürfe. Indessen, wenn ein Fürst sie als einen Ergötzlichkeitsartikel ansiehet, und ein eigen Stück Land dazu anweist, da kann eine wohlgeordnete Ausnahme statt finden, wo denn auch die grauen, den Feldhaasen ähnliche Arten, die erträglichsten sind, weil sie auch verspeist werden können.

Man hat eine eigene Art Jagdhunde hiezu, aus dem Geschlechte der Iltisse, die man **Fretten** (Furets) nennt, welche eigentlich aus Afrika stammen; das Thierchen wird in die Löcher und Gänge der Kaninchen geschickt, worinn es diese dergestalt jagt, daß sie an den andern Löchern herauskommen und also geschossen werden können.

§. 363.

Alle übrige Gattungen des vierfüßigen zur niedern Jagd gehörigen Wilds, Füchse, Mardern, Iltisse, Fischottern, Biber ꝛc. sind nicht weiter

kameralisch, als so ferne sie als Besoldungsstücke der Jäger angesehen werden; die Kammer hat aber nicht Ursache, in das Studium dieser Jagd selbst einzugehen, deren Grundsatz dabey immer die Ausrottung dieser Thiere ist, ohne in das Geschäfte der Ausrottung selbst eine kameralische Einkunft zu legen.

Feder-Wild.

§. 364.

Die kostbarste Jagd des Federwilds ist unfehlbar die Reyherbeitz, wenn sie mit einer ausländischen Falknerey verknüpft ist, wo öfters ein einziger Falk auf einige tausend Thaler zu stehen kommt; sie gehört daher auch nicht unter die Einnahms- sondern Ausgabsartikel, nicht allein deswegen, weil die Reyher nicht gespeist, sondern mit einem silbernen Ring am Fuß wieder entlassen werden, sondern weil alles übrige sehr viel Geld kostet. Wo keine Reyher sind, da werden Krähen und Milanen gebeizt (gefangen). Der Artikel wird erträglicher, wenn anstatt der fremden Falken einländische Habichte abgerichtet und dazu gebraucht werden.

§. 365.

Fast eben so kostbar, aber doch nicht so lange daurend ist die Auer und Birkhahnen Jagd, wo gleichwohl die Vögel selbst, als eine köstliche fürstliche Speise, einen gewissen hohen Werth haben. Die Rothbuchen-Knöpfe, Fichten-Nadeln sind

die Winternahrung, und Wachholderbeeren, auch andere Beere und Knöpfe die Sommernahrung dieser Vögel; sie sind also in Gegenden, wo es an dergleichen Producten fehlt, nicht zu Hause.

§. 366.

Eine Aehnlichkeit damit hat auch die **Trappenjagd**, denn der Vogel kann auch gespeist werden, ob er schon, als Speise betrachtet, bey weitem nicht soviel wehrt ist als der Auerhahn; indessen ist er schädlicher als jene, weil er sich nicht sowohl vom Wald als vom Acker und von Kornfrüchten nährt, in denselben auch das junge Feder = Wildpret raubt, deswegen der Trapp für einen Raubvogel angesehen wird, wie er denn auch einen förmlichen Hautmagen, gleichwie ein Raubthier, hat.

§. 367.

Schwan; auch kein ökonomischer Vogel in Teutschland, denn alle teutsche Schwanen sind zahm, mithin kostet ihre Unterhaltung gar ungleich mehr, als sie durch ihre Federn nutzen, sie gehören theils zum Vergnügen, theils zur Pracht, und sind also nicht eigentlich ökonomisch.

Die **wilde Gans** eben so wenig, jedoch nicht ihrer Unterhaltung wegen, denn derselben widerspricht ihre Wildheit, welche so stark ist, daß es unter die größten Jägerfertigkeiten gehört, eine wilde Gans zu schiessen, weil sie sich immer in einer sichern Distanz entfernt hält.

Die **wilden Enten** sind zwar nützlicher, bezahlen aber doch durch ihren Wehrt den Aufwand nicht, den man machen muß, wenn man sie als einen Ergötzlichkeits-Artikel behandeln will; meistens werden sie den Jägern als Besoldungszugab überlassen, dahin gehören auch die sogenannte **Blassen** oder **Hurbeln**, und die **Wasserhüner**, die nicht verdienen, als ein nützlicher Jagdartikel angesehen zu werden.

Die **Staaren** (Sprehen) nicht zu vergessen, die zwar in sehr grosser Menge geschossen oder gefangen auch gespeist werden, aber doch den Aufwand nicht ganz bezahlen.

§. 368.

Etwas nützlicher ist die **Schnepfe**, die sich in zwey Arten theilt, Wasser- und Waldschnepfen. Indessen, da sie selten mit Netzen gefangen, sondern nur einzeln im Striche geschossen werden, folglich doch immer der Jagdaufwand mehr kostet als der Vogel Nutzen giebt; so ist die Schnepfenjagd freylich auch kein wahrer ökonomischer Artikel.

§. 369.

Nützlicher hingegen ist das **Feldhuhn**, wenn es nicht geschossen, sondern allezeit ein ganzes Volk (Kitt, Familie mit dem Garn von einer besondern Einrichtung gefangen wird.

§. 370.

Die **Lerche** und der **Krammetsvogel** und noch einige andere kleine Vögel, die in grossen

Strichen ziehen, werden auf den Vogelheerden oder mit umstellten besondern Netzen gefangen.

Das ist köstliche aber doch nicht fürstliche Speise, die darneben durch ihren allgemein erkannten Wehrt jeden gewöhnlichen Aufwand, die Ergötzlichkeit des Fangs selbst nicht einmal gerechnet, reichlich bezahlt; in Leipzig sind die Lerchen sogar ein Commerzartikel.

§. 371.

Sobald die Fürsten selbst an der Jägerey Ergötzung finden, so zielt dabey fast alles auf grosse Jagen hinaus, nicht auf die Pürschjagd. Jene grosse Jagden aber erfodern auch grosse Fürstliche Anstalten und Aufwände, eine eigene Hofjägerey, Jagdzeuch, Zeuchknechte, Hunde, eigene Gebäude dazu. Alles dieses fällt weg, wenn der Herr die Jagd entweder gar nicht für seine Person liebt, oder doch nur an der Pürschlust sich begnügt; denn Geschoß, Gewehr, Fallen und übrige Geräthschaften muß ein jeder Jäger sich selbst anschaffen, wie ein jeder Gelehrter seine Bücher, ein jeder Handwerksmann seine Werkzeuge. Die Kammern behalten doch noch genug Last auf sich, um den Jagdienern Besoldung zu geben, und ihre Wohnungen zu unterhalten.

§. 372.

Die Jagden nach einzelnen Revieren zu verpachten, ist immer der wirthschaftlichste Weg; nur muß die Polizey mit dabey vorwachen, daß

nicht arbeitsame Bürger und beschäftigte Diener sich dabey einlassen, damit nicht Gewerb und Dienste darunter leiden. Man hat Beyspiele gehabt, und hat sie theils noch, daß die Freyjagden der Städte die einzigen Ursachen waren, daß die Einwohner nicht zu Kräften gekommen, und umgekehrt, wenn ihnen die Freyheit genommen worden, sie angefangen haben, industriöser und besser zu werden.

Fischerey.

§. 373.

Die Fischerey wird zwar sonst als ein Artikel angesehen, der nicht nothwendig mit der Jagd zusammenhängt; denn ein Jäger und ein Fischer sind zwey ganz verschiedene Personen. Allein! weil der Jäger doch das Recht hat, das Federwildpret auf den Flüssen und Teichen, auch Biber und Fischotter zu schiessen und überhaupt die Teiche und Flüsse im Jagdbezirke gelegen, folglich auch allen Anordnungen unterworfen sind, die der Jagd wegen in einem solchen Revier gemacht werden, als z. E. wenn ein Lustjagen dergestalt eingerichtet werden will, daß das Wildbret durch den Teich gesprengt werden soll, wie denn auch sogar die Jäger eine Kunst darinn suchen, Fische zu schiessen ꝛc. so hat man aus der Fischerey leichtlich ein anologum von der Jagd machen können.

Was nun die Fischereywirthschaft betrift, so muß man einen Unterschied machen, zwischen **Fluß- und Teich-Fischerey.**

§. 374.

Die Flußfischerey wird an grossen Flüssen nie von der Kammer selbst verwaltet, sondern ist ein Zufluß der Schiffer, die zugleich Fischer sind; indessen geniessen sie dieses doch nur per modum privilegii vom Landesherrn; die Schifferzunft-Ordnungen und andere öffentliche Gesetze müssen in jedem Lande Ziel und Maas geben, was die Kammer dabey für ein Interesse haben soll, und worin die Pflichten der Beamten bestehen, denen die Aufsicht darüber anbefohlen ist; meistens besteht es in einer jährlichen Abgabe, welche die ganze Schifferzunft zu entrichten hat. Kleine Fischwasser werden auch wohl auf gewisse Jahre verpachtet.

§. 375.

Was hingegen die Teichfischerey betrift, diese kann, wenn zumal die Teiche nahe bey Residenzen und volkreichen Städten liegen, sehr wirthschaftlich selbst administrirt werden.

§. 376.

Es kommt hier nur auf gewisse allgemeine Grundsätze an, die der Kameraliste wohl kennen muß.

1.) Die Teiche müssen eine warme Lage haben, es muß die Sonne sie den größten Theil des Tags über bescheinen können, der Teich selbst muß viele Quellen haben, die ihm Wärme geben, sonst erfrieren im Winter die Fische; denn alle Teiche, die keine Quellen haben, frieren im

strengen Winter zusammen, folglich erfrieren auch die Fische. Doch muß das Eis auch da und dort gelüftet werden.

2.) Die Teiche müssen mehr flach als tief seyn, doch nicht so flach, daß die Fische den Raubvögeln zu sehr ausgesetzt sind.

3.) Die Teiche müssen fette Zuflüsse haben von Aeckern, eben deswegen ist es auch gut, wenn das Viehe in die Teiche getrieben und geschwemmt wird.

4.) Es müssen keine Fischarten zusammen geworfen werden, davon eine die andere frißt, keine Hechte unter die Karpfen, zum wenigsten nicht unter kleine Karpfen; Unter grossen Karpfen werden hingegen einige Hechte deswegen geduldet, weil der Karpfe ein fauler Fisch ist, und der zu seiner fruchtbaren Vermehrung in Bewegung gebracht werden muß, wozu der Hecht sehr geschickt ist, weil der Karpfe vor dem Hechte, nach einer natürlichen Antipathie, überall fliehet.

5.) Um Hechte zu ziehen müssen diese in einem besondern Teich gehalten werden, worin nichts als Hechte sind, höchstens noch Barsen, die scharfe Floßfedern haben und von den Hechten nicht angegriffen werden. Weil der Hecht aber ein Raubfisch ist, der also Nahrung von Fischen haben muß, so werden in denselben Teich ein oder mehrere Karpfenleicher gesetzt, die für den Hecht zu groß sind, um sie anzugreifen. Die kleine Fische aber, die von den Leichern kommen, dienen alsdenn den Hechten zur Speise.

6.) Die Teiche müssen so angelegt werden, daß die Dämme halten und nicht leicht durchbrechen, weil dieses grossen Schaden bringt.

7.) Es ist ökonomischer alle Jahr als alle 2. Jahre die Teiche zu fischen, obschon die Fische in letzterem Falle grösser werden.

8.) Die Rechen und Kämme in den Teichen sollten nicht nach der gewöhnlichen Verticalrichtung sondern mit horizontalen Sprossen angelegt werden, weil der Karpfe nicht auf der breiten sondern auf der schmalen Seite schwimmt, folglich bey jener Art leichter als bey dieser durchwischen kann.

9.) Sammelkästen bey grossen Teichen anzulegen, wo alle Fische sich nach dem Zugloch und Schlägel des Teiches ziehen, und endlich mit einander in einen Kanal durch das Schlägelloch in jenen Kasten gelassen werden, der wie der Rechen gebaut ist, damit das Wasser ablaufen, und die Fische in dem Kasten fast trocken mit Händen gegriffen werden können, ist deswegen eine sehr gute Anstalt, weil man damit der Verschleppung der Fische leichter vorsehen kann, denn es kann da niemand einen Fisch aus dem Teich nehmen, sondern es muß alles in den Kanal und Sammelkasten kommen.

10.) Daß keine andere Fische verkauft oder nach Hofe geschickt werden, als die die rechte Grösse und Stärke haben, die übrigen aber wieder zurück in den Teich geworfen werden.

11.) Daß im 1sten Jahr aus der Brut, die nach Hunderten oder Tausenden nicht gezählt,

sondern gemessen wird, Setzlinge werden; je grösser die Brut ist, je grösser werden die Setzlinge; daß die Setzlinge nun im folgenden Jahr in einen andern Teich versetzt werden, um zu Speißfischen anzuwachsen, wo sie aber doch selten über 2. Pfund stark wachsen; es kommt viel auf den Raum an, der ihnen gelassen ist und auf die Wärme der Lage, wie auch auf den Zufluß der Fettigkeiten; je weniger Setzlinge in einem fetten Teiche sind, je stärker wachsen sie; diese Teiche werden Streckteiche genannt. Der Karpfe aber, der noch in den dritten Teich kommt, der kann 3. 4. Pfund schwer auch noch schwerer werden; die Leicher werden öfters um sehr viel schwerer.

12.) Krebsbäche müssen von Zeit zu Zeit gefegt werden, wobey man die Krebse in Menge fangen kann, es müssen aber die mit Eyern (Krebsdocken) geschont werden, um den Saamen zu erhalten.

§. 377.

Störche, Reyher, Raben, Enten, auch Wassermäuse, Fischotter, sind Fischdiebe, zu deren Abtreibung oder Vertilgung die Jäger mitbestellt sind; ausserdem sind auch die Menschen selbst öfters Fischdiebe mit Angeln, kleinen Netzen und andern heimlichen Arten, die überall besonders verboten sind.

§. 378.

Bey beträchtlichen Fischereyen müssen auch gewisse ökonomische Wassergeschäfte entfernt werden,

z. E. Gerbereyen, Flachsrösten, davon die Fische sterben; auch Unreinigkeiten von Gerbereyen, Färbereyen, Sägespänen, Staub, Kalk, sind dem Leben und dem Wachsthum der Fische höchstschädlich; diese muß der Kameralist abzuwenden suchen, auf eine Art, wobey der wichtigere Artikel dem minder wichtigen vordringt, darüber sich nichts allgemeines bestimmen läßt; denn wo Fabriken und Gerbereyen in einem Lande sind, die um der Fische willen weggeschaft werden sollen, und denen also damit die Nahrung genommen wird, da ist die Frage kritisch: ob es besser sey, daß die Fabriken und die dabey arbeitende Menschen, oder daß die Fische erhalten werden?

§. 379.

Eine kurze Natur- und Jagd-Geschichte der teutschen Fischarten wird aber doch hier nicht überflüßig seyn.

§. 380.

Der **Lachs** oder **Salm**. Ist ein Grenzfisch zwischen See- und Flußfischen, denn er geht aus der See in das süsse Flußwasser des Rheins, der Elbe, der Oder, Weser ꝛc. Ein grosser wohlschmeckender Fisch, der auf besondere Art gefangen wird, und wobey Erfindung des Fangs eine genaue Kenntniß von der natürlichen Geschichte des Fisches vorausgegangen seyn muß.

§. 381.

Weil der Lachs im Frühjahr aus der See in die Ströme gehet, unsere Ströme aber alle in die

See auslaufen, so ist nichts natürlicher, als daß jeder Lachs, wenn er aus dem Meer in den Fluß kommen will, gegen den Strom schwimmen muß. Diese Eigenschaft liegt in der Natur des Fisches, nicht nur aber als Reizung nach süssen Wasser, sondern auch als Reizung zur Begattung, wo der rauschende Strom zur Streichzeit (was bey dem Wilde die Prunftzeit ist) den Fisch kützelt und dergestalt lockt, daß man sogar ein künstliches Geräusch erweckt, um den Fisch dahin zu locken, wo er gefangen werden soll. Dieses ist bey jedem künstlichen Lachsfang die erste Rücksicht, um ihm einen solchen Fall des Wassers zu geben, oder ihn bey einem solchen Wasserfall anzulegen, der ein grosses Geräusch verursachet; der Lachs zieht dem Geräusche nach so weit er kommen kann, und wo er eine Hinderniß findet, so springt er darüber hinüber wie ein Hecht. Es muß ihm also eine solche Hinderniß in den Weg gelegt werden, da neimlich unter dem Wasserfall ein Pfalwerk angebracht wird, von einer gewissen Höhe, worüber zwar der Fisch aus dem weiten Fluß leicht setzen kann; nachdem er aber darüber gesetzt hat, so befindet er sich in einem engern Raum eingeschlossen, wo es ihm am Platze fehlt, um sich zu einem Rücksprung anzustellen; und eben dadurch ist er gefangen. Man läßt das Wasser aus dem Pfalwerk, wenn der Fischzug vorbey ist, ablaufen, und nimmt den Fang heraus.

§. 382.

Der Lachs, der einmal das süsse Flußwasser erschmeckt hat, geht selten wieder zurück in das Meer, besonders weil er mit dem Strom dahin kommen müste, der Lachs aber lieber gegen den Strom gehet, zumal im Frühjahr; sondern brütet oder laicht meistens in den Flüssen zur Herbstzeit; diese junge Lächse gehen wohl mit dem Strome nach dem Meer, seiner Zeit aber, wenn sie stark genug sind, dem Strome entgegen zu schwimmen, kommen sie wieder um sich fangen zu lassen.

§. 383.

Man hält das Fleisch des Lachses für nährender und stärkender als Rindfleisch, besonders in einem jungen guten Magen; es müßte also keine Fastenspeise seyn, denn man hält dafür, daß es ad coitum sehr disponire. Die kleinen Lächse zu 6. 7. Zoll werden für grosse Delicatesse an den Höfen gehalten.

§. 384.

Eigentlich nennt man die rohen Lächse **Salmen**, und die geräucherten **Lächse**; es kommt aber darauf nicht viel an. Sonst gibt es noch eine Art kleinere **Lächse** in Italien, die man Salmerino nennt.

§. 385.

Hieher gehören auch die sogenannten **Lachsforellen**. Sonst ist der **Lachs** ein Raubfisch, der

der fast alles mit der Forelle gemein hat, auch die eingesprengte rothe Pünctgen. Aber daß aus der Forelle ein Lachs würde, wie einige beglaubt haben, das ist falsch; denn sie **streichen** und **leichen** nicht zu einer Zeit.

§. 386.

Der Lachs nährt sich von kleinen Fischen und Würmern, hat auch Zähne wie der Hecht. Seine Streichzeit ist der May, das ist eben die Zeit, da er dem rauschenden Wasser nachgehet; da läßt das Weibchen den Leich von sich gehen, der durch die Sonnenwärme wie aller Fischleich ausgebrütet wird. Eine generale Bemerkung bey der Zeugung der Fische ist, daß die Weibgen nicht wie die Land-Thiere eine gewisse Zeit schwanger gehen, da der Saame erst von dem männlichen Geschlecht eingelassen wird und alsdenn im Leibe wächst, sondern es ist beynahe wie mit dem Eyerstock der Henne; der Saame oder der Rogen ist Jahr aus Jahr ein schon in dem Fische, und in der Streichzeit thut der Fisch weiter nichts, als daß er das Weibchen kützelt im Vorbeystreichen; man weiß freylich nicht, ob nicht bey dem Kützeln sonst noch eine Bewegung vorgehe, welche die Naturkündiger noch nicht beobachtet haben; indessen gehört das allenfalls unter die übrige Geheimnisse der Natur, woraus wir wenigstens sehen können, daß selbst die Natur auf das Zeugungsgeschäft eine gewisse Art von Heimlichkeit sogar in die Thiere gelegt habe. Genung, durch das Streichen werden die Eyer befruchtet, der Rogen

schwillt auf, und davon sondert sich ein Theil ab und geht in das Wasser.

§. 387.

Hr. Jacobi hat sogar ausfindig gemacht, daß man selbst Forellen zeugen kann, wenn man die Leicher auf eine gewisse Art mit Ruthen kützelt, was man bey den Menschen Onanie nennen würde; darüber lassen sie den Saamen in das Wasser fahren, der alsdenn ausgebrütet wird.

§. 388.

Die **Forelle** ist nebst dem Lachs der reinste Fisch, der sich auch am liebsten in den reinsten und hellesten Fluß- und Brunnenwassern aufhält. Man theilt sie in **Lachsforellen** (§. 385.) und **Steinforellen**. Jene werden im Sieden roth wie der Lachs, diese bleiben weiß; doch ist das kein ganz sicherer Character. Die Forelle ist ein wahrer Raubfisch gegen die kleinen Fische, Schnecken, Frösche, Würmer, Raupen, Schmetterlinge, auch sogar Froschleich.

§. 389.

Der Leich der Forelle besteht aus Eyerchen einer Erbse groß, die sie im October auf die Fläche am Rande der Flüsse in Kies oder in Sand legt, künstlich einstreicht und der Sonne exponirt. Dieser Fisch steigt auch gern in die Flüsse, und es gehört mit zu seiner Vermehrung, wenn man ihn in einem Teich halten will, daß man einen Bach in den Teich führet, in welchen er aussteigen kann; er kommt alsdenn wohl wieder.

§. 390.

Diese Fische können sich ausser dem Wasser gar nicht halten; sie sind schwer über Land fortzubringen; jede halbe Stunde müssen sie gewässert oder gleich am Bache todt geschlagen werden.

§. 391.

Es gibt in der Saale einen Fisch, den man Rapp nennt, der in der Grösse dem Lachs nicht weicht, aber lange nicht so schmackhaft ist, dabey auch in der Art selbst mit dem Lachs und der Forelle wenig gemein hat.

§. 392.

Hecht. Ist der wahre Wasserwolf; er jagt Tag und Nacht, grosse und kleine Fische, Frösche, Kröten; das Bild des Unersättlichen; er fängt einen Fisch, der grösser ist als er, trägt ihn etliche Tage im Rachen herum, frißt ein Theil davon indessen hinunter und verdaut dasselbe, und dann rückt er das andere nach und frißt es auch. Kleinere Fische verschluckt er ganz. Der Hecht ist sonst nicht sehr dauerhaft, fast wie die Forelle. Er streicht und leicht im März und hat mit dem Lachse das gemein, daß er auch in die Höhe springt aus einem Teich in den andern, wenn er auch 10. Schritt davon entfernt wäre, freylich nicht, daß er den Sprung ganz in der Luft macht, aber er springt doch auf den Damm und wälzt sich da fort bis in den andern Teich. Man setzt ihn gerne zu den Karpfen, um diese faule Art Fische dadurch aufzumuntern; aber es ist doch nicht

damit zu scherzen, wenn die Karpfen klein sind; diese frißt er; und der Hecht muß auch nicht sehr groß seyn, sonst werden auch die grossen Karpfen gefressen. Man setzt die Hechte öfters allein in einen Teich und ein paar Karpfenleicher dazu; die kleinen Fische welche von den Leichern kommen, werden dann hernach von den Hechten gefressen.

§. 393.

Aal ist eine Art Wasserschlange; der Fisch hat soviel Aehnlichkeit damit, daß wenn er keine Floßfedern hätte, man ihn kaum unterscheiden könnte; er wird oft Manns-Armdicke, also dicker als unsere teutsche Schlangen. Ist auch ein Raubfisch, hat kleine Zähngen und fängt kleine Fischgen. Streicht und laicht im October, da wird er auch gefangen; einige, besonders Paullini, haben behauptet, daß der Aal nicht laiche, sondern, wie die vierfüßige Thiere, ausgebildete Jungen bringe; das ist aber falsch. Ein Aal von einiger Grösse kann einem Menschen den Finger abschlagen, oder doch sehr empfindlich treffen. Man zieht ihm die Haut ganz ab, davon man Futterale machen kann; eigentlich hat sie in der Officin ihren Nutzen. Sie werden auch in besondern Einrichtungen gefangen, besonders bey Mühlschützen oder Schleussen, da sie im Zug des Wassers hinziehen und das Wasser unten durchfällt, wo sie denn auf dem Holze liegen bleiben.

§. 394.

Aalraupe, Aalruppe, hat mit dem Aal fast gar nichts gemein, als die braune Farbe;

ist sonst ein abscheulicher unförmlicher Fisch, hat einen Kopf fast wie ein junger Mops, oder wie eine Kröte, und einen Bart am Kinn wie eine Katze, ein grosses rundes breites Maul; ist aber ein delikater Fisch; übrigens auch ein Raubfisch auf kleine Fischgen, sogar auf die Krebsbrut. Er streicht und laicht im May, kommt in Teichen zuweilen eben so gut fort als in Flüssen; er wird insgemein im December aus dem Eise hervorgefangen.

§. 395.

Hieher gehört auch der sogenannte **Kaulkopf**. Ein Fisch, der fast nichts als Kopf ist, gleich unter dem Hals sitzt der Magen; ist ein Raubfisch, insonderheit gegen die Krebsbrut; wird aber nicht sehr ästimirt; streicht und laicht im May.

§. 396.

Der **Karpfe**. Es gibt Fluß- und Teich-Karpfen. Jene hat man auf die Tafel lieber, weil sie schmackhafter sind, da hingegen diese etwas mooslichtes an sich haben; die Teich-Karpfen werden aber insgemein grösser als die Fluß-Karpfen; denn der Karpfe gedeyht im faulen Wasser besser als im Quellwasser, was nemlich seine Grösse betrift.

§. 397.

Man hat einige, die nur wenige Schuppen haben, das übrige sieht aus wie Spiegel, da-

von nennt man sie Spiegel-Karpfen; sie werden auch gesucht.

§. 298.

Im Winter liegt der Karpfe ganz still in der Tiefe, wenn kein Hecht um ihn ist; seine Nahrung ist Fäulniß von Kraut, Rüben, Mist, auch Waizen; ist also kein Raubfisch. Er streicht und laicht im Junius; und kann 10. 12. 16. Pfund schwer werden, die gemeine Grösse zum verspeisen ist 2. 3. 4. Pfund. Fluß-Karpfen aber noch einmal so schwer.

§. 399.

Es ist eine eigene Wirthschaft, um die Karpfenfischerey. Sie müssen alle Jahr versetzt werden, nur besondere Umstände können es zulassen, daß sie zwey Jahre in einem Teiche bleiben; auch muß der Teich sehr warm seyn, wenn man sie über Winter darinn lassen und dem Fall exponiren will, da sie ganz zusammengefrieren könnten. Im ersten Jahr wird Brut eingesetzt, die man insgemein dem Hundert nach kauft, in einigen Gegenden nennt man sie Sa gen, im zweyten Jahr Setzling; man rechnet, wenn sie gut sind, 3. 4. Setzling auf ein Pf. Im dritten Jahr kommt es darauf an, ob sie genug gewachsen sind, daß man sie für Speise-Karpfen erklären kann. Sie müssen zum wenigsten über 2. Pfund wiegen, sonst werden sie noch einmal aufgeworfen. Das was nicht wieder aufgeworfen wird, das nennt man denn Centnergut.

§. 400.

Wenn eine Karpfenfischerey mit Nutzen angelegt werden soll; so müssen eigene Teiche für die Brut, (Streichteiche) eigene Teiche für die Setzlinge (Streckteiche) und denn noch andere Streckteiche für Centnergut vorhanden seyn, sonst ist Schaden dabey.

§. 401.

Karausche hat eine ziemliche Verwandschaft mit dem Karpfen, streicht und laicht zu gleicher Zeit mit ihnen und nährt sich auf gleiche Weise, vermischet sich auch wohl mit dem Karpfen, aber es gibt keine tüchtige Brut, sie wird kropfig und hockerig; deswegen setzt man sie nicht gerne zusammen.

§. 402.

Bärsch, Bärsching. Ein Fisch, der sehr wohlschmeckend ist, fast wie der Hecht, wird aber nicht groß, selten 2. Pfund schwer. Man hat beym Essen keine Gräten zu befürchten, weil sie beysammen bleiben. Man setzt ihn ohne Gefahr hin wo Hechte sind; denn er ist sicher vor ihnen, vermittelst seiner Floßfedern; die sind so hart und so stachlicht wie eine Säge, daß also der Hecht nicht für gut findet, sich das Maul damit zu verderben. Er ist auch ein Raubfisch gegen kleine Fische, kleine Krebse und Würmer. Der Barsch streicht und laicht im May; ist ein sehr dauerhafter Fisch, vermehrt sich auch stark und wird daher in Karpfenteichen für eine Art von Unkraut gehalten, welches nicht auszurotten ist.

§. 403.

Barbe, Barme, ein schmackhafter Fisch, der aber in Flüssen besser fortkommt, als im Teich; ist voll kleiner Schuppen und hat einen Bart von Fleisch; das Maul und diesen Bart hält man für den besten Bissen an diesem Fisch; ist kein Raubfisch, sondern nährt sich von Moder und Fäulnis; streicht und laicht im May, wo er eine Art Blut auswirft.

§. 404.

Gründling oder **Schmerl**, ein kleiner bekannter sehr schmackhafter Fisch, der sich aber nicht in Teichen, sondern in Bächen unter den Steinen aufhält, und von kleinen Gewürme sich nährt; ist daher bey seiner kleinen Figur doch ein Raubfisch; laicht im May, und ist dick voll Rogens.

Kresse ist fast dem Schmerl ähnlich, nur daß er etwas grösser und auch schuppichter ist, nährt sich auch vom Gewürm, und laicht im Jun.

In einigen Gegenden verwechselt man die Namen **Schmerl** und **Kresse**.

§. 405.

Der **Krebs** ist ein seltsam gebautes Geschöpf, eigentlich ein Insekt, denn alle Insekten unterscheiden sich dadurch von andern Thieren, daß anstatt bey diesen Bein und Knochen mit Fleisch bekleidet sind, hier bey den Insekten umgekehrt das Fleisch mit Bein bekleidet ist. Anstatt, daß die Landthiere sich mausen, oder hären, oder ihre

Hörner abwerfen ꝛc. so wirft der Krebs alle Jahre im May und Jun sein ganzes Kleid ab, was man schläuchen nennt. Es ist schwer sich den Mechanismus vorzustellen, wodurch der Krebs aus dem Panzer herauskommt, ohne ihn zu zerbrechen. Ein jeder Krebs hat 2. Scheeren und dann 4. kleine Scheeren oder grosse Füsse und noch 4. kleine Füsse. Seine Nahrung ist Gras oder gestorbene faule Fische. Bey schwülem und Donnerwetter geht er in den Sommernächten heraus auf das Ufer, sucht sich seine Nahrung im Gras, indem er dasselbe mit seinem sonderbaren kaum merklichen Gebisse zermalmt, und so zu sagen damit unmittelbar in den Magen bringt, denn der Kopf ist eigentlich der Magen, der zunächst hinter dem Gebisse liegt; hinter jedem Auge liegt auch noch ein rundes weisses Steingen, das Erdartigt ist, wie weisse Pfeiffenerde; diese Steingen werden insgemein Krebsaugen genennt, sind auch als eine sehr gemeine absorbirende Arzney bekannt. Jene nächtliche Austritte werden beobachtet, um die Krebse dabey zu fangen, wo man sogar Fackeln zu Hülfe nimmt, damit man das Ufer beleuchtet, welchem Lichte sie folgen.

§. 406.

Ihr Nutzen im gemeinen Leben ist nicht sehr merklich, sie helfen nicht gegen den Hunger; doch ist ihr Fleisch sehr wohlgeschmack und sie gehören also zum wenigsten unter die Bedürfnisse des Wohllebens, durch welche sich der Mensch vom Esel unterscheidet, sowohl in Ansehung dessen,

daß dieser nur immer einerley Futter bekommt, als auch daß er die höchste Stufe seines Alters bey einfacher Kost erreichet.

§. 407.

Auch gehört der Krebs, gleich andern eßbaren Wasserthieren, unter die Fastenspeisen der katholischen Kirche, * machen also einen wichtigen Nahrungsartikel für den größten Theil von Teutschland aus. Fische und Krebse sind daher für Teutschland so interessante Artikel, daß sie in einem jeden Lande, katholisch oder protestantisch, die besondere Aufmerksamkeit der Kammer verdienen, um in jedem Land immer wo möglich so viel Fische zu erzeugen, als die Menschen essen. Was die Krebse insonderheit betrift, so kommt es bey den Krebsbächen darauf hauptsächlich mit an, daß die Brutkrebse oder Mutterkrebse ge-

* Die ersten Christen wußten zwar von dieser Art Fastenspeise nichts, sondern in der 40. tägigen Fastenzeit waren sogar Milch, Eyer und Käß auch Wein verboten, nochmehr Fische und Krebse. Allein, der Bogen war zu sehr gespannt, Zeit und Umstände liessen ihn nach; man erfand erstlich für den Wein das Gesetz: liquidum non frangit jejunium, das galt denn auch bald allen übrigen Getränken; darauf wurde den Fischen und Krebsen, Austern, Bibern, Fischottern, die Eigenschaft des Fleisches soweit abgesprochen, daß sie nur von schwächlichen Personen sollten genossen werden können, bis man in neuern Zeiten sogar den Griffel umgewendet, und das Fischessen für eine Art von frommer Mortification erklärt.

schont und nicht zu stark weggefangen werden, besonders zu der Zeit, da die Bäche gefegt werden, denn gar keine Mutterkrebse zu fangen, darunter würde ein grosser Vorzug dieser Speise leiden, weil eben die Mutterkrebse mit den Eyern von den meisten Menschen sehr gerne gegessen werden.

§. 407.

Dieses alles zusammengenommen, kommt es bey ökonomisch und kameralischer Beobachtung des Jagd-Artikels darauf an, daß 1) Diebstal und Raubthiere abgehalten und die menschlichen Uebertreter streng bestraft, auf die Ausrottung der Raubthiere aber den Jägern Prämien gesetzet werden; denn bey dem Holzdiebstahl kann noch eher eine Milderung in den Strafen statt finden, wenn der Diebstahl von armen und dürftigen Personen geschieht, Wild- und Fischdiebstahl aber erfodert einen muthwilligen Dieb; 2) daß jeder Jäger genau möglichst wisse, wieviel Stück hohes Wild auf seinem ihm anbefohlenen Bezirk sich aufhalte, welches hauptsächlich von dem sogenannten Wildbrät bey den Hirschen zu verstehen, unter welchem Wort das weibliche Geschlecht oder die sogenannte Thiere verstanden werden; denn die Hirsche bleiben nicht auf einem Bezirk, sie kommen aber doch zur Prunftzeit häufig dahin, wo Thiere sind; und wenn man nur erst die Zahl des Wildbräts hat, so kann man auch auf eine Mittelzahl von Hirschen mitrechnen, die jedoch meistens zur Prunftzeit geschossen werden müssen,

wenn zumal das Land und das Revier klein ist, da man besorgen muß, daß sie nach der Prunftzeit wieder einen andern Weg nehmen. 3) Daß die Pfrunft- und Setzzeiten wohl beobachtet, und das Wildbret durch Arbeiten, die im Wald geschehen, und anderes grosses Geräusch nicht gestöret werde. 4) Daß die Salzlecken oder Sulzen immer frisch unterhalten werden, welches insonderheit die Hirsche herbeylockt, und auch noch den Vortheil hat, daß je mehr das Wild Salz frißt, je leichter und geschwinder es sich auch härt, welches ein Vortheil ist, der zur Feiste des Wilds und zu seiner Gesundheit sehr wesentlich ist, 5) daß dieses alles auf eine solche Art geschehe, damit der Landmann nicht durch das gehegte Wild mehr als durch Kriegsheere in den Feldern beschädiget, sondern ihm erlaubet werde, sich seines Feindes bestmöglichst in bestimmten Schranken zu erwehren, dergestalt, daß auf der andern Seite der Herr nicht Schaden leide, wenn das Wild ungeschickter Weise verscheucht und aus dem Lande gejaget wird. Hieher gehört auch hauptsächlich, daß, wenn der Jäger weiß, wieviel Standhirsche er auf seinem Bezirke hat, er davon eine hinlängliche Anzahl zum Vergnügen des Fürsten, wenn er Freund von der Jagd ist, nebst einer verhältnismäßigen Anzahl Thiere sich ausmerke, alles übrige Wildbret aber, besonders das kleinere von Schmalthieren, Kälbern, Rehen, zu Versorgung der Fürstlichen Küche und zum Verkauf erlegen lasse. 6) Daß die Fische in den Teichen nicht zur Speise der Raubvögel erzogen

und unterhalten, sondern die Raubvögel gefangen oder erlegt, und die Teiche immer in festen Dämmen wohl unterhalten werden; wozu auch noch die Sorgfalt gehört, daß die Teiche zur rechten Zeit ausgehoben werden; denn obschon seichte Teiche für die Fischzucht wärmer und besser sind als die tiefen, so sind sie hingegen öfter dem Fall ausgesetzt überzugehen und durch Überschwemmung viel grössern Schaden zu thun. 7) Daß die Jagdgeräthe immer gut erhalten und ausgebessert, wie auch 8) die Jagdgränzen, besonders gegen aufmerksame Nachbarn sowohl bey den alleinigen Jagden, als auch bey den gemeinschaftlichen oder Koppeljagden auf allerley Weise durch Beschiessen, Begehen, Bereiten rc. eifrig beobachtet und unverschmälert erhalten werden. 9) Daß die Prellereyen der Jäger und ihrer Leute, um den Landmann in Strafe oder um Geld zu bringen, scharf beobachtet, und insonderheit das Erschiessen der Hunde mit der noch dabey angehängten Strafe in sichere Schranken gesetzet werde, weil Reisenden und Fuhrleuten nicht wohl möglich ist, ihre Hunde am Strick mit sich zu führen; dieses versteht sich insbesondere auch auf die Länder, wo das Wild stark gehegt und dem Landmann erlaubt wird, seine Felder zu hüten, und das Wild daraus mit Geschrey oder mit Hunden zu verscheuchen, dergestalt jedoch, daß die Hunde nicht losgelassen, sondern nur bellen mögen; denn wer in solchen wildvollen Ländern gewesen ist, weis wohl, wie wenig das Wild sich durch das blosse bald gewohnte Bellen der Hunde verscheuchen

lässet. 10) Daß mit der Umzäumung und Einfassung der Felder der Landmann nicht in allzugrosse Subtilitäten verwickelt, und über deren Nichtbeobachtung in Strafe gebracht werde, sondern des Landmanns Willkühr allein überlassen bleibe, ob er seinen Zaun hoch oder niedrig, spitzig oder platt machen lassen wolle, 11) Daß in allen übrigen Fällen, wo die Beobachtung des Fürstlichen Interesse, des Fürstlichen Vergnügens und der Aufrechterhaltung und Schonung der Unterthanen und der Feldfrüchte zusammenstossen, immer die Billigkeit vorwalte, und den Menschen mehrere Rechte zur Vertheidigung ihres Eigenthums, als dem Wild zu Ausübung seiner Raubereyen gebühren; daher ist die Einschliessung des Wilds in Parke und verschlossene Distrikte eine der löblichsten Anstalten eines Regenten, wo zwischen jenen Betrachtungen weißlich durchgegriffen wird.

Beschluß.

§. 408.

Dieses waren die natürlichen Quellen derjenigen Kameral-Wirthschaft, die ich oben S. 10. die **Landökonomie** genennet habe, soferne sie Landgüter voraussetzt, bey denen die Fragen entstehen, was ist in Ansehung ihrer Acquisition, ihrer Zinns- und Lehenbarkeiten, zu beobachten? Was in Ansehung der Gebäude, ihrer Anlage, ihrer Unterhaltung, der Viehzucht, der Schäfereyen, der Bienen, der Seidenwürmer, der

schädlichen Insekten, was endlich bey dem Ackerbau, bey dem Wiesenbau, was in Ansehung der Waiden, der Gärten, des Weinbaues, des Hopfenbaues, des Waldes, der Jagden, Fischerey ꝛc. für Kenntnisse nothwendig sind, um gründliche Fertigkeiten in solchen Geschäften zu erlangen.

Ich habe oben S. 13. gesagt, daß ich bey der Landwirthschaft anfangen wolle, nicht um das ganze weite Feld der ökonomischen und Kameral-Wissenschaft so anzugreifen, daß dieses, was gegenwärtiges Büchlein davon enthält, für den ersten Theil davon angesehen werden und das übrige in eben dieser Einrichtung nachfolgen sollte, sondern ich wollte nur sagen, daß die Landwirthschaft der Anfang und der Grund der ganzen Kameral-Wirthschaft sey, und daß mein Plan nicht weiter gehe, als eine Einleitung zu diesem Anfang zu schreiben. Ob ich diesen Plan erreicht habe, davon kann ich mich noch nicht überzeugen, bis die Sprecher des Publikums sich darüber seiner Zeit werden geäussert haben. So weit aber geht doch meine Ueberzeugung schon, daß wer den festen Vorsatz hat, sich kameralische Kenntnisse und Fertigkeiten nach richtigen Grundsätzen zu erwerben, diese Grundsätze hier so einfach finden werde, um alles übrige, was zur zusammengesetztern Staatswirthschaft gehöret, leicht finden und fassen zu können, und zwar durch gesunde Vernunftschlüsse und Anwendungen auf die natürliche Bequemlichkeiten und Unbequemlichkeiten jeder Gegend, auf die Regimentsform, auf die Sitten und Denkungsart der Einwohner, so weit

diese von den Umständen ihrer Lebensart, ihrer Unterwürfigkeit, Zinnsbarkeit, Rechtschaffenheit und wohlgeordneten Strenge, oder Eigennutz und Schläfrigkeit ihrer Vorgesetzten, von der Klugheit und wirksamen Beredsamkeit ihrer Geistlichen, von der Deutlichkeit oder Zweydeutigkeit der Gesetze, und dem moralischen Caracter der Gerichtspersonen, abhängen. Zwar nicht ohne Hülfe besonderer hierüber schon für einzelne Theile dieser weitläuftigen Kenntniß vorhandenen Lehrbücher, Beobachtungen und Untersuchungen, was die Technik eines jeden Artikels für eigene Unterweisungen erfodert. Doch ohne diese Hülfe wird auch der glücklichste Kameralist in allen Fällen, wo ihn das Glück wie das Formular den technischen Schreiber verläßt, anstossen, gesetzt, daß er auch sogar einen systematisch-theoretischen Unterricht genossen hätte. Da lehren erst die Fälle auf das Wort merken, die nicht in Regeln gebracht werden können, dann sucht man seine Grundsätze auf, und bemüht sich, für die neuen unerwarteten Fälle Regeln und Aufschlüsse zu finden, wie der kluge Apotheker einer kleinen Officin, der sich bemühet, die Kräfte aller Arzneyen und ihre Verhältnisse zu studiren, um in Fällen der Noth unter andern Nahmen, in vermehrt oder verminderten Dosen, und mit anständigen Zusätzen die Absicht des Arztes und seiner Vorschrift zu erreichen. Dieses Studium der Arzneykräfte muß aber das Werk seines eigenen Fleisses, seiner eigenen Forschung seyn, und die Theorien der andern müssen ihn nie leiten, darauf zu bauen,

sondern

sondern nur darzu ihm dienen, um seine Vergleichungen richtiger zu machen. Dadurch kommt er in die Kenntnisse der wirkenden Natur hinein, und seine Wissenschaft wird gründlicher, da er alles auf seine erlernten einfachen Grundsätze, daß z. B. der ganze Wirkungskreiß aller Arzneyen nur aus 5. Eigenschaften besteht, zu reduciren sich bemühet.

Ich bitte, dieses Gleichniß nicht über die Grenzen seiner Anwendung aus zu dehnen; denn ich will es hier nicht mit Stümpern zn thun haben, welche statt der verordneten Arzneyen, die sie nicht haben, nach ihrer Willkühr nehmen, was ihnen am nächsten an der Hand ist, sondern mit vernünftigen Männern, die durch eigene Erfahrungen und Beobachtungen die Kräften der Natur-Erzeugnisse und die Gränzen der Surrogation kennen gelernt haben. Unter dieser Voraussetzung sehe ich die Landwirthschaft als den Grund der ganzen Kameral-Wissenschaft an. Sobald der Kameraliste den Werth der Landgüter, ihre Beschwerden und Nutzungen, die verschiedene Arten ihrer Unterwürfigkeit und Zinnsbarkeit kennt, sobald kennt er auch die reichste und reinste Quelle der Domäneneinkünfte, wozu insonderheit auch die Feldzehenden gehören; und wenn er die Gebäude wohl anzulegen und zu unterhalten versteht, um dauerhaft und nicht kostbar zu bauen, so hat er einen höchstwichtigen Theil der offentlichen Verwaltung in seiner Gewalt. Alles übrige, was jeder Landwirth in Ansehung der Viehzucht, des Ungeziefers, des Landbaues wissen muß, das ist

zugleich nicht nur für die Domänenwirthschaft eine wesentliche Wissenschaft, sondern ohne diese Kenntnisse kann auch das ganze Steuer- und Schatzungswesen nicht bestehen, wenn es Ordnung, Gleichheit und Billigkeit zum Grund haben soll. Und so ist auch der Wald eine reiche Quelle der Domänenkammern, in welcher Jagd und Fischerey zusammenfliessen. Und mit einem Wort nur ein gründlicher Domänenkameraliste kann ein gründlicher Finanzkameraliste werden, nicht aber umgekehrt; denn der spekulativeste Rechner von Zoll, Acciß, Abzugsgeld, Strafen, Fabriken, Lotterien, Monopolien 2c. ist eben deswegen noch kein gründlicher Finanzkameralist, weil er nichts von dem wesentlichen Reichthum des Landes, der nicht von dem eingebildeten veränderlichen Münzwerth und der von vielen so hoch erhobenen und von so wenigen verstandenen Cirkulation des gemünzten Geldes, auch nicht von der Mode abhängt, und nichts von seiner Verwaltungsart, folglich auch davon nichts versteht, wie die Lebensmittel im Lande gewonnen, und benutzet werden, ohne welche doch die glänzendste Finanzprojecten wie eine Lampe verlöschen, der es am Oele gebricht.

ENDE.

Folgende Druckfehler belieben billige Leser zu verzeihen oder zu verbessern, und demnach

S. 6. Zeile 25. zu lesen: enthaltene statt erhaltene
- - - 27. Arbeiten statt Arbeit.
- 9. - 8. zu lesen: sich sie zu statt sich zu
- - - 10. - fühlte statt fühlt?
- 10. - 17. nach: kameralische fehlt?
- 13. - 5. zu lesen: Ich will diese Bogen vorerst alleine der Landwirthschaft, der ersten Haubtabtheilung wiedmen, statt: Ich will bey der Landwirthschaft anfangen.
- 14. Zeile 3. zu lesen: Kurmedigen, statt Kurmedagen.
- 22. - 3. zu lesen: abhängen würde, statt abhängen.
- 26. - 2. der einmal zu löschen
- 30. - 17. zu löschen: nicht nur
- 34. - 10. zu lesen: redlich statt endlich
- 40. - 19. zu löschen: erst
- 41. - 12. - denn
- 52. - 22. zu lesen: leiden doch es öffters die —
- 64. - 27. zu löschen: denn
- 68. - 8. - - c.)
- - 20. - - d.) und dafür zu setzen c.)
- 72. - 28. zu löschen: hier
- 118. - 12. zu lesen: gerad in den Vorderbeinen
- 119. - 24. - - keinen statt kein
- 123. - 8. - - Kuh statt Kühe
- 128. - 5. - - Tröge statt Träge
- 134. - 2. - - waschen kann.
- 142. unterste Zeile zu lesen: geilste Zahme Thier —
- 153. Zeile 20. zu lesen: wie viele andere —
- 162. vorletzte Zeile zu lesen; nur statt und
- 179. Zeile 5. zu lesen: ausgesetzt ist, statt: ausgesetzt sind.

S. 188. Zeile 10. zu lesen: da statt daß
- 192. - 11. - - beregnet statt berechnet
- 195. - 17. - - 30 Acker statt 30 Aecker
- - - 22. zu loschen 4)
- 208. - 24. zu lesen: denn statt: den
- 216. - 19. - - milde statt: wilde
- 222. - 27. - - füglich statt: täglich
- 229. - 5. zu löschen e) und zusetzen 5)
- - - - 20. - - f) - - 6)
- 230. - 8. - - g) - - 7)
- 254. - 12. zu lesen: da ist die Frage nach Umständen kritisch —

Bayerische Staatsbibliothek München

500,-
März '86

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Springer, Johann Christoph Erich,

Versuch eines Handbuchs für diejenige, welche die Kameral-Wissenschafft nicht als ein Handwerk lernen oder gelernt haben wollen, sondern wünschen, vernünftige und natürliche Grundsätze darin zu finden, und mit der Landwirthschafft den Anfang zu machen

Frankfurt am Mayn 1778

Oecon. 1632
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10299129-3
VD18 14746700